



reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG

**Hinweis nach § 7 Absatz 2 Satz 1 VermAnlG (Vermögensanlagengesetz)**

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

**RE14**

**Multi Asset-Anleihe**

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben in diesem Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die Emittentin reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG bietet Anlegern auf den Namen lautende nachrangige Schuldverschreibungen (nachrangige Namensschuldverschreibungen) zu einem festen Zinssatz an.

Die Investition der Anleger in die angebotenen Namensschuldverschreibungen erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieses Verkaufsprospektes, der in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten Namensschuldverschreibungsbedingungen und der diesem Verkaufsprospekt anliegenden Zeichnungserklärung einschließlich der Widerrufsbelehrung sowie des für die Vermögensanlage veröffentlichten Vermögensanlagen-Informationsblattes.

Potenzielle Anleger sollten daher den gesamten Verkaufsprospekt aufmerksam lesen und jede Entscheidung zur Anlage in die Namensschuldverschreibungen der Emittentin auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospektes stützen. Insbesondere sollte die Vermögensanlage der Anlegerin/des Anlegers ihren/seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und ihre/seine Anlagehöhe nur einen unwesentlichen Teil ihres/seines übrigen Vermögens ausmachen. Die angebotenen Namensschuldverschreibungen sind nicht zur Altersvorsorge geeignet.

Die Namensschuldverschreibungsbedingungen sind vollständig auf Seite 112 ff. wiedergegeben. Sie unterliegen deutschem Recht. In ihnen sind die Rechte und Pflichten der Anleger gegenüber der Emittentin sowie gegenüber den anderen Namensschuldverschreibungsgläubigern festgelegt. Im Übrigen gelten insbesondere die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Dieser Verkaufsprospekt ist ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

# Mit gutem Gefühl nachhaltig Geld anlegen

## SEHR GEEHRTE LESERINNEN UND LESER,

niedrige Zinsen und eine anziehende Inflation (für 2020 werden rund 1,5 Prozent erwartet) zehren am Vermögen vieler Anleger. Was also tun gegen diese schleichende Enteignung? Wir bei reconcept sind überzeugt: Gut beraten ist, wer sein Geld nachhaltig in Erneuerbare Energien anlegt.

### Bedeutung der Erneuerbaren Energien wächst weltweit

Wie kaum ein anderer Bereich haben Zukunftsenergien in den vergangenen Jahrzehnten gezeigt, welche Möglichkeiten in ihnen stecken. Die Energiewende ist kein fernes Zukunftsprojekt – sie ist längst Gegenwart. Die Europäische Union zählt neben Asien und Nordamerika zu den größten Windenergiemärkten weltweit; auch der Photovoltaiksektor hat sich in Europa innerhalb weniger Jahre zu einer festen Größe in der Stromversorgung entwickelt. Schnell sinkende Kosten für Solar- und Windenergie führen zum weiteren Ausbau von Erneuerbaren Energien. Unter dem Druck des globalen Klimawandels geben Regierungen zudem unverändert Investitionsanreize. Dies alles bietet interessante Chancen für Anleger.

### Multi Asset-Strategie: Wind-, Solar- und Wasserkraft

Mit unserem aktuellen Angebot RE14 Multi Asset-Anleihe haben Sie die Möglichkeit, zukunftsweisende Energieanlagen mitzufinanzieren. Die Anleihe verfolgt eine Multi-Asset-Strategie. Das heißt, sie streut ihre Investitionen über verschiedene Segmente. Kombiniert werden sollen Projekte aus den Bereichen Wind-, Wasser- und/oder Solarkraft bzw. gegebenenfalls sonstige Erneuerbare-Energien-Technologien. Erste Investments sind bereits erfolgt (siehe Seite 52 ff.).

### Doppelte Rendite – für Sie und die Umwelt

Die RE14 Multi Asset-Anleihe verzinst das Anlegerkapital mit 4,5 Prozent jährlich, bei einer Laufzeit von gut vier Jahren bis Ende 2024. So lassen sich auch in Zeiten niedriger Zinsen Ertragschancen nutzen und gleichzeitig mit gutem Gefühl nachhaltig Geld anlegen – ökologisch wie wirtschaftlich!

### reconcept – weil Geldanlage Vertrauenssache ist

reconcept gehört zu den Pionieren am Markt der Erneuerbaren Energien. Seit 22 Jahren begleiten wir als Asset Manager Wind-, Solar- und Wasserkraftanlagen aktiv über die gesamte Laufzeit der Geldanlagen. Denn es sind Menschen, nicht allein Märkte, die Projekte erfolgreich machen. Neben unserer eigenen langjährigen Projekt- und Finanzierungserfahrung können wir uns auf ein breites Netzwerk zu Projektentwicklern und Anlagenherstellern stützen. Jede Investitionsentscheidung wird zudem von unabhängigen Gutachtern und Wirtschaftsprüfern begleitet.

Wir würden uns freuen, wenn auch Sie uns Ihr Vertrauen entgegenbringen und wir Sie schon bald im Kreis unserer Anleger begrüßen dürfen.

Hamburg, im September 2020



Karsten Reetz  
Geschäftsführender Gesellschafter  
der reconcept Gruppe

## **INHALT**

|  |            |
|--|------------|
| <b>Vorwort</b>   | <b>3</b>   |
| <b>Wichtige Hinweise und Prospektverantwortung</b>   | <b>5</b>   |
| <b>Das Namensschuldverschreibungsangebot im Überblick (Prognose)</b>                           | <b>6</b>   |
| <b>Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage</b> | <b>34</b>  |
| <b>Anlagestrategie und Anlagepolitik</b>   | <b>51</b>  |
| <b>Marktumfeld</b>   | <b>56</b>  |
| <b>reconcept Gruppe</b>  | <b>64</b>  |
| <b>Gesetzliche Angaben zur Vermögensanlage und zur Emittentin</b>                              | <b>66</b>  |
| <b>Wesentliche Verträge und Vertragspartner</b>  | <b>90</b>  |
| <b>Steuerliche Behandlung der Namensschuldverschreibung</b>                                    | <b>93</b>  |
| <b>Finanzinformationen</b>   | <b>95</b>  |
| <b>Namensschuldverschreibungsbedingungen mit qualifiziertem Rangrücktritt</b>                  | <b>112</b> |
| <b>Mittelverwendungskontrolle</b>  | <b>118</b> |
| <b>Gesellschaftsvertrag</b>  | <b>120</b> |
| <b>Verbraucherinformationen für den Fernabsatz</b>   | <b>124</b> |
| <b>Allgemeine Abwicklungshinweise</b>  | <b>129</b> |

# Wichtige Hinweise und Prospektverantwortung

## **EMITTENTIN/ANBIETERIN DER VERMÖGENSANLAGE/ PROSPEKTVERANTWORTUNG**

reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG

### **Sitz der Gesellschaft**

Hamburg

### **Geschäftsanschrift der Gesellschaft**

ABC-Straße 45, 20354 Hamburg

Telefon 040 – 325 21 65 0

Telefax 040 – 325 21 65 69

E-Mail [info@reconcept.de](mailto:info@reconcept.de)

### **Handelsregister**

Amtsgericht Hamburg HRA 123240

### **Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung erfolgt durch die Komplementärin reconcept Capital GmbH, Hamburg, diese gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Karsten Reetz.

### **Hinweis gemäß § 7 Absatz 2 Vermögensanlagengesetz**

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebotes, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

### **ERKLÄRUNG ZUR PROSPEKTVERANTWORTUNG**

Die Angaben in diesem Verkaufsprospekt sind das Ergebnis sorgfältiger Berechnungen, Recherchen und Planungen auf der Grundlage der Verträge und der gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Für den Inhalt des Verkaufsprospektes sind nur die bis zum Datum der Aufstellung des Verkaufsprospektes bekannten und erkennbaren Sachverhalte maßgeblich.

Eine Haftung für den Eintritt der angestrebten Ergebnisse sowie für Abweichungen durch künftige wirtschaftliche, steuerliche und/oder rechtliche Änderungen wird, soweit gesetzlich zulässig, nicht übernommen.

Von diesem Verkaufsprospekt abweichende Angaben sind unbeachtlich, es sei denn, sie sind von der reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG schriftlich bestätigt worden. Ebenso haben mündliche Absprachen keine Gültigkeit.

Eine Haftung für Angaben Dritter für von diesem Verkaufsprospekt abweichende Aussagen wird von der reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG nicht übernommen, soweit der Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist. Eine über die gesetzliche Prospekthaftung hinausgehende Haftung der reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG oder der Vertriebspartner (Anlagevermittler oder -berater, Banken oder Makler) ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf alle anderen Veröffentlichungen, insbesondere Werbematerialien oder im Zusammenhang mit den einzelnen Projekten vorgenommene Veröffentlichungen.

Der Verkaufsprospekt zu diesem Namensschuldverschreibungsangebot kann kostenfrei als Druckversion bei der Emittentin unter der oben genannten Anschrift bzw. den oben genannten Geschäftskontaktdaten angefordert werden. Auf der Webpräsenz [www.reconcept.de](http://www.reconcept.de) steht eine digitale Version des Verkaufsprospektes zum Download bereit.

Die Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

### **FORTFÜHRUNGSVERKAUFSPROSPEKT**

Die in diesem Verkaufsprospekt angebotenen Namensschuldverschreibungen wurden bereits seit dem 27. April 2019 auf Basis eines am 26. April 2019 veröffentlichten und am 7. März 2019 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) gebilligten Verkaufsprospektes vom 28. Februar 2019 bis zum 7. März 2020 öffentlich angeboten (nachfolgend auch die „erste Platzierungsphase“). Der Verkaufsprospekt vom 28. Februar 2019 verlor mit dem Ablauf des 7. März 2020 seine Gültigkeit und wird durch den vorliegenden Verkaufsprospekt („Fortführungsverkaufsprospekt“ oder „Verkaufsprospekt“) ersetzt. Das öffentliche Angebot der angebotenen Namensschuldverschreibungen erfolgt damit nur noch auf Basis dieses Verkaufsprospektes.

Prospektaufstellungsdatum: 29. September 2020

reconcept Capital GmbH

Komplementärin der reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG



Karsten Reetz  
Geschäftsführer

# Das Namensschuldverschreibungsangebot im Überblick (Prognose)

|   |   |
|---|---|
| Emittentin, Anbieterin und<br>Prospektverantwortliche | reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG<br>ABC-Straße 45, 20354 Hamburg<br>Telefon 040 – 325 21 65 0<br>Telefax 040 – 325 21 65 69<br>E-Mail info@reconcept.de<br>Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRA 123240   |
| Art der Vermögensanlage                               | Nachrangige Namensschuldverschreibung mit fester Verzinsung<br>(nachfolgend: die „Namensschuldverschreibungen“)   |
| Ausstattung der<br>Namensschuldverschreibungen        | <p>Laufzeit, Kündigung:</p> <p>Die Laufzeit beginnt für jeden Namensschuldverschreibungsgläubiger (auch die „Anlegerin“ bzw. der „Anleger“) jeweils individuell mit vollständigem Eingang des Erwerbspreises (das „Namensschuldverschreibungskapital“) auf dem hierfür eingerichteten Sonderkonto der Emittentin. Die Laufzeit der Vermögensanlage ist bis zum 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr, befristet.</p> <p>Die Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) können die Namensschuldverschreibungen vor dem Ende der Laufzeit nicht ordentlich kündigen.</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, die Namensschuldverschreibungen nach ihrer Wahl ganz oder teilweise mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gegenüber allen Anlegern im gleichen Verhältnis vorzeitig zu kündigen, erstmals jedoch zum Ablauf von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des individuellen erstmaligen Erwerbs einer Namensschuldverschreibung durch die jeweilige Anlegerin/den jeweiligen Anleger. Die Emittentin ist im Fall der Ausübung dieses Sonderkündigungsrechts nicht zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung verpflichtet. Gekündigte Namensschuldverschreibungen sind – vorbehaltlich des nachstehend beschriebenen qualifizierten Rangrücktritts mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre – zum Ablauf der Kündigungsfrist in Höhe des jeweiligen Nennbetrages, bei teilweiser Kündigung anteilig, zuzüglich der bis zum Tag der Rückzahlung hierauf aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen. Die Emittentin kann bei Teilkündigungen diese auch mehrfach erklären.</p> <p>Das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Namensschuldverschreibungsgläubiger und für die Emittentin jeweils unberührt. Wichtige Gründe, die Namensschuldverschreibungsgläubiger insbesondere zur außerordentlichen Kündigung der Namensschuldverschreibungen berechtigen, sind in § 5 Absatz 3 der Namensschuldverschreibungsbedingungen (siehe Seite 114) aufgelistet.</p> <p>Die Kündigung eines Namensschuldverschreibungsgläubigers ist schriftlich per Einschreiben gegenüber der Emittentin zu erklären. Die Kündigung durch die Emittentin erfolgt durch einfachen Brief an die dem Namensschuldverschreibungsregister zuletzt bekannt gegebene Adresse des jeweiligen Namensschuldverschreibungsgläubigers (Anlegerin/Anleger).</p> <p>Da die Laufzeit der Vermögensanlage bis zum 31. Dezember 2024 befristet ist und das vorstehend beschriebene Sonderkündigungsrecht der Emittentin frühestens zum Ablauf von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des individuellen erstmaligen Erwerbs einer Namensschuldverschreibung durch die Anlegerin/den Anleger besteht, hat die Vermögensanlage eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs (§ 5a des Vermögensanlagengesetzes – VermAnlG).</p> <p>Verzinsung:</p> <p>Verzinsung mit 4,5 Prozent p. a., jährliche Auszahlung, jeweils nachschüssig am 31. Dezember des Jahres; die letzte Zinsauszahlung erfolgt mithin am 31. Dezember 2024. Der Zinsanspruch entsteht jeweils erstmalig und entsprechend zeitanteilig ab dem Datum des vollständigen Eingangs des jeweiligen Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital) auf dem Sonderkonto der Emittentin. Sind danach Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Anzahl von Tagen einer Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (30/360).</p> <p>Der Emittentin steht das Recht zu, unter bestimmten, in den Namensschuldverschreibungsbedingungen unter § 3 Absatz 3 im Einzelnen geregelten Voraussetzungen, die Zinszahlungen einseitig um einen Zeitraum von längstens drei Monaten zu verschieben.</p> <p>Rückzahlung:</p> <p>100 Prozent des Nennwertes, fällig zum Ende der Laufzeit (vorbehaltlich einer vollständigen oder teilweisen vorzeitigen Rückzahlung im Falle der Ausübung des der Emittentin zustehenden Sonderkündigungsrechts). Die Rückzahlung erfolgt zusammen mit der letzten Zinszahlung für das Kalenderjahr 2024 am 31. Dezember 2024.</p> <p>Gläubigerrechte, keine Gesellschafterrechte:</p> <p>Die Namensschuldverschreibungen gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte beinhalten, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin. Sie gewähren auch keine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Vermögen der Emittentin.</p> |

|  |   |
|--|---|
| Qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre  | Die Namensschuldverschreibungen verfügen über einen sogenannten „qualifizierten Rangrücktritt“ mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre: Die Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger gegen die Emittentin aus den Namensschuldverschreibungen auf Zinsen und Rückzahlung sind nachrangig. Sie können nicht geltend gemacht werden, soweit die Erfüllung fälliger Ansprüche auf Zinsen oder Rückzahlung durch einen oder alle Namensschuldverschreibungsgläubiger zur Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) oder zur Überschuldung (§ 19 InsO) der Emittentin und damit zu einem Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin führen würde oder eine Zahlungsunfähigkeit, eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder eine Überschuldung bereits vorliegt. Zinszahlungen oder die Rückzahlung der Namensschuldverschreibung können damit nur aus Vermögen der Emittentin verlangt werden, welches nicht zur Befriedigung vorrangiger Gläubiger benötigt wird, und nur soweit, wie dies zur gleichmäßigen Befriedigung aller Namensschuldverschreibungsgläubiger und sonstiger gleich nachrangiger Gläubiger der Emittentin ausreicht (siehe Seite 13, „Rang der Namensschuldverschreibungen – Qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre“ sowie Seite 47 f. „Risiken im Zusammenhang mit dem qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre“). |
| Geplantes Emissionsvolumen, Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage | Bis zu EUR 10.000.000. Die Emission ist eingeteilt in bis zu 10.000 untereinander gleichberechtigte, auf den Namen lautende Namensschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000. In der ersten Platzierungsphase bis zum 7. März 2020 wurde hiervon bereits Namensschuldverschreibungskapital in Höhe von EUR 4.423.000 platziert. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden hiervon bereits EUR 4.423.000 eingezahlt. Damit verbleibt ein Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von bis zu EUR 5.577.000, eingeteilt in bis zu 5.577 Namensschuldverschreibungen.  |
| Erwerbspreis   | Die Ausgabe der Namensschuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag. Der Erwerbspreis entspricht der Zeichnungssumme, das heißt der in der Zeichnungserklärung angegebenen Summe der Nennbeträge der gezeichneten Namensschuldverschreibungen (vgl. hierzu die Angaben auf Seite 12 im Abschnitt „Erwerbspreis“). Es wird kein Agio erhoben.   |
| Mindestzeichnungssumme   | Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 5.000. Zeichnungen müssen aufgrund des Nennbetrages der Namensschuldverschreibungen ganzzahlig ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.   |
| Zeichnungsfrist  | Die Zeichnungsfrist für die Namensschuldverschreibungen lief bereits vom 27. April 2019 bis zum 7. März 2020 auf Basis des am 7. März 2019 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligten und am 26. April 2019 veröffentlichten Verkaufsprospektes vom 28. Februar 2019. Die Zeichnungsfrist pausiert seit dem 8. März 2020 bis einen Werktag nach Veröffentlichung des vorliegenden Verkaufsprospektes. Die Zeichnungsfrist endet mit der Vollplatzierung der Namensschuldverschreibungen, spätestens aber mit Ablauf der Gültigkeit dieses Verkaufsprospektes zwölf Monate nach seiner Billigung durch die BaFin gemäß § 8a des Vermögensanlagengesetzes.<br><br>Die Emittentin kann das Namensschuldverschreibungsangebot durch Bekanntgabe auf der Internetseite ihrer Unternehmensgruppe ( <a href="http://www.reconcept.de">www.reconcept.de</a> ) jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen vorzeitig schließen und die Zeichnungsfrist entsprechend verkürzen. Dies ist insbesondere im Fall des Erreichens des geplanten Emissionsvolumens in Höhe von EUR 10.000.000 geplant. Andere Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, bestehen nicht.  |
| Verbriefung  | Keine   |
| Nachschusspflicht  | Es besteht keine Nachschusspflicht.   |

#### **Geplante Zahlungen in Bezug auf das Namensschuldverschreibungskapital vor Steuern bei Einzahlung zum 1. Oktober 2020 (Prognose)**

|   |                                    |
|---|------------------------------------|
| Geplante Zinszahlungen vor Steuern          | 19,125 Prozent (4,5 Prozent p. a.) |
| Geplante Rückzahlung                        | 100 Prozent                        |
| Geplanter Gesamtmittelrückfluss vor Steuern | 119,125 Prozent                    |

Siehe im Übrigen die Sensitivitätsanalyse auf Seite 33.

## **DAS KONZEPT DER VERMÖGENSANLAGE**

Im Rahmen der vorliegend angebotenen Vermögensanlage wird Anlegern die Möglichkeit geboten, mittels nachrangiger Namensschuldverschreibungen Erneuerbare-Energien-Projekte vorwiegend in Europa zu finanzieren.

Die reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG (Emittentin) wird die nach Abzug der Emissionskosten verbleibenden Nettoeinnahmen aus den hier vorgestellten Namensschuldverschreibungen neben der Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve entsprechend der in § 7 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin festgelegten Investitionskriterien (siehe hierzu Seite 51 f.) zum Erwerb von Projekten aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien (Windenergie, Photovoltaik, Wasserkraft und/oder andere Erneuerbare-Energien-Technologien) vorwiegend in Europa verwenden. Die Emittentin beabsichtigt, zu diesem Zweck unternehmerische Beteiligungen bis zu 100 Prozent (einschließlich paritätische und Minderheitsbeteiligungen) an Projektgesellschaften zu erwerben, um über diese Projektgesellschaften nahezu fertig entwickelte, aber noch nicht gebaute, schlüsselfertige und/oder bereits in Betrieb befindliche Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien, die hierfür genutzte Infrastruktur und die hierfür genutzten Projektrechte zu erwerben, die Anlagen zu betreiben, die erzeugte Energie zu vermarkten und die Anlagen, Infrastruktur, Projektrechte oder Beteiligungen an den Projektgesellschaften gegen Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen wieder zu veräußern. Die Emittentin hat über entsprechende Projektgesellschaften bereits die Rechte an einer in Betrieb befindlichen Photovoltaikanlage und einer in Betrieb befindlichen Windenergieanlage in Deutschland sowie eine Beteiligung an einer Projektgesellschaft auf Zypern erworben, die Photovoltaikanlagen auf Zypern errichten und betreiben soll.

### **Wirtschaftliches Konzept der Vermögensanlage**

Das wirtschaftliche Konzept der hier angebotenen Vermögensanlage basiert auf der Annahme, dass die Emittentin Verträge über den Erwerb von Beteiligungen an Projektgesellschaften abschließt, die Windenergie-, Photovoltaik- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. andere Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien vorwiegend in Europa betreiben oder errichten möchten, und aus dem Betrieb dieser Anlagen sowie aus der späteren Veräußerung der Beteiligungen an den Projektgesellschaften Erträge generiert, die für die Bedienung der Zinsen der Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger), der Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals an die Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger), der laufenden Verwaltungskosten und der Steuerzahlungen der Emittentin verwendet werden.

### **Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose)**

Der Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose) ist auf Seite 18 dieses Verkaufsprospektes abgedruckt.

### **Investitionsstrategie – Investitionskriterien**

Die Emittentin hat über entsprechende Projektgesellschaften bereits die Rechte an einer in Betrieb befindlichen Photovoltaikanlage und einer in Betrieb befindlichen Windenergieanlage in Deutschland sowie eine Beteiligung an einer Projektgesellschaft auf Zypern erworben, die Photovoltaikanlagen auf Zypern errichten und betreiben soll. Eine konkrete Auswahl, in welche Projektgesellschaften ansonsten in welchem Umfang investiert wird, ist noch nicht erfolgt.

Soweit noch nicht erfolgt, plant die Emittentin, in nahezu fertig entwickelte, aber noch nicht gebaute, schlüsselfertige und/oder bereits in Betrieb befindliche Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien (Windenergie-, Photovoltaik- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. andere Energieerzeugungsanlagen) vorwiegend in Europa sowie die hierfür genutzte Infrastruktur und die hierfür genutzten Projektrechte (gemeinsam die „Projekte“) zu investieren. Die jeweiligen zu erwerbenden Projekte sollen in neu zu gründenden oder zu erwerbenden Gesellschaften („Projektgesellschaften“) gehalten und betrieben werden, an denen die Emittentin sowohl 100 Prozent-Beteiligungen als auch Minderheits-, paritätische oder Mehrheitsbeteiligungen erwerben kann.

Die Emittentin wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und finanziellen Attraktivität geeignete Projekte auswählen. Maßgeblich ist dabei, dass die prognostizierten Erträge aus den Projekten in jedem Fall höher sind als die erwarteten Kosten des Projektes einschließlich der vorgesehenen Verzinsung der Namensschuldverschreibungen. Die Verwendung der Nettoeinnahmen muss zudem die gesellschaftsvertraglich festgelegten Investitionskriterien der Emittentin erfüllen (siehe hierzu die Angaben auf Seite 51 f.).

### **Projektstrukturierung und Projektentwicklung**

Jedes Projekt zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung Erneuerbarer Energien, in das die Emittentin investiert, soll jeweils von einer eigenen Projektgesellschaft entwickelt bzw. betrieben werden, die Eigentümerin der jeweiligen Anlage sein wird. Die Emittentin plant, Beteiligungen an den Projektgesellschaften zu erwerben, und hat dies bereits teilweise getan.

Soweit die Anlagen zur Erzeugung, zum Transport oder zur Speicherung Erneuerbarer Energien noch fertig zu entwickeln sind, werden die hierfür benötigten Dienstleistungen, wie zum Beispiel Liegenschaftssuche, Finanzierungsvermittlung, Projektmanagement, Projektsteuerung, Generalunternehmerausschreibung, Vermietung, Verkauf etc., von Dienstleistungsgesellschaften der reconcept Gruppe gegenüber der jeweiligen Projektgesellschaft erbracht und von der Projektgesellschaft aus dem jeweiligen Projektbudget bezahlt (die Akzeptanz der finanzierenden Banken vorausgesetzt).

Nach Fertigstellung des jeweiligen Projektes und dem Betriebsbeginn werden die technische Betreuung und die kaufmännische Verwaltung an hierfür spezialisierte Firmen voraussichtlich außerhalb der reconcept Gruppe ausgelagert.

In der weiteren Folge plant die Emittentin, die Beteiligungen an den jeweiligen Projektgesellschaften zu veräußern und so den Veräußererlös bzw. den jeweiligen Projektgewinn nach Abzug der bilanzierten Buchwerte bzw. der Refinanzierungen zu realisieren.

## Projektfinanzierung

Sofern die Emittentin alleiniger Gesellschafter einer Projektgesellschaft wird oder zumindest eine Mehrheitsbeteiligung erwirbt, wird sie regelmäßig die Möglichkeit haben, die von der Projektgesellschaft zur Realisierung des jeweiligen Projektes aufgenommene Finanzierung ohne Beschränkungen fortzusetzen.

Die Finanzierung von Windenergie- oder Photovoltaikprojekten bzw. Wasserkraftanlagen erfolgt gemäß den für Betreiber von Windenergie-, Photovoltaik- oder Wasserkraftanlagen marktüblichen Relationen üblicherweise aus einer Kombination von Eigenkapital (regelmäßig 20–40 Prozent der jeweiligen Gesamtinvestitionskosten) und Fremdkapital (regelmäßig 60–80 Prozent der jeweiligen Gesamtinvestitionskosten).

Die neben der Fremdfinanzierung notwendigen Eigenmittel der jeweiligen Projektgesellschaft werden plangemäß von der Emittentin mittels ihrer Beteiligung an der jeweiligen Projektgesellschaft zur Verfügung gestellt. Die Emittentin beabsichtigt, die hierfür erforderlichen Mittel aus den Nettoerlösen der in diesem Verkaufsprospekt dargestellten nachrangigen Namensschuldverschreibungen zu generieren.

Die Emittentin kann Projektgesellschaften auch gemeinsam mit Finanzpartnern und bzw. oder strategischen Partnern erwerben und finanzieren.

## LIQUIDITÄTSRECHNUNG DER RECONCEPT 14 MULTI ASSET-ANLEIHE GMBH & CO. KG (PROGNOSE)

| in EUR  | 01.01. –<br>31.12.2020 | 01.01. –<br>31.12.2021 | 01.01. –<br>31.12.2022 | 01.01. –<br>31.12.2023 | 01.01. –<br>31.12.2024 | Gesamt            |
|---|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|-------------------|
| <b>1. Einnahmen</b>   |                        |                        |                        |                        |                        |                   |
| 1.1 Einnahmen aus Beteiligungen                                     | 84.459                 | 604.669                | 793.746                | 806.247                | 10.114.665             | 12.403.786        |
| <b>Summe</b>  | <b>84.459</b>          | <b>604.669</b>         | <b>793.746</b>         | <b>806.247</b>         | <b>10.114.665</b>      | <b>12.403.786</b> |
| <b>2. Ausgaben</b>  |                        |                        |                        |                        |                        |                   |
| 2.1 Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung                        | 5.950                  | 2.975                  | 2.975                  | 2.975                  | 2.975                  | 17.850            |
| 2.2 Steuererklärung, Jahresabschluss, Buchhaltung, Kfz-Anmeldung    | 28.437                 | 18.571                 | 18.943                 | 19.321                 | 19.708                 | 87.965            |
| 2.3 Prüfungskosten  | 13.138                 | 7.119                  | 7.261                  | 7.407                  | 7.555                  | 42.699            |
| 2.4 Kaufmännische Verwaltung/ Anlegerbetreuung                      | 57.016                 | 41.650                 | 41.650                 | 41.650                 | 41.650                 | 223.616           |
| 2.5 Sonstiges   | 3.593                  | 1.238                  | 1.263                  | 1.288                  | 1.314                  | 25.492            |
| 2.6 Verkaufsgebühr  | 0                      | 0                      | 0                      | 0                      | 30.091                 | 30.091            |
| 2.7 Zinsen Darlehen reconcept GmbH                                  | 105                    | 35                     | 0                      | 0                      | 0                      | 140               |
| <b>Summe</b>  | <b>108.239</b>         | <b>71.588</b>          | <b>72.092</b>          | <b>72.641</b>          | <b>103.293</b>         | <b>427.853</b>    |
| <b>3. Liquidität der Gesellschaft</b>                               |                        |                        |                        |                        |                        |                   |
| 3.1 Liquiditätsreserve zum 01.01.                                   | 796.922                | 563.741                | 28.877                 | 300.531                | 584.137                |                   |
| 3.2 Ein- und Auszahlungen gemäß Investitions- und Finanzierungsplan |                        |                        |                        |                        |                        |                   |
| Beteiligungskapital   | -4.736.589             | -2.400.000             | 0                      | 0                      | 0                      | -7.136.589        |
| Anleihekaptal der Anleger   | 5.323.000              | 1.937.000              | 0                      | 0                      | 0                      | 7.260.000         |
| Darlehen reconcept GmbH   | -50.000                | -2.100                 | 0                      | 0                      | 0                      | -47.100           |
| Vermögensanlagenabhängige Kosten                                    | -524.190               | -182.136               | 0                      | 0                      | 0                      | -706.326          |
| 3.3 Ein- und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit          |                        |                        |                        |                        |                        |                   |
| Gesamteinnahmen   | 84.459                 | 604.669                | 793.746                | 806.247                | 10.114.665             | 12.403.786        |
| Gesamtausgaben  | 108.239                | 71.588                 | 72.092                 | 72.641                 | 103.293                | 427.853           |
| 3.4 Planauszahlungen vor Steuern                                    |                        |                        |                        |                        |                        |                   |
| Anleihezinsen   | 221.623                | 420.709                | 450.000                | 450.000                | 450.000                | 1.992.331         |
| Rückzahlung Anleihekaptal   | 0                      | 0                      | 0                      | 0                      | 10.000.000             | 10.000.000        |
| 3.5 Liquiditätsreserve zum 31.12.                                   | 563.741                | 28.877                 | 300.531                | 584.137                | 145.509                |                   |

## **ERLÄUTERUNGEN ZUR LIQUIDITÄTSRECHNUNG DER RECONCEPT 14 MULTI ASSET-ANLEIHE GMBH & CO. KG (PROGNOSE AB DEM JAHR 2020)**

### **Prämissen**

Die Kalkulation der Einnahmen und Ausgaben der Emittentin berücksichtigt bestehende Vereinbarungen und basiert darüber hinaus auf Annahmen der Emittentin und/oder gesetzlichen Rahmenbedingungen. Aufgrund der bis zum 31. Dezember 2024 befristeten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen endet die Liquiditätsrechnung zu diesem Zeitpunkt. Soweit Ausgaben nicht bereits fest vereinbart sind, wurden sie vorsorglich mit 2 Prozent jährlich ab dem Jahr 2021 gesteigert.

### **1. Einnahmen**

#### **1.1 Einnahmen aus Beteiligungen**

Die Emittentin erhält prognosegemäß ab dem Jahr 2020 laufende Auszahlungen der Projektgesellschaften bzw. einen Veräußerungserlös bei der kalkulierten Veräußerung der Beteiligungen an den Projektgesellschaften im Jahr 2024. Der Liquiditätszufluss ist in dem Jahr dargestellt, auf das er wirtschaftlich entfällt.

### **2. Ausgaben**

#### **2.1 Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung**

Für die Übernahme der Haftung und als Komplementäervergütung erhält die reconcept Capital GmbH eine Vergütung in Höhe von EUR 2.500 zzgl. Umsatzsteuer p. a. Die Vergütung für das Jahr 2019 wurde Anfang 2020 gezahlt.

#### **2.2 Steuererklärung, Jahresabschluss, Buchhaltung, KESt-Anmeldung**

Die Kosten für Steuererklärung, Jahresabschluss, Buchhaltung und KESt-Anmeldung der Emittentin werden mit EUR 17.850 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer angenommen und werden seit 2019 mit 2 Prozent p. a. gesteigert. Im Jahr 2020 werden abweichend voraussichtlich insgesamt EUR 28.437 Kosten für Steuererklärung, Jahresabschluss, Buchhaltung, KESt-Anmeldung für die Jahre 2018 und 2019 gezahlt.

#### **2.3 Prüfungskosten**

Die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses der Emittentin werden mit EUR 6.979 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer angenommen. Diese Kosten werden ab 2021 mit 2 Prozent p. a. gesteigert. Die Prüfungskosten der Jahre 2018 und 2019 werden voraussichtlich im Jahr 2020 in Höhe von EUR 13.138 gezahlt.

#### **2.4 Kaufmännische Verwaltung/Anlegerbetreuung**

Für die kaufmännische Verwaltung erhält die reconcept GmbH seit dem Jahr 2019 EUR 17.850 p. a. inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung des Jahres 2019 wurde zusätzlich im Jahr 2020 als Ausgabe erfasst. Für die Anlegerbetreuung erhält die reconcept consulting GmbH plangemäß EUR 21.316 im Jahr 2020 und EUR 23.800 p. a. ab dem Jahr 2021.

#### **2.5 Sonstiges**

Für sonstige Kosten der Kontoführung der Gesellschaft, Pflichtbeiträge der Handelskammer und weitere unvorhergesehene Kosten wird für das Jahr 2020 ein Betrag in Höhe von EUR 3.593 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer und ab dem Jahr 2021 ein jährlicher Betrag von zusammen EUR 1.238 angenommen und ab 2022 mit 2 Prozent gesteigert. Die

sonstigen Kosten im Jahr 2020 beinhalten insbesondere Kosten für Rechtsberatung, Bankgebühren und IHK-Beiträge.

### **2.6 Verkaufsgebühr**

Für Leistungen im Rahmen des Verkaufs der Projekte durch die Projektgesellschaften oder der Beteiligungen an Projektgesellschaften durch die Emittentin zum Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen erhält die reconcept GmbH eine Vergütung in Höhe von 0,25 Prozent der jeweiligen Kaufpreise für die Beteiligungen zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von der Emittentin.

### **2.7 Zinsen Darlehen reconcept GmbH**

Die reconcept GmbH hat der Emittentin ein Darlehen in Höhe von bis zu EUR 15.000 gewährt, welches marktüblich zu verzinsen und spätestens bei Vollplatzierung der Namensschuldverschreibung, plangemäß also bis zum 30. April 2021, zurückzuführen ist. Die Emittentin und die reconcept GmbH kalkulieren beide damit, dass als marktgerechte Verzinsung eine Verzinsung in Höhe von 5 Prozent p. a. anzusetzen ist. Das Darlehen valuiert mit EUR 2.100.

### **3.1 Liquiditätsreserve**

Die Position gibt die bei planmäßigem Investitionsverlauf verfügbaren liquiden Mittel der Emittentin jeweils zum 1. Januar wieder. Abweichungen in den vorstehend erläuterten Positionen des Investitionsplans erhöhen oder vermindern die Liquiditätsreserve.

### **3.2 Ein- und Auszahlungen gemäß Investitions- und Finanzierungsplan**

#### **Beteiligungskapital**

Die Position gibt die bei planmäßigem Platzierungsverlauf im Jahr 2020 für die Beteiligung an Projektgesellschaften, für die in diesem Zusammenhang anfallenden Erwerbsnebenkosten und zur Ausstattung der Projektgesellschaften mit Kapital zur Verfügung stehende Summe an.

#### **Anleihekaptal der Anleger**

Die Position gibt das 2020 plangemäß noch zu platzierende Namensschuldverschreibungskapital an.

#### **Darlehen reconcept GmbH**

Die Position gibt die von der reconcept GmbH der Emittentin zur Verfügung gestellte Zwischenfinanzierung durch zwei Darlehen an, welche zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Höhe von insgesamt EUR 52.100 valuiert. EUR 50.000 hiervon sollen bis zum Ende des Jahres 2020 und die verbleibenden EUR 2.100 im Jahr 2021 zurückgeführt werden.

#### **Vermögensanlagenabhängige Kosten**

Die Position gibt die vermögensanlagenabhängigen Kosten an.

### **3.3 Ein- und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit Gesamteinnahmen**

Diese Position gibt die Gesamteinnahmen der Emittentin an.

#### **Gesamtausgaben**

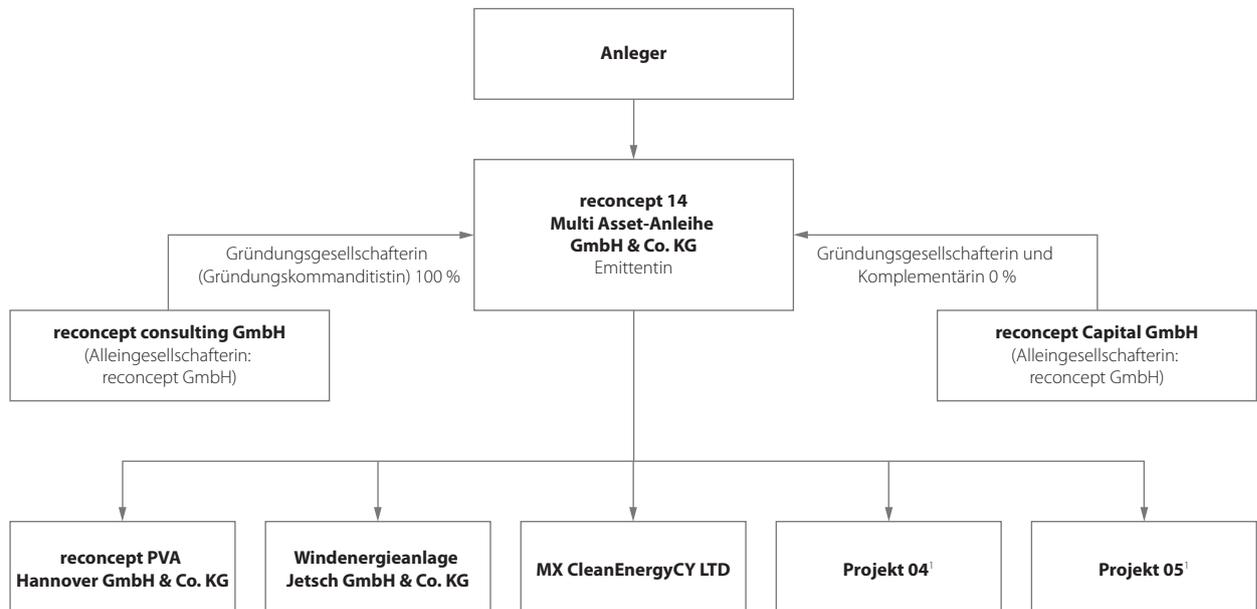
Diese Position gibt die Gesamtausgaben der Emittentin an.

### **3.4 Planauszahlungen vor Steuern**

#### **Anleihezinsen**

Die Position gibt die Anleihezinsen an.

## Geplante Investitionsstruktur (Prognose)



<sup>1</sup> Die Projektgesellschaften für Windenergie-, Solarenergie- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. sonstige Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbarer Energien, an denen die Emittentin Anteile zu erwerben beabsichtigt, stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bis auf die bereits über eine Projektgesellschaft erworbenen Rechte an einer Photovoltaikanlage in Deutschland (reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG), an einer Windenergieanlage in Deutschland (Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG) und einer Beteiligung an einer Projektgesellschaft auf Zypern (MX CleanEnergyCY LTD) noch nicht fest.

### Rückzahlung Anleihekaptal

Diese Position gibt die plangemäß am 31. Dezember 2024 stattfindende Rückzahlung von Anleihekaptal an.

### 3.5 Liquiditätsreserve zum 31.12.

Die Position gibt die bei planmäßigem Investitionsverlauf verfügbaren liquiden Mittel der Emittentin jeweils zum 31.12. wieder. Abweichungen in den vorstehend erläuterten Positionen des Investitionsplans erhöhen oder vermindern die Liquiditätsreserve.

### DIE NACHRANGIGE NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNG

Mit diesem Verkaufsprospekt wird den Anlegern eine Vermögensanlage in Form von auf den Namen lautenden nachrangigen Schuldverschreibungen (nachrangige Namensschuldverschreibungen) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 angeboten. Hiervon ist zum Ablauf der ersten Platzierungsphase am 7. März 2020 bereits Namensschuldverschreibungskapital in Höhe von EUR 4.423.000 platziert. Damit verbleibt ein Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von bis zu EUR 5.577.000, eingeteilt in bis zu 5.577 Namensschuldverschreibungen.

Die Namensschuldverschreibungen gewähren Anlegern das Recht auf eine feste Verzinsung des Anlagebetrages während der Laufzeit sowie auf Rückzahlung des jeweiligen Anlagebetrages am Ende der Laufzeit. Im Einzelnen ergeben sich die Rechte und Pflichten der Anleger gegenüber der Emittentin aus den Namensschuldverschreibungsbedingungen, die auf Seite 112 ff. dieses Verkaufsprospektes abgedruckt sind, sowie im Übrigen aus dem Schuldverschreibungsgesetz.

Die Emission ist eingeteilt in bis zu 10.000 untereinander gleichberechtigte Namensschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000. Die Ausgabe der Namensschuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag.

Die Namensschuldverschreibungen lauten auf den Namen des Namensschuldverschreibungsgläubigers. Sie begründen Forderungen gegenüber der Emittentin, die mit einem qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre versehen und untereinander gleichrangig sind (zum qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre siehe nachstehend unter „Rang der Namensschuldverschreibungen – Qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre“). Jedem Namensschuldverschreibungsgläubiger stehen die in den Namensschuldverschreibungsbedingungen bestimmten Rechte zu, insbesondere das Recht, von der Emittentin die gemäß den Namensschuldverschreibungsbedingungen fälligen Zahlungen von Zinsen und Kapital zu verlangen.

Die Namensschuldverschreibungen gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte beinhalten, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin. Sie gewähren auch keine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Vermögen (Liquidationserlös) der Emittentin. Die Geschäftsführung obliegt allein dem persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementär) der Emittentin. Der Bestand der Namensschuldverschreibungen wird weder durch eine etwaige Verschmelzung oder Umwandlung der Emittentin noch durch eine etwaige Veränderung ihrer Kapitalverhältnisse oder ihrer Gesellschafter berührt.

Die Namensschuldverschreibungen sind und werden nicht verbrieft. Gleiches gilt für einzelne Rechte aus den Namensschuldverschreibungen, insbesondere für die Rechte auf Zins- und Rückzahlung. Ein etwaiger Anspruch auf Verbriefung ist ausgeschlossen.

### **Erwerbspreis**

Anleger, welche die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen zeichnen, haben den Erwerbspreis, das heißt die in der Zeichnungserklärung angegebene Summe der Nennbeträge der gezeichneten Namensschuldverschreibungen, zu erbringen. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 5.000. Zeichnungsbeträge müssen aufgrund des Nennbetrages der Namensschuldverschreibungen ganzzahlig ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

### **Agio**

Ein Agio wird nicht erhoben.

### **Nachschusspflicht/Haftung**

Anleger treffen nach Zahlung des Erwerbspreises für die von ihnen gezeichneten Namensschuldverschreibungen keine Nachschusspflicht und keine Haftung.

### **Laufzeit der Namensschuldverschreibungen**

Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt für jeden Namensschuldverschreibungsgläubiger jeweils individuell mit vollständigem Eingang des jeweiligen Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital) auf dem hierfür eingerichteten Sonderkonto der Emittentin. Die Laufzeit ist gemäß § 4 der Namensschuldverschreibungsbedingungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 befristet. Da die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen bis 31. Dezember 2024 andauert und die Zeichnungsfrist mit Vollplatzierung der Namensschuldverschreibungen, spätestens aber mit Ablauf der Gültigkeit dieses Verkaufsprospektes zwölf Monate nach seiner Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (vgl. § 8a Vermögensanlagegesetz) endet, hat die Vermögensanlage eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs (§ 5a VermAnlG).

### **Verzinsung**

Die Namensschuldverschreibungen werden bis zum Ende ihrer Laufzeit – vorbehaltlich des qualifizierten Rangrücktritts mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre – bezogen auf ihren jeweiligen Nennbetrag mit einem festen Zinssatz von 4,5 Prozent p. a. verzinst. Die Verzinsung beginnt jeweils mit vollständigem Eingang des jeweiligen Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital) auf dem hierfür eingerichteten Sonderkonto der Emittentin.

Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Anzahl von Tagen einer Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (30/360).

Die Zinszahlungen erfolgen jährlich nachträglich zum 31. Dezember eines jeden Jahres für das jeweils zu Ende gehende Kalenderjahr. Den vorherigen Eingang des Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital) auf dem hierfür eingerichteten Sonderkonto der Emittentin vorausgesetzt, ist die erste Zinszahlung zum 31. Dezember 2020 fällig, ansonsten zum 31. Dezember des Jahres, in welchem der Erwerbspreis auf dem genannten Sonderkonto eingeht. Die letzte

Zinszahlung ist zum 31. Dezember 2024 zur Zahlung fällig. Fällt ein Zinszahlungstag am Sitz der Emittentin in Hamburg auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der jeweilige Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Hamburg, ohne dass hierdurch ein Verzug der Emittentin begründet wird.

Der Emittentin steht das Recht zu, unter bestimmten, in den Namensschuldverschreibungsbedingungen unter § 3 Absatz 3 im Einzelnen geregelten Voraussetzungen, die Zinszahlungen einseitig um einen Zeitraum von längstens drei Monaten zu verschieben (Stundung durch die Namensschuldverschreibungsgläubiger).

Die Emittentin ist berechtigt, mit schuldbefreiender Wirkung an die zum Zeitpunkt der Auszahlung im Namensschuldverschreibungsregister eingetragenen Namensschuldverschreibungsgläubiger zu leisten.

### **Rückzahlung**

Nach Ende der Laufzeit (31. Dezember 2024, 24:00 Uhr) sind die Namensschuldverschreibungen zusammen mit der letzten Zinszahlung für das Kalenderjahr 2024 zum Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 zur Rückzahlung fällig. Dies gilt vorbehaltlich einer vollständigen oder teilweisen vorzeitigen Rückzahlung im Falle der Ausübung des der Emittentin zustehenden Sonderkündigungsrechts (siehe hierzu Seite 113 f.).

### **Kündigung**

Die Namensschuldverschreibungsgläubiger können die Namensschuldverschreibungen vor dem Ende der Laufzeit nicht ordentlich kündigen.

Die Emittentin ist berechtigt, die Namensschuldverschreibungen nach ihrer Wahl ganz oder teilweise mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gegenüber allen Anlegern im gleichen Verhältnis vorzeitig zu kündigen, erstmals jedoch zum Ablauf von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des individuellen erstmaligen Erwerbs einer Namensschuldverschreibung durch die jeweilige Anlegerin/den jeweiligen Anleger. Die Laufzeit beträgt daher individuell für jede Anlegerin/jeden Anleger mindestens 24 Monate (§ 5a VermAnlG). Die Emittentin ist im Fall der Ausübung dieses Sonderkündigungsrechts nicht zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung verpflichtet. Gekündigte Namensschuldverschreibungen sind – vorbehaltlich des qualifizierten Rangrücktritts mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre – zum Ablauf der Kündigungsfrist in Höhe des jeweiligen Nennbetrages, bei teilweiser Kündigung anteilig, zuzüglich der bis zum Tag der Rückzahlung hierauf aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen. Die Emittentin kann bei Teilkündigungen diese auch mehrfach erklären.

Das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Namensschuldverschreibungsgläubiger und für die Emittentin jeweils unberührt. Wichtige Gründe, die Namensschuldverschreibungsgläubiger insbesondere zur außerordentlichen Kündigung der Namensschuldverschreibungen berechtigen, sind in § 5 Absatz 3 der Namensschuldverschreibungsbedingungen (siehe Seite 114) aufgelistet.

Die Kündigung eines Namensschuldverschreibungsgläubigers ist schriftlich per Einschreiben gegenüber der Emittentin zu erklären. Die Kündigung durch die Emittentin erfolgt durch einfachen Brief an die dem Namensschuldverschreibungsregister zuletzt bekannt gegebene Adresse des jeweiligen Namensschuldverschreibungsgläubigers.

### **Rang der Namensschuldverschreibungen – Qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre**

Die Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger auf Zinsen und auf Rückzahlung sind nachrangig. Die Namensschuldverschreibungen sind mit einem qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre wie folgt versehen:

Die Namensschuldverschreibungsgläubiger treten mit ihren Forderungen auf Zinsen und auf Rückzahlung aus diesen Namensschuldverschreibungen im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin gemäß den §§ 19 Absatz 2 Satz 2, 39 Absatz 2 der Insolvenzordnung (InsO) in den Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Absatz 1 Nr. 1–5 InsO zurück. Vorrangig vor den Ansprüchen der Namensschuldverschreibungsgläubiger auf Verzinsung und Rückzahlung sind durch die Nachrangabrede alle nicht mit einem Nachrang versehenen Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin gemäß § 38 InsO sowie die diesen Forderungen nachrangigen Forderungen anderer Gläubiger und auch von Gesellschaftern der Emittentin aus § 39 Absatz 1 Nr. 1–5 InsO. Dies bedeutet, dass die Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger auf Verzinsung und Rückzahlung im Ergebnis an letzter Rangstelle erfüllt werden und dies auch nur dann und soweit, wie nach der Befriedigung der vorrangigen Gläubiger noch entsprechendes Vermögen der Emittentin vorhanden ist. Reicht ein danach etwaig noch vorhandenes Vermögen nicht zur vollständigen Befriedigung aller Forderungen der Namensschuldverschreibungsgläubiger oder sonstiger gleichrangiger Gläubiger aus, wird das Vermögen quotaal verteilt, sodass jeder Namensschuldverschreibungsgläubiger oder sonstiger gleichrangiger Gläubiger denselben Prozentsatz seiner fälligen Forderung erhält. Nachrangig nach Ansprüchen der Namensschuldverschreibungsgläubiger auf Verzinsung und Rückzahlung sind daher nur noch etwaig verbleibende Ansprüche der Gesellschafter der Emittentin auf Auskehr eines etwaig verbleibenden Überschusses nach § 199 Satz 2 InsO.

Auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin ist die Geltendmachung fälliger Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung zunächst während des Vorliegens eines Grundes für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung im Sinne der §§ 17–19 InsO), aber auch bereits soweit und solange ausgeschlossen, wie die Erfüllung fälliger Ansprüche auf Zinsen und auf Rückzahlung an einen oder alle Namensschuldverschreibungsgläubiger oder die Erfüllung sonstiger fälliger Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen gleich nachrangigen Gläubigern einen solchen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde. Zinszahlungen oder die Rückzahlung der Namensschuldverschreibung können damit nur aus Vermögen der Emittentin verlangt werden, welches nicht zur Befriedigung vorrangiger Gläubiger benötigt wird, und nur soweit, wie dies zur gleichmäßigen Befriedigung aller Namensschuldverschreibungsgläubiger und sonstiger gleich nachrangiger Gläubiger der Emittentin ausreicht. Namensschuldverschreibungsgläubiger bekommen daher auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin nur dann Zinsen ausgezahlt oder das eingesetzte Kapital zurückgezahlt, wenn das dafür erforderliche Vermögen bei der Emittentin vorhanden ist und nicht zur Befriedigung anderer Gläubiger benötigt wird, selbst wenn die Forderungen anderer Gläubiger bei Fälligkeit der Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger noch nicht fällig sind.

Reicht das danach verfügbare Vermögen der Emittentin nicht vollständig zur Erfüllung aller fälligen Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger oder sonstiger gleich nachrangiger Gläubiger aus, sind die fälligen Ansprüche aus dem verfügbaren Vermögen der Emittentin quotaal zu erfüllen, sodass jeder Namensschuldverschreibungsgläubiger oder sonstiger gleichrangiger Gläubiger denselben Prozentsatz seiner fälligen Forderung geltend machen kann. Dabei werden zuerst fällig werdende Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger oder sonstiger gleich nachrangiger Gläubiger zuerst vollständig erfüllt, bevor später fällig werdende Forderungen erfüllt werden.

Die Namensschuldverschreibungsgläubiger sind für die Erfüllung ihrer Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung also darauf angewiesen, dass die Emittentin über ungebundenes Vermögen in entsprechender Höhe verfügt. Die Emittentin hat bereits Aufwendungen insbesondere für Dienstleistungen Dritter getätigt und wird dies auch über die Laufzeit der Namensschuldverschreibung weiter tun. Aufgrund der Nachrangabrede muss die Emittentin daher im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Erträge zumindest in Höhe ihrer sämtlichen Aufwendungen und in Höhe der Zinsansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger erzielen, um die Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger auf Zinsen und Rückzahlung erfüllen zu können.

Auf die Forderungen auf Zahlung der Zinsen und auf Rückzahlung wird nicht verzichtet. Das bedeutet, dass solche Forderungen nicht verfallen, wenn und soweit der qualifizierte Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre ihre Zahlung zu einem gewissen Zeitpunkt nicht zulassen sollte. Es ist allerdings möglich, dass der qualifizierte Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre dauerhaft und damit endgültig einer Zahlung an die Namensschuldverschreibungsgläubiger entgegensteht.

Solange und soweit danach aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre die Geltendmachung von fälligen Ansprüchen auf Zinsen und auf Rückzahlung ausgeschlossen ist, begründet die Nichtzahlung keinen Verzug der Emittentin, sondern nur einen Auszahlungsrückstand. Auszahlungsrückstände und die hierauf geschuldeten Zinsen sind auszugleichen, sobald ihre Geltendmachung keinen Grund mehr für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeiführen würde. Soweit die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals infolge des qualifizierten Rangrücktritts mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre nicht erfolgen kann, wird das Namensschuldverschreibungskapital unbeschadet des Umstands, dass insoweit kein Verzug vorliegt in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz p. a. verzinst.

Die vorstehend beschriebene Nachrangabrede bedeutet daher, dass Namensschuldverschreibungsgläubiger grundsätzlich schlechter gestellt sind als andere Gläubiger der Emittentin. Durch die Nachrangabrede verändert sich mithin das Wesen der Kapitalüberlassung durch den Namensschuldverschreibungsgläubiger von einem banküblichen Darlehen hin zu einer unternehmerischen Beteiligung, bei der das überlassene Kapital den übrigen Gläubigern der Emittentin eigenkapitalähnlich haftet.

## Namenschuldverschreibungsregister

Die Emittentin führt über die Namenschuldverschreibungsgläubiger ein Register, in das insbesondere Name und Vorname bzw. Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Finanzamt, Steueridentifikationsnummer sowie die Anzahl der erworbenen Namenschuldverschreibungen eingetragen werden (das „Namenschuldverschreibungsregister“).

Der Namenschuldverschreibungsgläubiger ist verpflichtet, der Emittentin etwaige Änderungen seiner im Namenschuldverschreibungsregister geführten Daten unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Gegenüber der Emittentin gilt jeweils der im Namenschuldverschreibungsregister eingetragene Namenschuldverschreibungsgläubiger als aus der jeweiligen Namenschuldverschreibung allein berechtigt und verpflichtet. Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die zum Zeitpunkt der Auszahlung im Namenschuldverschreibungsregister eingetragenen Namenschuldverschreibungsgläubiger zu leisten. § 407 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) findet Anwendung.

## Übertragbarkeit, Einschränkung der freien Handelbarkeit der Namenschuldverschreibungen

Die Namenschuldverschreibungsgläubiger sind jederzeit zur Übertragung ihrer Namenschuldverschreibungen berechtigt. Die Übertragung erfolgt durch Abtretung der Namenschuldverschreibungen. Eine Namenschuldverschreibung (Nennbetrag: EUR 1.000) kann nur insgesamt übertragen werden. Die teilweise Übertragung einzelner Rechte aus einer Namenschuldverschreibung ist nicht möglich, das heißt, insbesondere können der Zinszahlungsanspruch und/oder der Rückzahlungsanspruch aus der Namenschuldverschreibung nicht gesondert übertragen werden.

Die Abtretung muss der Emittentin unverzüglich durch eine Abtretungserklärung schriftlich nachgewiesen werden. Die Emittentin veranlasst daraufhin die Umschreibung in dem bei ihr geführten Namenschuldverschreibungsregister. Der Erwerber der Namenschuldverschreibungen ist verpflichtet, an die Emittentin eine pauschalierte Übertragungsgebühr in Höhe von einem Prozent des Nennbetrages der übertragenen Namenschuldverschreibungen, höchstens jedoch EUR 100, jeweils inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, zu zahlen. Entsprechendes gilt bei Übergang der Namenschuldverschreibungen aufgrund von Vererbung oder Vermächtnis.

Die freie Handelbarkeit der Namenschuldverschreibungen ist stark eingeschränkt. Eine Namenschuldverschreibung (Nennbetrag EUR 1.000) kann nur insgesamt gehandelt werden; eine Stückelung der einzelnen Namenschuldverschreibungen ist nicht möglich. Es existiert weder ein Zweitmarkt für die angebotene Vermögensanlage noch ist die Einrichtung eines solchen Zweitmarktes beabsichtigt. Die Namenschuldverschreibungen sind auch nicht an einer Börse notiert (siehe hierzu im Abschnitt „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ auf Seite 48 unter der Überschrift „Beschränkte Veräußerbarkeit der Namenschuldverschreibungen – Eingeschränkte Fungibilität“).

## Steuerliche Grundlagen

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Namenschuldverschreibungen im steuerlichen Privatvermögen halten, erzielen mit dem Bezug von Zinsen und etwaigen Veräußerungsgewinnen Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Emittentin ist verpflichtet, Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. zzgl. Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen. Die Kapitalertragsteuer beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 25 Prozent, der Solidaritätszuschlag 5,5 Prozent darauf. Die Höhe der Kirchensteuer ist abhängig von der Konfession und vom Wohnsitzbundesland der Anlegerin/des Anlegers und daher nicht allgemeingültig darstellbar. Die Abführung der Kapitalertragsteuer erfolgt mit abgeltender Wirkung für den Anleger (sog. „Abgeltungsteuer“).

Eine vollständige Erläuterung bezüglich der steuerlichen Behandlung des Namenschuldverschreibungsangebotes ist im Kapitel „Steuerliche Behandlung der Namenschuldverschreibung“ (siehe Seite 93 ff.) zu finden.

## Rückkauf von Namenschuldverschreibungen durch die Emittentin

Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis Namenschuldverschreibungen von Anlegern erwerben. Die von der Emittentin erworbenen Namenschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von dieser gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

## Mitteilungen

Alle die hier angebotenen Namenschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Emittentin erfolgen, sofern gesetzlich vorgeschrieben, durch elektronische Publikation auf der Veröffentlichungsplattform des Bundesanzeigers und im Übrigen an die im Namenschuldverschreibungsregister geführten Anschriften oder E-Mail-Adressen der Namenschuldverschreibungsgläubiger. Dies gilt nicht für etwaige Nachträge zu diesem Verkaufsprospekt; diese werden auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise gemäß § 9 Absatz 2 Vermögensanlagegesetz veröffentlicht.

Mitteilungen, die von einem Namenschuldverschreibungsgläubiger gemacht werden, müssen schriftlich erfolgen und per Einschreiben an die Emittentin gerichtet werden.

## Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist für die Namenschuldverschreibungen lief bereits vom 27. April 2019 bis zum 7. März 2020 auf Basis des am 7. März 2019 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligten und am 26. April 2019 veröffentlichten Verkaufsprospektes vom 28. Februar 2019. Die Zeichnungsfrist pausiert seit dem 8. März 2020 bis einen Werktag nach Veröffentlichung des vorliegenden Verkaufsprospektes. Die Zeichnungsfrist endet mit Vollplatzierung der Namenschuldverschreibungen, spätestens aber mit Ablauf der Gültigkeit dieses Verkaufsprospektes zwölf Monate nach seiner Billigung durch die BaFin gemäß § 8a des Vermögensanlagegesetzes.

Die Emittentin kann das Namenschuldverschreibungsangebot durch Bekanntgabe auf der Internetseite ihrer Unternehmensgruppe ([www.reconcept.de](http://www.reconcept.de)) jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen vorzeitig schließen und die Zeichnungsfrist entsprechend verkürzen, insbesondere im Fall des Erreichens des geplanten Emissionsvolumens.

### **Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt**

Das vorliegende Beteiligungsangebot richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien gemäß §§ 67, 68 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), die jeweils über Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich der Vermögensanlagen verfügen, chancenorientiert sind, über ausreichende Liquidität und einen mittelfristigen Anlagehorizont (mindestens bis zum 31. Dezember 2024) verfügen und ihr bestehendes Anlageportfolio diversifizieren wollen. Die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen sind lediglich zur Beimischung im Rahmen eines breit gestreuten Anlageportfolios geeignet. Anleger, die die hier vorgestellten Namensschuldverschreibungen erwerben, sollten bereit und in der Lage sein, einen finanziellen Verlust bis zu 100 Prozent ihres eingesetzten Kapitals (Totalverlust) zu tragen, und dabei berücksichtigen, dass es darüber hinaus möglich ist, dass sie im Zusammenhang mit der Vermögensanlage Zahlungen aus ihrem sonstigen Vermögen, das heißt aus anderem als dem von ihnen hier eingesetzten Kapital, leisten müssen, was – als maximales Risiko – zur Privatinsolvenz einer Anlegerin/eines Anlegers führen könnte (Privatinsolvenzrisiko) (siehe hierzu auch den Abschnitt „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ auf Seite 34 ff.).

Die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen kann nur erwerben, wer weder (i) Staatsbürger der USA noch (ii) Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) ist noch (iii) einen Wohnsitz bzw. Sitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat noch (iv) eine Körperschaft oder eine nach dem Recht der USA organisierte sonstige Vermögensmasse ist, deren Einkommen dem US-Steuerrecht unterliegt.

Sofern für Anleger mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit, einem im Ausland befindlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder aus sonstigen Gründen ausländische Vorschriften zur Anwendung kommen, haben diese Anleger diese Vorschriften eigenverantwortlich zu prüfen.

### **Weitere Bedingungen des Angebotes**

Die Emittentin ist nicht zur Annahme von Erwerbsangeboten der Anleger verpflichtet.

### **Unternehmensgruppe der Anbieterin**

Die reconcept Gruppe identifiziert am Markt der Erneuerbaren Energien Investitionschancen und entwickelt hieraus Geldanlagen. Mit rund 513 Mio. Euro wurden seit Firmengründung im Jahr 1998 vor allem Windenergieanlagen in Deutschland und Finnland finanziert. In Summe sind das 370 Megawatt installierte Leistung für eine grüne Stromversorgung. Private Anleger beteiligten sich daran mit rund 188 Mio. Euro (Stand: 31. Dezember 2019). Seit 2009 arbeitet reconcept eigenständig als bankenunabhängiger Asset Manager – das heißt, reconcept kümmert sich um die Geldanlagen, aber auch um alle Belange rund um die Investitionsobjekte – vom Ankauf über das laufende Controlling bis hin zum Exit, dem Verkauf der Anlagen.

## **FÜR ANLEGER ENTSTEHENDE WEITERE KOSTEN, INSBESONDERE SOLCHE KOSTEN, DIE MIT DEM ERWERB, DER VERWALTUNG UND DER VERÄUSSERUNG DER VERMÖGENSANLAGE VERBUNDEN SIND**

### **Abwicklungs- und Transaktionskosten bei Übertragung**

Bei einer (entgeltlichen oder schenkweisen) Übertragung der Namensschuldverschreibungen ist der jeweilige Erwerber zur Deckung von Abwicklungs- und Transaktionskosten verpflichtet, an die Emittentin eine pauschalierte Übertragungsgebühr in Höhe von 1 Prozent des Nennbetrages der übertragenen Namensschuldverschreibungen, höchstens jedoch EUR 100, jeweils inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, zu entrichten. Entsprechendes gilt bei Übergang der Namensschuldverschreibungen aufgrund von Vererbung oder Vermächtnis.

### **Erbnachweis**

Im Erbfall können Erben (einzelfallabhängige, derzeit nicht bezifferbare) Kosten für einen Erbnachweis entstehen.

### **Geldverkehr, Verzug**

Weitere (einzelfallabhängige, derzeit nicht bezifferbare) Kosten (Überweisungskosten, Lastschriftgebühren gemäß Preisverzeichnis des von der Anlegerin/dem Anleger beauftragten Kreditinstituts, Kommunikationskosten) können beim Geldverkehr entstehen (Überweisung des Erwerbspreises für die Namensschuldverschreibungen). Im Verzugsfall werden die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz p. a. berechnet.

### **Teilnahme an Gläubigerversammlungen oder an Abstimmungen ohne Versammlung**

Zusätzliche (einzelfallabhängige, derzeit nicht bezifferbare) Kosten (insbesondere Reisekosten, Porto, sonstige Kommunikationskosten) können Anlegern entstehen, wenn sie an Gläubigerversammlungen oder an Abstimmungen der Namensschuldverschreibungsgläubiger ohne Versammlung teilnehmen.

### **Mitteilungen an die Emittentin**

Weitere (einzelfallabhängige, derzeit nicht bezifferbare) Kosten (insbesondere Porto oder sonstige Kommunikationskosten) können Anlegern entstehen, wenn sie der Emittentin Mitteilungen machen. Gemäß den Namensschuldverschreibungsbedingungen müssen Anleger Mitteilungen schriftlich verfassen und per Einschreiben an die Emittentin senden.

### **Hinterlegung**

Zusätzliche (einzelfallabhängige, derzeit nicht bezifferbare) Kosten (Kosten der Hinterlegung nach dem hamburgischen Landesjustizkostengesetz in Verbindung mit dem Justizverwaltungskostengesetz – JVKostG) können Anlegern entstehen, wenn die Emittentin von ihrem Recht Gebrauch macht, Anlegern zustehende Geldbeträge beim Amtsgericht Hamburg zu hinterlegen (§ 6 Absatz 4 der Namensschuldverschreibungsbedingungen).

## Steuerberatung

Sofern eine Anlegerin/ein Anleger sich im Zusammenhang mit der Vermögensanlage steuerlich beraten lässt, können Kosten der persönlichen steuerlichen Beratung entstehen, deren Höhe von der diesbezüglich mit dem jeweiligen steuerlichen Berater der Anlegerin/des Anlegers getroffenen Vereinbarung abhängt.

Darüber hinaus entstehen für Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

## WEITERE LEISTUNGEN, HAFTUNG, NACHSCHUSSPFLICHT

Anleger sind nicht verpflichtet, über die vereinbarte Zeichnungssumme hinaus weitere Leistungen zu erbringen. Insbesondere haften Anleger nicht gegenüber Gläubigern der Emittentin, auch besteht keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen.

## GESAMTHÖHE VON PROVISIONEN, INSBESONDERE VERMITTLUNGSPROVISIONEN ODER VERGLEICHBARE VERGÜTUNGEN

Über die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen bis zum 31. Dezember 2024 werden bei planmäßiger Zeichnung des Namensschuldverschreibungskapitals in Höhe von insgesamt EUR 10.000.000 Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, in einer Gesamthöhe von EUR 2.044.568, inklusive ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer, geleistet. Das entspricht rund 20,44 Prozent in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Namensschuldverschreibungen in Höhe von EUR 10.000.000. Der genannte Betrag umfasst die Provision für die Vermittlung der Namensschuldverschreibungen an die Anleger, die Kosten für die Prospekterstellungen, die angefallenen bzw. erwarteten Gebühren für die Billigung des ursprünglichen und vorliegenden Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die Vergütung für die Vermittlung geeigneter Projekte aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien, die kalkulierten Due Diligence-Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an Projektgesellschaften, die Vergütung der Mittelverwendungskontrolleurin, die Kosten für die Übernahme der Haftung sowie der Geschäftsführung seitens der Komplementärin, die Kosten für die jährlichen Steuererklärungen, die Kosten für die Jahresabschlüsse, die Kosten für die Buchhaltung, die Kosten für die Kapitalertragsteuer-Anmeldungen, die Kosten der Jahresabschlussprüfungen, die Kosten der kaufmännischen Verwaltung und der Anlegerbetreuung und die Verkaufgebühren im Zusammenhang mit der Veräußerung der Beteiligungen an Projektgesellschaften zum Ende der Laufzeit. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind hiervon bereits EUR 1.305.039 von der Emittentin gezahlt worden. EUR 576.520 hiervon entfallen auf die an die reconcept consulting GmbH aufgrund des Vertrages über die Vermittlung des Namensschuldverschreibungskapitals (siehe hierzu Seite 91) zu zahlenden Vertriebsvergütungen. EUR 400.000 hiervon hat die reconcept consulting GmbH als Vorauszahlung für die Vermittlung des Namensschuldverschreibungskapitals erhalten.

## WESENTLICHE GRUNDLAGEN UND BEDINGUNGEN DER VERZINSUNG UND RÜCKZAHLUNG (PROGNOSE)

Wesentliche Grundlage für die Verzinsung und Rückzahlung des von den Anlegern eingezahlten Namensschuldverschreibungskapitals sind die Namensschuldverschreibungsbedingungen. Sie sind im vollen Wortlaut auf Seite 112 ff. wiedergegeben.

Die reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG (Emittentin) wird die nach Abzug der Emissionskosten verbleibenden Nettoeinnahmen aus den hier vorgestellten Namensschuldverschreibungen neben der Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve entsprechend der in § 7 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin festgelegten Investitionskriterien (siehe hierzu Seite 51 f.) zum Erwerb von Projekten aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien (Windenergie, Photovoltaik, Wasserkraft und/oder andere Erneuerbare-Energien-Technologien) vorwiegend in Europa verwenden. Die Emittentin beabsichtigt, zu diesem Zweck unternehmerische Beteiligungen bis zu 100 Prozent (einschließlich paritätische und Minderheitsbeteiligungen) an Projektgesellschaften zu erwerben, um über diese Projektgesellschaften nahezu fertig entwickelte, aber noch nicht gebaute, schlüsselfertige und/oder bereits in Betrieb befindliche Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien, die hierfür genutzte Infrastruktur und die hierfür genutzten Projektrechte zu erwerben, die Anlagen zu betreiben, die erzeugte Energie zu vermarkten und die Anlagen, Infrastruktur, Projektrechte oder Beteiligungen an den Projektgesellschaften gegen Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen wieder zu veräußern.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat eine von der Emittentin gegründete Projektgesellschaft die Rechte an einer Photovoltaikanlage in Hannover (Deutschland) für einen Kaufpreis (Anschaffungskosten) in Höhe von EUR 20.000 (zzgl. Umsatzsteuer) erworben. Für die Errichtung der vorgenannten Photovoltaikanlage fallen Herstellungskosten in Höhe von insgesamt EUR 154.000 (zzgl. Umsatzsteuer) an, von denen bereits EUR 136.600 (zzgl. Umsatzsteuer) bezahlt worden sind. Die Photovoltaikanlage ist bereits fertiggestellt und in Betrieb. Die Gesamtkosten für die vorgenannte Photovoltaikanlage betragen dementsprechend zusammen mit einer Liquiditätsreserve von EUR 1.000 und weiteren im Zusammenhang mit dem Erwerb angefallenen sonstigen Kosten in Höhe von EUR 2.298 EUR 177.298. Die Emittentin hat den Kaufpreis und die Herstellungskosten zu Gunsten der Projektgesellschaft bezahlt (bzw. wird dies im Hinblick auf den verbleibenden Teil der noch zu zahlenden Herstellungskosten tun) und die Nettobeträge damit als Sacheinlage in die Projektgesellschaft eingebracht. Die Liquiditätsreserve in Höhe von EUR 1.000 ist ebenfalls von der Emittentin in die Projektgesellschaft eingelegt worden. Die Gesamtkosten werden vollständig aus den Nettoeinnahmen getragen. Des Weiteren hat die Emittentin sämtliche Anteile an einer Projektgesellschaft für Gesamtkosten in Höhe von voraussichtlich EUR 1.165.273 erworben. Die vorgenannte Projektgesellschaft hält und betreibt eine Windenergieanlage im Landkreis Dahme-Spreewald (Deutschland). Die Gesamtkosten für den Erwerb der Anteile werden vollständig aus den Nettoeinnahmen getragen. Die vorgenannte Projektgesellschaft ist zudem noch mit einer Fremdfinanzierung in Höhe von EUR 2.218.541 belastet. Darüber hinaus hat die Emittentin Anteile einer im Rahmen eines Joint Venture neu gegründeten Projektgesellschaft zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Zypern erworben. Die Emittentin hat für die Planung und Einrichtung des Joint Venture EUR 40.141 aufgewendet. Sie plant, weitere EUR 1.404.400 für die Er-

richtung von noch nicht feststehenden Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von insgesamt 4,6 MWp in die Projektgesellschaft einzulegen. Die Emittentin plant mithin Gesamtkosten für diese Beteiligung in Höhe von EUR 1.444.541, die vollständig aus den Nettoeinnahmen getragen werden sollen. Im Übrigen hat die Emittentin noch keine Verträge zum Erwerb von Beteiligungen an Projektgesellschaften für Windenergie-, Solarenergie- und/oder Wasserkraftanlagen o. Ä. geschlossen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen insoweit noch keine Investitionen fest. Angesichts der geplanten Nettoeinnahmen von EUR 8.384.378 für Investitionen in Projekte aus dem Bereich Erneuerbare Energien und des hiervon für bereits feststehende Beteiligungen an Projektgesellschaften geplanten Anteils in Höhe von nur ca. EUR 2,8 Mio. (EUR 2.679.400 für die Beteiligungen selbst und weitere EUR 107.712 für Erwerbsnebenkosten, siehe erneut die Beschreibung „Beteiligungen“ auf Seite 18) handelt es sich bei diesem Namensschuldverschreibungsangebot überwiegend um einen sog. „Blindpool“ (zu den hiermit einhergehenden Risiken siehe die Hinweise im Abschnitt „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ auf Seite 34 ff., dort insbesondere unter den Überschriften „Investitionsrisiko/Blindpool“, „Fehlende Investitionsmöglichkeiten“ und „Überwiegend keine konkrete vorher festgelegte Mittelverwendung“).

Die Zahlung von Zinsen an die Anleger sowie die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals sollen aus den Auszahlungen erfolgen, die die Emittentin aus den beabsichtigten Beteiligungen an den Projektgesellschaften für Windenergie-, Solarenergie- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. sonstigen Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien erhält, letztlich also aus den Einnahmen aus dem Betrieb der vorgenannten Anlagen, sowie darüber hinaus aus den Erlösen, die die Emittentin bei der späteren Veräußerung der Beteiligungen an den Projektgesellschaften erzielt. Bedingung für die Verzinsung und Rückzahlung des von den Anlegern eingezahlten Namensschuldverschreibungskapitals ist demnach die Erzielung von Erlösen aus dem Betrieb der Windenergie-, Solarenergie- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. sonstigen Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien durch die Projektgesellschaften, deren Erwerb die Emittentin beabsichtigt, sowie aus der späteren Veräußerung der Beteiligungen an diesen Projektgesellschaften. Die laufenden Verwaltungskosten der Emittentin sowie die Steuern werden planmäßig ebenfalls aus den Einnahmen der (überwiegend noch zu erwerbenden) Beteiligungen an den Projektgesellschaften bestritten. Die danach verbleibenden Einnahmen der Emittentin stehen zur Verzinsung und Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals zur Verfügung.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind:

- a) Einwerbung von Namensschuldverschreibungskapital innerhalb der Zeichnungsfrist in einer Höhe, die die Emissionskosten der Emittentin übersteigt und der Emittentin den beabsichtigten Erwerb von Beteiligungen an Projektgesellschaften, die Windenergie-, Solarenergie- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. andere Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien vorwiegend in Europa sowie darüber hinaus die Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve ermöglicht betreiben;

- b) Verwendung der Nettoeinnahmen aus der Vermögensanlage, das heißt der Einnahmen aus der Vermögensanlage abzüglich der Emissionskosten, durch die Emittentin zum Erwerb von Beteiligungen an Projektgesellschaften für Windenergie-, Solarenergie- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. anderen Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien vorwiegend in Europa (nebst Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve);
- c) Realisierung laufender Erträge aus den Beteiligungen an den Projektgesellschaften durch die Emittentin mindestens in Höhe der laufenden Kosten und der Steuern der Emittentin sowie der Verzinsung des Namensschuldverschreibungskapitals; dementsprechend die Generierung ausreichender Erträge aus dem Betrieb der Windenergie-, Solarenergie- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. anderen Erneuerbaren-Energien-Technologien durch die jeweilige Projektgesellschaft;
- d) letztendlich eine Veräußerung der Beteiligungen an den Projektgesellschaften durch die Emittentin zu Verkaufspreisen, die – neben der Zahlung der laufenden Kosten und der Steuern der Emittentin – die Rückführung des Namensschuldverschreibungskapitals an die Namensschuldverschreibungsgläubiger ermöglichen;
- e) Verwendung der laufenden Erträge aus den Beteiligungen an den Projektgesellschaften und der Verkaufspreise aus der Veräußerung dieser Beteiligungen für die laufenden Kosten und die Steuern der Emittentin, für die Zahlung der Zinsen an die Namensschuldverschreibungsgläubiger sowie letztlich auch für die Rückführung des Namensschuldverschreibungskapitals an die Namensschuldverschreibungsgläubiger (wobei die Rückführung des Namensschuldverschreibungskapitals an die Namensschuldverschreibungsgläubiger prognosegemäß ausschließlich aus den Verkaufspreisen aus der Veräußerung der Beteiligungen erfolgen wird);
- f) Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch bestehende und künftige Vertragspartner;
- g) Einhaltung der Kostenstruktur der Emittentin;
- h) Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und der steuerlichen Rahmenbedingungen.

Die vorstehenden Grundlagen und Bedingungen sind wesentlich, damit die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb aufnehmen kann, die kalkulierten Einnahmen erzielt und dementsprechend die vereinbarte Verzinsung und Rückzahlung an die Anleger leisten kann.

Sofern die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen für die Verzinsung und Rückzahlung nicht eintreten, ist es möglich, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Zahlung der Zinsen auf das Namensschuldverschreibungskapital und zur Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen kann (siehe Seite 34 ff., „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“).

## INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN DER RECONCEPT 14 MULTI ASSET-ANLEIHE GMBH & CO. KG (PROGNOSE)

| Investitionsplan   | in EUR            | in % der Gesamtinvestition        |
|--|-------------------|-----------------------------------|
| <b>1 Beteiligungen</b>                                   | <b>8.185.378</b>  | <b>81,85</b>                      |
| <b>2 Namensschuldverschreibungsabhängige Kosten</b>      |                   |                                   |
| <b>2.1 Vergütungen</b>                                   |                   |                                   |
| 2.1.1 Vermittlung des Namensschuldverschreibungskapitals | 800.000           |                                   |
| <b>Summe</b>   | <b>800.000</b>    | <b>8,00</b>                       |
| <b>2.2 Nebenkosten der Vermögensanlage</b>               |                   |                                   |
| 2.2.1 Dienstleistung (Prospekterstellung)                | 357.000           |                                   |
| 2.2.2 Akquisitionsvertrag                                | 159.932           |                                   |
| 2.2.3 Mittelverwendungskontrolleurin                     | 11.305            |                                   |
| 2.2.4 Due Diligence                                      | 238.000           |                                   |
| 2.2.5 Kosten Fortführungsverkaufsprospekt                | 49.385            |                                   |
| <b>Summe</b>   | <b>815.622</b>    | <b>8,15</b>                       |
| <b>Summe Kosten</b>                                      | <b>1.615.622</b>  | <b>16,15</b>                      |
| <b>3 Liquiditätsreserve</b>                              | <b>200.000</b>    | <b>2,00</b>                       |
| <b>GESAMTINVESTITION</b>                                 | <b>10.001.000</b> | <b>100,00</b>                     |
| <b>Finanzierungsplan</b>                                 | <b>in EUR</b>     | <b>in % der Gesamtinvestition</b> |
| <b>4 Fremdkapital</b>                                    |                   |                                   |
| Namensschuldverschreibungskapital                        | 10.000.000        | 99,99                             |
| <b>5 Eigenkapital</b>                                    |                   |                                   |
| Kommanditeinlage Gründungsgesellschafter                 | 1.000             | 0,01                              |
| <b>GESAMTFINANZIERUNG</b>                                | <b>10.001.000</b> | <b>100,00</b>                     |

### ERLÄUTERUNGEN ZUM INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN DER EMITTENTIN RECONCEPT 14 MULTI ASSET-ANLEIHE GMBH & CO. KG (PROGNOSE)

#### 1 Beteiligungen

Die dargestellte Position zeigt die für den Erwerb von Beteiligungen an Projektgesellschaften, für die in diesem Zusammenhang anfallenden Erwerbsnebenkosten und zur Ausstattung der Projektgesellschaften mit Kapital zur Verfügung stehenden Mittel (Summe der Nettoeinnahmen der Vermögensanlage und der Kommanditeinlage der Gründungsgesellschafterin abzüglich der Liquiditätsreserve der Emittentin). Diese sollen entsprechend den Investitionskriterien verwendet werden. Hiervon entfallen EUR 175.000 auf die von der Emittentin gegründete Projektgesellschaft reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG. Die Differenz zu den Gesamtkosten für diese Beteiligung in Höhe von EUR 177.298, mithin EUR 2.298, sind im Investitions- und Finanzierungsplan als Teil der Kosten für Due Dilligence ausgewiesen. Weitere voraussichtlich EUR 1.100.000 entfallen auf die Anschaffungskosten für den Erwerb sämtlicher Anteile an der Projektgesellschaft Windenergyanlage Jetsch GmbH & Co. KG. Die Differenz zu den Gesamtkosten für diese Beteiligung in Höhe von EUR 1.165.273, mithin EUR 65.273, sind im Investitions- und Finanzierungsplan als Teil der Kosten für Due Dilligence ausgewiesen. Weitere EUR 1.404.400 plant die Emittentin, in die Projektgesellschaft MX CleanEnergyCY LTD einzulegen, an der die Emittentin zu 50 Prozent beteiligt ist. Gemeinsam mit einem von dem Projektpartner einzulegenden Betrag in derselben

Höhe und einer zusätzlichen Fremdfinanzierung plant die MX CleanEnergyCY LTD die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Zypern mit einer Leistung von in Summe 4,6 MWp. Die Differenz zu den Gesamtkosten für diese Beteiligung in Höhe von EUR 1.444.541, mithin EUR 40.141, sind im Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin als Teil der Kosten für Due Diligence ausgewiesen. In Summe entfallen daher auf die vorgenannten, bereits feststehenden Beteiligungen der Emittentin an Projektgesellschaften EUR 2.679.400. In Höhe des verbleibenden Beteiligungskapitals von EUR 5.505.978 stehen die Beteiligungen noch nicht fest. Die Summe der vorgenannten und der Position „Due Dilligence“ zugewiesenen Erwerbsnebenkosten beträgt EUR 107.712.

#### 2 Namensschuldverschreibungsabhängige Kosten

##### 2.1 Vergütungen

###### 2.1.1 Vermittlung des Namensschuldverschreibungskapitals

Die reconcept consulting GmbH erhält für die Vermittlung des zu platzierenden Namensschuldverschreibungskapitals von der Emittentin eine Vergütung von 8 Prozent bezogen auf das vermittelte Namensschuldverschreibungskapital.

##### 2.2 Nebenkosten der Vermögensanlage

###### 2.2.1 Dienstleistung (Prospekterstellung)

In dieser Position sind zunächst die Dienstleistungen der reconcept GmbH im Rahmen des Dienstleistungsvertrages vom 2. August 2018 enthalten. Zu den Kosten zählen insbesondere die Kosten der erst-

maligen Prospekterstellung, ergänzendes Vertriebsmaterial (z. B. Flyer, Kurzbroschüren, Zeichnungsunterlagen) sowie die laufende kaufmännische Verwaltung der Namensschuldverschreibung.

### 2.2.2 Akquisitionsvertrag

Die vertraglich vereinbarten Vergütungen für die reconcept GmbH im Rahmen der Akquisition von zu erwerbenden Beteiligungen an Projektgesellschaften sind unter dieser Position aufgeführt.

### 2.2.3 Mittelverwendungskontrolleurin

Die vertraglich vereinbarten Kosten aus dem Mittelverwendungskontrollvertrag vom 2. August 2018 mit der MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind in dieser Position enthalten.

### 2.2.4 Due Diligence

In dieser Position sind die kalkulierten Kosten für die rechtliche und technische Prüfung der zu erwerbenden Beteiligungen an Projektgesellschaften bzw. der von diesen Projektgesellschaften betriebenen bzw. zu betreibenden Anlagen aufgeführt. Insgesamt EUR 107.712 hiervon entfallen auf die bereits feststehenden Beteiligungen der Emittentin an Projektgesellschaften.

### 2.2.5 Kosten Fortführungsverkaufsprospekt

Diese Position umfasst die Kosten für die Erstellung des vorliegenden Verkaufsprospektes, die von der Emittentin aufgrund eines entsprechenden Auftrags als Vergütung an eine aus standesrechtlichen Gründen nicht zu nennenden Rechtsanwaltskanzlei zu leisten sind, sowie die kalkulierten Gebühren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für das Gestattungsverfahren für den vorliegende Verkaufsprospekt nach § 8 VermAnlG.

## 3 Liquiditätsreserve

Die Position gibt die bei planmäßigem Investitionsverlauf bis zum Abschluss der Investitionsphase verfügbaren liquiden Mittel wieder. Abweichungen in den vorstehend erläuterten Positionen des Investitionsplans erhöhen oder vermindern die Liquiditätsreserve. Nach dem Abschluss der Investitionsphase plangemäß im Jahr 2021 betragen die liquiden Mittel noch mindestens EUR 34.017.

## 4 Fremdkapital (Namensschuldverschreibungskapital)

Für die Durchführung der Investitionen im geplanten Umfang benötigt die Emittentin voraussichtlich Fremdkapital (Namensschuldverschreibungskapital) in Höhe von EUR 10.000.000 zur Endfinanzierung. Bis zum Ablauf der ersten Platzierungsphase am 7. März 2020 wurden hiervon bereits EUR 4.423.000 platziert. Damit verbleibt ein Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von bis zu EUR 5.577.000, eingeteilt in bis zu 5.577 Namensschuldverschreibungen. Das mit dem vorliegenden Verkaufsprospekt zur Zeichnung angebotene Namensschuldverschreibungskapital ist zu 100 Prozent des Nennbetrags der gezeichneten Namensschuldverschreibungen 14 Tage nach Mitteilung über die Annahme der jeweiligen Zeichnung zur Zahlung fällig. Die Emittentin ist berechtigt, hiervon abweichende Regelungen zu treffen. Es gelten daher die in dem jeweils gültigen Zeichnungsschein ausgewiesenen Zahlungsfristen. Das Namensschuldverschreibungskapital ist nicht verbindlich zugesagt. Die Namensschuldverschreibungen haben eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024. Die Namensschuldverschreibungen werden mit 4,5 Prozent p. a., jährliche Auszahlung, jeweils am 31. Dezember

des Jahres, verzinst. Die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals erfolgt zu 100 Prozent am Ende der Laufzeit. Die Namensschuldverschreibungen sind mit einem qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre versehen (zu den Details siehe Seite 13 „Rang der Namensschuldverschreibungen – Qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre“ sowie Seite 47 f. „Risiken im Zusammenhang mit dem qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre“).

Zwischenfinanzierungsmittel nimmt die Emittentin plangemäß in Höhe von EUR 52.100 auf Basis zweier Darlehensverträge mit der reconcept GmbH auf. EUR 2.100 entfallen hiervon auf ein Darlehen in Höhe von bis zu EUR 15.000, welches marktgerecht zu verzinsen und spätestens bei Vollplatzierung der Namensschuldverschreibung zurückzuführen ist. Die Emittentin und die reconcept GmbH kalkulieren beide damit, dass als marktgerechte Verzinsung eine Verzinsung in Höhe von 5 Prozent p. a. anzusetzen ist. Weitere EUR 50.000 entfallen auf ein Darlehen in Höhe von bis zu EUR 50.000, welches unverzinslich gewährt wird und spätestens zum 31. Dezember 2020 zurückzuführen ist (siehe zu beiden Darlehen Seite 92). Insgesamt ist damit von der reconcept GmbH Fremdkapital zur Zwischenfinanzierung in Höhe von bis zu EUR 65.000 verbindlich zugesagt.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung plant die Emittentin nicht, über das hier zur Zeichnung angebotene, endfinanzierende Namensschuldverschreibungskapital und die beschriebene Zwischenfinanzierung hinaus weitere Fremdmittel aufzunehmen. Die Aufnahme weiterer Fremdmittel wurde nicht vereinbart; weitere Fremdmittel wurden nicht verbindlich zugesagt.

## 5 Eigenkapital (Kommanditeinlage Gründungsgesellschafter)

Diese Position umfasst die Kommanditeinlage der Gründungsgesellschafterin reconcept consulting GmbH, die nach Gründung der Emittentin in bar zu leisten war. Die Gründungsgesellschafterin hat die Kommanditeinlage im Gesellschaftsvertrag verbindlich zugesagt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Gründungsgesellschafterin ihre Pflichteinlage geleistet. Die Kommanditeinlage steht der Emittentin während der nicht befristeten Dauer der Gesellschaft zu. Die Höhe der Kommanditeinlage ist im Verhältnis zum Kommanditkapital der Emittentin (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung EUR 1.000) maßgeblich für die Gewinnbeteiligung der Kommanditisten. Die Kommanditbeteiligung der reconcept consulting GmbH kann gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024, gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Mit dem Wirksamwerden einer Kündigung der reconcept consulting GmbH wäre ihr das auf ihre Kommanditbeteiligung an der Emittentin entfallende Auseinandersetzungsguthaben bzw. ein Abfindungsguthaben auszus zahlen, was sich insbesondere nach dem nach Abzug der Verbindlichkeiten sich ergebenden Vermögen der Emittentin richtet.

## INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN DER RECONCEPT PVA HANNOVER GMBH & CO. KG (PROGNOSE)

| Investitionsplan   | in EUR         | in % der Gesamtinvestition |
|--|----------------|----------------------------|
| <b>Investitionskosten einschließlich Nebenkosten</b>       |                |                            |
| Anschaffungs- und Herstellungskosten                       | 174.000        |                            |
| <b>Summe Investitionskosten einschließlich Nebenkosten</b> | <b>174.000</b> | <b>99,43</b>               |
| <b>Liquiditätsreserve</b>                                  | <b>1.000</b>   | <b>0,57</b>                |
| <b>GESAMTINVESTITION</b>                                   | <b>175.000</b> | <b>100,00</b>              |
| <b>Finanzierungsplan</b>                                   |                |                            |
| <b>Eigenkapital</b>  | <b>175.000</b> | <b>100,00</b>              |
| <b>GESAMTFINANZIERUNG</b>                                  | <b>175.000</b> | <b>100,00</b>              |

### ERLÄUTERUNGEN ZUM INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN DER RECONCEPT PVA HANNOVER GMBH & CO. KG (PROGNOSE)

In der Position „Anschaffungs- und Herstellungskosten“ sind die von der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG für den Erwerb der Rechte an der zwischenzeitlich errichteten Windenergieanlage aufgewendeten Anschaffungskosten in Höhe von EUR 20.000 sowie die für die Lieferung und schlüsselfertige Errichtung der Photovoltaikanlage insgesamt zu zahlenden EUR 154.000 berücksichtigt und bilden die Investitionskosten einschließlich Nebenkosten. Bilanziell wurden die insoweit bereits vollständig von der Emittentin für die reconcept PVA

Hannover geleisteten Zahlungen zum Bruttobetrag (EUR 207.060) verbucht. Die Emittentin erwartet, dass sie voraussichtlich im Jahr 2021 den auf die Mehrwertsteuer entfallenden Anteil davon in Höhe von EUR 33.060 von den Finanzbehörden zurückerhält. Die bilanzielle Beteiligungshöhe soll zu diesem Zeitpunkt entsprechend auf den Nettobetrag in Höhe von EUR 174.000 verringert werden. Diese Kosten werden gemeinsam mit der ebenfalls ausgewiesenen „Liquiditätsreserve“ vollständig durch die Nettoeinnahmen aus der Vermögensanlage aufgebracht und stellen daher „Eigenkapital“ dar.

## INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN DER WINDENERGIEANLAGE JETSCH GMBH & CO. KG (PROGNOSE)

| Investitionsplan   | in EUR           | in % der Gesamtinvestition |
|--|------------------|----------------------------|
| <b>Investitionskosten einschließlich Nebenkosten</b>       |                  |                            |
| Anschaffungskosten   | 2.987.901        |                            |
| Maklerprovision  | 168.000          |                            |
| <b>Summe Investitionskosten einschließlich Nebenkosten</b> | <b>3.155.901</b> | <b>95,85</b>               |
| <b>Kapitaldienstreserve</b>                                | <b>120.000</b>   | <b>3,65</b>                |
| <b>Liquiditätsreserve</b>                                  | <b>16.557</b>    | <b>0,50</b>                |
| <b>GESAMTINVESTITION</b>                                   | <b>3.292.458</b> | <b>100,00</b>              |
| <b>Finanzierungsplan</b>                                   |                  |                            |
| <b>Eigenkapital</b>  | <b>1.009.611</b> | <b>30,66</b>               |
| <b>Fremdkapital</b>  | <b>2.282.847</b> | <b>69,34</b>               |
| <b>GESAMTFINANZIERUNG</b>                                  | <b>3.292.458</b> | <b>100,00</b>              |

### ERLÄUTERUNGEN ZUM INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN DER WINDENERGIEANLAGE JETSCH GMBH & CO. KG (PROGNOSE)

Die Position „Anschaffungskosten“ beinhaltet die eingebrachten Rücklagen in Höhe von EUR 705.054 und die Übernahme der Fremdfinanzierung zum 1. Januar 2020 in Höhe von insgesamt EUR 2.282.847.

Bei der Position „Maklerprovision“ handelt es sich um eine Vergütung an die VUW SARL in Höhe von EUR 168.000, die für die Vermittlung des Geschäfts über den Erwerb der Kommanditanteile an der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG gezahlt worden ist.

Die „Kapitaldienstreserve“ in Höhe von EUR 120.000 wurde als zusätzliche Kapitaldienstreserve in die Gesellschaft eingebracht. Die „Liquiditätsreserve“ in Höhe von EUR 16.557 ist von der Emittentin noch einzulegen.

Alle vorgenannten Positionen werden einerseits durch eine bei der Jetsch GmbH & Co. KG bereits bei Erwerb der Beteiligung vorhandene Fremdfinanzierung in Höhe von EUR 2.282.847 („Fremdkapital“) sowie in Höhe der verbleibenden EUR 1.009.611 aus den Nettoeinnahmen aus der Vermögensanlage finanziert („Eigenkapital“). Das hier auf Ebene der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG ausgewiesene Eigenkapital in Höhe von EUR 1.009.611 ist geringer als das von

der Emittentin für die Beteiligung an der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG auf Seite 18 ausgewiesene Eigenkapital in Höhe von EUR 1.100.000, weil die Emittentin zusätzlich zu den auf Ebene der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG anfallenden Positionen noch den Kaufpreis für die Beteiligung an der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG in Höhe von EUR 90.389 zu leisten hat (siehe hierzu Seite 52).

## INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN DER MX CLEAN ENERGY CY LTD. (PROGNOSE)

| Investitionsplan   | in EUR           | in % der Gesamtinvestition |
|--|------------------|----------------------------|
| <b>Investitionskosten einschließlich Nebenkosten</b>                   |                  |                            |
| Anschaffungs- und Herstellungskosten                                   | 4.140.000        |                            |
| Due Dilligence   | 20.000           |                            |
| Finanzierungsnebenkosten   | 13.800           |                            |
| <b>Summe Investitionskosten einschließlich Nebenkosten</b>             | <b>4.173.800</b> | <b>99,64</b>               |
| <b>Liquiditätsreserve</b>  | <b>15.000</b>    | <b>0,36</b>                |
| <b>GESAMTINVESTITION</b>   | <b>4.188.800</b> | <b>100,00</b>              |
| <b>Finanzierungsplan</b>   |                  |                            |
| <b>Eigenkapital reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH &amp; Co. KG</b> | <b>1.404.400</b> | <b>33,53</b>               |
| <b>Eigenkapital M.X. PureEnergyIntel Ltd</b>                           | <b>1.404.400</b> | <b>33,53</b>               |
| <b>Fremdkapital</b>  | <b>1.380.000</b> | <b>32,94</b>               |
| <b>GESAMTFINANZIERUNG</b>  | <b>4.188.800</b> | <b>100,00</b>              |

### ERLÄUTERUNGEN ZUM INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN DER MX CLEAN ENERGY CY LTD. (PROGNOSE)

Die Position „Anschaffungs- und Herstellungskosten“ beinhaltet die geplanten Kosten für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in Höhe von EUR 4.140.000. Für die Prüfung der Investitionsprojekte wird mit „Due Diligence“ Kosten in Höhe von EUR 20.000 kalkuliert und für die Aufnahme des Fremdkapitals mit „Finanzierungsnebenkosten“ in Höhe von 1 Prozent des Fremdkapitals. Die „Liquiditätsreserve“ in Höhe von prognostizierten EUR 15.000 ist von der Emittentin und der M.X. PureEnergyIntel Ltd. noch jeweils hälftig einzulegen.

Die Gesamtfinanzierung soll durch die Aufnahme von „Fremdkapital“ in Höhe von EUR 1.380.000 und durch die Einlage vom Eigenkapital in Höhe von insgesamt EUR 2.808.800 aufgebracht werden. Das Eigenkapital soll jeweils zu 50 Prozent von der Emittentin und M.X. PureEnergyIntel Ltd. eingezahlt werden. Die Emittentin plant, das auf sie entfallende Eigenkapital durch die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage aufzubringen. Das ausgewiesene Eigenkapital wurde zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht in die MX CleanEnergyCY LTD eingebracht. Die MX CleanEnergyCY LTD hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auch das ausgewiesene Fremdkapital noch nicht aufgenommen, die ausgewiesenen Investitionskosten noch nicht getätigt und die ausgewiesene Liquiditätsreserve noch nicht gebildet.

## INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN DER NOCH NICHT FESTSTEHENDEN BETEILIGUNGEN (PROGNOSE)

| Investitionsplan   | in EUR            | in % der Gesamtinvestition |
|--|-------------------|----------------------------|
| <b>Investitionskosten einschließlich Nebenkosten</b>       |                   |                            |
| Anschaffungskosten   | 16.417.934        |                            |
| <b>Summe Investitionskosten einschließlich Nebenkosten</b> | <b>16.417.934</b> | <b>99,39</b>               |
| <b>Liquiditätsreserve</b>                                  | <b>100.000</b>    | <b>0,61</b>                |
| <b>GESAMTINVESTITION</b>                                   | <b>16.517.934</b> | <b>100,00</b>              |
| <b>Finanzierungsplan</b>                                   |                   |                            |
| <b>Eigenkapital</b>  | <b>5.505.978</b>  | <b>33,33</b>               |
| <b>Fremdkapital</b>  | <b>11.011.956</b> | <b>66,67</b>               |
| <b>GESAMTFINANZIERUNG</b>                                  | <b>16.517.934</b> | <b>100,00</b>              |

### ERLÄUTERUNGEN ZUM INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN DER NOCH NICHT FESTSTEHENDEN BETEILIGUNGEN (PROGNOSE)

Die Position „Anschaffungskosten“ beinhaltet die Kosten für den Erwerb von noch nicht feststehenden Beteiligungen an Projektgesellschaften. Die Emittentin kalkuliert im Rahmen des Erwerbs der noch

nicht feststehenden Projekten bzw. Projektgesellschaften mit einer noch einzubringenden „Liquiditätsreserve“ in Höhe von EUR 100.000.

Alle vorgenannten Positionen sollen zu ein Drittel durch „Eigenkapital“ und zwei Drittel durch „Fremdkapital“, aufgebracht werden.

### AUSFÜHRLICHE DARSTELLUNG DER AUSWIRKUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE SOWIE DER GESCHÄFTSAUSSICHTEN AUF DIE FÄHIGKEIT DER EMITTENTIN, IHREN VERPFLICHTUNGEN ZUR ZINSAHLUNG UND RÜCKZAHLUNG FÜR DIE VERMÖGENSANLAGE NACHZUKOMMEN (13a VermVerkProspV) – PROGNOSE

#### Geschäftsaussichten

Die Emittentin beabsichtigt, Beteiligungen an Projektgesellschaften für Windenergie-, Solarenergie- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. anderen Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien (im Folgenden auch „Betreiber-gesellschaften“ genannt) vorwiegend in Europa zu erwerben und aus dem Betrieb der vorgenannten Anlagen sowie aus der späteren Veräußerung der Beteiligungen an den Betreibergesellschaften Erträge zu generieren, die für die Bedienung der Zinsen der Namensschuldverschreibungsgläubiger, die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals und die laufenden Verwaltungskosten sowie die Steuern der Emittentin verwendet werden. Die Emittentin hat bereits über Projektgesellschaften die Rechte an einer in Betrieb befindlichen Photovoltaikanlage und eine in Betrieb befindliche Windenergieanlage in Deutschland sowie Anteile an einer Projektgesellschaft zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Zypern erworben. Die Geschäftsaussichten der Emittentin sind im Wesentlichen von den erworbenen bzw. noch zu erwerbenden Anteilen an Projektgesellschaften sowie den daraus zu generierenden Erträgen abhängig und dementsprechend durch nachfolgende Eckpunkte geprägt:

a) Einwerbung von Namensschuldverschreibungskapital innerhalb der Zeichnungsfrist in einer Höhe, die die Emissionskosten der Emittentin übersteigt und der Emittentin den beabsichtigten Erwerb von Beteiligungen an Projektgesellschaften für Windener-

gie-, Solarenergie- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. anderen Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien vorwiegend in Europa sowie darüber hinaus die Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve ermöglicht;

- b) Verwendung der Nettoeinnahmen aus der Vermögensanlage, das heißt der Einnahmen aus der Vermögensanlage abzüglich der Emissionskosten, durch die Emittentin zum Erwerb von Beteiligungen an Projektgesellschaften für Windenergie-, Solarenergie- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. anderen Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien vorwiegend in Europa in erforderlicher Höhe (nebst Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve);
- c) Realisierung laufender Erträge aus den Beteiligungen an den Projektgesellschaften durch die Emittentin mindestens in Höhe der laufenden Kosten und der Steuern der Emittentin sowie der Verzinsung des Namensschuldverschreibungskapitals; dementsprechend die Generierung ausreichender Erträge aus dem Betrieb der Windenergie-, Solarenergie- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. anderen Erneuerbaren-Energien-Technologien durch die jeweilige Projektgesellschaft;
- d) letztendlich eine Veräußerung der Beteiligungen an den Projektgesellschaften durch die Emittentin zu Verkaufspreisen, die – neben der Zahlung der laufenden Kosten und der Steuern der Emittentin – die Rückführung des Namensschuldverschreibungskapitals an die Namensschuldverschreibungsgläubiger ermöglichen;
- e) Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und der steuerlichen Rahmenbedingungen.

f) Die bereits von der Emittentin erworbenen Beteiligungen an Projektgesellschaften reichen auch bei planmäßiger Entwicklung nicht aus, um die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger vollständig zu erfüllen. Die Emittentin und die Anleger sind daher darauf angewiesen, dass die Emittentin weitere Investitionsmöglichkeiten findet und umsetzen kann. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zum Zeitpunkt einer geplanten Investition nicht genügend geeignete Investitionsmöglichkeiten vorhanden sind, in die die Emittentin investieren kann. Für diesen Fall und aufgrund dadurch fehlender Erlöse aus Investitionen besteht das Risiko, dass die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfüllt werden. Die Investition in Projekte kann erhebliche Such- und Transaktionskosten nach sich ziehen, was negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin haben und zu einer Verringerung der kalkulierten Renditen führen kann. Dies kann sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

#### Emissionsverlauf und Investitionen

Die Emittentin geht im Rahmen ihrer Planung davon aus, dass sie die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen im Verlauf der Jahre 2020 und 2021 platziert wird und ihr das mittels der hier angebotenen Namensschuldverschreibungen aufzunehmende Namensschuldverschreibungskapital in Höhe von insgesamt EUR 10.000.000 spätestens am 30. April 2021 zur Verfügung stehen wird. Bis zum Ende der ersten Platzierungsphase am 7. März 2020 wurden hiervon bereits EUR 4.423.000 platziert.

Dementsprechend geht die Emittentin im Rahmen ihrer Planung davon aus, dass sie mittels der Nettoeinnahmen aus der Vermögensanlage (laut Prognose EUR 8.384.378) und der Kommanditeinlage der Gründungskommanditistin (EUR 1.000) im Laufe der Jahre 2020 und 2021 neben den bereits erworbenen Beteiligungen weitere Beteiligungen an Projektgesellschaften für Windenergie-, Solarenergie- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. anderen Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien für dann insgesamt EUR 8.185.378 erwerben wird. Die von der Emittentin geplante Liquiditätsreserve in Höhe von EUR 200.000 ist bereits gebildet. Von dem bis zum Ende der ersten Platzierungsphase am 7. März 2020 platzierten Namensschuldverschreibungskapital in Höhe von EUR 4.423.000 sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits Mittel in Höhe von EUR 1.260.946 in Beteiligungen an Projektgesellschaften und damit zusammenhängende sonstige Kosten investiert worden.

#### Laufender Geschäftsbetrieb

Die Emittentin beabsichtigt, unternehmerische Beteiligungen an Gesellschaften zu erwerben, die Windenergie-, Photovoltaik- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. andere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien vorwiegend in Europa betreiben („Projektgesellschaften“). Die Emittentin hat bereits über Projektgesellschaften eine in Betrieb befindliche Photovoltaikanlage und eine in Betrieb befindliche Windenergieanlage in Deutschland sowie Anteile an einer Projektgesellschaft zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Zypern erworben.

Die laufenden Erträge, die die Emittentin aus den geplanten bzw. bereits erworbenen Beteiligungen an den Projektgesellschaften zu

realisieren beabsichtigt, dienen der Emittentin dazu, ihre laufenden Verwaltungskosten sowie ihre Steuern zu zahlen und darüber hinaus die Zinsen an die Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) zu leisten.

Die Emittentin beabsichtigt, die geplanten bzw. bereits erworbenen Beteiligungen an den Projektgesellschaften Ende des Jahres 2024 wieder zu veräußern, um so in der Lage zu sein, mittels der dabei erzielten Veräußerungserlöse das Namensschuldverschreibungskapital an die Anleger zurückzuzahlen.

Die Geschäftsaussichten der Emittentin sind von der wirtschaftlichen Entwicklung der Projektgesellschaften und damit mittelbar von der Entwicklung der Branche der Erneuerbaren Energien geprägt. Die Projektgesellschaften, an denen die Emittenten Anteile zu erwerben beabsichtigt, stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung überwiegend noch nicht fest.

Gesamtkosten der Emittentin in Höhe von insgesamt EUR 177.298 entfallen auf die von ihr gegründete Projektgesellschaft reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG. Die Projektgesellschaft hat damit (neben der Bildung einer Liquiditätsreserve) die Rechte an einer Photovoltaikanlage in Deutschland erworben und die Photovoltaikanlage zwischenzeitlich errichtet. Ein Ertragsgutachten wurde für die Photovoltaikanlage am 30. August 2019 erstellt, welches für die Photovoltaikanlage eine produzierbare Energie von durchschnittlich 935 kWh pro kWp pro Jahr ermittelte. Die Projektgesellschaft hat durch den Kauf der Rechte an der Photovoltaikanlage auch die Pachtverträge mit dem Eigentümer des Grundstücks übernommen, auf welchem die Photovoltaikanlage zwischenzeitlich errichtet worden ist. Die Emittentin plant, die Photovoltaikanlage im Marktprämien-Modell (EEG 2017) zu betreiben. Unter der Annahme einer Vergütung von EUR 0,084447/kWh und einer Jahresleistung von zunächst 186.065 kWh, welche in den folgenden Jahren jeweils um 0,25 Prozent verringert wird, plant die Emittentin für diese Projektgesellschaft mit laufenden Erträgen (Erlöse abzgl. Aufwand) von anfänglich EUR 10.558 im Jahr 2020 aus dem im März 2020 begonnenen Betrieb der vorgenannten Photovoltaikanlage sowie einem Veräußerungserlös für die Anteile an der Projektgesellschaft im Jahr 2024 in Höhe von EUR 138.465.

Des Weiteren hat die Emittentin sämtliche Anteile an der Projektgesellschaft Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG für voraussichtliche Gesamtkosten in Höhe von EUR 1.165.273 erworben. Die Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG hält und betreibt eine Windenergieanlage in Deutschland. Die jährliche Produktion der WEA ist durch zwei unabhängige akkreditierte Windgutachter mit Gutachten vom 29. April 2015 sowie 14. Juni 2018 bei einer Unsicherheit von 10,75 Prozent auf 4.158 MWh prognostiziert worden. Einschränkungen des Betriebes können sich u. a. aus den Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ergeben, denen zufolge die WEA im Zeitraum von Mitte Juli bis Mitte September zum Schutz von Fledermäusen bei Vorliegen bestimmter Parameter abzuschalten ist. Laut eines insoweit eingeholten Gutachtens vom 28. Oktober 2019 sind für diese Abschaltzeiten weitere 0,6 Prozent der jährlichen Produktion abzuziehen. Aus Vorsichtsgründen hat die Emittentin weitere 3,5 Prozent u. a. für die Anlagenverfügbarkeit kalkulatorisch abgezogen. Für die WEA wurde im Rahmen einer EEG-Ausschreibung unter Berücksichtigung eines Korrekturfaktors von 1,29 ein Tarif von 7,70 ct/kWh für 20 Jahre gesichert. Die Wind-

energieanlage (WEA) ist zudem von der 6-Stunden-Regelung in § 51 EEG bei negativen Strompreisen befreit. Die Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG hält die Rechte, um die WEA inklusive Kabeltrassen, Zuwegungen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu errichten und bis zum Jahr 2044 zu betreiben. Aus Vorsichtsgründen hat die Emittentin weitere 3,5 Prozent u. a. für die Anlagenverfügbarkeit kalkulatorisch abgezogen. Für den Betrieb einer WEA ist eine behördliche Genehmigung nach BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) erforderlich. Eine solche liegt in Form der immissionschutzrechtlichen Genehmigung des Landesamts für Umwelt des Landes Brandenburg vom 19. Dezember 2014 für die Errichtung und den Betrieb der WEA vor. Des Weiteren hat die Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG mit der Eigentümerin des Grundstücks, auf dem die WEA errichtet wurde, am 17. April 2018 einen Nutzungsvertrag geschlossen, der es der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG erlaubt, die WEA und die dafür notwendige Infrastruktur auf dem Grundstück zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Die Emittentin plant mit laufenden Erträgen in Höhe von EUR 68.879 im Jahr 2020 aus dieser Beteiligung sowie einem Veräußerungserlös für diese Beteiligung im Jahr 2024 in Höhe von EUR 991.842.

Im Rahmen eines Joint Venture mit einer zypriotischen Gesellschaft hat die Emittentin zudem eine Projektgesellschaft auf Zypern neu gegründet, die künftig Photovoltaikanlagen auf Gebäuden auf Zypern errichten soll. Die Summe der auf die Emittentin entfallenden kalkulierten Gesamtkosten für die Planung und Einrichtung des Joint Venture (EUR 40.141) sowie das von ihr plangemäß in die Gesellschaft einzulegende Kapital zur Errichtung von noch nicht feststehenden Photovoltaikanlagen auf Zypern mit einer Leistung von in Summe 4,6 MWp (EUR 1.404.400) betragen EUR 1.444.541. Im Hinblick auf diese noch nicht feststehenden Photovoltaikanlagen hängen die laufenden Geschäftsaussichten ebenfalls insbesondere von der zu sichernden Vergütung für den produzierten Strom, die produzierte Strommenge und den abzuschließenden Verträgen für die Sicherung der notwendigen Flächen ab. Die Emittentin geht von einer jährlichen produzierten Energie von 7.286.400 kWh, die jedes Jahr um 0,5 Prozent verringert wird, und einer laufenden Vergütung von EUR 0,010/kWh aus noch abzuschließenden Stromlieferverträgen, aus. Bei einer angenommenen Errichtung dieser noch nicht feststehenden Photovoltaikanlagen im Laufe des Jahres 2020 wird im Betriebsjahr 2021 eine produzierbare Energie von 7.286.400 kWh pro Jahr angenommen. Unter der Annahme einer Vergütung von EUR 0,010/kWh wurden Einnahmen in Höhe von EUR 728.640 kalkuliert. Diese Einnahmen fließen der Emittentin – nach Abzug der kalkulierten Kosten in Höhe von EUR 319.555 – aufgrund ihrer lediglich hälftigen Beteiligung an der Projektgesellschaft und der vereinbarten Gewinnverteilung in Höhe von anteilig EUR 172.669 zu. Die Emittentin plant weiterhin mit einem auf sie entfallenden Veräußerungserlös für ihre Anteile an der Projektgesellschaft im Jahr 2024 in Höhe von EUR 1.826.490.

In Bezug auf die im Übrigen, noch zu erwerbenden Beteiligungen an Projektgesellschaften kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Aussage zu den möglichen Energieerträgen und zu den künftigen Veräußerungserlösen aus dem Verkauf der Beteiligungen gemacht werden. Die Emittentin plant aus einer noch nicht feststehenden Beteiligung (in der Finanz- und Ertragslage auf Seite 29 „Beteiligung 4“ genannt) kalkulatorisch mit laufenden Einnahmen in Höhe von EUR 279.538 im Jahr 2021 aus dieser Beteiligung sowie einem Veräußerungserlös für diese Beteiligung im Jahr 2024 in Höhe von EUR 3.478.695. Zudem plant sie aus einer weiteren noch nicht

feststehenden Beteiligung (in der Finanz- und Ertragslage auf Seite 29 „Beteiligung 5“ genannt) kalkulatorisch mit laufenden Einnahmen in Höhe von EUR 77.094 im Jahr 2021 aus dieser Beteiligung sowie einem Veräußerungserlös für diese Beteiligung im Jahr 2024 in Höhe von EUR 2.400.000. Der kalkulierte Gesamtrückfluss beruht auf Erfahrungswerten und liegt vorsorglich unter den Annahmen der geplanten Gesamtrückflüsse aus den Beteiligungen Hannover, Jetsch und Zypern.

Die Emittentin geht jedoch auf Basis der von ihr erstellten Prognoserechnung davon aus, dass die aus den erworbenen bzw. noch zu erwerbenden Anteilen an Projektgesellschaften zu generierenden Erträge mindestens die Verwaltungskosten und die Steuern der Emittentin sowie die an die Namensschuldverschreibungsgläubiger zu leistenden Zinsen decken, und dass sie beim späteren Verkauf der Beteiligungen Veräußerungserlöse in einer Höhe erzielt, die ihr die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals an die Anleger ermöglicht. Dies wird von den bereits erworbenen Beteiligungen prognosegemäß quotale erreicht.

#### **Markt- und Branchenaussichten/Standortaussichten**

Im Investitionsfokus der Emittentin stehen Erneuerbare-Energien-Anlagen vorwiegend in Europa, daneben auch in weiteren Ländern mit guter Bonität, wobei die Emittentin die in ihrem Gesellschaftsvertrag festgelegten Investitionskriterien beachten muss; siehe hierzu im Abschnitt „Anlagestrategie und Anlagepolitik“ auf Seite 51 f). Erneuerbare-Energien-Anlagen sind Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom vorwiegend aus Windenergie, Wasserkraft und Photovoltaik.

Die Europäische Union hat die Förderung erneuerbarer Energiequellen zu einer der zentralen Aufgaben der europäischen Energiepolitik gemacht. Um die Abhängigkeit von fossilen Rohstoffimporten zu senken, die Energieeffizienz zu steigern und Europa zur weltweit führenden Kraft beim Ausbau Erneuerbarer Energien zu machen, kündigte die EU die Gründung einer „Energy Union“ an. Darüber hinaus wurden mit der Unterzeichnung mehrerer Klima- und Energiepakete die Weichen für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende gestellt.

Bereits im Jahre 2008 verabschiedete die Europäische Union das Klima- und Energiepaket „20-20-20“ mit dem Ziel, bis 2020 die Treibhausgasemissionen um mindestens 20 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren, die Energieeffizienz um 20 Prozent zu erhöhen und einen Anteil von 20 Prozent Erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch zu erzielen. Im Oktober 2014 folgte dann die Unterzeichnung des „EU-Klima- und Energierahmens 2030“, welcher auf der Energiestrategie „20-20-20“ aufbaut. Die Ziele umfassen eine EU-interne Emissionsminderung bis 2030 von 40 Prozent gegenüber 1990, eine Ausweitung des Anteils Erneuerbarer Energien auf 27 Prozent und eine Verbesserung der Energieeffizienz um 27 Prozent. Um auch zukünftig den Energiebedarf zu sichern und langfristig die Abhängigkeit von Einfuhren aus Drittländern zu reduzieren, verabschiedete die Europäische Kommission einen „Energiefahrplan 2050“ mit dem Ziel, eine Emissionsenkung in Europa um mehr als 80 Prozent bis 2050 zu erreichen.

Nach den Green-Deal-Plänen der neuen Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen soll der CO<sub>2</sub>-Ausstoß bis 2030 noch deutlich stärker gesenkt werden als geplant: um 50 bis 55 Prozent statt der bislang

vereinbaren 40 Prozent gegenüber 1990. Die EU stehe vor einem tief greifenden Wandel, an dessen Ende der Staatenverbund im Jahr 2050 klimaneutral sein soll.

Nach Auffassung der Kommission ist es hierfür erforderlich, die Energieproduktion Europas langfristig nahezu CO<sub>2</sub>-neutral zu stellen. Weiterhin wird den Erneuerbaren Energien Priorität im Energiesystem eingeräumt, sodass die Nutzung bestehender konventioneller Energieträger verdrängt wird. Dies bedeutet gleichzeitig, dass die Erneuerbaren Energien auch in Zukunft einen deutlich höheren Anteil an der Energieproduktion einnehmen werden.

In Deutschland ist der Motor des Ausbaus der Erneuerbaren Energien das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das mit Blick auf die politisch gewollte Energiewende Investments in Erneuerbare Energien mit langjährigen Einspeisetarifen fördert und vom Gesetzgeber in der Vergangenheit wiederholt an die jeweilige Marktsituation angepasst wurde. Das EEG 2017 in der Fassung vom 17. Mai 2019 („EEG“) verfolgt weiterhin hat u. a. das Ziel, den Wettbewerb am Windenergiemarkt um Standorte an Land durch ein Ausschreibungsverfahren zu befördern. Ausschreibungen sollen dabei die Höhe der Vergütung bestimmen. Für 2020 hat die Bundesnetzagentur jüngst jedoch eine Obergrenze von 6,20 ct/kWh für Windenergie-Ausschreibungen festgelegt, da aufgrund mangelnder Teilnahme die Tarife in die Höhe zu schießen drohten. Darüber hinaus wird der Ausbau fest definiert: Bei Wind an Land liegt die Ausschreibungsmenge ab 2020 bei 2.900 MW brutto pro Jahr, bei Photovoltaik bei insgesamt 52 GW.

Die Vergütung für Solarstrom bemisst sich in Deutschland seit Februar 2017 wieder abhängig vom Zubau. Ab einer Anlagengröße von 100 kW ist die Direktvermarktung des Solarstroms verpflichtend. Summiert werden alle Anlagen, die im Marktstammdatenregister (MaStR) geführt werden. Der Bundesverband Solarwirtschaft nahm dazu wie folgt Stellung: „Das vom Bundestag verabschiedete EEG-Änderungsgesetz stärkt die Solarenergie. Es lohnt sich wieder, in die Photovoltaik zu investieren.“

Die Emittentin plant, neben Projekten in Deutschland in Projekte vorwiegend in europäischen Ländern zu investieren, die ähnlich dem EEG in Deutschland einer gesicherten Förderung z. B. durch Einspeisetarife, Markprämien o. Ä. unterliegen.

Die von der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG installierte Photovoltaikanlage wird im Marktprämien-Modell (EEG 2017) betrieben. Unter der Annahme einer Vergütung von EUR 0,084447/kWh und einer Jahresleistung von 186.065 kWh, welche in den folgenden Jahren jeweils um 0,25 Prozent verringert wird, kalkuliert. Die Globalstrahlung am Ort der Photovoltaikanlage beträgt laut der verfügbaren Erhebungen dazu 1.019,8 Kilowattstunden pro Quadratmeter.

Die Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG betreibt eine Windenergieanlage des Typs Senvion MM92 mit einer Nennleistung von 2,05 MW in der Gemeinde Kasel-Golz, Ortsteil Jetsch, im Landkreis Dahme-Spreewald in Brandenburg („WEA“). Die WEA ist seit dem 14. Juni 2019 in Betrieb. Die jährliche Produktion der WEA ist insbesondere aufgrund der Position der Windenergieanlage und den erwartenden Winden an diesem Ort durch zwei unabhängige akkreditierte Windgutachter mit Gutachten vom 29. April 2015 sowie 14. Juni 2018 bei einer Unsicherheit von 10,75 Prozent auf 4.158 MWh prognostiziert

worden. Einschränkungen des Betriebes können sich u. a. aus den Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ergeben, denen zufolge die WEA im Zeitraum von Mitte Juli bis Mitte September zum Schutz von Fledermäusen bei Vorliegen bestimmter Parameter abzuschalten ist. Laut eines insoweit eingeholten Gutachtens vom 28. Oktober 2019 sind für diese Abschaltzeiten weitere 0,6 Prozent der jährlichen Produktion abzuziehen. Aus Vorsichtsgründen hat die Emittentin weitere 3,5 Prozent u. a. für die Anlagenverfügbarkeit kalkulatorisch abgezogen. Für die WEA wurde im Rahmen einer EEG-Ausschreibung unter Berücksichtigung eines Korrekturfaktors von 1,29 ein Tarif von 7,70 ct/kWh für 20 Jahre gesichert. Die WEA ist zudem von der Sechs-Stunden-Regelung in § 51 EEG bei negativen Strompreisen befreit.

Für die Zwecke der Kalkulation wurde angenommen, dass die MX CleanEnergyCY LTD noch nicht feststehende Photovoltaikanlagen auf Zypern mit einer Leistung von in Summe 4,6 MWp für einen Gesamtpreis von EUR 4.188.000 errichten und betreiben wird. Bei einer angenommenen Errichtung dieser noch nicht feststehenden Photovoltaikanlagen im Laufe des Jahres 2020 wird ab dem ersten vollen Betriebsjahr mit Erlösen in Höhe von EUR 728.640 und daraus resultierend eine Auszahlung in Höhe von EUR 172.669 für die Emittentin kalkuliert. Zypern hat eine Globalstrahlung von 1.800 bis über 2.000 Kilowattstunden pro Quadratmeter. Dies bietet sehr gute natürliche Bedingungen für die Nutzung von Solarenergie.

#### **Recht und Steuern**

Die Geschäftsaussichten sind auch von den tatsächlichen rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen geprägt. Die Emittentin geht im Rahmen der von ihr erstellten Prognoserechnung davon aus, dass insbesondere die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vorliegenden rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen während der Laufzeit der Vermögensanlage im Wesentlichen unverändert bleiben.

#### **Auswirkungen der Geschäftsaussichten**

Treten die Geschäftsaussichten während der Laufzeit der Vermögensanlage wie geplant ein, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die Verzinsung und Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals wie prognostiziert zu leisten.

Sollten die Geschäftsaussichten dagegen nicht wie geplant eintreten, kann sich dies auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen, wie folgt auswirken:

#### **Emissionsverlauf und Investitionen**

Der Kapitalzufluss in geplanter Höhe von EUR 10.000.000 aus den hier angebotenen Namensschuldverschreibungen ist erforderlich, damit die Emittentin im geplanten Umfang die Geschäftstätigkeit aufnehmen und Beteiligungen an Betreibergesellschaften erwerben kann, aus denen die planmäßigen Einnahmen der Emittentin erzielt werden sollen. Zum Ende der ersten Platzierungsphase am 7. März 2020 sind hiervon bereits EUR 4.423.000 platziert.

Sollte die Emittentin im Rahmen der hier angebotenen Namensschuldverschreibungen weniger Kapital einwerben können als geplant, könnte die Emittentin sich an weniger Projektgesellschaften beteiligen als geplant und/oder geringere Beteiligungshöhen erwerben

als geplant. Sofern sich die Platzierung des Namensschuldverschreibungskapitals entgegen der Prognose verzögern würde, könnte die Emittentin die beabsichtigten Beteiligungen an Projektgesellschaften insgesamt oder zum Teil erst später erwerben als geplant.

Sowohl in dem Fall, dass die Emittentin aufgrund einer nicht vollständigen Einwerbung des Namensschuldverschreibungskapital sich mit weniger Beteiligungskapital an Beteiligungsgesellschaften beteiligen kann als geplant, als auch im Fall, dass sich die Einwerbung des Namensschuldverschreibungskapitals verzögert und damit die Emittentin Beteiligungen an Projektgesellschaften später als geplant erwerben und damit kürzer als geplant halten kann, würde die Emittentin voraussichtlich geringere Beteiligungserträge generieren als geplant. Dementsprechend würden der Emittentin weniger liquide Mittel zur Verfügung stehen, um ihre Kosten, die zum Teil unabhängig von der Höhe des Emissionserlöses aus der Namensschuldverschreibung anfallen, zu begleichen. In der Folge verblieben der Emittentin auch weniger Mittel, um nach Begleichung ihrer Kosten und ihrer Steuern auch die Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals zu bedienen.

#### **Laufender Geschäftsbetrieb**

Die aus den bereits erworbenen Beteiligungen an Projektgesellschaften wie auch aus den noch zu erwerbenden Beteiligungen an Projektgesellschaften zu generierenden Erträge müssen mindestens die Verwaltungskosten und die Steuern der Emittentin sowie die an die Namensschuldverschreibungsgläubiger zu leistenden Zinsen decken.

Sollten sich die Erträge aus den Projektgesellschaften, an denen die Emittentin sich bereits beteiligt hat bzw. zu beteiligen beabsichtigt, nicht wie geplant entwickeln, würde sich dies jeweils negativ auf die Liquiditätslage der Emittentin auswirken. In diesem Fall stünden der Emittentin unter Umständen nicht genügend Mittel zur Verfügung, um die zu ihren Lasten anfallenden Verwaltungskosten und Steuern und daneben auch die Zinsen auf das Namensschuldverschreibungskapital zu bezahlen. Ein hinter der Prognose zurückbleibender laufender Geschäftsbetrieb hätte somit möglicherweise negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Verzinsung und/oder zur Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals. Gegebenenfalls könnte die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche bezüglich des Namensschuldverschreibungskapitals nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen.

#### **Markt- und Branchenaussichten/Standortaussichten**

Wesentliche Einflussgröße für den wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin sind die Erträge, die die Emittentin aus den Projektgesellschaften erzielt, an denen sie sich beteiligt hat bzw. zu beteiligen beabsichtigt. Diese Erträge wiederum hängen maßgeblich davon ab, in welcher Höhe die Projektgesellschaften Einnahmen aus der Vermarktung des von ihnen erzeugten Stroms erzielen.

Maßgeblich für den wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin ist letztlich also die Höhe der Einspeisetarife, welche die jeweilige Projektgesellschaft für die Einspeisung des erzeugten Stroms in das Netz des jeweiligen örtlichen Energieversorgers erhält. Die Höhe der von den Projektgesellschaften zu vereinnahmenden Einspeisetarife hängt wiederum insbesondere von der Strommenge ab, den die Projektgesellschaften mittels der von ihnen betriebenen Erneuerbare-Ener-

gien-Anlagen jeweils produzieren und in der Folge in das Netz des jeweiligen örtlichen Energieversorgers einspeisen können.

Wesentliche Einflussgröße für den Umfang der Energieproduktion mittels der jeweiligen Erneuerbare-Energien-Anlagen sind insbesondere deren Standort und die Witterungsbedingungen, die an dem jeweiligen Projektstandort vorherrschen. So beeinflusst bspw. das Windaufkommen bei Windprojekten und die Sonneneinstrahlung bei Solarprojekten den Stromertrag der jeweiligen Projektgesellschaft und dementsprechend den wirtschaftlichen Erfolg der Projektgesellschaft und somit letztlich auch den wirtschaftlichen Erfolg der an dieser beteiligten Emittentin. Vor der Investition in ein Projekt wird die Emittentin den jeweils zu erwartenden Energieertrag sorgfältig durch Gutachten überprüfen und ggf. Sicherheitsabschlüsse vornehmen. Trotzdem kann sich eine von der jeweiligen Prognose negativ abweichende Energieproduktion auf die Erträge der Projektgesellschaften und in der Folge auch auf den wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin auswirken. Sofern also die Projektgesellschaften, an denen die Emittentin sich zu beteiligen beabsichtigt, mittels der von diesen betriebenen Energieerzeugungsanlagen weniger Energie produzieren würden als prognostiziert, würde die jeweilige Projektgesellschaft geringere Einnahmen aus der Stromproduktion erzielen und könnte sie dementsprechend auch lediglich geringere Auszahlungen an die Emittentin leisten als prognostiziert. In der Folge stünden der Emittentin weniger Mittel für die Verzinsung und/oder Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals zur Verfügung als prognostiziert. Möglicherweise könnte die Emittentin daher die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche bezüglich des Namensschuldverschreibungskapitals nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen. Dementsprechend kann also eine hinter der jeweiligen Prognose zurückbleibende Energieproduktion durch die Projektgesellschaften unter Umständen auch negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Verzinsung und/oder zur Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals haben.

Sollten sich die Marktaussichten für Stromproduzenten in Zypern und Deutschland negativ entwickeln, ist es wahrscheinlich, dass die Emittentin der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen kann. Sollten sich die Standortaussichten für Photovoltaikanlagenbetreiber in Deutschland und/oder Zypern negativ entwickeln, ist es wahrscheinlich, dass die Emittentin der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen kann. Sollten sich die Branchenaussichten für Photovoltaik in Zypern und/oder in Deutschland negativ entwickeln, ist es wahrscheinlich, dass die Emittentin der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen kann. Sollten sich die Standortaussichten für Windenergieanlagenbetreiber in Deutschland negativ entwickeln, ist es wahrscheinlich, dass die Emittentin der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen kann. Sollten sich die Branchenaussichten für Windenergie in Deutschland negativ entwickeln, ist es wahrscheinlich, dass die Emittentin der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen kann.

Die Investition in Projekte kann erhebliche Such- und Transaktionskosten nach sich ziehen, was negative Auswirkungen auf die Ertragslage

der Emittentin haben und zu einer Verringerung der kalkulierten Renditen führen kann.

Im Übrigen können insbesondere folgende Faktoren Einfluss auf die Erneuerbare-Energien-Branche bzw. den Erneuerbare-Energien-Markt haben und so die Fähigkeit der Emittentin zur Verzinsung und/oder zur Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals beeinflussen:

- Änderungen der im EEG bzw. in der maßgeblichen Rechtsordnung anderer Länder verankerten rechtlichen Grundlagen der Abnahme und Förderung von Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen;
- Verfügbarkeiten von zu erwerbenden Erneuerbare-Energien-Projekten;
- veränderte Akzeptanz der Errichtung und des Betriebs von Erneuerbare-Energien-Anlagen innerhalb der Bevölkerung, bei Behörden oder bei etwa betroffenen Gebietskörperschaften;
- Beschleunigung oder Verschleppung von Genehmigungsverfahren durch Genehmigungs- oder Umweltbehörden;
- Entwicklung neuer, effizienterer Technologien.

Auch diese Faktoren können sich auf den wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin negativ auswirken und so dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche bezüglich des Namensschuldverschreibungskapitals nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

#### Recht und Steuern

Die Geschäftsaussichten der Emittentin können durch Änderungen der tatsächlichen rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Zukünftige Änderungen der zum Datum der Prospektaufstellung geltenden nationalen, ausländischen und internationalen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie deren Auslegung können nicht ausgeschlossen werden. Änderungen können die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Regulierungen an den Kapitalmärkten. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass aufgrund von gesetzgeberischen bzw. behördlichen Maßnahmen die Emittentin zur Umstellung, Reduzierung oder auch zur Einstellung einzelner geschäftlicher Aktivitäten gezwungen ist. Auch dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Der Energiemarkt, auf dem sich die Emittentin bewegt, ist im Übrigen ständigen wirtschaftlichen und politischen Veränderungen unterworfen. Änderungen der bestehenden gesetzlichen Regelungen und eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen für Erneuerbare Energien können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit der Emittentin führen und sich damit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies wirkt sich umso deutlicher aus, sofern sich die Änderungen bestehender gesetzlicher Regelungen nicht nur auf zukünftige Investitionsobjekte beziehen, sondern sich auch auf bestehende Investitionsobjekte auswirken (Eingriff in den Bestandsschutz). Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für das in Deutschland maßgebliche Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder vergleichbare Gesetze anderer Rechtsordnungen. Insbesondere können Änderungen der gesetzlichen Mindestvergütungen, der vorrangigen Einspeisung und der Quotenpflichten die Grundlage der

Geschäftstätigkeit der Emittentin entziehen. Dies kann dazu führen, dass das jeweilige Projekt nicht, nur verzögert oder verändert oder nur mit Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden und somit nur zu einem niedrigeren Preis als angenommen veräußert werden kann. Für Deutschland erwartet die Emittentin, dass das EEG in den kommenden Jahren verschiedenen Novellierungen unterzogen wird, deren Auswirkungen nachteilig sein können. Insbesondere kann es zu einer Reduzierung oder zu einem Entfallen der Förderungen durch das EEG kommen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Förderung flächendeckend auf Ausschreibungen umgestellt wird, sodass eine staatliche Förderung einen Zuschlag in einer vorausgegangenen Auktion voraussetzt. Eine Reduzierung kann sich auch auf bestehende Investitionsobjekte auswirken (Eingriff in den Bestandsschutz).

Auch eine Fortentwicklung bei der Auslegung der geltenden Steuergesetze durch die Rechtsprechung und die Finanzbehörden sowie die Änderung von Steuergesetzen kann Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Sollte zudem die Finanzverwaltung die steuerpflichtigen Einkünfte oder die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen dem Grunde oder der Höhe nach anders als die Emittentin beurteilen und es deshalb zu höheren steuerlichen Belastungen, auch aufgrund von Nachzahlungszinsen oder Strafzahlungen, für die Emittentin kommen, könnte sich dies ebenfalls negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Gegebenenfalls könnte die Emittentin somit infolge von Änderungen der tatsächlichen rechtlichen, wirtschaftlichen und/oder steuerlichen Rahmenbedingungen die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche bezüglich des Namensschuldverschreibungskapitals nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen.

Ergänzend zu den vorstehend dargestellten Auswirkungen der Geschäftsaussichten der Emittentin wird auf die Beschreibung der wesentlichen Risiken der Vermögensanlage (siehe Seite 34 ff., „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“) hingewiesen.

#### Exit

Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen ist auf den 31. Dezember 2024 befristet. Die letzte Zinszahlung sowie die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen sollen am 31. Dezember 2024 erfolgen. Dementsprechend beabsichtigt die Emittentin, im Dezember 2024 ihre geplanten Beteiligungen an den Projektgesellschaften zu veräußern, um mittels der dabei erzielten Veräußerungserlöse das Namensschuldverschreibungskapital an die Anleger zurückzahlen zu können.

Die Emittentin ist zudem nach § 5 Absatz 2 der Namensschuldverschreibungen, die Namensschuldverschreibungen nach ihrer Wahl ganz oder teilweise mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gegenüber allen Anlegern im gleichen Verhältnis vorzeitig zu kündigen, erstmals jedoch zum Ablauf von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des individuellen erstmaligen Erwerbs einer Namensschuldverschreibung durch die jeweilige Anlegerin/den jeweiligen Anleger. Die Emittentin ist im Fall der Ausübung dieses Sonderkündigungsrechts nicht zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung verpflichtet. Die Emittentin plant, dieses Sonderkündigungsrecht nur für den Fall zu nutzen, dass sie einzelne oder alle Beteiligungen an Projektgesellschaften vorzeitig veräußert. Sollte die Emittentin dieses Sonderkündigungsrecht allerdings ausüben, ohne dass sie im Fälligkeitszeitpunkt über ausreichend freie Liquidität verfügt, kann dies die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen.

Für die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen durch die Emittentin ist eine vorherige Veräußerung ihrer geplanten Beteiligungen an den Projektgesellschaften Voraussetzung. Sollte die Emittentin ihre erworbenen bzw. geplanten Beteiligungen nicht oder nicht fristgerecht veräußern können und/oder sollten die von der Emittentin beim Verkauf der Beteiligungen erzielten Veräußerungserlöse hinter den Erwartungen zurückbleiben, würde dies die Fähigkeit der Emittentin zur Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals

beeinträchtigen. In diesem Fall könnte die Emittentin das Namensschuldverschreibungskapital unter Umständen nicht oder zumindest nicht in voller Höhe an die Anleger zurückzahlen. Eine Refinanzierung der Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals, z. B. durch die Aufnahme von Bankdarlehen oder die Ausgabe neuer Vermögensanlagen, ist von der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht geplant. Falls die Emittentin die Namensschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Namensschuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz p. a.

### Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gemäß § 13a i. V. m. § 10 VermVerkProspV (Prognose)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Prognose der **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** im planmäßigen Geschäftsverlauf. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibung endet entsprechend den Namensschuldverschreibungsbedingungen mit Ablauf des 31. Dezember 2024. Die letzte Zinszahlung sowie die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals sollen am 31. Dezember 2024 erfolgen. Die Tabelle deckt daher einen Prognosezeitraum bis zum 31. Dezember 2024 ab. Die Emittentin kann unabhängig davon auch im Folgezeitraum bestehen. Die Laufzeit der Emittentin ist gemäß § 1 des Gesellschaftsvertrages grundsätzlich unbefristet.

| Vermögenslage in EUR (Prognose)   | 31.12.2020       | 31.12.2021        | 31.12.2022        | 31.12.2023        | 31.12.2024     |
|---|------------------|-------------------|-------------------|-------------------|----------------|
| <b>AKTIVA</b>   |                  |                   |                   |                   |                |
| <b>A Anlagevermögen</b>   |                  |                   |                   |                   |                |
| Finanzanlagen   |                  |                   |                   |                   |                |
| Anteile an verbundenen Unternehmen  | 5.785.378        | 8.185.378         | 8.185.378         | 8.185.378         | 0              |
| <b>B Umlaufvermögen</b>   |                  |                   |                   |                   |                |
| Guthaben bei Kreditinstituten   | 566.746          | 34.017            | 305.671           | 589.277           | 150.649        |
| <b>C Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile des Kommanditisten</b> |                  |                   |                   |                   |                |
|   | 1.719.944        | 1.789.673         | 1.518.020         | 1.234.414         | 0              |
| <b>Summe AKTIVA</b>   | <b>8.072.068</b> | <b>10.009.068</b> | <b>10.009.068</b> | <b>10.009.068</b> | <b>150.649</b> |
| <b>PASSIVA</b>  |                  |                   |                   |                   |                |
| <b>A Eigenkapital</b>   |                  |                   |                   |                   |                |
| I. Kommanditeinlagen  | 1.000            | 1.000             | 1.000             | 1.000             | 1.000          |
| II. Bilanzgewinn  | -1.720.944       | -1.790.673        | -1.519.020        | -1.235.414        | 140.581        |
| III. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile des Kommanditisten     | 1.719.944        | 1.789.673         | 1.518.020         | 1.234.414         | 0              |
| <b>B Namensschuldverschreibungskapital</b>  |                  |                   |                   |                   |                |
|   | 8.063.000        | 10.000.000        | 10.000.000        | 10.000.000        | 0              |
| <b>C Rückstellungen</b>   |                  |                   |                   |                   |                |
|   | 9.068            | 9.068             | 9.068             | 9.068             | 9.068          |
| <b>Summe PASSIVA</b>  | <b>8.072.068</b> | <b>10.009.068</b> | <b>10.009.068</b> | <b>10.009.068</b> | <b>150.649</b> |

| <b>Finanzlage in EUR (Prognose)</b>   | <b>01.01. –<br/>31.12.2020</b> | <b>01.01. –<br/>31.12.2021</b> | <b>01.01. –<br/>31.12.2022</b> | <b>01.01. –<br/>31.12.2023</b> | <b>01.01. –<br/>31.12.2024</b> |
|---|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| 1. Einnahmen aus Beteiligung Hannover                                       | 10.558                         | 11.380                         | 11.312                         | 11.244                         | 10.675                         |
| Einnahmen aus Beteiligung Hannover (Veräußerung)                            | 0                              | 0                              | 0                              | 0                              | 138.465                        |
| Einnahmen aus Beteiligung Jetsch  | 68.879                         | 63.989                         | 60.023                         | 61.546                         | 183.051                        |
| Einnahmen aus Beteiligung Jetsch (Veräußerung)                              | 0                              | 0                              | 0                              | 0                              | 991.842                        |
| Einnahmen aus Beteiligung Zypern  | 5.022                          | 172.669                        | 198.887                        | 200.106                        | 200.105                        |
| Einnahmen aus Beteiligung Zypern (Veräußerung)                              | 0                              | 0                              | 0                              | 0                              | 1.826.490                      |
| Einnahmen aus Beteiligung 4   | 0                              | 279.538                        | 279.538                        | 279.538                        | 279.538                        |
| Einnahmen aus Beteiligung 4 (Veräußerung)                                   | 0                              | 0                              | 0                              | 0                              | 3.478.695                      |
| Einnahmen aus Beteiligung 5   | 0                              | 77.094                         | 243.986                        | 253.814                        | 605.804                        |
| Einnahmen aus Beteiligung 5 (Veräußerung)                                   | 0                              | 0                              | 0                              | 0                              | 2.400.000                      |
| 2. Laufende Verwaltungskosten   | -108.239                       | -71.553                        | -72.092                        | -72.641                        | -103.293                       |
| <b>Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>                            | <b>-23.780</b>                 | <b>533.081</b>                 | <b>721.654</b>                 | <b>733.606</b>                 | <b>10.011.372</b>              |
| 3. Investitionen in Beteiligungen   | -4.736.589                     | -2.400.000                     | 0                              | 0                              | 0                              |
| 4. Namensschuldverschreibungsabhängige Kosten                               | -524.190                       | -182.136                       | 0                              | 0                              | 0                              |
| <b>Cashflow aus Investitionstätigkeit</b>                                   | <b>-5.260.779</b>              | <b>-2.582.136</b>              | <b>0</b>                       | <b>0</b>                       | <b>0</b>                       |
| 5. Einzahlungen aus und Rückzahlungen von Namensschuldverschreibungskapital | 5.323.000                      | 1.937.000                      | 0                              | 0                              | -10.000.000                    |
| 6. Darlehen reconcept GmbH  | -50.000                        | -2.100                         | 0                              | 0                              | 0                              |
| 7. Zinszahlungen an Anleger   | -221.623                       | -420.709                       | -450.000                       | -450.000                       | -450.000                       |
| <b>Cashflow aus Finanzierungstätigkeit</b>                                  | <b>5.051.377</b>               | <b>1.514.191</b>               | <b>-450.000</b>                | <b>-450.000</b>                | <b>-10.450.000</b>             |
| <b>Cashflow</b>   | <b>-233.182</b>                | <b>-534.864</b>                | <b>271.654</b>                 | <b>283.606</b>                 | <b>-438.628</b>                |
| Liquide Mittel zum 01.01.   | 796.922                        | 563.741                        | 28.877                         | 300.531                        | 584.137                        |
| Liquide Mittel zum 31.12.   | 563.741                        | 28.877                         | 300.531                        | 584.137                        | 145.509                        |
| <b>Ertragslage in EUR (Prognose)</b>  | <b>01.01. –<br/>31.12.2020</b> | <b>01.01. –<br/>31.12.2021</b> | <b>01.01. –<br/>31.12.2022</b> | <b>01.01. –<br/>31.12.2023</b> | <b>01.01. –<br/>31.12.2024</b> |
| 1. Erträge aus Beteiligung Hannover   | 10.558                         | 11.380                         | 11.312                         | 11.244                         | -25.860                        |
| Erträge aus Beteiligung Jetsch  | 68.879                         | 63.989                         | 60.023                         | 61.546                         | 74.893                         |
| Erträge aus Beteiligung Zypern  | 5.022                          | 172.669                        | 198.887                        | 200.106                        | 622.195                        |
| Erträge aus Beteiligung 4   | 0                              | 77.094                         | 243.986                        | 253.814                        | 605.804                        |
| Erträge aus Beteiligung 5   | 0                              | 279.538                        | 279.538                        | 279.538                        | 652.255                        |
| 2. Zinsen auf die Namensschuldverschreibungen                               | -211.828                       | -420.709                       | -450.000                       | -450.000                       | -450.000                       |
| 3. Sonstige betriebliche Aufwendungen                                       | 555.636                        | -253.724                       | -72.092                        | -72.641                        | -103.293                       |
| <b>4. Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>                                      | <b>-683.004</b>                | <b>-69.764</b>                 | <b>271.654</b>                 | <b>283.606</b>                 | <b>1.375.994</b>               |

Rundungsdifferenzen sind möglich.

## Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge

Die dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unterstellt, dass zusätzlich zu dem im Jahr 2019 platzierten Namensschuldverschreibungskapital in Höhe von EUR 2.740.000 im Jahr 2020 – neben dem bisher im Jahr 2020 bereits eingezahlten Namensschuldverschreibungskapital in Höhe von EUR 1.683.000 – planmäßig weitere Einzahlungen von Namensschuldverschreibungskapital im Jahr 2020 in Höhe von EUR 3.640.000 und im Jahr 2021 in Höhe von EUR 1.937.000 erfolgen. Für den Erwerb von Beteiligungen an Projektgesellschaften stehen die nach Abzug der Emissionskosten verbleibenden Nettoeinnahmen aus dem hier vorliegenden öffentlichen Angebot abzüglich einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Verfügung. Die Emittentin plant, die Nettoeinnahmen aus dem hier vorliegenden öffentlichen Angebot neben der Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve in Beteiligungen an Projektgesellschaften zu investieren, die bestehende und/oder nahezu fertig entwickelte Windenergie-, Solarenergie- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. andere Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien vorwiegend in Europa betreiben. Die Projektgesellschaften bzw. die Projekte stehen zum Zeitpunkt der Prospektstellung überwiegend noch nicht fest. Die Emittentin hat bisher die Rechte an einer in Betrieb befindlichen Photovoltaikanlage in Hannover (in der oben stehenden Tabelle als „Beteiligung Hannover“ bezeichnet), eine bereits im Betrieb befindliche Windenergieanlage in Jetsch im Landkreis Dahme-Spreewald (in der oben stehenden Tabelle als „Beteiligung Jetsch“ bezeichnet) sowie eine Beteiligung an einer Projektgesellschaft auf Zypern erworben, die Photovoltaikanlagen auf Zypern errichten und betreiben soll (in der oben stehenden Tabelle als „Beteiligung Zypern“ bezeichnet). Die im Übrigen noch nicht feststehenden Projekte bzw. Projektgesellschaften werden in der oben stehenden Tabelle als zukünftige „Beteiligung 4“ und zukünftige „Beteiligung 5“ bezeichnet. Die Emittentin wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und finanziellen Attraktivität geeignete Projekte auswählen. Maßgeblich ist dabei, dass die prognostizierten Erträge aus den Projekten in jedem Fall höher sind als die erwarteten Kosten des Projektes einschließlich der vorgesehenen Verzinsung der Namensschuldverschreibungen. Die Verwendung der Nettoeinnahmen aus dem hier vorliegenden öffentlichen Angebot muss zudem die in § 7 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin festgelegten Investitionskriterien (siehe hierzu auf Seite 51 f.) erfüllen und ist abhängig vom Platzierungserfolg der Namensschuldverschreibungen.

## Vermögenslage

In der Prognose der Vermögenslage sind im Aktiva im Anlagevermögen unter „Anteile an verbundenen Unternehmen“ die Anteile an Unternehmen ausgewiesen, die die Emittentin planmäßig im Jahr 2020 und 2021 erwirbt. Die Anteile an den Projektgesellschaften sollen plangemäß im Dezember 2024 veräußert werden. Im Umlaufvermögen unter den „Guthaben bei Kreditinstituten“ ist jeweils die prognostizierte Liquiditätsreserve abgebildet. Außerdem sind auf der Aktivseite „nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile des Kommanditisten“ ausgewiesen. Diese weisen die Differenz zwischen dem negativen Bilanzgewinn und den Kommanditeinlagen aus. Dem stehen auf der Passivseite das Eigenkapital bestehend aus den „Kommanditeinlagen“, dem „Bilanzgewinn“ und den „nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile des Kommanditisten“ sowie das „Namensschuldverschreibungskapital“ und „Rückstellungen“ gegenüber. Bei der „Kommanditeinlage“ handelt es sich um das eingezahlte Kommanditkapital der reconcept consulting GmbH. Der negative „Bilanzgewinn“ im Jahr 2020 setzt sich zusammen aus den Ergebnissen nach Steuern/Jahresfehlbetrag der Vorjahre von insgesamt EUR 1.013.753,96 und dem Jahresüberschuss/-fehlbetrag des Jahres 2020 in Höhe von EUR -707.190. „Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile des Kommanditisten“ weisen die Differenz zwischen dem negativen Bilanzgewinn und den Kommanditeinlagen aus. Das „Namensschuldverschreibungskapital“ weist die Summe des eingezahlten Namensschuldverschreibungskapitals und die „Rückstellungen“ die geplanten Rückstellungen für Kosten für Jahresabschlussarbeiten am Jahresende aus.

## Finanzlage

In der Finanzlage sind unter „Einnahmen aus Beteiligung Hannover“, „Einnahmen aus Beteiligung Jetsch“, „Einnahmen aus Beteiligung Zypern“, „Einnahmen aus Beteiligung 4“ und „Einnahmen aus Beteiligung 5“ die prognosegemäß zufließenden Auszahlungen aus den Unternehmen abgebildet, an denen die Emittentin sich beteiligt hat bzw. plangemäß beteiligt. Zudem stellen die „Einnahmen aus Beteiligung Hannover (Veräußerung)“, „Einnahmen aus Beteiligung Jetsch (Veräußerung)“, „Einnahmen aus Beteiligung Zypern (Veräußerung)“, „Einnahmen aus Beteiligung 4 (Veräußerung)“ und „Einnahmen aus Beteiligung 5 (Veräußerung)“ die prognostizierten Einnahmen aus den Veräußerungen der jeweiligen Beteiligung dar. Die Zahlungen für die „laufenden Verwaltungskosten“ sind als Ausgaben der laufenden Geschäftstätigkeit zugeordnet. Die laufenden Verwaltungskosten in Höhe von EUR 108.239 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer im Jahr 2020 setzen sich zusammen aus der Vergütung für die Übernahme der Haftung sowie der Geschäftsführung für die Jahre 2019 und 2020 in Höhe von EUR 5.950 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, die geplanten Kosten für Steuererklärung, Jahresabschlussarbeiten und Jahresabschlussprüfung in Höhe von EUR 41.575 inkl. Umsatzsteuer, die Übernahme der kaufmännischen Verwaltung der Jahre 2019 und 2020 in Höhe von EUR 35.700 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, eine Vergütung für die Betreuung der Vertriebspartner und Vermittler in Höhe von EUR 21.316 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, die Zinsen für das Darlehen der reconcept GmbH in Höhe von EUR 105 und sonstige Kosten in Höhe von EUR 3.593 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Sämtliche vorgenannten Einnahmen und Ausgaben ermitteln den „Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit“. Im „Cashflow aus Investitionstätigkeit“ werden prognosegemäß im Jahr 2020 und im Jahr 2021 erfolgende „Investitionen in Beteiligungen“ saldiert mit der im Jahr 2020 erfolgten Ausgleichszahlung des Verkäufers der Geschäfts-

anteile an der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG, sowie die prognosegemäß in den Jahren 2020 und 2021 fällig werdenden „namensschuldverschreibungsabhängigen Kosten“ dargestellt. Bei den „Investitionen in Beteiligungen“ wird der prognosegemäße Erwerb von Projektgesellschaften in den Jahren 2020 und 2021 dargestellt. Dabei handelt es sich auch um den Erwerb von noch nicht feststehenden Projektgesellschaften in Höhe von EUR 5.505.943. Für die bestehenden Beteiligungen Hannover, Jetsch und Zypern werden im Jahr 2020 plangemäß noch EUR 1.630.612 aufgewendet. Die namensschuldverschreibungsabhängigen Kosten im Jahr 2020 setzen sich zusammen aus der geplanten Vergütung für die Vermittlung des Namensschuldverschreibungskapitals in Höhe von EUR 227.000, der Vergütung für die erfolgreiche Vermittlung von Projekten in Höhe von EUR 91.641 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, der Kosten für Mittelverwendungskontrolle in Höhe von EUR 11.305 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, den Kosten für die Due Diligence in Höhe von EUR 144.859 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer und den Kosten für den Fortführungsverkaufsprospekt in Höhe von 49.385 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Kosten im Jahr 2021 setzen sich zusammen aus der geplanten Vergütung für die Vermittlung des Namensschuldverschreibungskapitals in Höhe von EUR 77.920, der Vergütung für die erfolgreiche Vermittlung von Projekten in Höhe von EUR 47.600 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, und den Kosten für die Due Diligence in Höhe von EUR 56.616 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Im „Cashflow aus Finanzierungstätigkeit“ sind die prognostizierten „Einzahlungen aus und Rückzahlungen von Namensschuldverschreibungskapitals“ der Jahre 2020 und 2021 sowie die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals im Jahr 2024 dargestellt. Prognosegemäß werden insgesamt im Jahr 2020 Namensschuldverschreibungen in Höhe von EUR 5.323.000, wovon bis zum Prospektaufstellungsdatum bereits EUR 1.683.000 eingezahlt wurden, eingezahlt. Im Jahr 2021 werden weitere Einzahlungen von Namensschuldverschreibungen in Höhe von EUR 1.937.000 prognostiziert. Zudem sind zwei Darlehen der reconcept GmbH als „Darlehen reconcept GmbH“ zur Zwischenfinanzierung in Höhe von EUR 52.100, davon EUR 47.100 im Jahr 2019 und EUR 5.000 im Jahr 2020, aufgenommen worden. EUR 2.100 entfallen hiervon auf ein Darlehen in Höhe von bis zu EUR 15.000, welches marktüblich zu verzinsen und spätestens bei Vollplatzierung der Namensschuldverschreibung, plangemäß also bis zum 30. April 2021, zurückzuführen ist. Die Emittentin und die reconcept GmbH kalkulieren beide damit, dass als marktgerechte Verzinsung eine Verzinsung in Höhe von 5 Prozent p. a. anzusetzen ist. Ein weiteres Darlehen in Höhe von bis zu EUR 50.000 valutiert zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von EUR 50.000. Dieses Darlehen ist unverzinslich gewährt worden und ist bis spätestens zum 31. Dezember 2020 zurückzuführen (siehe zu beiden Darlehensverträgen Seite 92). Ferner sind unter „Zinszahlungen an Anleger“ die Namensschuldverschreibungszinsen enthalten, deren Fälligkeit sich aus den Namensschuldverschreibungsbedingungen ergibt. Im Jahr 2020 sind zusätzlich EUR 9.817,02 für Kapitalertragssteuer für Zinsen, gezahlt worden, die ebenfalls in der Position „Zinszahlungen an Anleger“ enthalten sind (im Jahresabschluss 2019 ist diese Position Teil der sonstigen Verbindlichkeiten). Zudem sind unter „Cashflow“ die „liquiden Mittel zum 01.01.“ und „liquiden Mittel zum 31.12.“ des jeweiligen Jahres angegeben.

## Ertragslage

In der Ertragslage der Emittentin spiegeln sich die prognostizierten Erträge und Aufwendungen der Gesellschaft wider und resultieren im „Jahresüberschuss/-fehlbetrag“. Erträge aus Unternehmen, an denen die Emittentin sich beteiligt hat oder plangemäß beteiligt („Erträge aus Beteiligung Hannover“, „Erträge aus Beteiligung Jetsch“, „Erträge aus Beteiligung Zypern“, „Erträge aus Beteiligung 4“ und „Erträge aus Beteiligung 5“), „Zinsen auf die Namensschuldverschreibungen“ sowie „sonstige betriebliche Aufwendungen“ sind hier entsprechend ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit abgebildet. Der negative Ertrag aus der Beteiligung Hannover in Höhe von EUR 25.860 im Jahr 2024 ergibt sich aus der geplanten Einnahme in Höhe von EUR 10.675 und aus dem Verkauf der Beteiligung Hannover im Jahr 2024 in Höhe von EUR 138.465 und der durch den Verkauf der Beteiligung Hannover im Jahr 2024 bedingten Verringerung der Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 175.000. Die dargestellten „Erträge aus Beteiligung Zypern“ berücksichtigen zudem die lediglich hälftige Beteiligung der Emittentin an der entsprechenden Projektgesellschaft MX CleanEnergyCY LTD und die dort vereinbarte Gewinnverteilung. Ferner sind unter „Zinsen auf die Namensschuldverschreibungen“ die Namensschuldverschreibungszinsen enthalten, deren Fälligkeit sich aus den Namensschuldverschreibungsbedingungen ergibt.

Die „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ berücksichtigen eine Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung, voraussichtliche Aufwendungen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, die laufende Anlegerverwaltung und Buchhaltung, die Bankgebühren, die Zinsen für die Zwischenfinanzierung der reconcept GmbH, die Erstellung der Steuererklärungen und Kapitalertragsteueranmeldungen sowie sonstige voraussichtliche Verwaltungskosten. In den Geschäftsjahren 2020 und 2021 sind darüber hinaus die in dem jeweiligem Jahr fällig werdenden Emissionskosten im sonstigen betrieblichen Aufwand abgebildet.

## Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Gemäß der von der Emittentin erstellten Prognose steht der Emittentin nach Vornahme der geplanten Investitionen und der Begleichung sämtlicher Aufwendungen in geplanter Höhe ausreichend Liquidität zur Verfügung, um während der Laufzeit der Vermögensanlage die Zinszahlungen an die Namensschuldverschreibungsgläubiger entsprechend den Namensschuldverschreibungsbedingungen zu erfüllen und am Ende der Laufzeit das Namensschuldverschreibungskapital an die Anleger zurückzuzahlen. Dies setzt voraus, dass die Emittentin Einnahmen aus den erworbenen bzw. beabsichtigten Beteiligungen an den Projektgesellschaften sowie aus der späteren Veräußerung der Beteiligungen in geplanter Höhe generiert und keine unplanmäßigen Kosten, Aufwendungen oder Steuern zu Lasten der Emittentin anfallen.

Auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen, können sich Abweichungen von der prognostizierten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wie folgt auswirken:

### Vermögenslage

Sollte es der Emittentin nicht gelingen, das mittels der hier angebotenen Namensschuldverschreibungen angestrebte Emissionsvolumen (EUR 10.000.000) zu erzielen, oder sollte der Emittentin aus anderen Gründen nicht gelingen, Beteiligungen an Projektgesellschaften von Erneuerbare-Energien-Projekten in dem geplanten Umfang zu erwerben, würde die Emittentin geringere Beteiligungserträge generieren als geplant. Dementsprechend würden der Emittentin weniger liquide Mittel zur Verfügung stehen, um ihre Kosten, die zum Teil unabhängig von der Höhe des Emissionserlöses aus den Namensschuldverschreibungen anfallen, zu begleichen. In der Folge verblieben der Emittentin auch weniger Mittel, um nach Begleichung ihrer Kosten und ihrer Steuern auch die bezüglich des Namensschuldverschreibungskapitals bestehenden Ansprüche auf Zinszahlung und auf Rückzahlung zu bedienen. Die Emittentin könnte dann ggf. die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen.

### Finanzlage

Für die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen durch die Emittentin ist eine vorherige Veräußerung ihrer erworbenen bzw. geplanten Beteiligungen an den Projektgesellschaften Voraussetzung. Sollte die Emittentin ihre geplanten Beteiligungen nicht oder nicht fristgerecht veräußern können und/oder sollten die von der Emittentin beim Verkauf der Beteiligungen erzielten Veräußerungserlöse hinter den Erwartungen zurückbleiben, würde die Finanzlage der Emittentin im Jahr 2024 hinter der von der Emittentin erstellten Prognose zurückbleiben. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals und zur Zahlung der Zinsen an die Namensschuldverschreibungsgläubiger beeinträchtigen, sodass die Emittentin ggf. Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen könnte.

### Ertragslage

Die aus den noch zu erwerbenden Anteilen an Projektgesellschaften zu generierenden Erträge müssen mindestens die Verwaltungskosten und die Steuern der Emittentin sowie die an die Namensschuldverschreibungsgläubiger zu leistenden Zinsen decken.

Sollten sich die Erträge aus den geplanten Beteiligungen an den Projektgesellschaften nicht wie geplant entwickeln, oder sollten zu Lasten der Emittentin unplanmäßige Kosten, Aufwendungen oder höhere Steuern als geplant anfallen, würde sich dies jeweils negativ auf die Ertragslage und dementsprechend auch auf die Liquiditätslage der Emittentin auswirken. Für die Zinszahlungen an die Anleger stehen lediglich die liquiden Mittel der Emittentin zur Verfügung, die nach Begleichung der laufenden Verwaltungskosten und der Steuern der Emittentin verbleiben. Sollten die Erträge der Emittentin aus den Beteiligungen an den Projektgesellschaften nicht für die Begleichung der laufenden Verwaltungskosten und der Steuern der Emittentin sowie darüber hinaus für die Erfüllung der Zinsansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger ausreichen, könnte die Emittentin die bezüglich des Namensschuldverschreibungskapitals bestehenden Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen. Sollten die sonstigen betrieblichen Aufwendungen, etwa durch höhere laufende Verwaltungskosten höher als geplant sein, würde sich dies jeweils negativ auf die Ertragslage und dementsprechend auch auf die Liquiditätslage der Emittentin auswirken. In diesem Fall könnte die Emittentin die bezüglich des Namensschuldverschreibungskapitals bestehenden Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche ggf. nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen.

### KAPITALRÜCKFLUSSRECHNUNG (PROGNOSE)

| in EUR   | 01.10. –<br>31.12.2020 | 01.01. –<br>31.12.2021 | 01.01. –<br>31.12.2022 | 01.01. –<br>31.12.2023 | 01.01. –<br>31.12.2024 | Summe          |
|--|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|----------------|
| <b>1 Einzahlung Namensschuldverschreibungskapital</b>  | <b>100.000</b>         | <b>0</b>               | <b>0</b>               | <b>0</b>               | <b>0</b>               | <b>100.000</b> |
| <b>2 Gebundenes Kapital 01.01.*</b>                    | <b>100.000</b>         | <b>99.172</b>          | <b>95.859</b>          | <b>92.546</b>          | <b>89.233</b>          |                |
| 2.1 Zinszahlungen brutto                               | 1.125                  | 4.500                  | 4.500                  | 4.500                  | 4.500                  | 19.125         |
| 2.2 Steuereinbehalt                                    | -297                   | -1.187                 | -1.187                 | -1.187                 | -1.187                 | -5.045         |
| 2.3 Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals |                        |                        |                        |                        | 100.000                | 100.000        |
| <b>3 Summe des Rückflusses</b>                         | <b>828</b>             | <b>3.313</b>           | <b>3.313</b>           | <b>3.313</b>           | <b>103.313</b>         | <b>114.080</b> |
| <b>4 Gebundenes Kapital 31.12.</b>                     | <b>99.172</b>          | <b>95.859</b>          | <b>92.546</b>          | <b>89.233</b>          | <b>-14.080</b>         |                |

\* Im Jahr 2020 ist der 1. Oktober der maßgebliche Stichtag.

### **KAPITALRÜCKFLUSSRECHNUNG (PROGNOSE)**

Die Laufzeit der Vermögensanlage endet entsprechend den Namensschuldverschreibungsbedingungen mit Ablauf des 31. Dezember 2024. Die letzte Zinszahlung sowie die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals sollen entsprechend am 31. Dezember 2024 erfolgen. Innerhalb des daraus resultierenden Prognosezeitraums ergibt sich für Anleger, die das Namensschuldverschreibungskapital zum 1. Oktober 2020 einzahlen, ein prognostizierter Gesamtmittelrückfluss von 119,125 Prozent vor Steuern einschließlich Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals. Nachfolgend ist eine Prognoserechnung für eine Anlegerin/einen Anleger mit einem Namensschuldverschreibungskapital von EUR 100.000 abgebildet, die/der das Namensschuldverschreibungskapital zum 1. Oktober 2020 auf das Sonderkonto der Emittentin einzahl.

### **SENSITIVITÄTSANALYSE (ABWEICHUNGEN VON DER PROGNOSE)**

Konzeptionsgemäß erzielt die Emittentin (mittelbar über ihre Beteiligungen an den jeweiligen Projektgesellschaften) Einnahmen aus dem Betrieb von Windenergie-, Solarenergie- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. anderen Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien sowie aus der späteren Veräußerung der Beteiligungen an den Projektgesellschaften.

Höhere Einnahmen als in den Prognoserechnungen angenommen, unter sonst gleichen Annahmen, würden sich gemäß den Namensschuldverschreibungsbedingungen, aufgrund des festen Zinssatzes, nicht auf die prognostizierten Zinsen auswirken. Ggf. niedrigere Einnahmen würden sich, unter sonst gleichen Annahmen, jedoch negativ auf den prognostizierten Gesamtmittelrückfluss (Zinsen und Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals) auswirken.

Prognostiziert ist bei planmäßigem Geschäftsverlauf ein Gesamtmittelrückfluss von 119,125 Prozent vor Steuern einschließlich Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals (für Anleger, die das Namensschuldverschreibungskapital zum 1. Oktober 2020 einzahlen). Sollten beispielsweise von der Emittentin bei sonst gleichen Annahmen um gegenüber den prognostizierten Einnahmen 10 Prozent reduzierte Einnahmen erzielt werden, ergäbe sich ein Gesamtmittelrückfluss von ca. 108 Prozent vor Steuern einschließlich Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals (für Anleger, die das Namensschuldverschreibungskapital zum 1. Oktober 2020 einzahlen). Bei um 20 Prozent reduzierten Einnahmen der Emittentin ergäbe sich ein Gesamtmittelrückfluss von ca. 97 Prozent vor Steuern einschließlich Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals (für Anleger, die das Namensschuldverschreibungskapital zum 1. Oktober 2020 einzahlen), was bedeuten würde, dass das Namensschuldverschreibungskapital nicht in voller Höhe zurückgezahlt würde und Anleger unter Umständen auch keine Zinsen auf ihr Namensschuldverschreibungskapital erhalten würden. Sollten die Einnahmen der Emittentin gegenüber der Prognose um mehr als 20 Prozent zurückbleiben, ergäbe sich ein Gesamtmittelrückfluss von unter 97 Prozent vor Steuern (für Anleger, die das Namensschuldverschreibungskapital zum 1. Oktober 2020 einzahlen).

Die vorstehend beschriebene Prognose nebst den dargestellten Abweichungen (Sensitivitäten) wurde für einen hypothetischen Anleger erstellt, der das Namensschuldverschreibungskapital am 1. Oktober 2020 einzahl. Für Anleger, die das Namensschuldverschreibungskapital zu einem späteren Zeitpunkt einzahlen, ergibt sich ein entsprechend geringerer Gesamtmittelrückfluss, dessen prognostizierte Höhe abhängig vom jeweiligen Einzahlungszeitpunkt ist.

# Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage

## ALLGEMEINE HINWEISE

Bei dem diesem Verkaufsprospekt zugrunde liegenden Angebot nachrangiger Namensschuldverschreibungen handelt es sich um eine mittelfristige schuldrechtliche Beziehung. Die angebotene Vermögensanlage ist mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden. Erwerber von Namensschuldverschreibungen (im Folgenden auch „Anleger“) werden keine Gesellschafter, sondern Fremdkapitalgeber und somit Gläubiger der Emittentin.

Mit dem Erwerb von Namensschuldverschreibungen erwirbt die Anlegerin/der Anleger das Recht auf laufende Zinszahlungen sowie auf die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals am Ende der Laufzeit. Sie/er beteiligt sich nicht unmittelbar als Gesellschafter an der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Anleger sind als Gläubiger auf eine ausreichende Bonität der Emittentin und ihre Fähigkeit insbesondere zur Leistung der laufenden Zinszahlungen sowie der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen angewiesen. Das Investment in die Namensschuldverschreibungen kann sich anders entwickeln als erwartet bzw. prognostiziert.

Der Erwerb der angebotenen Namensschuldverschreibungen ist mit dem Risiko des teilweisen oder auch vollständigen Verlusts des Anlagebetrages der Anlegerin/des Anlegers verbunden. Der Erwerb der hier angebotenen Vermögensanlage ist nur für solche Anleger geeignet, die einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres Anlagebetrages finanziell bewältigen können. Die Namensschuldverschreibungen sind nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben. Die Namensschuldverschreibungen sind nach Auffassung der Emittentin insbesondere auch nicht zur Altersvorsorge geeignet. Zudem eignen sich die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen nicht, auf Ebene der Anlegerin/des Anlegers ganz oder teilweise durch Fremdkapital finanziert zu werden. Aus diesem Grund wird ausdrücklich von einer persönlichen Fremdfinanzierung der Vermögensanlage abgeraten.

Anleger sollten bei der Entscheidung über den Erwerb der Namensschuldverschreibungen die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen. Die im Einzelnen aufgeführten Risikofaktoren können zudem themenübergreifende Relevanz haben und/oder sich auf den Eintritt oder den Umfang anderer Risiken auswirken. Sofern bei der Realisierung eines Risikos die Rückflüsse an Anleger betroffen sein können, ist zu beachten, dass die Rückflüsse sowohl die Verzinsungs- als auch die Rückzahlungsansprüche der Anleger umfassen.

Der Eintritt eines oder mehrerer Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Beabsichtigt die Anlegerin/der Anleger die Veräußerung ihrer/seiner Namensschuldverschreibungen, kann der möglicherweise erzielbare Veräußerungserlös aufgrund jedes dieser Risiken erheblich niedriger ausfallen als von Anlegern erwartet, insbesondere auch niedriger als der Nennbetrag der jeweiligen Namensschuldverschreibung, oder eine Veräußerung gänzlich unmöglich sein.

Nachteilige Auswirkungen von Risiken auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin können deren Fähigkeit negativ beeinflussen, ihren Verpflichtungen aus den Namensschuldverschreibungen gegenüber den Anlegern nachzukommen, die laufenden Zinszahlungen sowie die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals am Laufzeitende zu leisten. Die Emittentin kann daher mit ihren Verpflichtungen gegenüber den Anlegern teilweise oder ganz ausfallen und Anleger können ihr investiertes Kapital teilweise oder ganz verlieren (Teilverlust bzw. Totalverlust).

Die gewählte Reihenfolge der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Bedeutung und Schwere der darin genannten Risiken oder das Ausmaß potenzieller Beeinträchtigungen des Geschäfts oder der finanziellen Lage der Emittentin dar. Mehrere mit den Namensschuldverschreibungen verbundene Risikofaktoren können sich kumulieren. Dies kann dazu führen, dass sich die Auswirkungen der einzelnen Risikofaktoren auf die Anlegerin/den Anleger intensivieren.

Auch das Vorliegen spezieller Umstände in der Person der Anlegerin/des Anlegers, von denen die Emittentin keine Kenntnis hat, kann dazu führen, dass ein Risikofaktor ein höheres Gefährdungspotenzial entwickelt, als es im Folgenden dargestellt ist. Die Emittentin empfiehlt aus diesem Grund den interessierten Anlegern, vor Erwerb der Namensschuldverschreibungen eine individuelle Prüfung des hier vorgestellten Namensschuldverschreibungsangebotes und der persönlichen Risikosituation der Anlegerin/des Anlegers durch einen sachkundigen Berater durchführen zu lassen.

## MAXIMALRISIKO

Das maximale Risiko für die Anlegerin/den Anleger besteht in einem vollständigen Verlust des Anlagebetrages (Totalverlust) sowie der darüber hinausgehenden Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz der Anlegerin/des Anlegers. Zu einer solchen Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz kann es im Fall der persönlichen Fremdfinanzierung der Vermögensanlage durch die Anlegerin/den Anleger kommen, weil die Anlegerin/der Anleger unabhängig davon, ob sie/er Zahlungen von der Emittentin erhält, verpflichtet wäre, den Kapitaldienst (Zins und Tilgung) für die persönliche Fremdfinanzierung ihrer/seiner Vermögensanlage zu leisten oder die Finanzierung vorzeitig zurückzuführen. Des Weiteren besteht auf Ebene der Anleger das Risiko des Eintretens zusätzlicher Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Steuerzahlungen sowie aufgrund von Neben- bzw. Folgekosten, die beim Kauf von Namensschuldverschreibungen neben dem Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen entstehen können. Wenn Zahlungen der Emittentin an die Anleger in zeitlichem Zusammenhang mit einer etwaigen Insolvenz der Emittentin erfolgen, müssen Anleger diese Zahlungen unter Umständen zurückgewähren. Sofern die Anleger diese Zahlungen bereits verbraucht oder anderweitig gebunden haben, müssten die Zahlungen aus dem sonstigen Vermögen der Anleger zurückgezahlt werden. Die Namensschuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024 und sind während dieser Laufzeit seitens der Anleger nicht ordentlich kündbar. Anleger können daher auch bei kurzfristigem Kapitalbedarf nicht auf das in die Namensschuldverschreibungen investierte Kapital zurückgreifen.

Dies alles kann dazu führen, dass Anleger entweder ihre Namensschuldverschreibungen veräußern müssen, um Zahlungsverpflichtungen nachkommen bzw. ihren Kapitalbedarf decken zu können, oder dass sie/er die Zahlungsverpflichtungen/den Kapitalbedarf aus ihrem/seinem sonstigen Vermögen bestreiten muss, das heißt aus anderen Mitteln als den Namensschuldverschreibungen. Falls die Anlegerin/der Anleger die Namensschuldverschreibungen veräußern muss, kann eine Verwertung der Namensschuldverschreibungen nicht oder nur zu einem Betrag möglich sein, der für die Begleichung etwaiger persönlicher Verbindlichkeiten aus einer persönlichen Fremdfinanzierung der Vermögensanlage oder zusätzlicher Steuerzahlungsverpflichtungen nicht ausreicht. In diesem Fall müssen persönliche Verbindlichkeiten aus dem sonstigen Vermögen der jeweiligen Anleger zurückgeführt werden. Sind derartige Mittel nicht ausreichend vorhanden oder können sie nicht beschafft werden, besteht das Risiko einer Vollstreckung in das sonstige Vermögen der Anlegerin/des Anlegers. Dies kann alles bis zur Privatinsolvenz der Anlegerin/des Anlegers als maximales Risiko führen.

## UNTERNEHMENSBEZOGENE RISIKEN

Wie jedes Unternehmen ist auch die Emittentin im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Risiken ausgesetzt. Der Eintritt dieser Risiken kann zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb und die Ertragslage der Emittentin führen und die Erfüllung der Verpflichtungen aus Geldanlagen und emittierten Namensschuldverschreibungen beeinträchtigen.

Die Rückzahlung des gezeichneten Namensschuldverschreibungskapitals sowie Zinszahlungen hängen unmittelbar von der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin ab. Die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin ist insbesondere von der wirtschaftlichen Entwicklung der beabsichtigten Beteiligungen an Projektgesellschaften für Wind-

energie-, Solar- bzw. Wasserkraftanlagen und/oder anderen Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien und im Übrigen vom Marktzugang zu neuen Energieprojekten und vom Zugang zum Kapitalmarkt abhängig.

Es besteht außerdem das Risiko, dass die Emittentin nicht ausreichend geeignete Investitionsobjekte findet und sie das ihr zur Verfügung stehende Kapital nicht gewinnbringend investieren kann.

Wirtschaftliche negative Entwicklungen können insbesondere auch die Insolvenz der Emittentin und damit den gesamten oder teilweisen Ausfall von Zins- und/oder Rückzahlungsansprüchen der Anleger zur Folge haben (Emittentenrisiko). Darüber hinaus ist es im Insolvenzfall auch möglich, dass der Insolvenzverwalter durch die Emittentin geleistete Zins- und unter besonderen Umständen auch Rückzahlungen von den Anlegern zurückfordert. Die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin kann insbesondere durch die nachfolgend beschriebenen Risiken negativ beeinflusst werden. Die nachfolgend beschriebenen Risiken können dabei einen Teil- oder Totalverlust des von der Anlegerin/dem Anleger investierten Kapitals zur Folge haben.

### Allgemeine operative Risiken

Die Emittentin beabsichtigt, in nahezu fertig entwickelte, aber noch nicht gebaute, schlüsselfertige und/oder bereits in Betrieb befindliche, teilweise komplexe Energieanlagen vorwiegend aus den Bereichen Wind-, Solar- und Wasserenergie bzw. in Projektrechte für solche Energieanlagen zu investieren. Die Erträge aus diesen Projekten können sich jedoch nicht wie geplant entwickeln, z. B. durch geringere Windgeschwindigkeit oder Globalstrahlung. Insbesondere können auch die Kosten der Verwaltung und des Betriebes der einzelnen Projekte sowie der Projektgesellschaften höher sein als erwartet. Weiterhin können höhere Kosten aufgrund von Reparaturen, Schäden und notwendigen und sinnvollen Investitionen entstehen und zugleich weniger Erträge, z. B. auch wegen Komplettausfall von Anlagen, erzielt werden. Solche allgemeinen operativen Risiken können erhebliche Nachteile für das Ergebnis und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nach sich ziehen und können dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

### Fehlende Risikostreuung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es der Emittentin nicht gelingt, den angestrebten Portfolio-Gedanken zu verwirklichen, das heißt sich an mehreren Windenergie-, Photovoltaik-, Wasserkraft- oder sonstigen Erneuerbaren-Energien-Projekten zu beteiligen. Dies kann darauf zurückzuführen sein, dass zum Zeitpunkt der Investition nicht genügend geeignete Investitionsmöglichkeiten vorhanden sind für ein Investment. Dies kann aber auch darauf zurückzuführen sein, dass das Volumen der Namensschuldverschreibungen von EUR 10 Mio. in größerem Umfang nicht gezeichnet wird. Dann stehen der Emittentin nicht genügend Mittel zur Verfügung, um dem Diversifikationsgedanken ausreichend Rechnung zu tragen. Dies kann sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

### **Ertragsrisiko**

Den wirtschaftlichen Grundannahmen der Emittentin liegen prognostizierte Werte in Bezug auf die zu erwartende Stromproduktion durch die Windenergie-, Photovoltaik- oder Wasserkraftanlagen bzw. sonstigen Energieerzeugungsanlagen zugrunde. Diese Werte basieren auf Wetter- und Klimadaten aus der Vergangenheit sowie auf Messdaten der Vergangenheit. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund globaler Wetter- und/oder Klimaänderungen sich auch z. B. Veränderungen bei den Winden und deren Stärke oder Sonneneinstrahlung und deren Intensität und Häufigkeit ergeben und niedrigere Erträge als kalkuliert erzielt werden. Ebenso können sich sonstige Annahmen der Emittentin als falsch herausstellen. In allen vorgenannten Fällen könnten auch die Rückflüsse der Emittentin aus den betreffenden Investitionen betroffen sein und die Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflusst werden. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin ihren Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Anlegern nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe nachkommen kann.

### **Kurze Existenz der Emittentin**

Die Emittentin wurde für den Zweck der Investition des Emissionserlöses aus den Namensschuldverschreibungen in Energieprojekte am 16. Juli 2018 gegründet und am 1. August 2018 in das Handelsregister eingetragen. Das erste Geschäftsjahr der Emittentin begann mit dieser Eintragung. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin läuft daher erst seit diesem Zeitpunkt an. Historische Daten über die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin sind daher bisher kaum verfügbar. Sofern das Geschäftsmodell der Emittentin sich nicht entsprechend den Vorstellungen der Emittentin entwickelt bzw. nicht ausreichend Energieanlagen zu den geplanten Kosten und mit dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg erworben, betrieben und verwaltet werden können, kann sich dies negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

### **Liquiditätsrisiko**

Als Liquiditätsrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass die Emittentin möglicherweise aufgrund zu geringer Liquidität ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann. Ein solches Liquiditätsrisiko besteht bei der Emittentin grundsätzlich als Konsequenz der Marktrisiken, der operativen Risiken, der Finanzierungsrisiken, der Personalrisiken, der rechtlichen und steuerrechtlichen Risiken sowie der Forschungs- und Entwicklungsrisiken, wenn die Auszahlungen der Projektgesellschaften, an denen die Emittentin sich zu beteiligen beabsichtigt, hinter der Prognose zurückbleiben und/oder die Emittentin die Beteiligungen an den Projektgesellschaften später nicht zu den prognostizierten Verkaufspreisen veräußern kann (beispielsweise bei ungenügender Wirtschaftlichkeit der von den Projektgesellschaften betriebenen Energieerzeugungsanlagen). Die Realisierung des Liquiditätsrisikos hätte zur Folge, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

### **Gewinnauszahlungen durch die Emittentin**

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin Gewinnausschüttungen/Auszahlungen an ihre Gesellschafter vornimmt, die dazu führen, dass der Emittentin Liquidität und/oder andere Vermögensgegenstände entzogen werden, die die Emittentin für die Fortführung ihres Geschäftsbetriebes benötigt. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

### **Markt und Wettbewerb**

Die Entwicklung des Marktes für Strom aus Wind-, Sonnen- und Wasserenergie ist fortwährenden und dynamischen gesetzlichen und technologischen Änderungen unterworfen. Die Entwicklung neuer Technologien (Technologiewettbewerb) und die Einflüsse neuer Erkenntnisse können sich auch negativ auf vorhandene und neue Produkte bzw. Dienstleistungen auswirken, auf die sich die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin stützt. Es ist daher nicht auszuschließen, dass allgemeine Veränderungen in der jeweiligen Branche oder auch eine sinkende Akzeptanz in der Öffentlichkeit gegenüber den von der Emittentin verwendeten Systemen bzw. den hierfür verwendeten Komponenten negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben können. Dies kann zu einer Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Ergebnisse der Emittentin sowie zu einer Reduzierung der Investitionsmöglichkeiten führen. Das wirtschaftliche Umfeld, insbesondere die Erschließung neuer Projekte, ist durch einen intensiven Wettbewerb geprägt. Folgen des intensiven Wettbewerbs können sinkende Gewinnmargen, geringere Umsatzerlöse, ein geringerer Marktanteil sowie negative Strompreise sein. Gelingt es der Emittentin nicht, sich in diesem Umfeld zu behaupten und ausreichend geeignete wirtschaftliche Projekte zu finden, können sich die Investitionsmöglichkeiten der Emittentin erheblich reduzieren. Dies wiederum hätte zur Folge, dass die Erträge, die die Emittentin aus ihren beabsichtigten Investitionen erzielt, hinter der Prognose zurückbleiben. Eine Realisierung der vorgenannten Risiken kann dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

### **Investitionsrisiko/Blindpool**

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt auch von den wirtschaftlichen Entwicklungen der einzelnen Investitionsvorhaben ab und damit auch von der richtigen Auswahl der jeweiligen Investitionsobjekte. Von den plangemäßen Nettoeinnahmen in Höhe von EUR 8.384.378 entfallen nur ca. EUR 2,8 Mio. auf die Gesamtkosten der bereits feststehende Beteiligungen an Projektgesellschaften. (EUR 2.679.400 auf die Beteiligungen selbst und weitere EUR 107.712 für Erwerbsnebenkosten, siehe erneut die Beschreibung „Beteiligungen“ auf Seite 18) Zum Datum der Prospektaufstellung sind die Anlageobjekte, in welche die Emittentin zu investieren beabsichtigt, mithin überwiegend noch nicht bekannt (überwiegender Blindpool). Grundsätzlich besteht das Risiko, dass trotz Beachtung der Investitionskriterien und Marktstrategien bzw. -analysen ungünstige Investitionsobjekte ausgewählt worden sind oder werden und/oder die entsprechenden Investitionsobjekte sich negativ entwickeln, sodass von der Emittentin weniger Gewinne als geplant oder gar Verluste erwirtschaftet werden und dadurch die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

### **Fehlende Investitionsmöglichkeiten**

Die bereits von der Emittentin erworbenen Beteiligungen an Projektgesellschaften reichen auch bei planmäßiger Entwicklung nicht aus, um die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger vollständig zu erfüllen. Die Emittentin und die Anleger sind daher darauf angewiesen, dass die Emittentin weitere Investitionsmöglichkeiten findet und umsetzen kann. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zum Zeitpunkt einer geplanten Investition nicht genügend geeignete Investitionsmöglichkeiten vorhanden sind, in die die Emittentin investieren kann. Für diesen Fall und aufgrund dadurch fehlender Erlöse aus Investitionen besteht das Risiko, dass die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfüllt werden. Die Investition in Projekte kann erhebliche Such- und Transaktionskosten nach sich ziehen, was negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin haben und zu einer Verringerung der kalkulierten Renditen führen kann. Dies kann sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

### **Finanzierungsrisiko aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital durch die Emittentin**

Die Emittentin ist zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes auf Fremdfinanzierungen angewiesen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die in den Projektgesellschaften bestehenden Fremdfinanzierungen mit Erwerb durch die Emittentin abzulösen sind, weil es die Bank, welche die zu erwerbende Projektgesellschaft finanziert, bei Kündigung aufgrund Änderung des Gesellschaftermehrheitsverhältnisses (change of control) verlangt. Solche Projektfinanzierungen bestehen in der Regel in Höhe von bis zu ca. 80 Prozent der Gesamtfinanzierung. Sofern die Emittentin bei den Projektgesellschaften in einem solchen Fall nur Fremdfinanzierungen zu schlechteren Konditionen nutzen kann als geplant oder gar keine, kann sich dies negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Projektgesellschaft und auch die der Emittentin auswirken und auch negative Auswirkungen auf die Zahlung von Zinsen und die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen haben. Dies gilt ebenso, wenn die Emittentin weitere Fremdfinanzierungen bei sich oder den Projektgesellschaften benötigt, um notwendige Investitionen einschließlich Reparaturen vorzunehmen, oder im Fall einer Anschlussfinanzierung am Ende der Laufzeit eines Darlehens. Des Weiteren erfolgt die Fremdfinanzierung möglicherweise mit einer variablen Verzinsung. Sofern sich die Zinsen zuungunsten der Emittentin entwickeln, kann sich auch dies negativ auf die Emittentin auswirken. Solche Risiken können ebenso nicht vollständig durch entsprechende Sicherungsgeschäfte aufgefangen bzw. durch diese sogar schlechtere Konditionen geschaffen werden. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Projektgesellschaften und auch der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann. Bankdarlehensverträge sehen außerdem regelmäßig mehrfache Kündigungsrechte vor, etwa dann, wenn sich die Bonität der betroffenen Gesellschaft oder der Wert eines Sicherungsgutes verschlechtert. Macht das jeweilige Kreditinstitut hiervon Gebrauch und ist keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich, kann dies mittelbar negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

### **Zinsänderungsrisiko in Bezug auf die Projektbewertung**

Veränderungen der Zinssätze wirken sich unter Umständen auch auf den jeweiligen Diskontierungssatz aus, der zur Bewertung der Projekte und Unternehmen heranzuziehen ist. Deshalb kann diese Bewertung Schwankungen ausgesetzt sein. Dies kann sich negativ auf die Preise auswirken, die sich bei einer Veräußerung der Investitionsobjekte der Projektgesellschaften erzielen lassen. Es besteht dadurch insgesamt das Risiko, dass die Emittentin die kalkulierten Rückflüsse zur Sicherstellung der Zins- und Rückzahlungsansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger nicht erwirtschaften kann. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

### **Finanzierungsbedarf bei Projektentwicklung/Kauf von Projektrechten**

Die Projektierung und der Bau neuer Energieprojekte sind mit hohen Vorlauf- und Investitionskosten verbunden. Gutachten, Genehmigungsverfahren, Rechtsberatung, Netzanschluss sowie der Kauf der Anlagen binden liquide Mittel der Emittentin. Dies kann zu einem zusätzlichen Finanzierungsbedarf bei dem jeweiligen Projekt führen, was die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin mittelbar nachteilig beeinflussen kann. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers durch die Emittentin nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht erfolgen kann.

### **Unsicherheit der Erträge und des Liquiditätszuflusses aus den Projektgesellschaften zur Bedienung der Namensschuldverschreibungen**

Soweit nicht bereits erfolgt, beabsichtigt die Emittentin, die Einnahmen aus den Namensschuldverschreibungen zu verwenden, um das Eigenkapital in Projektgesellschaften darzustellen. Die Projektgesellschaften werden neben der Eigenkapital-Beteiligung des jeweiligen Gesellschafters in der Regel auch in Höhe von bis zu ca. 80 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens durch Fremdkapital wie z. B. von Banken – ggf. auch unter Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Europäischen Investmentbank – finanziert. Zudem haben Geschäftspartner der Projektgesellschaften in der Regel nicht nachrangige Forderungen gegenüber den Projektgesellschaften. Das Vermögen der Projektgesellschaften haftet dementsprechend primär für die Verbindlichkeiten der Projektgesellschaften gegenüber fremdfinanzierenden Banken und sonstigen Gläubigern. Erst nach Erfüllung der fälligen Verbindlichkeiten kann Liquidität der Projektgesellschaften an die Emittentin ausgeschüttet werden. An dem Vermögen, den Erträgen und eventuell sogar Gesellschaftsanteilen der Projektgesellschaften werden zudem regelmäßig der Bank, die die jeweilige Projektgesellschaft finanziert, Sicherheiten bestellt. Sofern nach Erfüllung der Verbindlichkeiten der Projektgesellschaften nicht mehr ausreichende Mittel zur Auszahlung an die Emittentin als Gesellschafterin vorhanden sind, steht der Emittentin möglicherweise nicht genügend Liquidität zur Bedienung der Zins- und Rückzahlungsansprüche aus den Namensschuldverschreibungen zur Verfügung. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

### **Laufzeitinkongruenzen**

Da die Emittentin plant, das Namensschuldverschreibungskapital grundsätzlich mittelfristig zu investieren, besteht zwischen den geplanten Investitionen der Emittentin und den hier vorgestellten Namensschuldverschreibungen regelmäßig keine Laufzeitkongruenz. Die Emittentin wird daher möglicherweise darauf angewiesen sein, eine Anschlussfinanzierung in Anspruch zu nehmen und/oder im Einzelfall Beteiligungen oder anderweitige Forderungen aus ihren Investitionen frühzeitig zu veräußern. Dabei besteht grundsätzlich das Risiko, dass es der Emittentin nicht gelingt, eine Anschlussfinanzierung zu bekommen. Auch besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre Beteiligungen oder anderweitige Forderungen aus ihren Investitionen nicht oder nicht fristgerecht veräußern kann und den für die Bedienung ihrer Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen notwendigen Veräußerungserlös nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Höhe am Markt erzielt. Insofern können Laufzeitinkongruenzen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

### **Ungenügende Wirtschaftlichkeit der Investitionsobjekte**

Bei der Emittentin können sich Risiken bei außerplanmäßiger Entwicklung der Investitionsobjekte ergeben. Diese können eintreten, wenn die aus den Investitionen geplanten Erträge aus Verzinsungen, Gewinnbeteiligungen, Beteiligungswerterhöhungen und Veräußerungsgewinnen nicht oder nicht dauerhaft realisiert werden können, weil die Ertragskraft der jeweiligen Investitionsobjekte nicht den Erwartungen entspricht. Dies kann bei Energieprojekten der Fall sein, wenn die erforderlichen Bestandteile der Energieanlagen (z. B. Windenergieerzeugungsanlagen, Photovoltaikmodule oder Wasserturbinen) nicht die bei der Investition unterstellten Verfügbarkeiten aufweisen, sich Ertragsgutachten im Nachhinein als zu optimistisch erweisen oder sich die Einnahmen- und/oder Kostenseite der jeweiligen Investitionsobjekte anders entwickelt, als zum Zeitpunkt der Investition prognostiziert wurde, insbesondere wegen Förderungskürzungen z. B. infolge anhaltender negativer Strompreise am Spotmarkt (vgl. für Deutschland § 51 EEG) oder infolge von Pflichtverstößen (vgl. für Deutschland § 52 EEG). Auch kann insbesondere bei Windenergieanlagen durch den Zubau von weiteren Windenergieanlagen der Parkwirkungsgrad und dadurch können die Erträge der jeweiligen Investitionsobjekte sinken. Der Parkwirkungsgrad gibt die Leistungsminderung durch gegenseitige Abschattung der Windenergieanlagen in einem Windenergieprojekt an. Weiterhin können sich Risiken dadurch ergeben, dass die in die Investitionsobjekte investierten Mittel teilweise oder vollständig als Folge möglicher Insolvenzen der jeweiligen Projektgesellschaften wertberichtigt werden müssen. Auch dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

### **Investitionskosten und operative**

#### **Kosten bei Projektentwicklungen**

Die Projektierung des Neubaus von Energieanlagen, deren Bau und die eventuelle Veräußerung sind mit erheblichen Investitionskosten verbunden. Steigen die Investitionskosten für die Entwicklung bzw. den Erwerb der Anlagen, für die Sicherung der Standorte, für den Netzanschluss und/oder für Neubauprojekte, kann sich die Rentabilität der Projekte verringern. Gleichermaßen kann sich der erzielbare Veräußerungsgewinn der Projekte verringern. Dementsprechend können steigende Investitionskosten bei der Projektentwicklung und Anlagenerrichtung sowie hinter den Erwartungen zurückbleibende Veräußerungserlöse die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen bis hin zur Insolvenz der Emittentin. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

#### **Management- und Schlüsselpersonenrisiko**

Die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin hängt maßgeblich von der Qualifikation und dem Einsatz der geschäftsführenden Personen in der Person von Karsten Reetz und zukünftig ggf. weiter hinzukommender Führungskräfte ab. Wenn die handelnden Personen aufgrund unzureichender Tatsachenkenntnis oder Sachkunde, eigener Fehleinschätzungen oder falscher oder unzureichender Beratung oder aus anderen Gründen falsche Entscheidungen treffen und dadurch zusätzliche Kosten verursachen, vermeidbare Risiken eingehen oder sich bietende Geschäftschancen nicht wahrnehmen, kann sich dies in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Gleiches gilt für das Risiko des Verlusts von unternehmenstragenden Personen bzw. Schlüsselpersonen bei der Emittentin. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

#### **Interessenkonflikte**

Wegen der (teilweise gegebenen) Personenidentität, der Konzernzugehörigkeit der Emittentin und der vertraglichen Beziehungen der Emittentin oder mit ihr verbundener Unternehmen bestehen bei der Emittentin Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht. Herr Karsten Reetz, der Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin, ist zugleich Geschäftsführer verschiedener Konzerngesellschaften bzw. Geschäftsführer solcher Konzerngesellschaften, die ihrerseits Komplementärin einer Konzerngesellschaft sind. Er ist zudem mittelbar in Höhe von 50 Prozent an der reconcept GmbH und deren Tochterunternehmen beteiligt. Es ist zudem möglich, dass die Emittentin Beteiligungen an Projektgesellschaften für Windenergie-, Solar- bzw. Wasserkraftanlagen und/oder andere Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien von anderen Gesellschaften aus dem Konzern der Emittentin erwirbt. Dies ist bei den von der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG erworbenen Rechte an der von dieser zwischenzeitlich errichteten Photovoltaikanlage auch bereits geschehen. Es ist nicht auszuschließen, dass Herr Reetz bei der Abwägung der unterschiedlichen, ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangt, die er treffen würde, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und

dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

#### **Betreiberrisiko**

Mit der Abnahme der Anlagen bei Neubauprojekten übernehmen die jeweiligen Projektgesellschaften sämtliche mit dem Betrieb der Anlagen verbundenen Risiken, insbesondere die Haftung als Anlagenbetreiber gegenüber Dritten sowie die allgemeinen und gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Aus einer Pflichtverletzung resultierende Schadensersatzleistungen wären von den betroffenen Gesellschaften zu tragen. Dies kann bei Eintritt eines Schadensfalls das Ergebnis der jeweiligen Projektgesellschaften nachteilig beeinträchtigen, sofern ein Regress bei Vertragspartnern der Projektgesellschaften nicht möglich ist und/oder Versicherungsschutz nicht eingekauft wurde oder erlangt werden kann oder eine Schadensregulierung nicht oder nicht fristgerecht erfolgt. Dann können auch die Rückflüsse der Emittentin aus den betreffenden Investitionen in die Projektgesellschaften betroffen sein und die Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflusst werden, sodass diese ihren Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Anlegern nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe nachkommen kann.

#### **Vertragsrisiken**

Die Emittentin schließt im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes mit zahlreichen unterschiedlichen Vertragspartnern (auch Konzerngesellschaften) Verträge ab, insbesondere über Projektentwicklungen, Erwerbe, Bauvorhaben, Planung, Finanzierung, Verwaltung und Bewirtschaftung, Veräußerung von Energieprojekten oder Beteiligungen sowie des erzeugten Stroms oder sonstiger Vermögensgegenstände. Es besteht das Risiko, dass Verträge nicht oder nicht zu den bei der Investitionsentscheidung geplanten Konditionen abgeschlossen werden können, eingegangene Verträge einem Drittvergleich nicht standhalten, anders als vereinbart oder gedacht ausgelegt oder gekündigt werden oder durch Fristablauf enden und keine Anschlussverträge zu vergleichbaren Bedingungen oder mit vergleichbar leistungsfähigen Partnern abgeschlossen werden können, Vertragspartner ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und/oder vertragliche Vereinbarungen beendet werden, unwirksam oder anfechtbar sind. Dazu tritt das Risiko, dass es im Zusammenhang mit diesen Rechtsverhältnissen zu Rechtsstreitigkeiten mit den damit verbundenen Prozess- und Kostenrisiken kommen kann. Des Weiteren sind Schadensersatzansprüche gegenüber Vertragspartnern wegen Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten möglicherweise nicht oder nicht in vollem Umfang durchsetzbar. In Verträgen können zudem Haftungsbeschränkungen enthalten sein, sodass sich ein Verlust ergibt, sofern ein Schaden den zur Verfügung stehenden Haftungsbetrag übersteigt. Diese Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

#### **Ausfall wichtiger Vertragspartner, z. B. Insolvenzrisiko**

Wenn Vertragspartner der Emittentin mit ihren geschuldeten Leistungen, z. B. im Fall der Insolvenz, ausfallen, besteht das Risiko, neue Vertragspartner nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichten zu können. Ferner können beim Ausfall eines wichtigen Vertragspartners die von diesem ggf. zugesagten Garantie-, Schadensersatz- oder sonstigen Leistungen entfallen. Ein Ausfall eines solchen Vertragspartners kann dazu führen, dass bereits erfolgte Anzahlungen verloren gehen. Der Ausfall eines Energieversorgers, Stromaufkäufers oder Netzbetreibers kann ferner zu Unterbrechungen der Erlöszahlungen aus der Stromeinspeisung führen. Dieses Insolvenz- und Ausfallrisiko bezüglich der Vertragspartner betrifft insbesondere auch die Vertragsbeziehungen der Emittentin mit den mit ihr verbundenen Unternehmen. Wenn ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen auf Basis eines dieser Verträge oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht mehr im notwendigen Umfang leistungsfähig ist und/oder durch Insolvenz ausfällt, würde dies aufgrund der Verflechtungen zwischen den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen voraussichtlich sämtliche geschlossenen Verträge zwischen der Emittentin und den mit ihr verbundenen Unternehmen betreffen. Die vorstehenden Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

#### **Auslandsrisiken**

Die Emittentin hat bereits eine Beteiligung an einer Projektgesellschaft nach zypriotischem Recht erworben, die Photovoltaikanlagen auf Zypern errichten soll. Die Emittentin plant auch im Übrigen, in nahezu fertig entwickelte, aber noch nicht gebaute, schlüsselfertige und/oder bereits in Betrieb befindliche Anlagen zur Erzeugung, zur Speicherung oder zum Transport von Strom aus Erneuerbaren Energien (Windenergie-, Photovoltaik- und/oder Wasserkraftanlagen sowie andere Energieerzeugungsanlagen) vorwiegend in Europa zu investieren. Die Verträge, die die Emittentin oder die Projektgesellschaften abschließen, können auch ausländischem Recht unterliegen. Im Fall der Beteiligung der Emittentin an der Projektgesellschaft nach zypriotischem Recht ist dies der Fall. Dies kann die Durchsetzung von Ansprüchen erschweren oder sogar unmöglich machen. Zudem besteht das Risiko, dass im Ausland andere Geschäftsgewohnheiten bestehen, die von den in Deutschland üblichen Gebräuchen abweichen und zu einer anderen Behandlung von Sachverhalten führen, als dies nach deutschen Verhältnissen üblich wäre. Hiermit sowie mit der grundsätzlich erforderlichen Hinzuziehung von Experten (insbesondere Rechts- oder Steuerberatern), die mit den regionalen Besonderheiten und der Landessprache vertraut sein müssen, sind generell Kosten verbunden. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

### **Wartung und Instandhaltung**

Die laufende Wartung und Instandhaltung der von den Projektgesellschaften betriebenen Energieanlagen erfolgt regelmäßig auf der Grundlage von Wartungs- und Betriebsführungsverträgen. Der Abschluss neuer Verträge nach dem Ende der vereinbarten Laufzeiten oder vorzeitig im Falle einer außerordentlichen Kündigung kann höhere Kosten auslösen, weil beispielsweise auf andere Drittanbieter zurückgegriffen werden muss oder das Kostenniveau in der Branche über die Jahre angestiegen ist. Dies kann bei den Projektgesellschaften zu zusätzlichen Aufwendungen führen und somit die Rentabilität dieser Investitionsobjekte der Projektgesellschaften mindern und damit mittelbar auch die Ergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Auch können Aufwendungen zur Instandhaltung der betriebenen Anlagen (z. B. bei der Ersatzteilbeschaffung) erforderlich werden, die über das kalkulierte Niveau hinausgehen, was ebenfalls die Rentabilität der betreffenden Investitionsobjekte der Projektgesellschaften mindern und damit mittelbar auch die Ergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen kann. Dies kann sich im Ergebnis in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

### **Verfügbarkeit und Lebensdauer der Anlagen**

Die technische Verfügbarkeit der Energieanlagen kann aufgrund von Abschaltungen und Betriebsunterbrechungen vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein, sodass weniger Strom erzeugt werden kann. Auch können schlechte Witterungsbedingungen oder Umweltereignisse die Produktion negativ beeinträchtigen. Ferner können die Anlagen aus technischen Gründen nicht über die prognostizierte Lebensdauer für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch nutzbar sein. Dies kann dazu führen, dass entweder zusätzliche Kosten für Ersatz oder Aufrüstung der Anlagen anfallen oder aber der Betrieb der Anlagen vorzeitig beendet werden muss. Der Eintritt dieser Ereignisse (einzeln oder kumulativ) kann sich unmittelbar negativ auf das Ergebnis der jeweiligen Projektgesellschaften auswirken. Mittelbar können somit auch die Ergebnisse der Emittentin aufgrund geringerer Ausschüttungen der Projektgesellschaften oder einem geringeren Wert der Beteiligung der Emittentin an der Projektgesellschaft im Veräußerungsfall geringer ausfallen und die Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen, sodass die Emittentin ihren Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Anlegern nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe nachkommen kann.

### **Netzüberlastung/Negativer Strompreis**

Bei Vollauslastung des Stromnetzes kann die Einspeisekapazität eingeschränkt werden, sodass die durch die Anlagen produzierte Menge an Strom nicht oder nur teilweise abgesetzt werden kann. Ertragsausfälle können sich insbesondere bei Energieanlagen ergeben, welche eine Förderung nach deutschem Recht in Anspruch nehmen. Die Förderung nach dem EEG reduziert sich z. B. auf null, wenn der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland/Österreich am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE Paris in mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist (vgl. § 51 EEG). Die Reduzierung der Förderung auf null gilt für den gesamten Zeitraum, in dem die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ sind. Zu einer entsprechenden Reduzierung der Förderung nach dem EEG kann es auch infolge von Pflichtverstößen kommen (vgl. § 52 EEG). Entsprechende Regelungen finden sich teilweise auch in ausländi-

sehen Rechtsordnungen. Dies kann aufseiten der Projektgesellschaften unmittelbar zu geringeren Ergebnissen und/oder Ertragsausfällen führen. Mittelbar können daraus die Ergebnisse der Emittentin aufgrund geringerer Ausschüttungen der Projektgesellschaften geringer ausfallen und negative Folgen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nach sich ziehen. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

### **Klima- und Umweltrisiken**

Das wirtschaftliche Betreiben von Energieanlagen ist stark von den klimatischen Schwankungen abhängig. So ist bei Windenergie bzw. Photovoltaikanlagen der wirtschaftliche Betrieb insbesondere vom Windaufkommen bzw. von der Strahlungsintensität der Sonne abhängig. Erhebliche Abweichungen des jährlichen Windaufkommens bzw. der Strahlungsintensität und -dauer gegenüber dem langjährigen Mittel sind nicht ungewöhnlich. Auch können globale oder regionale Klimaveränderungen ursächlich dafür sein, dass das künftige Windaufkommen und/oder die Sonneneinstrahlung von den in der Vergangenheit erfassten Daten abweichen. Schwankungen und Verringerungen können die Geschäftstätigkeit der Projektgesellschaften und damit auch mittelbar die der Emittentin wesentlich beeinflussen. In unterdurchschnittlichen Wind- bzw. Sonnenjahren können somit Erträge aus Investitionen und die Nachfrage nach Wind- und Solarenergieprojekten sinken. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann. Gleiches gilt für Energieanlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft.

### **Versicherungsschutz**

Es besteht das Risiko, dass Schäden an den von den Projektgesellschaften betriebenen Anlagen, in die die Emittentin investiert hat, auftreten, die nicht versichert oder versicherbar sind. Bei versicherten Schadensfällen sind vereinbarte Selbstbehalte und ggf. höhere Beitragsleistungen nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles von den jeweiligen Projektgesellschaften zu tragen. Es besteht ferner das Risiko, dass der Versicherer eine Einstandspflicht ablehnt und ein Rechtsstreit gegen den Versicherer angestrengt werden muss. Auch kann nach einem Schadensfall der Versicherungsschutz durch Kündigung des Versicherers entfallen, sodass die Anlagen nicht oder nicht vollumfänglich versichert wären. Weitere Schäden an den Anlagen müssen folglich von den jeweiligen Projektgesellschaften selbst getragen werden. Dies kann unmittelbar negative Auswirkungen auf das Ergebnis der jeweiligen Projektgesellschaften haben. Mittelbar können dann auch die Ergebnisse der Emittentin aus den Investitionsobjekten der Projektgesellschaften geringer ausfallen und die Ertragslage der Emittentin verschlechtern. Dies kann dazu führen, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht erfolgen kann.

## Höhere Gewalt

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nicht versicherte und/oder versicherbare außergewöhnliche Risiken wie Erdbeben, Umweltkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, Flugzeugabstürze oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die jeweiligen Projektgesellschaften, in die die Emittentin investiert hat und/oder investieren wird, betreffen. Ferner können in Reaktion auf den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt neue Gesetze eingeführt oder geltende Gesetze geändert werden und die jeweils zuständigen Behörden können Verordnungen oder Anordnungen erlassen oder ändern. So haben insbesondere die Regierungen der internationalen Länder angesichts der länder- und kontinentübergreifenden Ausbreitung (Pandemie) der neu aufgetretenen Atemwegserkrankung „COVID-19“ verschiedenste Maßnahmen beschlossen, die der Bekämpfung dieser Pandemie dienen sollen, und die sich jeweils national und international in erheblichem Maße negativ auf die allgemeine Wirtschaft auswirken. Es besteht das Risiko, dass die COVID-19-Pandemie noch für eine unbestimmte lange Zeit das wirtschaftliche und soziale Leben weltweit beeinträchtigt, insbesondere wenn die Maßnahmen zur Bekämpfung der Erkrankung aufrechterhalten oder verschärft werden und ein entsprechender Impfstoff nicht oder nicht zeitnah verfügbar ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig weitere Maßnahmen, Gesetze oder Gesetzesänderungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie auf nationaler und internationaler Ebene eingeführt werden. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass es zukünftig durch Mutationen des COVID-19-Virus oder durch gänzlich neu auftretende Krankheiten zu weiteren Epidemien oder Pandemien kommt. Jedes dieser Ereignisse kann die Rentabilität der Investitionen der Emittentin und damit mittelbar die Ertragslage der Emittentin mindern oder gar zur Insolvenz der Emittentin führen. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

## Projektierung und Beratung bei Neubauprojekten

Im Rahmen der Projektentwicklung bei Neubauprojekten werden speziell für Gutachten, für Standortsicherung, für den Genehmigungsprozess und den Netzanschluss personelle und finanzielle Ressourcen gebunden. Wenn die Projektrealisierung scheitert, würden die erbrachten Vorleistungen nicht vergütet. Dies kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, insbesondere aber auch den Marktzugang der Emittentin zu geeigneten Investitionsobjekten nachteilig beeinflussen. Fehler bei der Projektentwicklung können dazu führen, dass das jeweilige Projekt nicht gewinnbringend oder kostendeckend durchgeführt werden kann. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Projektierung und Beratung im Rahmen der Entwicklung von Energieprojekten Fehler auftreten, die zu Mängeln und damit zu Gewährleistungsansprüchen gegen die jeweilige Projektgesellschaft führen können. Treten eines oder mehrere dieser Risiken ein, kann sich dies in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Darüber hinaus können solche Fehler den Ruf der Emittentin schädigen und ihre Marktstellung negativ beeinflussen. Dies alles kann dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

## Genehmigungen

Zur Errichtung und dem Betrieb von Energieanlagen und möglicherweise auch zur Gründung oder zum Betreiben einer Projektgesellschaft bedarf es verschiedener Lizenzen und Genehmigungen (z. B. Baugenehmigungen, Betriebsgenehmigungen, Stromeinspeisegenehmigungen, Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). Es besteht das Risiko, dass solche Genehmigungen nicht oder nur unter nicht erwarteten belastenden Nebenbestimmungen erlangt werden können, unwirksam erteilt werden, erfolgreich angefochten oder aus anderen Gründen später zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Bei beabsichtigten Übertragungen von Genehmigungen besteht das Risiko, dass Behörden oder sonstige Dritte diesen Übertragungen nicht zustimmen und dadurch Genehmigungen/Lizenzen unwirksam sind oder werden. Lizenzen zum Betrieb einer Energieanlage beinhalten regelmäßig Stromerzeugungsvorgaben mit der Folge von Strafzahlungen oder einem Entzug der Lizenz bei Nichterfüllung. Eine etwa erforderliche Übertragung einer Lizenz oder Genehmigung kann trotz einer Zustimmung der zuständigen Behörde unwirksam sein oder die Zustimmung nur einen Teil der übertragenen Lizenz oder Genehmigung betreffen. Treten eines oder mehrere dieser Risiken ein, kann sich dies in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Genehmigungs- und Umweltbehörden können während der Betriebsphase der Energieanlagen nachträglich Auflagen oder Einschränkungen in Bezug auf die erteilten behördlichen Genehmigungen erlassen, die zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen und/oder zusätzlichen Aufwendungen führen können. Gleiches gilt für den Fall etwaiger rechtskräftiger Einsprüche gegen erteilte Genehmigungen. Der Eintritt dieser Ereignisse (einzeln oder kumulativ) kann sich negativ auf das Ergebnis der Projektgesellschaften auswirken. Dies kann sich mittelbar auch negativ auf das Ergebnis der Emittentin auswirken, sodass diese die Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe bedienen kann.

## Wind- und Solareignungsgebiete/Genehmigungsprozesse

Der weitere Ausbau der Wind- bzw. Solarenergie und folglich auch die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin ist wesentlich von der Ausweisung von sogenannten Wind- bzw. Solareignungsgebieten oder vergleichbarer Flächen abhängig.

Sollten nicht ausreichend Wind-/Solareignungsgebiete von den Behörden zugelassen werden bzw. worden sein, kann dies wesentliche negative Auswirkungen auf den Marktzugang der Emittentin haben. Zunehmende Anforderungen an den behördlichen Genehmigungsprozess und Pflichten in der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie umfangreiche Widerspruchsrechte bzw. Rechtsmittel erhöhen das Risiko hinsichtlich der Genehmigungserteilung für Kraftwerksprojekte, insbesondere für Windenergieprojekte. Immer öfter ist eine gerichtliche Klärung der Widersprüche bzw. Rechtsmittel erforderlich, wodurch sich die Planungszeiten in der Projektentwicklung planwidrig um mehrere Jahre verlängern können. Dadurch kann die Realisierung eines Projektes auch in fortgeschrittenem Planungsstadium beeinträchtigt werden, sodass erforderliche behördliche Genehmigungen für einzelne Projekte nicht erlangt werden können oder sich deren Erteilung verzögert. Es besteht für die Emittentin das Risiko, dass sich dies deutlich negativ auf deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirkt. Damit besteht auch das Risiko, dass sich der Marktzugang

der Emittentin zu neuen Investitionsmöglichkeiten verschlechtern kann und die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche durch die Emittentin gegenüber ihren Anlegern nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht erfolgen kann.

#### **Öffentliche Ausschreibung**

Es ist möglich, dass Gegenstände oder Rechte für eine Energieanlage erworben werden, für die zuvor eine öffentliche Ausschreibung hätte durchgeführt werden müssen. Ist diese Ausschreibung unterblieben oder fehlerhaft erfolgt, kann der betreffende Erwerb angefochten werden oder ungültig sein. Ein Erwerb im Rahmen eines dann durchzuführenden Ausschreibungsverfahrens kann mit höheren Kosten verbunden sein oder gar nicht zustande kommen. Bereits getätigte Aufwendungen blieben nutzlos. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

#### **Gesetzgebungsänderung**

Zukünftige Änderungen der zum Datum der Prospektaufstellung geltenden nationalen, ausländischen und internationalen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie deren Auslegung können nicht ausgeschlossen werden. Änderungen können die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich negativ auf die wirtschaftliche Situation der Emittentin auswirken. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Regulierungen an den Kapitalmärkten. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass aufgrund von gesetzgeberischen bzw. behördlichen Maßnahmen die Emittentin zur Umstellung, Reduzierung oder auch zur Einstellung einzelner geschäftlicher Aktivitäten gezwungen ist. Auch dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Der Energiemarkt, auf dem sich die Emittentin bewegt, ist im Übrigen ständigen wirtschaftlichen und politischen Veränderungen unterworfen. Änderungen der bestehenden gesetzlichen Regelungen und eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen für Erneuerbare Energien können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit der Emittentin führen. Dies wirkt sich umso deutlicher aus, sofern sich die Änderungen bestehender gesetzlicher Regelungen nicht nur auf zukünftige Investitionsobjekte beziehen, sondern sich auch auf bestehende Investitionsobjekte auswirken (Eingriff in den Bestandsschutz). Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für das in Deutschland maßgebliche Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder vergleichbare Gesetze anderer Rechtsordnungen. Insbesondere können Änderungen der gesetzlichen Mindestvergütungen, der vorrangigen Einspeisung und der Quotenpflichten die Grundlage der Geschäftstätigkeit der Emittentin entziehen. Dies kann dazu führen, dass das jeweilige Projekt nicht, nur verzögert oder verändert oder nur mit Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden und somit nur zu einem niedrigeren Preis als angenommen veräußert werden kann. Für Deutschland erwartet die Emittentin, dass das EEG in den kommenden Jahren verschiedenen Novellierungen unterzogen wird, deren Auswirkungen nachteilig sein können. Insbesondere kann es zu einer Reduzierung oder zu einem Entfallen der Förderungen durch das EEG kommen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Förderung flächendeckend auf Ausschreibungen umgestellt wird, sodass eine staatliche Förderung einen Zuschlag in einer vorausgegangenen Auktion voraussetzt. Eine Reduzierung kann sich auch auf bestehende Investitionsobjekte auswirken (Eingriff in den

Bestandsschutz). Jegliche Änderung des EEG kann zu nachteiligen Folgen für Wind- und Photovoltaikanlagen in Deutschland führen und das Geschäftsmodell der Emittentin infrage stellen. Die vorgenannten Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Es besteht daher das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers durch die Emittentin nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht erfolgen kann.

#### **Beteiligungsrisiko**

Nach den Planungen der Emittentin sollen die Investitionen in Form von Gesellschaftsbeteiligungen an Projektgesellschaften erfolgen, ggf. auch in Form von paritätischen oder Minderheitsbeteiligungen. Sofern die Emittentin keine Mehrheitsbeteiligungen an Projektgesellschaften erwirbt, werden in aller Regel ihre Möglichkeiten der Einflussnahme ausschließlich auf die Wahrnehmung vertraglicher oder gesetzlicher Gesellschafterrechte (z. B. Informations- und Kontrollrechte) beschränkt sein. In Fällen des Erwerbs von Minderheitsbeteiligungen oder ggf. auch paritätischen Beteiligungen (Joint Ventures) kann die Emittentin regelmäßig keinen aktiven Einfluss auf die Geschäftsführung der jeweils betroffenen Projektgesellschaft ausüben, so dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen dieser Projektgesellschaften auch gegen den Willen der Emittentin umgesetzt werden können und die Emittentin etwaige negative Entwicklungen auf Ebene dieser Projektgesellschaften möglicherweise nicht abwenden kann. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

#### **Standortrisiken**

Im Rahmen der Projektentwicklung im Bereich der Erneuerbaren Energien werden mit den jeweiligen Eigentümern von Anlagenstandorten regelmäßig Pacht- und Nutzungsverträge über die gesamte Projektlaufzeit vereinbart. Eine juristische Anfechtbarkeit solcher Verträge kann nicht ausgeschlossen werden. Eine etwaige Anfechtung solcher Verträge kann zu Verzögerungen bei der Realisierung und Finanzierung einzelner Investitionsvorhaben führen. Dadurch können geplante Umsätze verspätet oder überhaupt nicht realisiert werden oder erhebliche Kosten entstehen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie auf den Zugang zu neuen Investitionsmöglichkeiten haben. In diesen Fällen und aufgrund dadurch fehlender Erlöse aus Investitionen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht erfolgen kann.

#### **Verzögerungsrisiko und**

#### **Nichtfertigstellungsrisiko bei Neubauprojekten**

Es besteht das Risiko, dass bei Neubauprojekten die jeweilige Energieanlage nicht oder erst nach dem vertraglich vereinbarten Termin fertiggestellt werden kann. Derartige Verzögerungen und Nichtfertigstellungen können sich z. B. aus nicht erkannten oder erkennbaren Umständen (wie den Eigenschaften des Baugrundes, Lieferproblemen, Qualitätsmängeln von Komponenten, Bauleitungsfehlern oder erst in der Bauphase auftretenden Projektierungs- und Planungsfehlern) oder durch Verzögerungen im Genehmigungsprozess oder aber auch durch Witterungsbedingungen ergeben. Es besteht zudem das

Risiko, dass durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie durch höhere Gewalt oder andere Umstände eine Fertigstellungsverzögerung verursacht wird. Während der Bauphase kann es zudem dazu kommen, dass ein an der Erstellung beteiligtes Unternehmen nicht weiter tätig werden kann oder will. Umstände außerhalb der Energieanlage, etwa Baumaßnahmen oder Anlagen auf Nachbargrundstücken, können ebenfalls dazu führen, dass die Fertigstellung nicht oder nur verzögert erfolgt. Die genannten Umstände können neben der Nichtfertigstellung oder der verzögerten Fertigstellung auch dazu führen, dass die jeweilige Energieanlage nur zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden kann. Durch die verspätete Inbetriebnahme können insbesondere Vergütungssätze nach dem EEG bzw. entsprechenden gesetzlichen Regelungen im Ausland geringer ausfallen und somit geplante Umsätze nicht erzielt werden, sodass dadurch die wirtschaftlichen Ergebnisse der Emittentin geringer ausfallen als geplant. Verzögerungen können sich auch beim Erwerb von Beteiligungen an Projektgesellschaften ergeben, etwa weil behördliche Genehmigungen später als bei Vertragsschluss erwartet erteilt werden. Die vorgenannten Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht durch die Emittentin bedient werden können.

#### **Inflationsrisiko bei der Stromvergütung**

In Deutschland erfolgt bei einer Preisinflation keine Erhöhung der Marktprämie (anzulegender Wert) durch eine Indexierung mit einem Preisindex. Auch wenn sich bei einer erheblichen Inflation der Marktpreis für Strom erhöht, können die dadurch eventuell steigenden Kosten sowohl bei der Projektgesellschaft als auch der Emittentin zu geringeren Erträgen führen, die nicht oder zumindest nicht umfassend durch erhöhte Einnahmen ausgeglichen werden. Ein derartiges Inflationsrisiko kann sich auch in anderen Ländern realisieren, in denen die Emittentin ggf. investiert. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

#### **Sicherung von Grundstücks- oder sonstigen Nutzungsrechten**

Unabhängig von der Erteilung oder Übertragung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen bedarf es zur Errichtung von Energieanlagen der Sicherung grundstücksbezogener Rechte und eventuell weiterer Nutzungsrechte, auch im Hinblick auf den Anschluss an das Stromnetz. Können die erforderlichen Rechte nicht oder nur verzögert oder zu unwirtschaftlichen Bedingungen gesichert werden, kann dies dazu führen, dass das jeweilige Projekt nicht, nur verzögert oder verändert oder zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden kann. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

#### **Mängel an Energieanlagen**

Es besteht das Risiko, dass Bau-, Gebäude- oder sonstige Mängel einer Energieanlage erst zu einem späteren Zeitpunkt erkannt werden oder auftreten und nicht erfolgreich gegenüber dem Planungsverantwort-

lichen, dem Bauunternehmer oder dem Verkäufer geltend gemacht werden können, z. B. weil Gewährleistungsfristen abgelaufen sind, dieser nicht zahlungsfähig ist oder weil die betreffende Rechtsordnung bzw. die Behörden eine effektive Durchsetzung solcher Ansprüche nicht ermöglichen. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

#### **Altlasten**

Treten Altlasten unerwartet oder in unerwartetem Umfang auf, kann die Beseitigung derselben nur mit Kosten oder gar nicht möglich sein. Dies kann dazu führen, dass das jeweilige Projekt nicht, nur verzögert oder verändert oder zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen oder gar nicht realisiert oder betrieben werden kann, was sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und somit dazu führen kann, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

#### **Verletzung der Verkehrssicherungspflicht**

Die Projektgesellschaften unterliegen den geltenden allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Etwaige Verstöße gegen die Verkehrssicherungspflichten können zu Schadensersatzleistungen führen, was sich wiederum in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und somit dazu führen kann, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

#### **Mängel der Projektgesellschaften**

Die an Projektgesellschaften erworbenen Beteiligungen können mangelhaft sein, etwa weil dem Veräußerer die verkauften Beteiligungen gar nicht oder nur mit Einschränkungen zustehen. Dadurch kann sich der Erwerb verzögern oder er kann insgesamt scheitern. Möglicherweise sind die erworbenen Beteiligungen weniger wert als bei Abschluss des auf den Erwerb der Beteiligung gerichteten Vertrages gedacht. Diese Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

#### **Gewährleistungen und Garantieleistungen**

Etwaige Ansprüche der Emittentin aus Gewährleistungen und Garantien gegen Verkäufer von Beteiligungen an Projektgesellschaften ebenso wie etwaige Ansprüche der Projektgesellschaften aus Gewährleistungen und Garantien gegen Lieferanten bzw. Hersteller oder Verkäufer von Energieanlagen oder Bestandteilen davon oder gegen Erbringer von Werk- und Dienstleistungen sowie Generalunternehmer können möglicherweise überhaupt nicht oder nur im Prozessweg mit den damit verbundenen zeitlichen Risiken und Kostenrisiken durchgesetzt werden. Zudem geben sowohl die Emittentin selbst im Rahmen der Veräußerung von Beteiligungen an Projektgesellschaften wie auch die Projektgesellschaften im Rahmen der Veräußerung von Erneuerbare-Energie-Anlagen ggf. umfangreiche Gewährleistungen und Garantien ab, weshalb bei Eintritt des Gewährleistungs- oder

Garantiefalls eine Inanspruchnahme droht. Die vorgenannten Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

#### **Veräußerung von Anteilen an Projektgesellschaften bzw. von Energieanlagen**

Die Emittentin kann im Rahmen ihres Geschäftsmodells Anteile an erworbenen Projektgesellschaften veräußern, beispielsweise falls wirtschaftliche Erwägungen dies vorteilhaft erscheinen lassen, Investitionskriterien nicht mehr erfüllt sind oder um die Forderungen aus den Namensschuldverschreibungen gegenüber den Namensschuldverschreibungsgläubigern zu erfüllen. Es besteht das Risiko, dass Anteile an Projektgesellschaften von der Emittentin nicht veräußert werden können oder zwar veräußert werden können, die Veräußerungserlöse jedoch nicht in der beabsichtigten Höhe oder zum beabsichtigten Zeitpunkt erzielt werden können, beispielsweise aufgrund einer schwachen Marktlage oder aufgrund eines fortgeschrittenen Alters der von der jeweiligen Projektgesellschaft betriebenen Energieerzeugungsanlagen. Auch kann im Fall der Veräußerung von Energieanlagen durch die jeweilige Projektgesellschaft ein Erwerber der Energieerzeugungsanlagen Rechte, z. B. infolge von Mängeln der veräußerten Energieerzeugungsanlagen, insbesondere vertragliche oder gesetzliche Gewährleistungsrechte, geltend machen und ggf. gerichtlich durchsetzen und sich hieraus Zahlungsverpflichtungen der betreffenden Projektgesellschaft, z. B. aufgrund einer nachträglichen Kaufpreisminderung oder Schadensersatzansprüchen des Erwerbers, ergeben. Diese Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

#### **Stromnetz**

Es besteht das Risiko, dass die technische Ausstattung des Stromnetzes oder die rechtlichen Grundlagen für den Zugang zum Stromnetz (insbesondere: EEG für Deutschland; ggf. auch entsprechende gesetzliche Vorgaben im Ausland) nicht fortwährend eine Abnahme des zu veräußernden Stroms ermöglichen, sodass in den Netzausfallzeiten kein Strom verkauft werden kann. Auch kann es aus Rechtsgründen zu Einschränkungen bei der Stromeinspeisung kommen. Diese Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

#### **Strompreise, Stromverkauf, Bonität der Stromabnehmer**

Bei der z. B. in Deutschland gesetzlich vorgeschriebenen Direktvermarktung des erzeugten Stroms besteht das Risiko, dass die erzielbaren Strompreise niedriger oder die Vermarktungskosten höher ausfallen als erwartet. Die Strompreise können zudem deutlichen Schwankungen unterworfen sein und sich in verschiedenen Märkten sehr unterschiedlich entwickeln. Verschlechtert sich die wirtschaftliche Bonität der Stromabnehmer, kann dies zu Einnahmeausfällen führen. Gesetzliche Förderhöhen für aus bestimmten Energieanlagen

gewonnenen Strom (z. B. in Deutschland aufgrund der Regelungen des EEG) können reduziert werden. Sie können auch ganz entfallen, wodurch sich verminderte Einnahmen ergeben können. Es besteht zudem das Risiko, dass die Marktprämie und/oder die Stromerlöse aus der Direktvermarktung nur verzögert ausgezahlt werden. Diese Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

#### **Risiko der Subvention anderer Technologien**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass gesetzlich oder durch staatliche oder andere Organisationen andere Technologien als diejenigen, die in den Projekten der Emittentin eingesetzt werden sollen, gefördert werden. In diesen Fällen kann der Betrieb der Energieanlagen durch diese staatlichen Eingriffe unwirtschaftlich werden. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

#### **Kooperationen, Umstrukturierungen und Auslagerung**

Soweit die Emittentin oder verbundene Unternehmen wie im Fall des Erwerbs der Beteiligung an einer Projektgesellschaft auf Zypern einzelne oder mehrere Tätigkeitsbereiche in Kooperationsunternehmen auslagern, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die mit der Kooperation verfolgten Ziele nicht erreicht werden und daraus nachteilige Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin resultieren. Dasselbe gilt, soweit innerhalb des Konzerns Umstrukturierungen vorgenommen werden. Auch können sich Risiken, denen die Emittentin bisher mittelbar ausgesetzt war, als Folge von Umstrukturierungen direkt bei der Emittentin verwirklichen und nachteilige Folgen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Ferner besteht im Rahmen von Kooperationen das Risiko, dass das den jeweiligen Kooperationspartnern zugänglich gemachte Wissen vertragswidrig verwendet und so die Wettbewerbsposition der Emittentin beeinträchtigt wird. In den vorgenannten Fällen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers durch die Emittentin nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht erfolgen kann.

#### **Emissionstätigkeit**

Die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin ist maßgeblich von der Nachfrage von Anlegern nach Kapitalanlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien abhängig. Eine allgemein oder auch nur im Fall der Emittentin rückläufige Nachfrage kann die Kapitalbeschaffung der Emittentin beeinträchtigen. Ebenfalls kann die Aufnahme von Finanzierungsmitteln wie etwa die Emission der hier vorgestellten Namensschuldverschreibungen die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin einschränken. Die Reputation der reconcept Gruppe als Emissionshaus und deren Platzierung weiterer Kapitalanlageprodukte ist stark von der Erfüllung der Rückkaufs-, Ausschüttungs-, Platzierungs-, Zins- und Rückzahlungszusagen bzw. -prognosen abhängig. Hierbei ist etwa zu berücksichtigen, dass die Gläubiger der von der ADZ03 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG als einem Unternehmen der reconcept Gruppe begebene Anleihe eine Verlängerung der Laufzeit

der Anleihe um drei Jahre beschlossen haben. Ferner ist die Emittentin dem Risiko ausgesetzt, dass sie von den Erwerbern der Kapitalanlagen wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Prospektmängel und/oder Vermittlungsfehler haftbar gemacht wird. Insoweit ist nicht auszuschließen, dass unvorhersehbare und unabwendbare Risiken oder in der Vergangenheit nicht erkannte Risiken eintreten, sodass eine Inanspruchnahme der Emittentin durch Erwerber der Namensschuldverschreibungen oder anderer von ihr ausgegebener Schuldtitel nicht ausgeschlossen werden kann. Soweit für den Vertrieb bestimmter Anlageklassen derzeit oder künftig erforderliche behördliche Genehmigungen für die Emittentin und/oder andere gruppenangehörige Unternehmen nicht erteilt werden oder bereits erteilte Genehmigungen wieder entzogen werden, besteht das Risiko, dass der Vertrieb einzelner Anlageklassen ganz oder teilweise eingestellt werden muss oder bei Erlangen oder Aufrechterhaltung künftig ggf. erforderlicher Genehmigungen einzelne Anlageklassen nur bestimmten Anlegern oder nur zu unattraktiven Konditionen angeboten werden können. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

#### **Änderung der Rahmenbedingungen für die Vergabe von Krediten**

Die Projektgesellschaften sind im Rahmen der Geschäftstätigkeit in großem Umfang auf Fremdfinanzierungsmittel angewiesen. Für den Fall, dass die finanzierenden Banken ihre Kreditpolitik, z. B. aufgrund zunehmender Risiken auf den Finanzmärkten oder Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, in Zukunft restriktiver gestalten, besteht für die Projektgesellschaften das Risiko unzureichender Kapitalbeschaffung, und zwar sowohl im Rahmen der erstmaligen Fremdfinanzierung als auch bei dem Abschluss notwendiger Anschlussfinanzierungen. Können erwartete erstmalige Fremdfinanzierungen nicht erreicht werden, können die zu finanzierenden Projekte möglicherweise nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden, während gleichwohl bereits Kosten oder Kaufpreise zu zahlen sind. Können Anschlussfinanzierungen nicht erreicht werden, müssen Projekte oder Projektgesellschaften ggf. zu einem ungünstigen Marktzeitpunkt verkauft werden oder muss die betroffene Projektgesellschaft ggf. sogar Insolvenz anmelden. Alles dies kann zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

#### **Organisations- und Personalrisiko**

Die fortwährenden und dynamischen Änderungen des Energiemarktes erfordern sowohl von der Emittentin als auch von der reconcept Gruppe insgesamt eine permanente Anpassung der Strukturen – sowohl im personellen Bereich als auch hinsichtlich der Infrastruktur. Das birgt das Risiko von Fehlentscheidungen im Organisations- und Personalaufbau. Auch ergibt sich daraus eine starke Abhängigkeit von dem zur Verfügung stehenden Personal und dessen Ausbildungsstand. Aufgrund eines teilweise vorhandenen Fachkräftemangels besteht stellenweise ein intensiver Wettbewerb auf dem Personalmarkt, der zu höheren Kosten führen kann. Darüber hinaus kann es zu aggressiven Versuchen von Mitbewerbern kommen, Führungskräfte oder sonstiges Fachpersonal abzuwerben. Diese Entwicklung

kann dazu führen, dass neue Projekte nicht oder nur zeitverzögert umgesetzt und Aufträge nicht angenommen bzw. bestehende Aufträge nicht in der erforderlichen Qualität abgearbeitet oder dass neue Technologien nur zeitverzögert weiterentwickelt werden können. Dies wiederum kann zu erheblichen Schadensersatzforderungen seitens der Auftraggeber führen. Die vorstehend beschriebenen Risiken können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

#### **Risiko der Fehlinvestitionen trotz Mittelverwendungskontrolleurin**

Nach dem Mittelverwendungskontrollvertrag nimmt die Mittelverwendungskontrolleurin nur formale und keine sachlichen, inhaltlichen Prüfungen vor. Unabhängig von der Überprüfung, ob alle formalen Investitionskriterien erfüllt sind, unter anderem die technischen, finanziellen und rechtlichen Prüfungen erfolgt sind, und der Nachweis erbracht ist, dass die Investitionskriterien entsprechend den Vorgaben des Mittelverwendungskontrollvertrages für die jeweilige Projektgesellschaft eingehalten werden, verbleiben alle Geschäftsentscheidungen bei der Geschäftsführung und die Mittelverwendungskontrolleurin nimmt nur eine formale Prüfung vor. Die Mittelverwendungskontrolleurin überprüft damit insbesondere nicht, ob es sich insgesamt bei einem Projekt um ein wirtschaftlich sinnvolles Projekt handelt oder Gründe gegen eine Investition oder vorzugswürdigere Projekte vorliegen. Dies gilt ebenso beim Austausch von Projekten und der Entscheidung über die Investition freier Mittel. Es besteht damit das Risiko, dass die Emittentin und ihre Organe wirtschaftlich falsche oder schlechte Entscheidungen treffen, ohne dass die Mittelverwendungskontrolleurin dies prüft oder auch rechtlich vermeiden kann, solange die Voraussetzungen nach dem Mittelverwendungskontrollvertrag formal erfüllt sind. Dies kann sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

#### **Pflichtverletzung und Fehlentscheidungen der Mittelverwendungskontrolleurin**

Es besteht das Risiko, dass die Mittelverwendungskontrolleurin ihre vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten verletzt, beispielsweise indem sie Teile des Emissionserlöses für die Finanzierung von Projekten freigibt, obwohl die erforderlichen Investitionskriterien nach dem Mittelverwendungskontrollvertrag nicht erfüllt sind. Verletzt die Mittelverwendungskontrolleurin ihre Pflichten oder trifft sie Fehlentscheidungen, kann dies zu Nachteilen für die Namensschuldverschreibungsgläubiger führen, wenn die Mittelverwendungskontrolleurin für ihre Pflichtverletzungen – auch aufgrund Haftungsbegrenzungen – nicht oder nicht in vollem Umfang haftet oder entsprechende Ansprüche gegen sie nicht durchsetzbar sind. Dies kann sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

#### **Angaben und Aussagen Dritter**

Im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin werden ggf. externe Berater hinzugezogen. Zu diesen Beratern gehören un-

ter anderem Finanz-, Rechts- und Steuer- sowie technische Berater und Umweltexperten. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Einschätzungen und Wertungen dieser externen Berater (z. B. Ertragsgutachten) vom tatsächlichen Zustand bzw. von der zukünftigen Entwicklung abweichen können. Die Emittentin ist unter Umständen nicht in der Lage zu prüfen, ob diese Quellen richtig und vollständig und nicht etwa in sinnentstellender Weise verkürzt wiedergegeben werden. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass es sich dabei ausschließlich um subjektive Einschätzungen und Schlussfolgerungen handeln kann. Soweit die tatsächlichen Verhältnisse von den subjektiven Einschätzungen und Schlussfolgerungen Dritter abweichen, kann dies unmittelbar und/oder mittelbar negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

#### **Kürzungs- bzw. Schließungsmöglichkeit**

Es besteht das Risiko, dass das geplante Volumen der Namensschuldverschreibungen von EUR 10.000.000 bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist in größerem Umfang nicht gezeichnet wird. Dieses Risiko hat sich teilweise aufgrund einer bisher langsameren Platzierung als im Verkaufsprospekt vom 28. Februar 2019 erwartet bereits erfüllt und kann sich weiter verstärken. Dies alles kann zu einer kapitalmäßigen Unterversorgung der Emittentin führen und zur Folge haben, dass die vorgesehene Geschäftstätigkeit nicht, nur verzögert oder nicht im vorgesehenen Umfang getätigt werden kann. Zudem ist die Emittentin berechtigt, das Angebot vor dem Ablauf der Zeichnungsfrist zu schließen. Da ein Teil der Kosten im Zusammenhang mit der Emission der Namensschuldverschreibungen nicht variabel ist (etwa Kosten für Konzeption, Rechtsberatung und Druckkosten), steigt bei einem geringeren Volumen der Namensschuldverschreibungen der Anteil der Kosten im Verhältnis zu dem Kapital, das gewinnbringend eingesetzt werden kann. Die vorgenannten Punkte können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

#### **Risiken des Einzahlungsverzugs**

Leisten Namensschuldverschreibungsgläubiger ihre Zahlungen in Höhe des jeweiligen Nennbetrages nicht termingerecht oder nicht vollständig, besteht die Gefahr einer verzögerten Umsetzung der Geschäftstätigkeit der Emittentin. Einzahlungsverzug der Namensschuldverschreibungsgläubiger kann ferner dazu führen, dass Vertragspartner Verzugschäden bzw. sonstige Verzögerungsschäden geltend machen. Darüber hinaus ist es möglich, dass wichtige Projektmaßnahmen nicht ergriffen werden können oder Vertragspartner der Emittentin aufgrund der Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin von Verträgen zurücktreten. Diese Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

#### **Widerruf von Zeichnungserklärungen**

Soweit Namensschuldverschreibungsgläubiger Namensschuldverschreibungen im Rahmen von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (§ 312b des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB) oder im Wege des Fernabsatzes (§ 312c BGB) erwerben, besteht für die betreffenden Namensschuldverschreibungsgläubiger ein Widerrufsrecht nach erfolgter Zeichnung. Daher kann es zum Nichterreichen des Platzierungsvolumens oder zu nachträglichen Liquiditätsabflüssen kommen. Wird die Widerrufsbelehrung nicht ordnungsgemäß vorgenommen, besteht möglicherweise die Gefahr eines zeitlich unbeschränkten Widerrufsrechts. Daraus resultiert das Risiko, dass es auch noch nach mehreren Jahren zu Liquiditätsabflüssen durch die Geltendmachung bestehender Rückabwicklungsrechte durch einzelne Namensschuldverschreibungsgläubiger kommen kann. Die vorgenannten Punkte können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

#### **Aufsichtsrecht**

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bedarf die Emittentin keiner Erlaubnis nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) oder sonstigen Gesetzen. Es ist aber möglich, dass die Gesetze oder die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB oder ein anderweitig reguliertes Anlagevehikel darstellt, so dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen nach § 15 KAGB oder vergleichbarer Regelungen ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin anordnen kann. Das vorgenannte Risiko kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken, da die Emittentin in diesem Fall die Beteiligungen an den Projektgesellschaften, die sie zu erwerben beabsichtigt, vorzeitig veräußern müsste, so dass die Emittentin zum Einen nicht die erwarteten Ausschüttungen von den Projektgesellschaften erhalten würde und zudem unter Umständen nicht die kalkulierten Verkaufspreise für die Veräußerung dieser Beteiligungen erhalten würde. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

### **RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGEN**

#### **Insolvenz der Emittentin, keine Einlagensicherung**

Die Namensschuldverschreibungen sind Vermögensanlagen zur Unternehmensfinanzierung. Die Namensschuldverschreibungsgläubiger sind damit den unternehmerischen Risiken der Emittentin ausgesetzt. Die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen ist von der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin abhängig, und zwar dadurch, dass ausreichend liquide Mittel generiert werden, insbesondere durch den Verkauf von Windenergie-, Solarenergie- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. sonstigen Erneuerbaren-Energien-Anlagen. Eine Gewähr für den Eintritt wirtschaftlicher Ziele und Erwartungen kann die Emittentin nicht leisten. Da keine Einlagensicherung bezüglich der Namensschuldverschreibungen besteht, kann es im Falle der Insolvenz der Emittentin zum Totalverlust bezüglich der Namensschuldver-

schreibungen kommen. Zudem unterliegen Namensschuldverschreibungen keiner laufenden staatlichen Kontrolle. Insoweit überwacht keine staatliche Behörde die Geschäftstätigkeit und Mittelverwendung der Emittentin mit der Gefahr, dass Zinsen nicht oder nur in geringerer Höhe geleistet werden und/oder die Namensschuldverschreibungsgläubiger ihr eingesetztes Kapital gar nicht oder nur teilweise zurück-erhalten. Im Falle der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Anleger auf Zinsen und Rückzahlung aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts in den Namensschuldverschreibungsbedingungen erst nach allen anderen Gläubiger der Emittentin die keinen Rangrücktritt erklärt haben und daher nach § 39 Absatz 1 InsO befriedigt werden, zu befriedigen. Nach Verwertung des Vermögens der Emittentin im Insolvenzfall erfolgt die Befriedigung der jeweiligen Gläubiger die keinen Rangrücktritt erklärt haben, im Verhältnis ihrer Forderungen zu den Gesamtverbindlichkeiten der Emittentin. Erst wenn alle Gläubiger, die keinen Rangrücktritt erklärt haben, vollständig befriedigt sind, werden die Namensschuldverschreibungsgläubiger und etwaige andere nachrangige Gläubiger anteilig befriedigt, soweit noch Vermögen vorhanden ist, was aus Sicht der Emittentin unwahrscheinlich ist. Die vorgenannten Punkte können dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

#### **Risiken im Zusammenhang mit dem qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre**

Die Namensschuldverschreibungen unterliegen gemäß den Namensschuldverschreibungsbedingungen einem sogenannten „qualifizierten Rangrücktritt“ mit „vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre“. Die Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger auf Zinsen und auf Rückzahlung sind nachrangig. Die Namensschuldverschreibungsgläubiger treten mit ihren Forderungen auf Zinsen und auf Rückzahlung aus diesen Namensschuldverschreibungen im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin gemäß den §§ 19 Absatz 2 Satz 2, 39 Absatz 2 der Insolvenzordnung (InsO) in den Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Absatz 1 Nr. 1 – 5 InsO zurück. Auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin ist die Geltendmachung fälliger Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung zunächst während des Vorliegens eines Grundes für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung im Sinne der §§ 17 – 19 InsO), aber auch bereits soweit und solange ausgeschlossen, wie die Erfüllung fälliger Ansprüche auf Zinsen und auf Rückzahlung an einen oder alle Namensschuldverschreibungsgläubiger oder die Erfüllung sonstiger fälliger Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen gleich nachrangigen Gläubigern einen solchen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde. Reicht das danach verfügbare Vermögen der Emittentin nicht vollständig zur Erfüllung aller an einem Kalendertag fällig werdenden Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger oder sonstiger gleich nachrangiger Gläubiger aus, sind die fälligen Ansprüche aus dem verfügbaren Vermögen der Emittentin quotaal zu erfüllen, sodass jeder Namensschuldverschreibungsgläubiger oder sonstiger gleichrangiger Gläubiger denselben Prozentsatz seiner gleichzeitig fällig gewordenen Forderung geltendmachen kann. Soweit zu einem späteren Zeitpunkt weitere Forderungen der Namensschuldverschreibungsgläubiger oder sonstiger gleichrangiger Gläubiger fällig werden und zu diesem Zeitpunkt vorher fällig gewordene gleich nachrangige Forderungen noch nicht von der

Emittentin zu erfüllen waren, ist weiteres verfügbares Vermögen der Emittentin zunächst quotaal auf die zuerst fällig gewordenen Forderungen zu verteilen, bevor die als nächstes fällig gewordenen gleich nachrangigen Forderungen quotaal zu erfüllen sind.

Durch die Verwendung einer solchen Nachrangabrede ist die Namensschuldverschreibung mit einem gewöhnlichen Darlehen nicht vergleichbar. Das der Emittentin von den Namensschuldverschreibungsgläubigern überlassene Kapital erhält durch die Nachrangabrede den Charakter von Risikokapital. Die Nachrangabrede kann dazu führen, dass sämtliche Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger dauerhaft nicht durchsetzbar sind und die Namensschuldverschreibungsgläubiger daher einen Totalverlust erleiden. Die Nachrangabrede bewirkt, dass das Namensschuldverschreibungskapital nicht wie bei bankgeschäftstypischen Darlehen den Charakter von unbedingt zu bedienendem Fremdkapital hat, sondern einer unternehmerischen Beteiligung gleichkommt, bei der das Namensschuldverschreibungskapital den nicht im Rang zurückgetretenen und damit bevorrechtigten Gläubigern ähnlich dem Eigenkapital der Gesellschafter der Emittentin haftet. Dem Namensschuldverschreibungsgläubiger wird damit ein unternehmerisches Verlustrisiko auferlegt, das normalerweise nur das Eigenkapital der Gesellschafter einer Gesellschaft trifft, ohne dass ihm zugleich die sonst üblichen, korrespondierenden Informations-, Mitwirkungsrechte eingeräumt würden, die es einem Gesellschafter ermöglichen, Einfluss auf die Realisierung dieses Risikos zu nehmen, insbesondere verlustbringende Geschäftstätigkeiten der Emittentin zu beenden, bevor das Namensschuldverschreibungskapital verbraucht ist. Mit einer solchen Nachrangabrede werden aus Sicht der Emittentin die Vorteile des Fremdkapitals (insbesondere keine Gewinn- und Vermögensbeteiligung, kein Einfluss auf die Unternehmensführung und keine sonstigen Mitwirkungs- und Informationsrechte) mit den Vorteilen des Eigenkapitals (Beteiligung am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht bei fehlender Möglichkeit der ohnehin ausgeschlossenen Rückzahlung) verknüpft. Spiegelbildlich verknüpft die Nachrangabrede aus der Sicht der Namensschuldverschreibungsgläubiger die Nachteile des Fremdkapitals mit den Nachteilen des Eigenkapitals. Für den Namensschuldverschreibungsgläubiger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Während etwa die Geschäftsführungsorgane der GmbH oder der Aktiengesellschaft bei erheblichen Verlusten u.U. eine Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung einberufen müssen, und es damit den Gesellschaftern überlassen ist zu entscheiden, ob sie die aktuelle Geschäftstätigkeit gleichwohl fortsetzen und damit riskieren wollen, auch noch weiteres Kapital aufzubrauchen, haben die Namensschuldverschreibungsgläubiger keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse. Die Nachrangabrede kann demnach zum vollständigen Verlust des investierten Kapitals sowie nicht ausgezahlter Zinsen führen (Totalverlustrisiko).

Es besteht zudem das Risiko, dass die Emittentin die geplanten Erlöse nicht erzielen kann oder ihre Ausgaben höher als geplant sind. Entsprechend dem qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre sind alle anderen Gläubiger der Emittentin, die keinen Rangrücktritt erklärt haben oder einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre unterliegen, vorrangig vor den Namensschuldverschreibungsgläubigern zu befriedigen. Es ist nicht auszuschließen, dass hiernach kein oder kein ausreichendes – ungebundenes – Ver-

mögen der Emittentin entsprechend dem qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre verbleibt, was dazu führen würde, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann. Das dauerhafte Vorliegen der Voraussetzungen des qualifizierten Rangrücktritts mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre sowie die Insolvenz der Emittentin können damit zum vollständigen Verlust des investierten Kapitals sowie nicht aus gezahlter Zinsen führen (Totalverlustrisiko).

### **Beschränkte Veräußerbarkeit der Namensschuldverschreibungen – Eingeschränkte Fungibilität**

Die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen stellen mittelfristige Kapitalanlagen dar. Für die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen existiert kein öffentlicher Handel. Eine Veräußerung ist daher nur durch einen privaten Verkauf durch den jeweiligen Namensschuldverschreibungsgläubiger möglich. Die Veräußerbarkeit während der Laufzeit ist daher stark eingeschränkt oder gar nicht möglich, wenn aufgrund fehlender Nachfrage kein liquider Sekundärmarkt besteht oder ein solcher Markt, sofern er besteht, nicht fortgesetzt wird. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Anleger ihre Namensschuldverschreibungen nicht, nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können.

### **Keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung der Emittentin**

Es bestehen weder gesetzliche noch vertragliche oder sonstige Beschränkungen hinsichtlich der Aufnahme bzw. des Eingehens von weiteren Verbindlichkeiten durch die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen. Eine weitere Verschuldung der Emittentin kann dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

### **Fehlende Mitwirkungsrechte der Anleger**

Die Namensschuldverschreibungen vermitteln keine gesellschaftsrechtliche oder unternehmerische Beteiligung. Die Namensschuldverschreibungen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs-, Stimm- oder sonstigen Kontrollrechte sowie keine Vermögensrechte in Bezug auf die Emittentin. Die Namensschuldverschreibungsgläubiger haben daher grundsätzlich keine Möglichkeit, die Strategie und die Geschicke der Emittentin mitzubestimmen, und sind in Bezug auf ihre Rechte aus den Namensschuldverschreibungen von den Entscheidungen der Gesellschafter und der Geschäftsführung abhängig. Es besteht daher das Risiko, dass die Emittentin eine andere Geschäftsstrategie verfolgt, als die Namensschuldverschreibungsgläubiger dies wünschen, und dass sich Entscheidungen der Geschäftsführung negativ auf die Emittentin auswirken. Das eingeworbene Kapital kann von der Emittentin anders als von den Namensschuldverschreibungsgläubigern erwartet eingesetzt werden, und die konkrete Verwendung des Kapitals kann dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

### **Risiko der Renditeminderung durch Steuern und Kosten**

Für die Anlegerin/den Anleger können beim Kauf von Namensschuldverschreibungen neben dem aktuellen Erwerbspreis verschiedene Neben- und Folgekosten entstehen, die den von der Anlegerin/dem Anleger zu erzielenden wirtschaftlichen Erfolg der Namens-

schuldverschreibungen erheblich verringern oder gar ausschließen können. Sollten derartige Neben- oder Folgekosten die Zahlungen übersteigen, die die Anlegerin/der Anleger von der Emittentin auf die Namensschuldverschreibungen erhält, und sollte die Anlegerin/der Anleger nicht aus ihrem/seinem sonstigen Vermögen über ausreichende Mittel zur Begleichung der Neben- bzw. Folgekosten verfügen, kann das unter Umständen zur Privatinsolvenz der Anlegerin/des Anlegers führen.

Zinszahlungen auf die Namensschuldverschreibungen sowie auf von Namensschuldverschreibungsgläubigern bei Verkauf oder Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen realisierte Gewinne sind ggf. steuerpflichtig. Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen steuerlichen Ausführungen geben die Ansicht der Emittentin bezüglich der zum Datum der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage wieder. Finanzbehörden und -gerichte können jedoch zu einer anderen steuerlichen Beurteilung kommen. Sollten höhere Steuern auf Zinszahlungen oder auf realisierte Gewinne anfallen, kann dies den von den Anlegern zu erzielenden wirtschaftlichen Erfolg der Namensschuldverschreibungen erheblich verringern oder gar ausschließen. Die in diesem Verkaufsprospekt erfolgten steuerlichen Ausführungen dürfen darüber hinaus nicht allein als Grundlage für die Entscheidung zum Kauf der Namensschuldverschreibungen aus Steuergründen dienen, da jeweils die individuelle Situation der Anlegerin/des Anlegers zu berücksichtigen ist. Potenzielle Namensschuldverschreibungsgläubiger sollten vor der Entscheidung zum Kauf der Namensschuldverschreibungen ihren persönlichen Steuerberater um Rat fragen. Die Emittentin haftet, soweit gesetzlich zulässig, nicht für die Anlegerin/den Anleger treffende steuerliche Konsequenzen bei dem Erwerb der Namensschuldverschreibungen. Ansonsten ggf. bestehende, dem Namensschuldverschreibungsgläubiger unbekannteste steuerliche Folgen eines Kaufs der Namensschuldverschreibungen könnten den von den Namensschuldverschreibungsgläubigern zu erzielenden wirtschaftlichen Erfolg der Namensschuldverschreibungen erheblich verringern oder gar ausschließen.

### **Inflationsrisiko**

Weder die von der Emittentin an die Namensschuldverschreibungsgläubiger zu leistenden Zinsen noch der Rückzahlungsanspruch im Umfang des Nennbetrages der Namensschuldverschreibungen sind inflationsgeschützt. Aufgrund der Inflation in Deutschland besteht für Namensschuldverschreibungsgläubiger daher das Risiko der Geldentwertung, sodass die an Namensschuldverschreibungsgläubiger zu leistenden Zahlungen nicht bzw. nicht mehr vollständig der Kaufkraft des ursprünglich von der Anlegerin/dem Anleger eingezahlten Nominalbetrages entsprechen können. Das gilt auch für die im Zeitverlauf zu leistenden Zinsen, die ebenfalls in ihrer Kaufkraft durch Geldentwertung geschmälert sein können, weil bei fester Zinszahlung auf die Namensschuldverschreibungen die mit den Zinsen verbundene Kaufkraft mit steigender Inflation sinkt. Es besteht daher das Risiko, dass der von der Anlegerin/dem Anleger erwartete reale Vermögenszuwachs nicht eintritt, was sich bei besonders starker Inflation wie ein Teilverlust des von der Anlegerin/dem Anleger eingesetzten Kapitals auswirken könnte (wenn die auf die Rückzahlung und die Zinszahlungen insgesamt entfallende Kaufkraft hinter der Kaufkraft des investierten Kapitals zum Zeitpunkt des Erwerbs der Namensschuldverschreibungen zurückbleiben sollte).

### **Zinsänderungsrisiko**

Während der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen kann es zu einer Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus kommen. Es besteht daher das Risiko, dass sich der Wert der Namensschuldverschreibungen mindert und ein sofortiger Verkauf der Namensschuldverschreibungen durch Anleger nur zu einem geringeren Preis als bei Erwerb möglich ist. Dies kann zu einem teilweisen Verlust des von der Anlegerin/ dem Anleger investierten Kapitals führen.

### **Überwiegend keine konkrete vorher festgelegte Mittelverwendung**

Die Nettoeinnahmen aus der Platzierung der Namensschuldverschreibungen können von der Emittentin zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit gemäß dem Unternehmensgegenstand (unter Beachtung der gesellschaftsvertraglich festgelegten Investitionskriterien) verwendet werden, das heißt im freien unternehmerischen Ermessen investiert werden. Das bedeutet, dass das Kapital der Namensschuldverschreibungsgläubiger in das Vermögen der Emittentin übergeht, ohne dass die Investitionen in einzelne Investments konkret umgesetzt sind. Das hat unter anderem zur Folge, dass Namensschuldverschreibungsgläubiger die einzelnen Projekte nicht vorab einer Prüfung unterziehen können, etwa nach wirtschaftlichen und rechtlichen (zum Beispiel steuerrechtlichen) Gesichtspunkten. Eine wirtschaftlich negative Entwicklung eines Investments der Emittentin kann auch die Insolvenz der Emittentin zur Folge haben und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

### **Schuld der Namensschuldverschreibungsgläubiger**

Die Anleger schulden der Emittentin den Anlagebetrag in Höhe der Nennbeträge der von ihnen gezeichneten Namensschuldverschreibungen. Diese Schuld erlischt mit vollständiger Einzahlung des jeweiligen Anlagebetrages. Auszahlungen, das heißt Zins- und Rückzahlungen aus den Namensschuldverschreibungen an die Namensschuldverschreibungsgläubiger, führen in der Regel zu keiner Schuld gegenüber der Emittentin in Höhe des jeweils ausgezahlten Betrages, das heißt, es besteht grundsätzlich kein Rückforderungsanspruch. Wenn die Auszahlungen in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Insolvenz der Emittentin erfolgt sind, müssen jedoch unter Umständen bereits an die Anleger erfolgte Zahlungen von diesen zurückgeleistet werden, möglicherweise auch aus ihrem sonstigen Vermögen. Dies kann unter Umständen zur Privatinsolvenz der Anlegerin/des Anlegers führen.

### **Geltung des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG), Gläubigerversammlung**

Die Emittentin geht davon aus, dass das Schuldverschreibungsgesetz (SchVG) entweder aufgrund seines Anwendungsbereiches in § 1 SchVG oder aufgrund der Inbezugnahme in § 13 Absatz 1 der Namensschuldverschreibungsbedingungen Anwendung findet. Daher kann eine Versammlung der Gläubiger einer Schuldverschreibung (Gläubigerversammlung) einberufen werden. Die Gläubigerversammlung ist berechtigt, die jeweils geltenden Namensschuldverschreibungsbedingungen durch Mehrheitsbeschluss zu ändern. Insoweit ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Anleger überstimmt werden und Beschlüsse gefasst werden, die nicht in ihrem Interesse sind bzw. ihre Rechte einschränken. Gleiches gilt auch, wenn Anleger nicht an derartigen Versammlungen teilnehmen oder sich nicht vertreten lassen. Soweit

das Schuldverschreibungsgesetz (SchVG) keine Anwendung findet, ist eine Änderung der Namensschuldverschreibungsbedingungen durch Mehrheitsbeschluss nicht möglich. Hierdurch besteht etwa das Risiko, dass Änderungen der Namensschuldverschreibungsbedingungen, die eine Mehrheit der Namensschuldverschreibungsgläubiger für sinnvoll oder erforderlich erachtet, an der mangelnden Zustimmung einer Minderheit der Namensschuldverschreibungsgläubiger scheitern, oder dass die Anwendbarkeit des SchVG zunächst gerichtlich geklärt werden muss. Alles kann dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

### **Kein Rating**

Anleger sollten beachten, dass für die Emittentin weder ein Rating zur Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit noch ein Emissionsrating in Bezug auf die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen durchgeführt wurde. Eine Beurteilung der hier angebotenen Namensschuldverschreibungen ist ausschließlich anhand dieses Verkaufsprospektes und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin möglich. Es besteht das Risiko, dass diese Informationen und die Sachkunde einzelner Anleger nicht ausreichen, um eine an ihren persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen, und es damit zu Fehlinvestments in Bezug auf den Anlagehorizont bzw. die Risikovorstellung der Anlegerin/des Anlegers kommt.

### **Emissionskosten**

Das eingezahlte Namensschuldverschreibungskapital wird auch zum Ausgleich der Kosten verwendet, die mit dem hier vorgestellten öffentlichen Angebot der Namensschuldverschreibungen verbunden sind, und steht folglich nicht in seiner Gesamtheit für Investitionen zur Verfügung. Bei einer etwaig notwendigen Intensivierung der Vertriebsmaßnahmen wäre die Emittentin möglicherweise darauf angewiesen, höhere als die kalkulierten Vertriebsprovisionen zu vereinbaren oder – wie geschehen – zusätzliche Kosten für die Erstellung und Gestattung weiterer Verkaufsprospekte auszulösen, wodurch die platzierungsabhängigen Nebenkosten ansteigen würden, was sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken würde und dazu führen könnte, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann. Auch würde sich das Verhältnis von Emissionskosten zu Emissionserlös nachteilig verändern, wenn im Rahmen der Emission das Gesamtemissionsvolumen nicht vollständig platziert würde. Dieser Sachverhalt kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

### **Platzierungsrisiko**

Eine Platzierungsgarantie besteht nicht, was dazu führen kann, dass die hier vorgestellten Namensschuldverschreibungen nicht vollständig oder nur in einem geringen Umfang gezeichnet und eingezahlt werden, was zu Kosten- und Investitionsrisiken führen kann. Soweit der Emittentin zu wenig Kapital aus dieser Emission zufließt, besteht das Risiko, dass nur ungenügend Anlagekapital für Investitionen zur Verfügung steht und die Emittentin die geplanten Investitionen ggf. nicht in ausreichendem Umfang vornehmen und ihre wirtschaftlichen Ziele nicht realisieren kann. Dies kann sich negativ auf die wirt-

schaftliche Entwicklung der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

### **Verwässerung, zusätzliche Fremdfinanzierung**

Die Emittentin ist berechtigt, weiteres Kapital aufzunehmen. Es besteht das Risiko, dass durch die Aufnahme weiteren Kapitals, z. B. durch Begeben weiterer Namensschuldverschreibungen und die damit einhergehende Steigerung der Verbindlichkeiten, Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche einzelner Anleger nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedient werden können.

### **Fremdfinanzierung der Namensschuldverschreibungen durch die Anleger**

Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der Namensschuldverschreibungen ganz oder teilweise durch Fremdmittel zu finanzieren. Dadurch erhöht sich die Risikostruktur der Anlage in die Namensschuldverschreibungen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich von einer persönlichen Fremdfinanzierung der Vermögensanlage abgeraten. Die Rückführung der Fremdmittel und die mit einer solchen Finanzierung verbundenen Zinszahlungen sind von der Anlegerin/ dem Anleger zu bedienen, unabhängig von der Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals zum Nennbetrag sowie etwaiger Zinszahlungen durch die Emittentin. Dies kann dazu führen, dass die Anlegerin/der Anleger neben dem in die Namensschuldverschreibungen investierten Kapital sonstiges Vermögen aufbringen muss, was letztlich bis hin zur Privatinsolvenz der Anlegerin/des Anlegers führen kann.

### **Kein ordentliches Kündigungsrecht der Anleger**

Die Anleger können ihr investiertes Kapital grundsätzlich nicht vorzeitig von der Emittentin zurückfordern. Die Namensschuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024. Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit für Anleger ist nicht vorgesehen. Für Anleger mit kurzfristigem Kapitalbedarf besteht daher das Risiko, dass eine Veräußerung zum gewünschten Zeitpunkt und zum erwarteten bzw. benötigten Preis nicht möglich ist und sie wegen der festen Laufzeit der Namensschuldverschreibungen auf sonstiges Vermögen zurückgreifen müssen. Sofern sonstiges Vermögen nicht zur Verfügung steht, kann dieses unter Umständen zur Privatinsolvenz der Anlegerin/des Anlegers führen.

### **Allgemeine steuerliche Risiken**

Es besteht das Risiko, dass aufgrund der Fortentwicklung bei der Auslegung der geltenden Steuergesetze durch die Rechtsprechung und die Finanzbehörden sowie der Änderung von Steuergesetzen nachteilige steuerliche Konsequenzen für die Emittentin und die Namensschuldverschreibungsgläubiger, eintreten. Sollte die Finanzverwaltung die vorliegenden Namensschuldverschreibungen anders beurteilen als die Emittentin in ihren Steuererklärungen, können Bescheide für steuerlich noch nicht bestandskräftig veranlagte Veranlagungszeiträume rückwirkend geändert werden. Dies kann die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Zins- und Rückzahlungen aus den Namensschuldverschreibungen an die Namensschuldverschreibungsgläubiger mindern.

Es besteht ferner das Risiko, dass die Finanzverwaltung die steuerpflichtigen Einkünfte oder die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen dem Grunde oder der Höhe nach anders als die Emittentin beurteilt und es deshalb zu höheren steuerlichen Belastungen, auch aufgrund von Nachzahlungszinsen oder Strafzahlungen, für die Emittentin kommt.

Ferner besteht das Risiko von Mehrbelastungen infolge von Rechtsverfolgungskosten, wenn die Emittentin gegen Entscheidungen der Finanzbehörden Rechtsmittel einlegt und/oder den Rechtsweg beschreitet. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Auch für den Namensschuldverschreibungsgläubiger bestehen steuerliche Risiken aufgrund von nachteiligen Gesetzesänderungen oder einer geänderten Auslegung von Gesetzen durch die Finanzverwaltung oder die Finanzgerichte. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Besteuerung von Zinserträgen mit dem besonderen Steuersatz von 25 Prozent (sog. Abgeltungsteuer) aufgehoben wird und die Zinserträge fortan der Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz im progressiven Einkommensteuertarif unterliegen. Ferner können auch für den Namensschuldverschreibungsgläubiger steuerliche Nachzahlungen festgesetzt werden, die er aus seinem sonstigen Vermögen zu leisten hat. Dies kann unter Umständen zur Privatinsolvenz der Anlegerin/des Anlegers führen.

Die vorstehenden Ausführungen zu den steuerlichen Risiken beziehen sich ausschließlich auf Namensschuldverschreibungsgläubiger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind, die Namensschuldverschreibungen in ihrem steuerlichen Privatvermögen halten und diese nicht fremdfinanzieren. Bei Namensschuldverschreibungsgläubigern, die nicht in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind und/oder die Namensschuldverschreibungen nicht in ihrem steuerlichen Privatvermögen halten und/oder diese fremdfinanzieren, können sich weitere oder abweichende, spezielle steuerliche Risiken ergeben, die aufgrund der Vielfalt möglicher Konstellationen nicht einzeln dargestellt werden können.

Weitere wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage existieren nach Kenntnis der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.

# Anlagestrategie und Anlagepolitik

## NETTOEINNAHMEN

Die Emittentin beabsichtigt, mit diesem öffentlichen Angebot von Namensschuldverschreibungen einen Emissionserlös (vor Emissionskosten) in Höhe von insgesamt EUR 10.000.000 zu erzielen. Mit Ablauf der ersten Platzierungsphase am 7. März 2020 sind hiervon bereits EUR 4.423.000 platziert.

Unter der Annahme der erfolgreichen Platzierung der hier angebotenen Namensschuldverschreibungen in Höhe des Gesamtemissionsvolumens von EUR 10.000.000 betragen die Gesamtkosten der Emission voraussichtlich EUR 1.615.622 inklusive ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Kosten wird die Emittentin aus dem Emissionserlös begleichen.

Auf dieser Grundlage werden der Emittentin aus dem hier vorgestellten Namensschuldverschreibungsangebot prognosegemäß Nettoeinnahmen von EUR 8.384.378 zufließen.

## INVESTITIONSKRITERIEN

Die Emittentin beabsichtigt, entsprechend ihrem Unternehmensgegenstand gemäß § 2 ihres Gesellschaftsvertrages, in Projekte aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien (Windenergie, Wasserkraft und/oder Photovoltaik oder andere Erneuerbare-Energien-Technologien) vorwiegend in Europa durch Erwerb von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Anlagen), der hierfür genutzten Infrastruktur und der hierfür genutzten Projektrechte zu investieren, die Erneuerbaren-Energien-Anlagen einige Jahre zu betreiben und die dabei erzeugte Energie zu vermarkten sowie die Anlagen einschließlich der Infrastruktur und Projektrechte gegen Ende der Laufzeit der hier vorgestellten Namensschuldverschreibungen zu veräußern.

Dabei hat die Emittentin die folgenden in § 7 Absatz 5 ihres Gesellschaftsvertrages (abgedruckt auf Seite 120 ff. dieses Verkaufsprospektes) festgelegten Investitionskriterien zu beachten:

Die Investitionen der Emittentin haben mittels Beteiligungen an Gesellschaften zu erfolgen, die Windenergie-, Photovoltaik- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. andere Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien vorwiegend in Europa betreiben („Projektgesellschaften“). Bei den Projektgesellschaften kann es sich um neu zu gründende und/oder um bereits bestehende Gesellschaften handeln. Die Emittentin kann sowohl 100 Prozent-Beteiligungen als auch Minderheits-, paritätische oder Mehrheitsbeteiligungen an den Projektgesellschaften erwerben.

Bei den Erneuerbaren-Energien-Anlagen, in welche die Emittentin – mittelbar über ihre vorgenannten Beteiligungen an den Projektgesellschaften – investiert, kann es sich um nahezu fertig entwickelte, aber noch nicht gebaute, um schlüsselfertige und/oder um bereits in Betrieb befindliche Anlagen handeln. Für jede Erneuerbare-Energien-Anlage, in die die Emittentin – mittelbar über ihre vorgenannten Beteiligungen an den Projektgesellschaften – investiert, muss mindestens ein Gutachten über den zu erwartenden Energieertrag vorliegen.

Von der Investition durch die Emittentin ausgeschlossen sind Erneuerbare-Energien-Projekte, deren Entwickler bzw. deren Verkäufer auch oder ausschließlich in den folgenden Branchen tätig sind:

- Waffen
- Alkohol und Tabak
- Automobil und Flugverkehr
- Pharmazie und Gentechnik.

## GEPLANTE VERWENDUNG DER NETTOEINNAHMEN (PROGNOSE)

Die Emittentin beabsichtigt, die nach Abzug der Emissionskosten verbleibenden Nettoeinnahmen aus den hier vorgestellten Namensschuldverschreibungen unter Beachtung der vorstehend beschriebenen Investitionskriterien für den Erwerb von Beteiligungen an Projektgesellschaften zu verwenden und daneben eine angemessene Liquiditätsreserve zu bilden. Insbesondere stellt die Emittentin die notwendigen Eigenmittel in solchen Projektgesellschaften zur Verfügung. Die Emittentin investiert somit über den Erwerb der Beteiligungen an den Projektgesellschaften in Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien.

Die Emittentin hat über entsprechende Projektgesellschaften bereits die Rechte an einer in Betrieb befindlichen Photovoltaikanlage in Hannover und einer im Betrieb befindlichen Windenergieanlage im Landkreis Dahme-Spreewald sowie eine Beteiligung an einer Projektgesellschaft auf Zypern erworben, die Photovoltaikanlagen auf Zypern errichten und betreiben soll. Die vorgenannten Anlageobjekte werden im Folgenden im Einzelnen beschrieben. Im Übrigen stehen die konkreten Anlageobjekte, in die die Emittentin zu investieren beabsichtigt, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Von den plangemäßen Nettoeinnahmen in Höhe von EUR 8.384.378 entfallen nur ca. EUR 2,8 Mio. auf die Gesamtkosten der bereits feststehenden Beteiligungen an Projektgesellschaften (EUR 2.679.400 auf die Beteiligungen selbst und weitere EUR 107.712 für Erwerbsnebenkosten, siehe erneut die Beschreibung „Beteiligungen“ auf Seite 18) Bei dem hier vorgestellten Angebot von Namensschuldverschreibungen handelt es sich somit überwiegend um einen sogenannten „Blindpool“ (siehe Abschnitt „Investitionsrisiko/Blindpool“ auf Seite 36 des

Kapitels „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“).

Zum Ende der Laufzeit der hier vorgestellten Vermögensanlage plant die Emittentin, die Beteiligungen an den Projektgesellschaften zu veräußern.

## **BEREITS ERWORBENE BETEILIGUNGEN DURCH DIE EMITTENTIN**

### **Beteiligung an der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG**

Die Emittentin hat gemeinsam mit der reconcept Capital GmbH am 1. Oktober 2019 die reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 125311, gegründet. Die Emittentin ist die einzige Kommanditistin mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 1.000, die reconcept Capital GmbH ist die nicht am Ergebnis beteiligte Komplementärin. Die Emittentin hat noch im Jahr 2019 ihre Kommanditeinlage in Höhe von insgesamt EUR 1.000 in die reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG eingelegt, die die Emittentin als Liquiditätsreserve der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG für sonstige Kosten betrachtet. Zudem hat die Emittentin für die reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG im Jahr 2019 den Kaufpreis für die von dieser erworbenen Rechte an der damals noch zu errichtenden Photovoltaikanlage in Höhe von EUR 20.000 (zzgl. Umsatzsteuer) entrichtet. Weiter hat die Emittentin im Jahr 2019 bereits EUR 138.600 (zzgl. Umsatzsteuer) an den von der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG mit der Errichtung der Photovoltaikanlage beauftragten Dienstleister gezahlt, was 90 Prozent der von diesem insgesamt zu beanspruchenden Vergütung entspricht. Die verbleibenden 10 Prozent (das heißt EUR 15.400 zzgl. Umsatzsteuer) hat die Emittentin am 19. August 2020 für die reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG an den beauftragten Dienstleister gezahlt. Die vorgenannten jeweiligen Nettobeträge hat die Emittentin als Sacheinlage in die reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG eingebracht. Die Emittentin betrachtet diese Sacheinlagen in Höhe von insgesamt EUR 174.000 als Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Beteiligung an der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG. Bilanzuell wurden die bereits von der Emittentin für die reconcept PVA Hannover geleisteten Zahlungen zum Bruttobetrag (EUR 207.060) verbucht. Die Emittentin erwartet, dass sie voraussichtlich im Jahr 2021 den auf die von dem die Emittentin voraussichtlich im Jahr 2021 die Mehrwertsteuer entfallenden Anteil davon in Höhe von EUR 33.060 von den Finanzbehörden zurückerhält. Die bilanzielle Beteiligungshöhe soll zu diesem Zeitpunkt entsprechend auf den vorgenannten Nettobetrag in Höhe von EUR 175.000 (inklusive der Liquiditätsreserve in Höhe von EUR 1.000) verringert werden. Die reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG hat die Photovoltaikanlage zwischenzeitlich errichten lassen und in Betrieb genommen.

Neben den Anschaffungskosten hat die Emittentin sonstige Kosten in Höhe von EUR 2.298 insbesondere für die rechtliche Due Diligence und die Prüfung der von der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG anzukaufenden Rechte aufgewendet, die im Investitions- und Finanzplan auf Seite 18 als Teil der Kosten für Due Diligence ausgewiesen sind. Die Gesamtkosten für die Beteiligung der Emittentin an der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG betragen mithin EUR 177.298, die vollständig durch die Nettoeinnahmen der Namensschuldverschreibung gedeckt werden. Daneben fallen keine weiteren Anschaffungs-, Herstellungs- oder sonstigen Kosten an.

### **Beteiligung an der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG**

Die Emittentin hat auf Basis eines Vertrages vom 29. November 2019 sämtliche Kommanditanteile an der EE Sieben Fünf GmbH & Co. KG im Nennwert von EUR 2.000 mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2019 erworben. Am 17. Januar 2020 erfolgte die Eintragung der Emittentin als einzige Gesellschafterin der Windparkgesellschaft im Rahmen der Sonderrechtsnachfolge sowie die Eintragung der reconcept Capital GmbH als Komplementärin der Gesellschaft im Handelsregister. Die erworbene Gesellschaft wurde am 12. März 2020 per Gesellschafterbeschluss in „Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG“ umbenannt und der Geschäftssitz nach Hamburg verlegt. Bei der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG handelt es sich um eine Projektgesellschaft, die eine Windenergieanlage des Typs Senvion MM92 mit einer Nennleistung von 2,05 MW in der Gemeinde Kasel-Golzig, Ortsteil Jetsch, im Landkreis Dahme-Spreewald in Brandenburg betreibt („WEA“).

Der Kaufpreis für die vorgenannten Kommanditanteile beträgt EUR 90.389. Im November 2019 wurden EUR 15.000 und im Februar 2020 weitere EUR 30.781 des Kaufpreises von der Emittentin gezahlt. Grundlage für die vorgenannten Zahlungen war ein vorläufiger Kaufpreis für die Kommanditanteile, der auf Basis eines vorläufigen und teilweise auf geschätzten Zahlen beruhenden Jahresabschlusses 2019 der EE Sieben Fünf GmbH & Co. KG basierte und zu einem vorläufigen Kaufpreis von EUR 141.181 führte. Aufgrund der Fertigstellung des Jahresabschlusses 2019 der Windenergieanlage EE Sieben Fünf GmbH & Co. KG wurde der endgültige Kaufpreis für die Kommanditanteile im Mai 2020 auf EUR 90.389 festgelegt. Die Verkäuferin der Kommanditanteile zahlte daraufhin im Mai 2020 eine Ausgleichszahlung an die Emittentin in Höhe von EUR 50.792. Im Juli 2020 zahlte die Emittentin dann einen weiteren Teil des Kaufpreises in Höhe von EUR 6.000 an die Verkäuferin so dass die Emittentin bisher in Summe EUR 989 von dem endgültigen Kaufpreis in Höhe von EUR 90.389 bezahlt hat. EUR 89.400 wurden gemäß Kaufvertrag bisher einbehalten und sollen bis zum März 2021 an den Verkäufer ausgezahlt werden, wenn die Verpflichtungen des Verkäufers erfüllt worden sind. Die Emittentin hat, wie nach dem Vertrag vom 29. November 2019 geschuldet, einen Betrag in Höhe von EUR 705.054 in die Rücklage der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG geleistet. Mit diesem Betrag wurde eine zum Zeitpunkt des Vollzugs des Vertrages zur Rückzahlung fällige Fremdfinanzierung in derselben Höhe abgelöst. Die Emittentin betrachtet diese EUR 705.054 daher als weitere Anschaffungskosten, wodurch sich Anschaffungskosten in Höhe von insgesamt EUR 795.443 ergeben. Zudem sind die folgenden sonstigen Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Kommanditanteile an der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG angefallen: Zunächst hat die Emittentin aufgrund eines am 6. Juni 2019 mit der VUW SARL mit Sitz in Monaco geschlossenen Vertrages für die Vermittlung des Geschäfts über den Erwerb der Kommanditanteile an der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG eine Provision an die VUW SARL in Höhe von EUR 168.000 gezahlt. Zudem hat die Emittentin Transaktionskosten für die rechtliche Prüfung der Gesellschaft, die technische Prüfung der Windenergieanlage und die Ausgestaltung des Ankaufsvertrages in Höhe von EUR 44.581 aufgewendet. Hinzu kommen EUR 20.692, die die Emittentin aufgrund des auf Seite 91 dargestellten Akquisitionsvertrages an die reconcept GmbH gezahlt hat. Zusammen mit weiteren EUR 120.000, die die Emittentin als voraussichtlich erforderlichen zusätzlichen Kapitaldienst ebenfalls in die Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG eingebracht hat, und einer weiteren, von der Emittentin noch einzulegenden Liquiditätsreserve in Höhe von EUR 16.557, ergeben sich damit insgesamt sonstige Kosten in Höhe von EUR 369.830 (EUR 65.273 hiervon sind im Investitions- und Finanzplan auf

Seite 18 als Teil der Kosten für Due Diligence ausgewiesen). Die voraussichtlichen Gesamtkosten (Anschaffungskosten und sonstige Kosten) für die Kommanditanteile der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG betragen daher insgesamt EUR 1.165.273. Daneben fallen keine weiteren Anschaffungs-, Herstellungs- oder sonstigen Kosten an. Die Gesamtkosten der Beteiligung an der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG werden vollständig durch die bisher von der Emittentin eingeworbenen Nettoeinnahmen aus den angebotenen Namensschuldverschreibungen gedeckt.

#### **Beteiligung an der MX CleanEnergyCY LTD**

Die Emittentin hat durch Gesellschaftsvertrag vom 31. Dezember 2019 5.000 Anteile zum Nennbetrag von jeweils EUR 1 und damit 50 Prozent der Anteile an der neugegründeten MX CleanEnergyCY LTD mit Sitz auf Zypern und eingetragen im dortigen Register unter HE 405771 übernommen. Hierbei handelt es sich um eine Gesellschaft nach zypriotischem Recht. Die übrigen 50 Prozent der Anteile hat die M.X. PureEnergyIntel LTD mit Sitz in Nikosia, Zypern, die mit der EnergyIntel Services Ltd. verbunden ist. Bei der MX CleanEnergyCY LTD handelt es sich mithin um ein paritätisches Joint Venture. Die Unternehmensgruppe der EnergyIntel Services Ltd. auf Zypern setzt Photovoltaikprojekte um. Über die MX CleanEnergyCY LTD plant die Emittentin gemeinsam mit der M.X. PureEnergyIntel LTD, mehrere Photovoltaikanlagen auf Dächern auf Zypern zu errichten und zu betreiben. Hierfür haben die Emittentin und die M.X. PureEnergyIntel LTD am 31. Dezember 2019 eine Gesellschaftervereinbarung nach zypriotischem Recht geschlossen, wonach insbesondere M.X. PureEnergyIntel LTD die Photovoltaikanlagen zu einem bereits bis zum 31. Dezember 2021 festgelegten Preis von EUR 900 pro kWp der zu errichtenden Anlage zu errichten hat. Ebenfalls ist in der Gesellschaftervereinbarung festgelegt, dass die Emittentin je nach Höhe der Erträge der MX CleanEnergyCY LTD an diesen unterschiedlich partizipiert:

Im Falle eines ausgeschütteten Gewinns der MX CleanEnergyCY LTD von bis zu 9 Prozent pro Jahr des investierten Eigenkapitals entfallen hiervon jeweils 50 Prozent auf M.X. PureEnergyIntel LTD und die Emittentin.

Soweit der ausgeschüttete Gewinn der MX CleanEnergyCY LTD 9 Prozent pro Jahr überschreitet, entfällt der die 9 Prozent überschreitende ausgeschüttete Gewinn bis zu einem ausgeschütteten Gewinn in Höhe von 12 Prozent zu 60 Prozent und der 12 Prozent überschreitende ausgeschüttete Gewinn zu 75 Prozent auf M.X. PureEnergyIntel LTD und dementsprechend nur in Höhe von 40 Prozent bzw. 25 Prozent auf die Emittentin. Sofern der ausgeschüttete Gewinn für ein Jahr weniger als 9 Prozent beträgt, wird ein entsprechender Minderertrag in folgenden Jahren ebenfalls zu jeweils 50 Prozent an die M.X. PureEnergyIntel LTD und die Emittentin ausgeschüttet und damit nachgeholt, soweit in den folgenden Jahren mehr als 9 Prozent Gewinn ausgeschüttet werden.

Je höher der Gewinn der MX CleanEnergyCY LTD ist, desto geringer ist mithin der prozentuale Gewinnanteil der Emittentin.

In der Gesellschafterversammlung ist der Emittentin zudem ein Veto-Recht hinsichtlich aller zukünftigen möglichen Projekte der MX CleanEnergyCY LTD eingeräumt, damit die Emittentin insbesondere die Einhaltung der Investitionskriterien sicherstellen kann.

Vorsitzender der Geschäftsführung der MX CleanEnergyCY LTD ist Herr Karsten Reetz. Die Anteile der Emittentin an der MX CleanEnergyCY LTD sind mit Andienungsrechten, Vorkaufsrechten und Verkaufsver-

pflichtungen für den Fall belastet, dass entweder die Emittentin oder die M.X. PureEnergyIntel LTD ihre Anteile an der MX CleanEnergyCY LTD veräußern möchte.

Für die Planung und Errichtung der MX CleanEnergy CY LTD und der dazugehörigen Verträge hat die Emittentin Kosten in Höhe von insgesamt EUR 40.141 aufgewendet. Diese betrachtet die Emittentin als sonstige Kosten. Die sonstigen Kosten werden im Investitions- und Finanzplan auf Seite 18 als Teil der Kosten für Due Diligence ausgewiesen. Für die Zwecke der Kalkulation wurde angenommen, dass die MX CleanEnergyCY LTD noch nicht feststehende Photovoltaikanlagen auf Zypern mit einer Leistung von in Summe 4,6 MWp für einen Gesamtpreis von EUR 4.188.000 errichten und betreiben wird. Vom Gesamtpreis hat die Emittentin aufgrund der geplanten Fremdfinanzierung zu ca. einem Drittel und ihrer hälftigen Beteiligung an der MX CleanEnergyCY LTD EUR 1.404.400 prognosegemäß einzubringen. Diese Kosten betrachtet die Emittentin als Anschaffungskosten. Insgesamt plant die Emittentin daher mit Gesamtkosten (Anschaffungskosten + sonstige Kosten) für ihre Beteiligung an der MX CleanEnergyCY LTD in Höhe von EUR 1.444.541. Diese sollen vollständig durch die Nettoeinnahmen aus der Namensschuldverschreibung aufgebracht werden. Daneben fallen keine weiteren Anschaffungs-, Herstellungs- oder sonstigen Kosten an.

#### **BEREITS ERWORBENE ANLAGEOBJEKTE DURCH DIE PROJEKTGESELLSCHAFTEN**

##### **Bereits erworbene Rechte an einer Photovoltaikanlage in Hannover (Deutschland)**

Die reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG hat mit Vertrag vom 1. Oktober 2019 für einen Kaufpreis von EUR 20.000 (zzgl. Umsatzsteuer) die Rechte an einer fertig entwickelten, aber zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht gebauten Photovoltaikanlage in Hannover, Badenstedter Str. 130/132, auf den Dächern des „Carré Badenstedt“ erworben. Die Emittentin hat den Kaufpreis für die reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG an die Verkäuferin geleistet und den Nettobetrag in Höhe von EUR 20.000 als Sacheinlage in die reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG eingebracht. Die Emittentin betrachtet diese EUR 20.000 als Anschaffungskosten der Projektgesellschaft. Verkäuferin war die Norddeutsche Immobilien Projekt GmbH, deren Geschäftsführer und 50-prozentiger Gesellschafter Herr Karsten Reetz ist.

Die zu errichtende Photovoltaikanlage wurde im März 2020 in Betrieb genommen. Die Endabnahme steht zum Zeitpunkt der Prospektstellung noch aus. Die Photovoltaikanlage besteht aus zwei einzelnen Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von jeweils bis zu 100 kWp. „kWp“ beschreibt die Spitzenleistung einer Photovoltaikanlage, die diese unter Standardbedingungen erzielen kann („Kilowatt peak“, bzw. an anderer Stelle MWp, das heißt, „Megawatt peak“). Die angegebenen kWp enthalten keine Aussage über die tatsächliche Leistung einer Photovoltaikanlage. Die reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG hält die für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Pachtverträge mit der IPB Projektgesellschaft mbH & Co. KG, Hopfenmarkt 31, 20457 Hamburg, als Eigentümerin des genannten Grundstücks sowie alle von der Verkäuferin des Projektes bereits zusammengetragenen bzw. erstellten Unterlagen und Informationen.

Die reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG hatte unter dem 1. Oktober 2019 zudem einen Vertrag mit der HANSA Haus- und Gebäudetechnik GmbH über die Lieferung und schlüsselfertige Errichtung der genannten Photovoltaikanlage für einen Preis von insgesamt EUR 154.000 (zzgl. Umsatzsteuer), geschlossen. Diesen Betrag hat die Emit-

tentin für die reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG an die HANSA Haus- und Gebäudetechnik GmbH gezahlt und den Nettobetrag als Sacheinlage in die Projektgesellschaft eingebracht. Die Emittentin betrachtet den Nettobetrag von insgesamt EUR 154.000 als Herstellungskosten der Projektgesellschaft. Die Gesamtkosten der geplanten 200 kWp Photovoltaikanlage (Anschaffungskosten, Herstellungskosten sowie eine von der Emittentin in die Projektgesellschaft eingelegte Liquiditätsreserve in Höhe von EUR 1.000 als sonstige Kosten) betragen mithin auf Ebene der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG insgesamt EUR 175.000 und werden vollständig durch die vorgenannten Einlagen der Emittentin in derselben Höhe gedeckt und sind damit von der Emittentin auch verbindlich zugesagt. Daneben fallen keine weiteren Anschaffungs-, Herstellungs- oder sonstigen Kosten an. Bilanziell wurden die bereits von der Emittentin für die reconcept PVA Hannover geleisteten Zahlungen zum Bruttobetrag (EUR 207.060) verbucht. Die Emittentin erwartet, dass sie voraussichtlich im Jahr 2021 den auf die Mehrwertsteuer entfallenden Anteil davon in Höhe von EUR 33.060 von den Finanzbehörden zurückerhält. Die bilanzielle Beteiligungshöhe soll zu diesem Zeitpunkt entsprechend auf den vorgenannten Nettobetrag in Höhe von EUR 175.000 verringert werden.

Der Pachtzins der beiden Pachtverträge beträgt zunächst jeweils EUR 800 zzgl. Umsatzsteuer pro Jahr (zusammen mithin EUR 1.600 zzgl. Umsatzsteuer pro Jahr). Nach Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage beträgt der Pachtzins EUR 8 (zzgl. Umsatzsteuer) pro installierter kWp-Zahl. Die beiden Pachtverträge haben eine feste Laufzeit bis zum Ablauf des 20. auf den dem Baubeginn der Photovoltaikanlage folgenden Kalenderjahres, mithin bis zum 31. Dezember 2039. Die reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG kann die Laufzeit durch einseitige Optionsausübung um zwei Mal fünf Jahre verlängern. Für die entsprechend verlängerte Pachtzeit beträgt der Pachtzins 6,5 Prozent der Stromeinspeiserlöse ohne Umsatzsteuer. Die Pachtverträge sind nur aus wichtigem Grund kündbar. Die reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG ist allerdings berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verkäuferin des Projektes vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Einspeisegenehmigung endgültig versagt, zurückgenommen oder widerrufen wird, oder das zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlagen geltende EEG derart geändert wurde, dass der Betrieb der Photovoltaikanlagen in wirtschaftlicher Weise nicht mehr möglich ist. Die reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG haftet nach den Pachtverträgen der Grundstückseigentümerin insbesondere für alle Schäden, die durch die Photovoltaikanlage oder im Zusammenhang mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage entstehen.

Die Emittentin plant, die Photovoltaikanlage im Marktprämien-Modell (EEG 2017) zu betreiben. Unter der Annahme einer Vergütung von EUR 0,084447/kWh und einer Jahresleistung von 186.065 kWh, welche mit in den folgenden Jahren jeweils um 0,25 Prozent verringert wird, kalkuliert. Aufgrund der Inbetriebnahme der Anlage im März 2020 rechnet die Emittentin abweichend mit einer Jahresleistung für das Jahr 2020 von 177.092 kWh und einer Einnahme der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG i.G. aus der Photovoltaikanlage in Höhe von EUR 14.955 (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer). Die Emittentin plant, ihre Anteile an der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG im Jahr 2024 zu veräußern und kalkuliert mit einem Nettoverkaufspreis in Höhe von EUR 138.465 (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer).

Die von der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG erzielten Erträge fließen der Emittentin als ihrer einzigen Kommanditistin reduziert um die Aufwendungen der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG zu, die nach der Kalkulation der Emittentin aus laufenden Betriebs- und Wartungskosten, Direktvermarktungskosten, Pachtzinsen, Versicherungsprämien und den Kosten für die laufende Buchhaltung und Abschlusserstellung bestehen und mit EUR 4.265 pro Jahr kalkuliert sind, zu. Soweit die Kosten nicht vertraglich fixiert sind, werden diese ab dem 1. Januar 2020 mit 2 Prozent p. a. gesteigert. Dingliche Belastungen der beschriebenen Photovoltaikanlage oder der Kommanditbeteiligung der Emittentin an der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG bestehen nicht. Die Errichtung der Photovoltaikanlage ist nach Einschätzung der Emittentin erlaubnisfrei und damit ohne behördliche Genehmigung möglich. Ein Ertragsgutachten wurde für die Photovoltaikanlage am 30. August 2019 erstellt, welches für die Photovoltaikanlage eine produzierbare Energie von durchschnittlich 935 kWh pro kWp pro Jahr ermittelte.

#### **Bereits erworbene Rechte an einer Windenergieanlage in der Gemeinde Kasel-Golzig, Ortsteil Jetsch, im Landkreis Dahme-Spreewald (Deutschland)**

Die Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG betreibt eine in ihrem Eigentum stehende Windenergieanlage des Typs Senvion MM92 mit einer Nennleistung von 2,05 MW in der Gemeinde Kasel-Golzig, Ortsteil Jetsch, im Landkreis Dahme-Spreewald in Brandenburg („WEA“). Die WEA ist seit dem 14. Juni 2019 in Betrieb. Die jährliche Produktion der WEA ist durch zwei unabhängige akkreditierte Windgutachter mit Gutachten vom 29. April 2015 sowie 14. Juni 2018 bei einer Unsicherheit von 10,75 Prozent auf 4.158 MWh prognostiziert worden. Einschränkungen des Betriebes können sich u. a. aus den Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ergeben, denen zufolge die WEA im Zeitraum von Mitte Juli bis Mitte September zum Schutz von Fledermäusen bei Vorliegen bestimmter Parameter abzuschalten ist. Laut eines insoweit eingeholten Gutachtens vom 28. Oktober 2019 sind für diese Abschaltzeiten weitere 0,6 Prozent der jährlichen Produktion abzuziehen. Aus Vorsichtsgründen hat die Emittentin weitere 3,5 Prozent u. a. für die Anlagenverfügbarkeit kalkulatorisch abgezogen. Für die WEA wurde im Rahmen einer EEG-Ausschreibung unter Berücksichtigung eines Korrekturfaktors von 1,29 ein Tarif von 7,70 ct/kWh für 20 Jahre gesichert. Die WEA ist zudem von der Sechs-Stunden-Regelung in § 51 EEG bei negativen Strompreisen befreit.

Die Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG hält die Rechte, um die WEA inklusive Kabeltrassen, Zuwegungen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu errichten und bis zum Jahr 2044 zu betreiben. Für den Betrieb einer WEA ist eine behördliche Genehmigung nach BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) erforderlich. Eine solche liegt in Form der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landesamts für Umwelt des Landes Brandenburg vom 19. Dezember 2014 für die Errichtung und den Betrieb der WEA vor. Des Weiteren hat die Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG mit der Eigentümerin des Grundstücks, auf dem die WEA errichtet wurde, am 17. April 2018 einen Nutzungsvertrag geschlossen, der es der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG erlaubt, die WEA und die dafür notwendige Infrastruktur auf dem Grundstück zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Die Eigentümerin hat zugunsten der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit mit Vormerkung in das Grundbuch eintragen lassen. Der Vertrag ist befristet auf 20 Jahre, verlängert sich jedoch automatisch zweimal um fünf Jahre, wenn nicht die Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG kündigt. Der Nutzungsvertrag ist nicht ordentlich kündbar, wobei das Recht beider Parteien auf eine außerordentliche Kündigung unberührt bleibt.

Auf Ebene der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG besteht zudem eine Fremdfinanzierung für die Errichtung der Windenergieanlage bei der Deutsche Kreditbank AG („DKB“) durch Darlehensvertrag zum 26. Oktober 2018/6. November 2018 in Höhe von EUR 2.315.000 („Investitionskredit“), der zum 1. Juli 2020 in Höhe von EUR 2.218.541 valutiert und dessen Verzinsung bis zum 30. Dezember 2028 auf 1,9 Prozent p. a. festgeschrieben ist. Der Investitionskredit ist dementsprechend verbindlich zugesagt. Der Investitionskredit hat eine Laufzeit bis zum 30. September 2037 und ist ab dem 31. Dezember 2019 quartalsweise in gleichen Raten von EUR 32.153 zu tilgen. Zur Absicherung des Investitionskredits wurde die WEA an die DKB sicherungsübereignet. Zusätzlich besteht ein Avalkreditvertrag der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG für eine von der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG begebene Rückbaubürgschaft vom 6. November 2018 in Höhe von EUR 80.000. Der Avalkredit ist dementsprechend verbindlich zugesagt. Sämtliche Darlehensverträge enthalten die üblichen Sicherungsrechte für die Darlehensnehmer und können insbesondere unter den in den Darlehensverträgen genannten sowie darüber hinaus unter den gesetzlichen Voraussetzungen von z. B. § 490 BGB von den Darlehensgebern außerordentlich gekündigt werden. Die Gesamtkosten der Windenergieanlage auf Ebene der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG setzen sich zusammen aus den von der Emittentin in die Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG zur Ablösung einer vorherigen Fremdfinanzierung eingebrachten EUR 705.054, der übernommenen Fremdfinanzierung in Höhe von EUR 2.282.847 (zusammen Anschaffungskosten) sowie der von der Emittentin ebenfalls in die Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG eingebrachten Kapitaldienst in Höhe von insgesamt EUR 120.000 und noch einzubringenden Liquiditätsreserve in Höhe von EUR 16.557 (für sonstige Kosten) und betragen mithin insgesamt EUR 3.292.458. Auf Ebene der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG werden hier von EUR 1.009.611 aus den Nettoeinnahmen aus der Namensschuldverschreibung aufgebracht und sind von der Emittentin verbindlich zugesagt. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Fremdfinanzierung zum 1. Januar 2020 in Höhe von insgesamt EUR 2.282.847 und den vorgenannten Gesamtkosten ergibt sich eine Fremdfinanzierungsquote von 69,34 Prozent. Die Fremdfinanzierung beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung EUR 2.218.541, daraus ergibt sich eine Fremdfinanzierungsquote von ca. 67,34 Prozent. Durch die hohe Fremdfinanzierungsquote ergeben sich entsprechende Hebeleffekte.

Unter der Annahme einer Vergütung von 7,70 ct/kWh und einer Jahresleistung von 3.989.635 kWh kalkuliert die Emittentin mit jährlichen Erträgen der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG aus der Photovoltaikanlage in Höhe von EUR 307.202.

Die von der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG erzielten Einnahmen fließen der Emittentin als ihrer einzigen Kommanditistin reduziert um die Aufwendungen der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG zu. Die Aufwendungen der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG betragen kalkulatorisch insgesamt rund EUR 73.000 pro Jahr. Dieser Betrag beinhaltet insbesondere Pachtzahlungen, die Kosten für mit der kaufmännischen und technischen Betriebsführung und der Wartung betrauten Dienstleister sowie die übrigen laufenden Kosten der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG etwa für Versicherungen, gutachterliche wiederkehrende Prüfungen der WEA, Strombezug, Internetanschluss, Buchhaltung und Jahresabschluss. Die Kosten werden ab dem Jahr 2021 mit 2 Prozent p. a. gesteigert, sofern sie nicht bereits vertraglich fixiert sind. Hinzu kommt der Zins- und Tilgungsdienst, der im ersten Jahr EUR 171.848 beträgt und in den Folgejahren aufgrund der laufenden Tilgung in Bezug auf die Zinsen sinkt. Die Aufwendungen der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co.

KG sollen durch die jährlichen Einnahmen gedeckt werden. Die Emittentin plant, ihre Anteile an der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG vor dem Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen im Jahr 2024 zu veräußern und kalkuliert mit einem Nettoverkaufspreis in Höhe von EUR 991.842 (netto).

#### **Geplante Photovoltaikanlagen der MX CleanEnergyCY LTD**

Über die MX CleanEnergyCY LTD plant die Emittentin gemeinsam mit der M.X. PureEnergyIntel LTD, mehrere Photovoltaikanlagen auf Dächern auf Zypern zu errichten und zu betreiben. Die geplanten Photovoltaikanlagen sollen nach aktueller Planung zu ca. zwei Dritteln durch Eigenkapital und zu ca. einem Drittel durch Fremdkapital einer noch nicht feststehenden zyprischen Bank finanziert werden. Entsprechend ihrer Beteiligungsverhältnisse von 50:50 ist geplant, dass die Emittentin und die MX CleanEnergyCY LTD jeweils die Hälfte des danach vorgesehenen Eigenkapitals für die Projekte bereitstellen.

Die erste Photovoltaikanlage soll nach der aktuellen Planung der MX CleanEnergyCY LTD auf dem Dach des Einkaufszentrums „The Mall of Cyprus“ in der Gemeinde Nikosia, Zypern, errichtet werden und eine Nennleistung von 700 kWp aufweisen („Projekt MOC“). Dingliche Belastungen der Photovoltaikanlage des Projekts MOC werden voraussichtlich für die finanzierende Bank eingeräumt. Die für die Umsetzung des Projektes NOC notwendigen Verträge sind noch zu verhandeln und zu schließen, sodass die Umsetzung und konkrete Ausgestaltung des Projektes MOC noch nicht sicher ist. Auch die übrigen, von der MX CleanEnergyCY LTD zu errichtenden Photovoltaikanlagen stehen noch nicht fest.

Für die Zwecke der Kalkulation wurde angenommen, dass die MX CleanEnergyCY LTD noch nicht feststehende Photovoltaikanlagen (inklusive das Projekt MOC) auf Zypern mit einer Leistung von in Summe 4,6 MWp für einen Gesamtpreis von EUR 4.188.000 errichten und betreiben wird (Gesamtkosten, die zu noch nicht absehbaren Anteilen aus Anschaffungs- und Herstellungskosten bestehen sollen). Bei dem kalkulierten Gesamtpreis werden, neben den Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von EUR 4.140.000, auch Kosten für Due Diligence in Höhe von EUR 20.000, Finanzierungsnebenkosten in Höhe von EUR 13.800 und eine Liquiditätsreserve in Höhe von EUR 15.000 für sonstige Kosten geplant. Hiervon werden sowohl die Emittentin aus den Nettoeinnahmen aus der Namensschuldverschreibung als auch die M.X. PureEnergyIntel LTD plangemäß EUR 1.404.400 einbringen. Die planmäßig verbleibenden EUR 1.380.000 sollen fremdfinanziert werden. Die Fremdfinanzierungsquote soll dementsprechend rund 33 Prozent betragen. Da die kalkulierten Projekte noch nicht feststehen, ist weder die Einlage der Emittentin noch die Einlage der M.X. PureEnergyIntel LTD oder die genannte Fremdfinanzierung fest zugesagt. Es steht daher auch noch nicht fest, ob weitere Anschaffungs-, Herstellungs- oder sonstige Kosten anfallen. Bei einer angenommenen Errichtung dieser noch nicht feststehenden Photovoltaikanlagen im Laufe des Jahres 2020 wird ab dem ersten vollen Betriebsjahr mit Erlösen in Höhe von EUR 728.640 kalkuliert. Diese Erlöse fließen der Emittentin – nach Abzug der kalkulierten Kosten in Höhe von EUR 314.243 pro Jahr und aufgrund ihrer lediglich hälftigen Beteiligung an der MX CleanEnergyCY LTD und der vereinbarten Gewinnverteilung lediglich anteilig – kalkulatorisch im Jahr 2021 in Höhe von EUR 172.669 zu. Die Emittentin plant zudem mit einem auf sie entfallenden Veräußerungserlös aus der Veräußerung der Anteile an der MX CleanEnergyCY LTD im Jahr 2024 in Höhe von EUR 1.826.490 (netto).

# Marktumfeld

## Klimaschutz – weltweit Treiber der Erneuerbaren Energien

Der Trend zu mehr Erneuerbaren Energien ist weltweit unaufhaltsam. Politisch gewollt und mit Einspeisetarifen gefördert, wird von Jahr zu Jahr mehr Strom aus regenerativen Quellen gewonnen. Die Wettbewerbsfähigkeit von Erneuerbaren-Energien-Anlagen mit fossilen Kraftwerken ist dank zunehmend geringerer Stromgestehungskosten gegeben. Unter dem Druck des globalen Klimawandels geben Regierungen zudem unverändert Investitionsanreize – so auch in Europa, dem Investitionsfokus der RE14 Multi Asset-Anleihe. Dies alles bietet interessante Chancen für Investoren.

Energie ist der Motor jeder Volkswirtschaft, denn eine stabile, verlässliche Energieversorgung trägt entscheidend zum Wohlstand und Erfolg eines Landes bei. Die Herausforderungen der Energiepolitik sind heutzutage insbesondere die Versorgungssicherheit, die Wirtschaftlichkeit und die umweltfreundliche Energiegewinnung. Angesichts des Klimawandels, der mit den fossilen und nuklearen Energieträgern verbundenen erheblichen ökologischen Belastungen und Risiken sowie immer knapper werdender Ressourcen gewinnen die erneuerbaren Energieträger wie Sonne, Wind und Wasser zunehmend an Bedeutung. Anders als konventionelle Energiequellen wie Erdöl, Erdgas oder Kohle, bei denen zukünftig eine Verknappung zu befürchten ist, stehen regenerative Energien nahezu unerschöpflich in der Natur zur Verfügung.

Die Besorgnis in Bezug auf den weltweiten CO<sub>2</sub>-Ausstoß lässt Staaten weltweit umdenken. Vereinbarungen zur Verringerung der Emissionen werden sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene immer konkreter. Die internationale Regierungsorganisation für Erneuerbare Energien IRENA verfolgt seit 2009 das Ziel, als treibende Kraft den großflächigen und verstärkten Einsatz und die nachhaltige Nutzung von Erneuerbaren Energien weltweit voranzutreiben. Derzeit sind 161 Staaten und die Europäische Union Mitglied der IRENA. Außerdem haben 22 Staaten eine Mitgliedschaft beantragt (Stand Januar 2020).

### Pariser Klimagipfel – Signal für den Umbau der Weltwirtschaft

Die internationale Staatengemeinschaft hat sich mit dem Pariser Klimaschutzabkommen zum Ziel gesetzt, die Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius zu beschränken. Im November 2016 trat der internationale Klimavertrag in Kraft. Dieser erfordert, dass alle Zeichnerstaaten ihre Klimaschutzbemühungen verstärken. Seither ist klar: Das 21. Jahrhundert wird das Jahrhundert der sogenannten Dekarbonisierung. Gemeint ist, die Nutzung fossiler Energieträger so weit zu vermeiden, dass weltweit treibhausgasneutral gewirtschaftet werden kann. Dekarbonisierung heißt dabei nicht Deindustrialisierung, sondern Modernisierung und Effizienzsteigerung.

### Pariser Klimaschutzabkommen steht – trotz Rückzug der USA

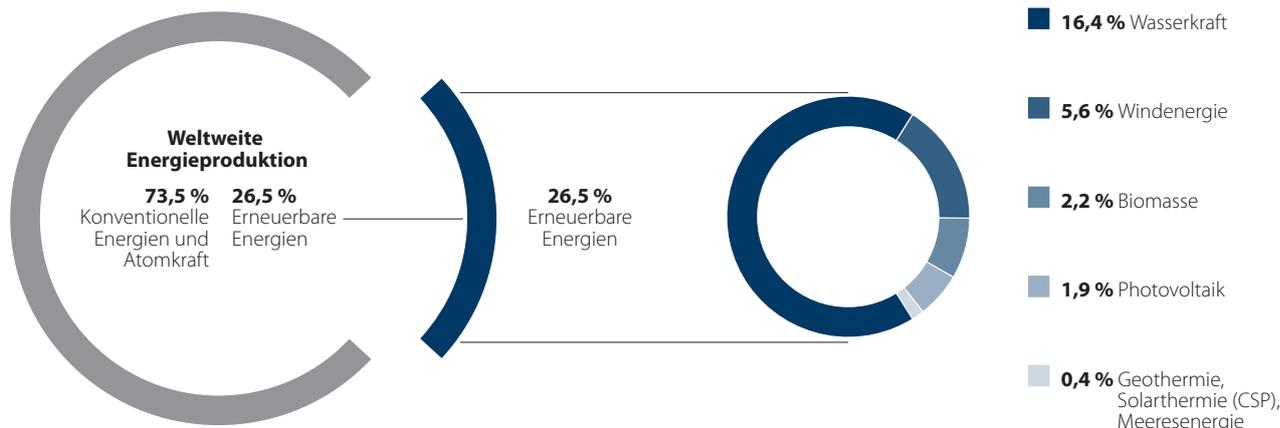
Als Präsident Trump Anfang Juni 2017 den Rückzug der USA aus dem Pariser Klimaschutzabkommen ankündigte, war die Empörung groß. Ausgerechnet der zweitgrößte Kohlendioxid-Emittent will sich aus seiner Verantwortung zurückziehen. Auch wenn dies ein Rückschlag für den Klimaschutz ist, wird Trumps Entscheidung dem Fortschritt der weltweiten Klimapolitik und damit dem Erfolgskurs der Erneuerbaren Energien nicht substantiell schaden können.

So wie es keinen „Roten Knopf“ gibt, mit dem sich ein Land auf Klimaschutz-Modus umschalten lässt, so wenig gibt es einen für den umgekehrten Vorgang. 194 Staaten sind weiterhin an Bord des Pariser Klimaschutzabkommens. China und Europa haben bereits zugesagt, sich jetzt verstärkt für die Pariser Ziele einsetzen zu wollen. Sie könnten gemeinsam eine Führungsrolle auf dem Weg zu einer sauberen und sicheren Energiezukunft übernehmen. Und: Mehrere US-Bundesstaaten und zahlreiche US-Konzerne wollen am Umweltschutz nach Pariser Vorgaben festhalten.

### Neue Transparenz-Regeln verabschiedet

Der Klimagipfel von Kattowitz im Dezember 2018 endete mit der Verabschiedung von Umsetzungsregeln für das Paris-Abkommen. Diese Umsetzungsregeln etablieren Transparenz und Vergleichbarkeit der Klimaschutzanstrengungen einzelner Länder. Das beschlossene Regelwerk stellt verbindliche Pflichten zur CO<sub>2</sub>-Einsparung für jeden einzelnen Staat auf. So soll sichergestellt werden, dass ernsthaftes Klimaschutzbemühungen vorangetrieben werden. Konkrete Maßnahmen zum Klimaschutz oder nationale Fahrpläne zur Einsparung von CO<sub>2</sub>, wie beispielsweise ein Kohleausstieg, eine emissionsarme Mobilität oder besser isolierte Gebäude, wurden hingegen nicht beschlossen.

## Anteil Erneuerbarer Energien an der weltweiten Energieproduktion



Daten: REN21 Renewable Energy Policy Network for the 21st Century – Renewables 2019 Global Status Report

## Globaler Übergang zu sauberer Energie

Weltweit haben Regierungen Klimaziele festgesetzt sowie Vergütungssysteme und Quotenregelungen für Erneuerbare Energien eingeführt. Nationale Ziele und andere politische Unterstützungsmechanismen lassen Solar-, Wind- und andere Erneuerbare Energien von Jahr zu Jahr weiter anwachsen. Erneuerbare Energien haben im Jahr 2018 mehr als 26 Prozent zur globalen Stromproduktion beigetragen. Die über Zukunftsenergien erzeugte Kapazität verzeichnete mit geschätzten neu installierten 181 Gigawatt (GW) den größten jährlichen Anstieg aller Zeiten. Und im Elektrizitätssektor sind im vierten Jahr in Folge mehr erneuerbare Energieträger installiert worden, als fossile und nukleare zusammen: 100 GW Photovoltaik und 50 GW Windkraft kamen allein 2018 hinzu.

### Ausbau der Erneuerbaren Energien längst nicht abgeschlossen

Den größten Anteil der Erneuerbaren Energien hat nach wie vor die Wasserkraft, aber auch die Wachstumsraten der anderen Energieträger, vor allem der Wind- und Solarenergie, sind beachtlich. So ist die installierte Photovoltaikleistung seit 2008 von 15 GW auf 505 GW im Jahr 2018 gestiegen. Auch die Windenergie hat stark zugelegt und verzeichnete eine Steigerung von 121 GW im Jahr 2008 um rund das 5-Fache in den letzten zehn Jahren auf 591 GW im Jahr 2018. Die Nutzung von Meeresenergie – also die Kraft aus Tidenhub und Wellen – addierte sich weltweit auf Anlagen mit einer Leistung von 532 MW. Dies zeigt der neueste Statusreport für Erneuerbare Energien des Expertennetzwerks REN21 (Renewables 2019 Global Status Report).

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist allerdings noch längst nicht abgeschlossen, sondern wird weltweit auch in Zukunft weitergehen. Die Internationale Energieagentur (IEA) geht im Rahmen ihres aktuellen World Energy Outlook 2019 davon aus, dass die Welt im Jahr 2040 ihren Energiebedarf zu 50 Prozent aus Erneuerbaren Energien stillen wird. Die Boomjahre für Kohle, die einst wichtigste Quelle zur weltweiten Stromerzeugung, seien vorbei. Nicht zuletzt aufgrund der stark fallenden Preise für Erneuerbare-Energien-Anlagen.

## Steigende Investitionen in Erneuerbare Energien

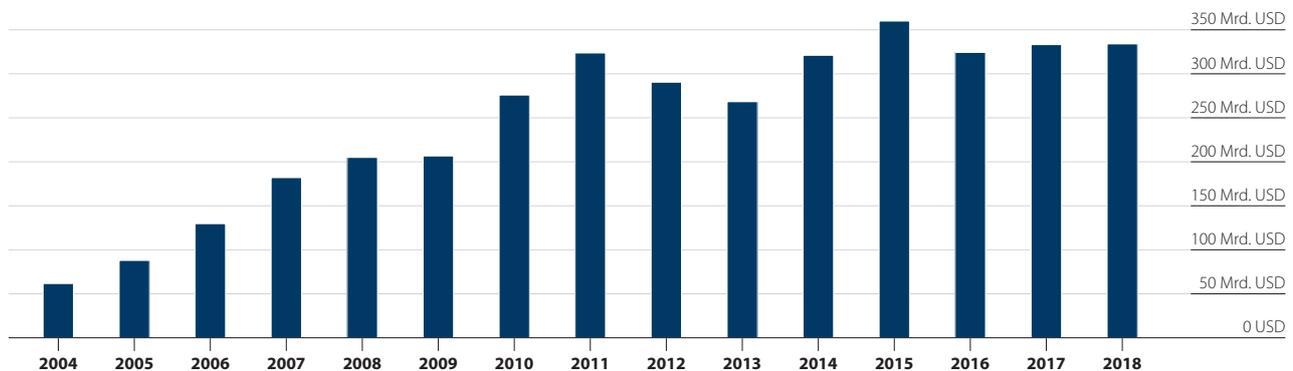
### „Saubere Kapitalanlage“ – Profi-Investoren steuern um

Immer mehr Großinvestoren wie Stiftungen, Pensionskassen und Versicherungen richten ihre Portfolios verstärkt auf Zukunftsenergien aus und verabschieden sich von konventionellen, klimaschädigenden Branchen. Vor allem aus zwei Gründen: Erstens, um bessere Ergebnisse im Niedrigzinsumfeld zu erzielen. Zweitens, um sich vor „Stranded Assets“ (ökonomisch gescheitertem Kapital) zu schützen, da Unternehmen, deren Geschäftsmodell auf der Ausbeutung fossiler Reserven basiert, voraussichtlich massiv an Wert verlieren werden. Eine Divestmentstrategie – die Trennung von Aktien, Anleihen oder Investments, die unökologisch oder unter ethischen Gesichtspunkten fragwürdig sind – ist daher längst nicht mehr nur eine Forderung von Non-Profit-Organisationen.

Im Rahmen der Pariser Klimakonferenz Ende 2015 kündigte beispielsweise die Allianz, weltgrößter Versicherer und einer der fünf größten Finanzinvestoren, überraschend an, dass sie ihre Investitionen aus Bergbau- und Energieunternehmen abziehen wird, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes beziehungsweise ihrer Energieerzeugung aus Kohle generieren. Stattdessen setzt die Allianz nun auf Windkraft.

Auf Widerhall stieß dieser Trend auch in Norwegen: Nach Informationen der norwegischen Zentralbank hat sich der globale Pensionsfonds der norwegischen Regierung 2014 von Anteilen an 22 Unternehmen getrennt. Darunter waren Firmen, die Kohle und Ölsand abbauen, und ein Energiekonzern. Weiteres prominentes Beispiel ist die Rockefeller-Dynastie in den USA: 144 Jahre nach der Gründung von Standard Oil kündigte die Stiftung der Familie bereits 2014 an, ihr Geld aus der Förderung fossiler Energieträger abzuziehen und stattdessen in Zukunftsenergien zu investieren.

## Neuinvestitionen in saubere Energien weltweit



Quelle: Bloomberg New Energy Finance, Januar 2019

In den USA erklärte Anfang 2018 beispielsweise New Yorks Bürgermeister, dass sich der Pensionsfonds der Stadt von Investitionen in fossile Brennstoffe verabschiede. Von der Initiative seien Aktien von mehr als 190 Unternehmen der Ölindustrie im Wert von rund fünf Mrd. US-Dollar betroffen. Im Vorjahr setzten bereits mehrere weltbekannte Milliardäre ein Zeichen für Zukunftsenergien: Zusammen mit Jeff Bezos (Amazon), Jack Ma (Alibaba) und anderen Industriegrößen legte Bill Gates (Microsoft) einen Fonds auf, der in grüne Energien investiert. Das Einstiegsinvestment allein von Bill Gates lag laut Presseberichten bei 1 Milliarde US-Dollar.

Auch die Europäische Investitionsbank (EIB) wird zukünftig keine fossilen Energien mehr mit Krediten unterstützen. Die Entscheidung der EU-Staaten für eine ausschließlich klimafreundliche Förderstrategie der EIB wurde Mitte November 2019 getroffen. Die neuen EIB-Förderregeln sehen nun vor, dass pro erzeugter Kilowattstunde Strom lediglich 250 Gramm CO<sub>2</sub> (statt wie bisher 550 Gramm) anfallen dürfen. Zudem soll die Bank den Anteil ihrer Finanzierungen für Klimaschutzprojekte bis zum Jahr 2025 auf 50 Prozent ausbauen und dann dieses Niveau halten. Zur Einordnung: Die EIB – als größte multilaterale Förderbank der Welt – gehört den derzeit 28 EU-Staaten. Seit ihrer Gründung 1958 hat die EIB Kredite im Wert von mehr als einer Billion Euro vergeben.

### Weltweit 11,5 Billionen US-Dollar im Management

Der Trend, Investitionen in fossile Energieträger abzustößen und in Erneuerbare Energien sowie klimafreundliche Lösungen umzuleiten, hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen: Laut der globalen Initiative „gofossilfree“ lag das Divestment-Vermögen Ende 2019 weltweit bei rund 11,5 Billionen US-Dollar, ein Zuwachs von 43 Prozent gegenüber dem Vorjahr (rund 8 Billionen US-Dollar).

Demzufolge haben sich über 1.150 Institutionen und mehr als 58.000 Privatpersonen verpflichtet, sich von fossilen Brennstoffen loszusagen. Dazu zählen Regierungen und Anleger aus 50 Ländern und zahlreichen Sektoren, darunter Pensionsfonds, Gesundheits- und Bildungsorganisationen, gemeinnützige Organisationen, Glaubensgemeinschaften, Unterhaltungskonzerne, Klima-Institutionen und Kommunen.

Finanzanalysen von HSBC, Citigroup, Mercer, der Bank of England und der Internationalen Energieagentur (IEA) zeigen laut Arabella Advisors zudem, dass Portfolios mit Vermögenswerten, die von fossilen Energieträgern abhängen, ein erhebliches bezifferbares Risiko aufweisen. Immer mehr Investoren integrieren daher das Klimarisiko in ihre Portfoliostrategie und setzen verstärkt auf Cleantech und Erneuerbare Energien.

### Rekordinvestitionen in Sonne, Wind und Wasserkraft

Die Energiewelt ist mitten im Umbruch – und zwar nicht nur in Deutschland. Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie des Finanzinformationsdienstes Bloomberg. Danach wurden 2018 weltweit 332,1 Mrd. US-Dollar in die Energiewende investiert und somit zum fünften Mal in Folge die 300-Milliarden-Dollar-Marke überschritten. Damit wird in den Neubau von Solar-, Wind- und Wasserkraftwerken inzwischen mehr als doppelt so viel wie in fossile und nukleare Kraftwerke investiert. Für 2019 erwartet Bloomberg einen weiteren Anstieg der Investitionen auf rund 380 Mrd. US-Dollar.

## Erneuerbare Energien in Europa

Als Unterzeichner des Pariser Klimaschutzabkommens verfolgt die Europäische Union klare strategische Ziele zur Emissionsminderung: Der Ausbau Erneuerbarer Energien gehört dabei zu den zentralen Bausteinen der europäischen Klima- und Energiepolitik. Die EU-Mitgliedsstaaten haben sich dabei jüngst auf wesentliche Eckpunkte für eine Energiewende bis 2030 geeinigt. Langfristig – spätestens 2050 – will der Staatenverbund klimaneutral sein.

### Mehr Erneuerbare Energien, weniger Emissionen, wachsende Wirtschaft

Die neuesten Zahlen der EU-Kommission stimmen optimistisch: Von 1990 bis 2017 sanken die Emissionen in der EU um 23 Prozent, während die Wirtschaft im selben Zeitraum um 58 Prozent wuchs. Die bis 2020 angestrebten Ziele der EU für die Senkung der Emissionen von Treibhausgasen konnten damit bereits übertroffen werden. Der gezielte Ausbau Erneuerbarer Energien hat dies wesentlich beeinflusst: So hat sich der Anteil der erneuerbaren Energiequellen am Bruttoendenergieverbrauch der 28 EU-Mitgliedstaaten in den letzten Jahren mehr als verdoppelt; er stieg von etwa 8,5 Prozent im Jahr 2004 auf 18 Prozent im Jahr 2018.

### 32 Prozent Erneuerbare Energien bis 2030

Derzeit führt die Europäische Union Rechtsvorschriften für erweiterte Zielvorgaben ein: Bis 2030 will die EU-Kommission den Anteil Erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch auf 32 Prozent erhöhen, für 2020 sind 20 Prozent das Ziel. Weitere Ziele des Klima- und Energiepakets der EU für 2030 sind eine Treibhausgasreduktion um mindestens 40 Prozent (gegenüber dem Stand von 1990) und eine Verbesserung der Energieeffizienz um 27 Prozent gegenüber einem prognostizierten künftigen Energieverbrauch. Diese Ziele werden durch eigenständige, verbindliche Gesetze umgesetzt, insbesondere durch die Emissionshandels-Richtlinie, die Erneuerbare-Energien-Richtlinie und die Effizienzrichtlinie. Darin betont die EU, dass „mit den verbindlichen nationalen Zielen in erster Linie der Zweck verfolgt wird, Investitionssicherheit zu schaffen und die kontinuierliche Entwicklung von Technologien für die Erzeugung von Energie aus allen Arten erneuerbarer Quellen zu fördern“.

### Fördermaßnahmen für Energiewende

Neben der Aktualisierung und Stärkung der Energie- und Klimagesetzgebung zielt die EU darauf ab, förderliche Maßnahmen zu entwickeln, um Investitionen anzukurbeln und Arbeitsplätze zu schaffen. In den vergangenen fünf Jahren hat die Europäische Investitionsbank (EIB) Projekte und Unternehmen für Erneuerbare Energien mit rund 65 Mrd. Euro gefördert. Zukünftig sollen deutlich mehr Gelder in Kredite zum Ausbau von Zukunftsenergien und den Klimaschutz fließen: Ab 2021 wird die EIB, Europas wichtigste zwischenstaatliche Investitionsbank, keine fossilen Energieprojekte mehr mit Krediten unterstützen. Stattdessen sollen bis 2030 Investitionen von 1 Billion Euro in Klimaschutz und ökologische Nachhaltigkeit mobilisieren. Dieser bahnbrechende Beschluss fiel im November 2019.

### Green Deal wird Europas Markenzeichen

Die Europäische Investitionsbank verfolgt fünf Grundsätze, die die künftigen Aktivitäten der Bank im Energiesektor bestimmen:

- Vorrang für Energieeffizienz, um das neue Ziel der EU-Energieeffizienzrichtlinie zu erreichen
- Dekarbonisierung der Energieversorgung durch verstärkte Förderung emissionsarmer oder emissionsfreier Technologien, um bis 2030 EU-weit einen Erneuerbare-Energien-Anteil von 32 Prozent zu erreichen
- Mehr Mittel für dezentrale Energieerzeugung, innovative Energiespeicherung und E-Mobilität
- Förderung von Netzinvestitionen, die für neue, diskontinuierliche Energiequellen wie Wind- und Solarkraft besonders wichtig sind, und Ausbau grenzüberschreitender Verbundleitungen
- Wirksamere Investitionen in die Energiewende außerhalb der EU

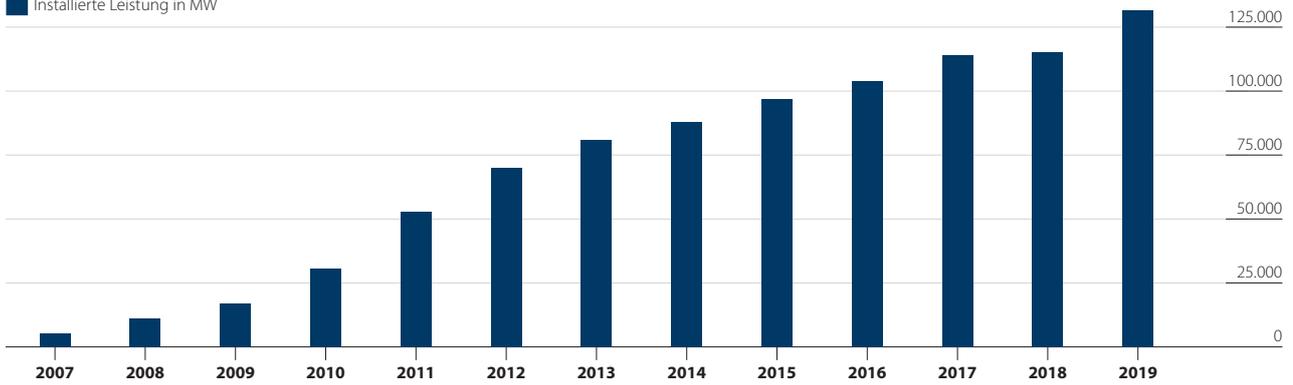
Mit Blick auf die ambitionierten Klimaschutzziele des Pariser Abkommens beteiligt sich die EU im Rahmen des Green Climate Fund (GCF) der UN zudem aktiv an der internationalen Klimapolitik. Die Industrieländer haben sich dazu verpflichtet, ab spätestens 2020 jährlich 100 Mrd. US-Dollar in klimabezogene Projekte in Entwicklungsstaaten zu investieren. Das war die Bedingung vieler ärmerer Staaten, den Klimazielen zuzustimmen – Unterstützung für die vielen notwendigen Investitionen müsse von wohlhabenden Staaten kommen.

### Europas Strommix wird grüner

Erneuerbare Energien sind heute die zweitwichtigste Quelle für die Stromversorgung der Europäischen Union. Der Anteil von Strom aus Erneuerbaren Energien in der Europäischen Union ist 2018 erneut gestiegen und erreichte 32,3 Prozent. Neue Wind-, Solar- und Biomassekraftwerke verdrängten die Steinkohle aus dem Strommix – vor allem in Deutschland, Großbritannien und Frankreich. Zu diesem Ergebnis kommt der Jahresbericht 2018 zum Stromsystem der Europäischen Union. Noch stammen rund 42 Prozent der Stromproduktion aus fossilen Quellen, doch die Trendwende hin zu mehr Erneuerbaren Energien ist längst eingeleitet. Die Windenergie ist mit einem Anteil von rund 12 Prozent an der EU-Stromversorgung innerhalb der Erneuerbaren Energien die wichtigste Quelle zur Stromversorgung, gefolgt von Wasserkraft (10,6 Prozent), Biokraftstoffen (6,1 Prozent) und Solarenergie (3,9 Prozent). Die Mitgliedsstaaten sind dabei sehr unterschiedlich aufgestellt: Während sich Dänemark zu 41 Prozent mit Strom aus Windenergie versorgt, Kroatien und Österreich zu über 60 Prozent aus Wasserkraft und Deutschland mit mehr als 40 Prozent aus Erneuerbaren Energien, setzen beispielsweise Länder wie Frankreich, Belgien und die Slowakei unverändert stark auf Atomkraftwerke. In Estland und auf Zypern stammen sogar etwa 90 Prozent der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen.

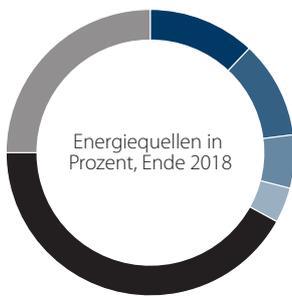
## Photovoltaikmarkt in Europa

■ Installierte Leistung in MW



Daten: SolarPower Europe: EU and Global Market Outlook for Solar Power, Januar 2020

## Europas Strom



- 11,8 % Windenergie
- 10,6 % Wasserkraft
- 6,1 % Biomasse
- 3,9 % Photovoltaik
- 42,1 % Fossile Energien
- 25,5 % Atomkraft

Daten: Agora Energiewende/Sandbag

## Investitionen in Erneuerbare Energien



- 26,7 Mrd. Windenergie
- 10,4 Mrd. Photovoltaik
- 1,9 Mrd. Biomasse
- 0,8 Mrd. Wasserkraft
- 0,7 Mrd. Bio-Kraftstoffe
- 1,7 Mrd. Sonstige

Daten: WindEurope

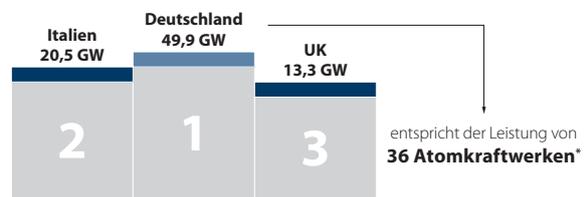
## Photovoltaik in Europa

Durch den dynamischen Ausbau hat sich der Photovoltaiksektor in Europa innerhalb weniger Jahre zu einer festen Größe in der Stromversorgung entwickelt. Ende des Jahres 2019 waren in der EU Photovoltaikkapazitäten mit einer Gesamtleistung von über 131.900 Megawatt (MW) installiert. 2019 verzeichnete der europäische Solarmarkt mit 16.700 MW ein Wachstum von 14 Prozent. Und für 2020 erwarten Experten einen weiteren deutlichen Zuwachs von mehr als 21.000 MW. Wesentliche Treiber in Europa sind dabei Ausschreibungen und Stromabnahmeverträge, bei denen Photovoltaik mit günstigen Kosten überzeugt. Auch der attraktive Eigenverbrauch von Solarstrom begünstigt die Entwicklung zusätzlich.

Ein Wachstum wird außer in Deutschland vor allem in Frankreich, Italien, den Niederlanden und Spanien erwartet. So sind in Spanien auch größere Photovoltaiksysteme mit knapp 4.000 MW geplant. Sonnige Zeiten sind für Frankreich angesagt: Bis 2023 sollen Solarstromanlagen mit rund 20.000 MW installiert sein. Neben großen Photovoltaikkraftwerken werden Kleinanlagen sowie der Eigenverbrauch über Ausschreibungen gefördert.

## Photovoltaik: Deutschland Top 1 in Europa

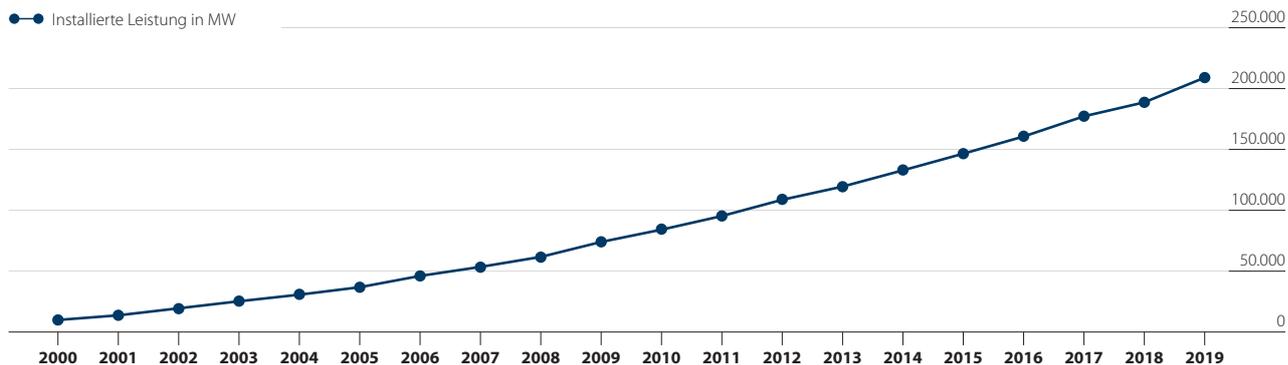
Installierte Leistung Ende 2019



Daten: SolarPower Europe: Januar 2020

\* eigene Berechnung, 1 AKW = ø 1.400 MW

## Windenergiemarkt in Europa



Daten: windeurope.org

### Windenergie in Europa

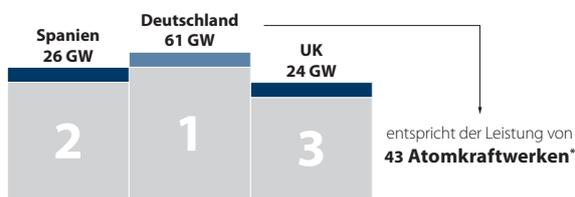
Europa zählt neben Asien und Nordamerika zu den größten Windenergiemärkten weltweit. Ende 2019 waren Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von rund 205.000 MW in europäischen Ländern installiert, davon rund 183.000 MW an Land und 22.000 MW zur See. 2019 wurden in Europa neue Windkapazitäten mit einer Leistung von 15.400 MW zugebaut (2018: rund 11.700 MW), was etwa einem Viertel der weltweit insgesamt neu installierten Leistung entspricht.

### Deutschland führt das Länderranking in Europa an

Innerhalb von Europa führt Deutschland das Windenergieländerranking deutlich vor Spanien, Großbritannien, Frankreich und Italien an. Zusammen entfallen auf diese fünf Länder mit einer Windkraft-Gesamtkapazität von etwa 139.000 MW etwa 70 Prozent der europäischen Windenergie-Gesamtleistung (Stand: 2019). Neben dem Ausbau der Windenergie an Land hat in Europa in den letzten Jahren die Nutzung der Offshore-Windenergie deutlich an Dynamik gewonnen. Ähnlich wie beim Onshore-Markt erweist sich Europa auch bei der Offshore-Windenergie als Motor des weltweiten Wachstums.

### Windenergie: Deutschland Top 1 in Europa

Installierte Leistung Ende 2019



Daten: windeurope.org

\* eigene Berechnung, 1 AKW = ø 1.400 MW

### Rund 19 Mrd. Euro für Windenergieausbau

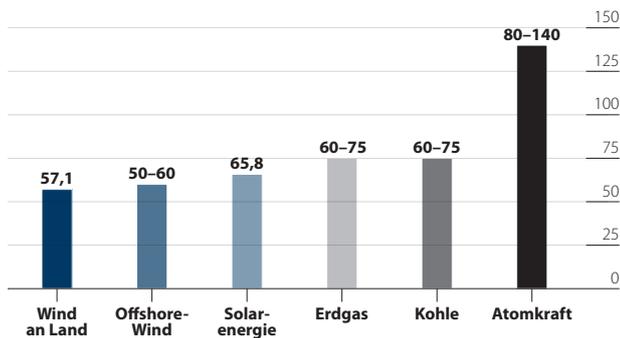
In Europa wurden im Jahr 2019 rund 19 Mrd. Euro in neue Windenergieanlagen investiert, wie der Windenergieverband WindEurope in einem aktuellen Report (Wind energy in Europe in 2019) mitteilt. Den größten Anteil hat davon mit 13 Mrd. Euro die Finanzierung neuer Projekte an Land (Wind onshore).

Europaweit unterscheiden sich die einzelnen Staaten dabei sehr: Größter Windkraft-Investor war 2019 Spanien: 2,8 Mrd. Euro flossen in neue Anlagen an Land. An zweiter Stelle folgte Schweden mit 2,3 Mrd. Investitionen in Onshore-Anlagen. Größter Offshore-Investor war Frankreich mit 2,4 Mrd. Euro, gefolgt von Großbritannien mit 2,3 Mrd. Euro. In Deutschland hingegen brach der Windenergieausbau massiv ein: Wurden 2002 in Deutschland noch über 2.300 neue Windräder gebaut, waren es 2019 gerade einmal 325 Anlagen.

### Windstrom trägt 15 Prozent des EU-Verbrauchs

Der Anteil der Windkraft am Stromverbrauch in den 28 Ländern der Europäischen Union ist im vergangenen Jahr leicht auf 15 Prozent gestiegen (Vorjahr: 14 Prozent). Erzeugt wurden 2019 laut Branchenverband WindEurope insgesamt 205 Gigawatt. Dänemark ist das Land mit dem größten Anteil der Windenergie an seinem Strombedarf (48 Prozent). Es folgen Irland (33 Prozent), Portugal (27 Prozent), Deutschland (26 Prozent) und Großbritannien (22 Prozent).

## Stromgestehungskosten in Deutschland in EUR/MWh



Daten: Öko-Institut Freiburg: Kosten neuer Stromerzeugungsanlagen, August 2017

### Wind- und Sonnenstrom sind günstig

Die Kosten für die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien sinken kontinuierlich. Vor allem die Windenergie an Land (Onshore-Wind) ist eine der wettbewerbsfähigsten Formen der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen in Europa. Global sind die Erzeugungs-

## ZYPERN VERFOLGT AKTIONSPLAN FÜR MEHR ERNEUERBARE ENERGIEN

Erneuerbare Energien sind auf Zypern eine noch vergleichsweise junge Technologie: Erst 2005 ging die erste Photovoltaikanlage auf Zypern ans Netz, Windenergieanlagen existieren auf der Insel sogar erst seit 2010. Und dies obwohl die Bedingungen für Wind- und insbesondere für Solarenergie auf der mit 340 Sonnentagen im Jahr gesegneten Insel sehr gut sind.

Ende 2017 steuerten Windparks 211 Gigawattstunden (GWh) zur Stromversorgung bei, Photovoltaikanlagen 172 GWh und Biogasanlagen 52 GWh. Wasserkraft spielt aufgrund der natürlichen Wasserknappheit auf Zypern keine Rolle. In Summe machen Erneuerbare Energien damit nur knapp 10 Prozent im Strommix aus. Mit 4.569 GWh erfolgte die Stromerzeugung zu 91,3 Prozent über fossile Kraftwerke, die mit importiertem Diesel betrieben werden. Denn der zypriotische Energiemarkt ist von den Nachbarstaaten isoliert. Da auch die heimischen fossilen Ressourcen (2011 wurden einige der größten Erdgasreserven der Welt in den Gewässern um Zypern entdeckt) bisher nicht erschlossen wurden, ist Zypern unverändert abhängig von Öl- und Gasimporten zur Sicherstellung der nationalen Energieversorgung.

Als EU-Mitglied verfolgt Zypern die ambitionierten Klimaschutzziele der EU, doch das Land steht ohne Zweifel noch vor großen energiewirtschaftlichen Herausforderungen. Der im April 2019 aktualisierte nationale Aktionsplan für Erneuerbare Energien (National RES action plan of Cyprus) sieht daher umfassende Maßnahmen und Gesetzesinitiativen vor allem im Gebäudesektor vor. So wurden die Ausbauziele für Photovoltaik deutlich erhöht von 192 MW auf 288 MW bis 2020.

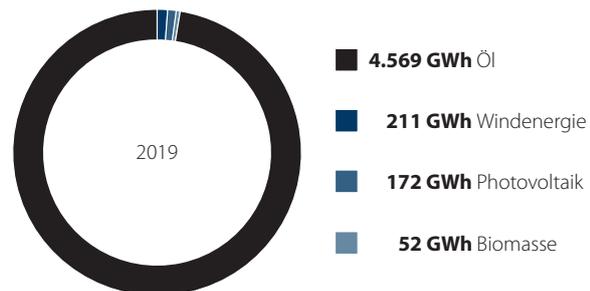
Allein für Energieeffizienzvorhaben in privaten wie öffentlichen Gebäuden stellte die EU über einen ESI Fund (European Structural and Investment Fund) ein Förderbudget von 53 Mio. Euro zur Verfügung. Insgesamt sind für die Energiewende und einen besseren Klima- und Umweltschutz auf der Insel EU-Fördermittel von rund 425 Mio. Euro bis 2020 vorgesehen.

kosten bei neuen Anlagen zwischen 2010 und 2014 um ein Drittel gesunken. Nur Wasserkraft ist in dieser Betrachtung günstiger. Diese Entwicklung findet weltweit statt und setzt sich fort. Während die Erneuerbaren Energien in Deutschland auf Vollkosten von 57 bis 66 Euro pro Megawattstunde Strom kommen, liegen fossile Kraftwerke unter derzeitigen Bedingungen bei 60 bis 75 Euro. Das geht aus einer aktuellen Analyse des Freiburger Öko-Institutes hervor.

### Erzeugungskosten der Erneuerbaren Energien fallen weiter deutlich

Bis 2050 erwartet Bloomberg, dass die durchschnittlichen Kosten der Stromerzeugung durch Photovoltaik um 71 Prozent fallen, die Windenergie wird um 58 Prozent günstiger. Photovoltaik- und Windenergieanlagen sind bereits heute preiswerter zu realisieren als der Bau von neuen großen Gas- und Kohlekraftwerken. Neben Effizienzsteigerungen und größeren Windenergieanlagen tragen auch allgemeine Prozessverbesserungen wie beispielsweise im Wartungsbereich zur Kostensenkung bei.

## Strommix auf Zypern

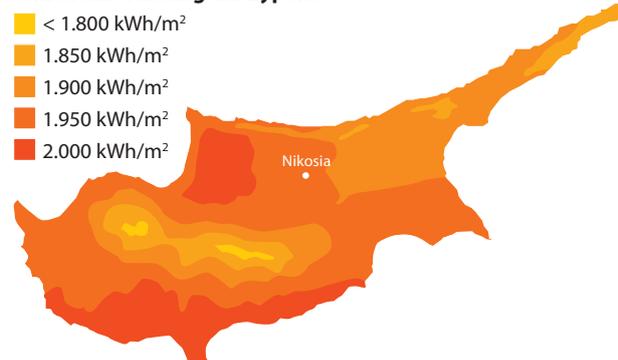


Daten: IEA Electricity Information, 2019

### Hohes PV-Potenzial auf Zypern

Zypern hat eine jährliche Solareinstrahlung von durchschnittlich 1.800 bis über 2.000 kWh/m<sup>2</sup> im Großteil des Landes mit über 2.700 Sonnenstunden. Dies bietet sehr gute natürliche Bedingungen für die Nutzung von Solarenergie. Das natürliche Windpotenzial ist hingegen eher gering und beschränkt sich auf bestimmte Regionen mit Windgeschwindigkeiten von 4 bis 6 m/s.

### Sonneneinstrahlung auf Zypern



Daten: wikipedia.org/wiki/Solar\_power\_in\_Cyprus#/media/File:SolarGIS-Solar-map-Cyprus

## Quellen

### **Agora Energiewende**

Die Energiewende im Stromsektor: Stand der Dinge 2019

### **Agora Energiewende/Sandbag**

The European Power Sector in 2018. Up-to-date analysis on the electricity transition, Januar 2019

### **BEE – Bundesverband Erneuerbare Energien**

Dossier 03: Erneuerbare Energien in der Europäischen Union  
www.bee-ev.de

### **Bloomberg New Energy Finance (BNEF)**

New Energy Outlook 2019, Januar 2019

Clean Energy Investment Trends 2018, Januar 2019

### **Bundesministerium für Wirtschaft und Energie**

Europäischer Klima- und Energierahmen 2030  
www.erneuerbare-energien.de

### **CYPRUS | financialmirror.com**

Cyprus renewable energy targets by 2020: a nightmare or not?,  
5. Januar 2019

### **Deutsche WindGuard**

Status des Offshore-Windenergieausbaus in Deutschland Jahr 2019

### **euroactiv.com**

UN-Klimafonds will Paradigmenwechsel in Projektfinanzierung,  
8. Juli 2019

### **Europäische Investitionsbank (EIB)**

Bank der EU: ambitionierte Klimastrategie und neue Finanzierungs-  
politik im Energiesektor, Presseinformation vom 14. November 2019

### **Europäische Kommission**

Completing the Energy Union  
EU invests €48 million in priority energy infrastructure, 16. Juli 2018  
ec.europa.eu/info/news

Europäische Union treibt weltweite Bekämpfung des Klimawandels  
weiter voran, Presseinformation vom 11. September 2019

Europe 2020: Cyprus National Reform Programme 2019, April 2019

Fortschritte bei der Emissionssenkung  
ec.europa.eu/clima/policies/strategies/progress\_de

Klima- und Energiepaket 2020  
ec.europa.eu/clima/policies/strategies/2020\_de

Rat, Parlament und Kommission einig: verbindliches Ziel von  
32 Prozent für Erneuerbare Energien bis 2030,  
Presseinformation vom 5. Dezember 2019

Statement: Europe leads the global clean energy transition  
Commission welcomes ambitious agreement on further renewable  
energy development in the EU, Straßburg, 14. Juni 2018

Statistik der erneuerbaren Energien, letzte Aktualisierung Januar 2019  
ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained

### **Europäisches Parlament und Rat**

RICHTLINIE 2009/28/EG vom 23. April 2009 zur Förderung der  
Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, neugefasst durch  
RICHTLINIE 2018/2001 vom 11. Dezember 2018

### **Eurostat**

Guided Tour of Energy Statistics, Edition 2018  
ec.europa.eu/eurostat/cache/infographs/energy/index.html

### **EUWID Europäischer Wirtschaftsdienst**

Europäischer Strommix: Erneuerbare verdrängen Kohle  
im Erzeugungsmix, 31. Januar 2019

### **gofossilfree.org**

Divestment Commitments

### **IEA International Energy Agency**

Monthly OECD electricity statistics  
Data and statistics: Energy supply – Cyprus  
World Energy Outlook (WEO) 2019

### **Intersolar Europe**

Markttrends: In Europa wächst PV nachhaltig  
www.intersolar.de

### **Manager Magazin**

EU-Bank sagt sich von Finanzierung fossiler Energien los,  
15. November 2019

### **Öko-Institut Freiburg**

Kosten neuer Stromerzeugungsanlagen, August 2017

### **PV Magazin**

Solarpower Europe erwartet 80 Prozent Steigerung der Photovoltaik-  
Nachfrage in Europa 2019, 14. Mai 2019

### **REN21**

Renewables 2019 Global Status Report, Juni 2019

### **Solarbranche online**

www.solarbranche.de

### **SolarPower Europe**

EU Market Outlook For Solar Power: 2019–2023, 2019

### **Tsolar**

Solar Europe 2018: Annual additions and installed

### **wikipedia.org**

Karte: Sonneneinstrahlung auf Zypern

### **Windbranche online**

Top 10 Länder der installierten Windenergie-Leistung 2018 in der EU  
www.windbranche.de

### **WindEurope**

Europe installs 4.9 GW of new wind energy capacity  
in first half of 2019, press release 25 July 2019

Eurostat have just published data on the share of renewables in  
Europe's 2018 energy mix. And it is not good, 23 January 2020

Financing and investment trends: The European wind industry in 2018

**Soweit keine Datumsangaben zu den Quellen angegeben  
sind, basiert der Marktanteil auf der Darstellung beim  
Online-Abruf vom 31. Januar 2020.**

# reconcept Gruppe

**Die reconcept Gruppe ist als Anbieter und Asset Manager nachhaltiger Geldanlagen sowie als Projektentwickler im Bereich Erneuerbare Energien tätig. reconcept realisiert Photovoltaik-, Wind-, Wasser- und Gezeitenkraftwerke im In- und Ausland. Der Länderschwerpunkt für neue Projekte liegt aktuell neben Deutschland auf Finnland, Kanada sowie auf Zypern.**

**Durch die Kombination aus Emissionshaus und Projektentwicklung – Letztere erfolgt u. a. über Joint-Ventures mit etablierten Entwicklungspartnern – hat reconcept Zugang zu attraktiven Erneuerbare-Energien-Projekten. Die reconcept Gruppe kann sich darüber hinaus auf eine langjährige Erfahrung in der Konzeption und Realisierung von Kapitalanlagen stützen. Mit Markteintritt im Jahr 1998 gehört reconcept zu den Pionieren in diesem innovativen Feld.**

Mit einem Investitionsvolumen von rund 517 Mio. Euro wurden seit Firmengründung bis Ende 2019 Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 370 MW finanziert – vor allem Windenergieanlagen in Deutschland und Finnland sowie Photovoltaikparks in Deutschland und Spanien. Bis 2008 war die reconcept GmbH zunächst als Tochter der Husumer WKN Windkraft Nord AG für die Konzeption und den Vertrieb der Sachwertinvestments verantwortlich. Seit 2009 agiert reconcept eigenständig als bankenunabhängiger Asset Manager am Standort Hamburg.

Neben der Auflage neuer Geldanlageangebote und deren Vertrieb übernimmt reconcept seither auch die kontinuierliche Steuerung des technischen wie kaufmännischen Objekt- und Portfoliomanagements – von der Investmentstrategie und der Strukturierung neuer Geldanlagen über die Projektentwicklung und den Ankauf neuer Energieanlagen, das laufende Controlling der Assets bis hin zum Exit – dem Verkauf der Anlagen.

Seit Aufnahme ihrer eigenständigen Tätigkeit im Jahr 2009 hat reconcept insgesamt 17 grüne Kapitalanlagen (unternehmerische Beteiligungen, Anleihen und Genussrechte) mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 148,3 Mio. Euro aufgelegt, davon ist bei elf Kapitalanlagen die Laufzeit derzeit noch nicht beendet; rund 4.650 private Anleger und Anlegerinnen investierten hier insgesamt rund 85,2 Mio. Euro (Stichtagsbetrachtung zum 31. Dezember 2019). In allen Kapitalanlagen der reconcept Gruppe arbeitet das eingesetzte Kapital ausnahmslos für den Umbau der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien.

Ein Überblick über die Gesellschaftsstruktur um die Anbieterin und Emittentin findet sich auf Seite 65 sowie über die wesentlichen Verträge und Vertragspartner auf Seite 90 ff.

## **GESELLSCHAFTER DER RECONCEPT GMBH**

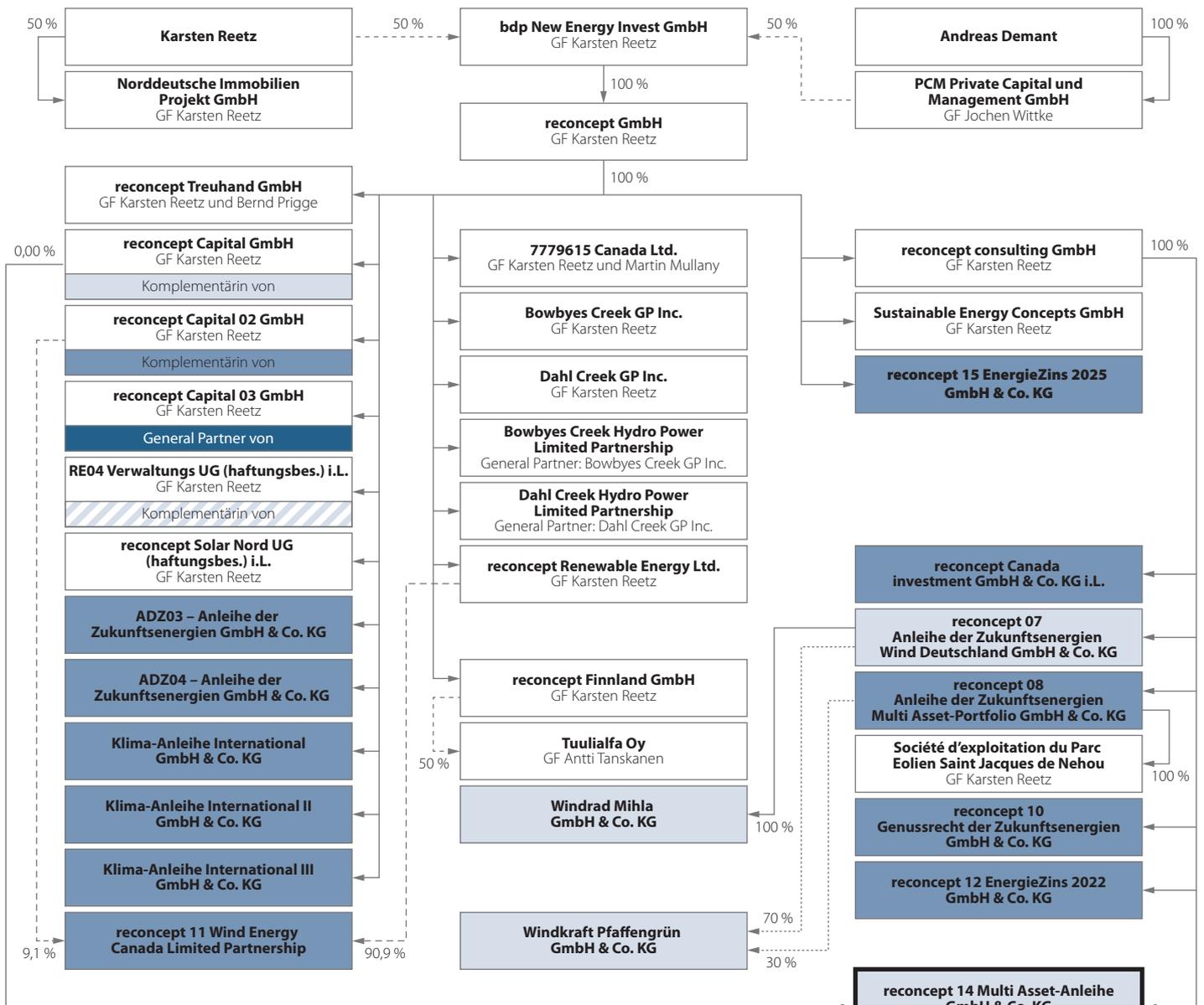
Alleinige Gesellschafterin der reconcept GmbH ist die bdp New Energy Invest GmbH. 50 Prozent der Anteile daran hält Karsten Reetz, die übrigen 50 Prozent der Anteile hält die PCM Private Capital und Management GmbH. Alleiniger Gesellschafter der PCM Private Capital und Management GmbH ist Andreas Demant, Gründer und Partner einer namhaften Sozietät für Steuerberatung, Rechtsberatung und Wirtschaftsprüfung sowie Management Consulting in Hamburg.

## **ANBIETERIN UND PROSPEKTVERANTWORTLICHE**

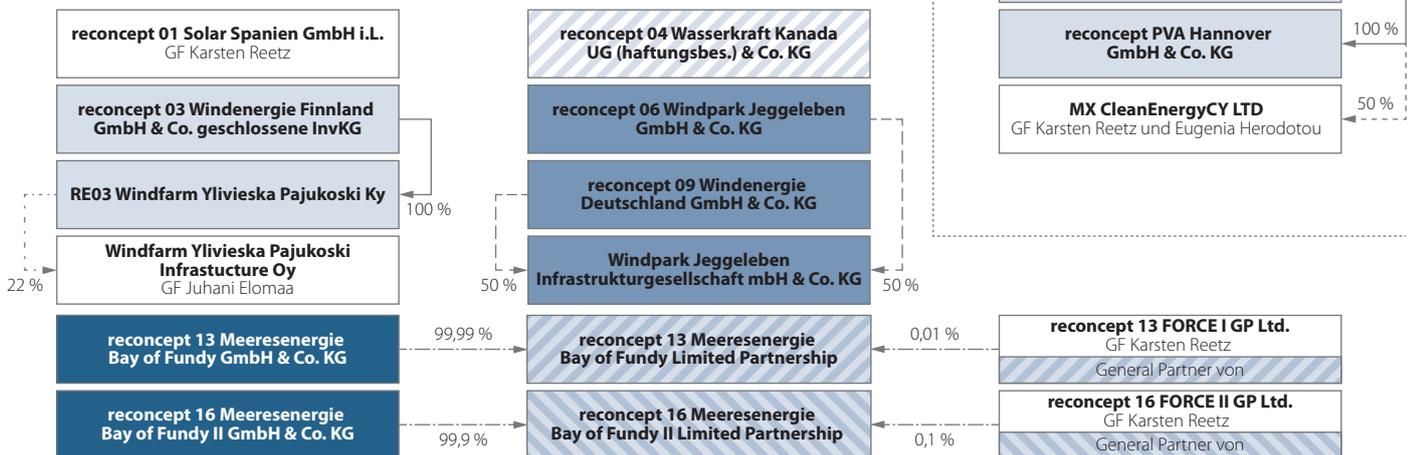
Die Emittentin reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG ist zugleich die Anbieterin und Prospektverantwortliche des vorliegenden Namensschuldverschreibungsangebotes „RE14 Multi Asset-Anleihe“. Die Emittentin ist über ihre Gründungsgesellschafterin reconcept consulting GmbH mittelbar 100-prozentiges Tochterunternehmen der reconcept GmbH.

**Detaillierte Informationen zur reconcept Gruppe können Sie unserem aktuellen Performancebericht entnehmen. Auf der Webpräsenz [www.reconcept.de](http://www.reconcept.de) steht eine digitale Version kostenfrei zum Download bereit.**

# ORGANIGRAMM DER RECONCEPT GRUPPE (KONZERNSTRUKTUR)



Von der reconcept Gruppe aufgelegte Beteiligungen und Tochtergesellschaften dieser Beteiligungen:



GF = vertretungsberechtigte Geschäftsführer  
 ■ ■ ■ ■ ■ = Komplementärin bzw. General Partner

# Gesetzliche Angaben zur Vermögensanlage und zur Emittentin

Im Rahmen der hier angebotenen Vermögensanlage wird Anlegern die Möglichkeit geboten, mittels nachrangiger Namensschuldverschreibungen Erneuerbare-Energien-Projekte vorwiegend in Europa zu finanzieren. Die Emittentin wird dazu das über dieses öffentliche Angebot eingeworbene Namensschuldverschreibungskapital zum Erwerb von Beteiligungen an Projektgesellschaften verwenden, die Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien (Windenergie-, Solar- bzw. Wasserkraftanlagen und/oder andere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien) vorwiegend in Europa projektieren bzw. betreiben. Die Emittentin hat über entsprechende Projektgesellschaften bereits die Rechte an einer in Betrieb befindlichen Photovoltaikanlage und einer in Betrieb befindlichen Windenergieanlage in Deutschland sowie eine Beteiligung an einer Projektgesellschaft auf Zypern erworben, die Photovoltaikanlagen auf Zypern errichten und betreiben soll. Siehe hierzu die entsprechende Darstellung auf Seite 52 ff. dieses Verkaufsprospektes. Im Übrigen ist eine konkrete Auswahl, in welche Projektgesellschaften in welchem Umfang die Emittentin investiert, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht erfolgt.

## VERMÖGENSANLAGE

### Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Mit diesem Verkaufsprospekt wird den Anlegern eine Vermögensanlage in Form von auf den Namen lautenden nachrangigen Schuldverschreibungen (nachrangige Namensschuldverschreibungen) angeboten. Schuldverschreibungen gewähren Anlegern das Recht auf eine feste Verzinsung des Anlagebetrages während der Laufzeit sowie auf Rückzahlung des jeweiligen Anlagebetrages am Ende der Laufzeit. Im Einzelnen ergeben sich die Rechte und Pflichten der Anleger gegenüber der Emittentin aus den Namensschuldverschreibungsbedingungen, die auf Seite 112 ff. dieses Verkaufsprospektes abgedruckt sind, sowie im Übrigen aus dem Schuldverschreibungsgesetz.

Die Namensschuldverschreibungen lauten auf den Namen des Namensschuldverschreibungsgläubigers. Sie begründen unmittelbare, nicht besicherte Forderungen gegenüber der Emittentin, die mit einem qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre versehen und untereinander gleichrangig sind (zum qualifizierten Rangrücktritt siehe erneut Seite 13 „Rang der Namensschuldverschreibungen – Qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre“ sowie Seite 47 f. „Risiken im Zusammenhang mit dem qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre“).

„Namensschuldverschreibungsgläubiger“ ist jeder Gläubiger mindestens einer Namensschuldverschreibung. Jedem Namensschuldverschreibungsgläubiger stehen die in den Namensschuldverschreibungsbedingungen bestimmten Rechte zu, insbesondere das Recht, von der Emittentin die gemäß den Namensschuldverschreibungsbedingungen fälligen Zahlungen von Zinsen und Kapital zu verlangen.

Die Namensschuldverschreibungen gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte beinhalten, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin. Sie gewähren auch keine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Vermögen (Liquidationserlös) der Emittentin.

Die Namensschuldverschreibungen sind und werden nicht verbrieft. Gleiches gilt für einzelne Rechte aus den Namensschuldverschreibungen, insbesondere für die Rechte auf Zins- und Rückzahlung. Ein etwaiger Anspruch auf Verbriefung ist ausgeschlossen.

Im Rahmen des hier vorgestellten öffentlichen Angebotes werden qualifiziert nachrangige Namensschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 angeboten (Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage). Die Emission ist eingeteilt in bis zu 10.000 untereinander gleichberechtigte Namensschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000. Bis zum Ablauf der ersten Platzierungsphase am 7. März 2020 ist bereits Namensschuldverschreibungskapital im Gesamtnennbetrag von EUR 4.423.000 platziert. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind EUR 4.423.000 eingezahlt. Damit verbleibt ein Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von bis zu EUR 5.577.000, eingeteilt in bis zu 5.577 Namensschuldverschreibungen. Die Ausgabe der Namensschuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 5.000. Zeichnungen müssen aufgrund des Nennbetrages der Namensschuldverschreibungen ganzzahlig ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Aufgrund der Mindestzeichnungssumme in Höhe von EUR 5.000 können noch mindestens einer und maximal 1.115 Anleger die hier angebotenen nachrangigen Namensschuldverschreibungen zeichnen.

Ein zu platzierendes Mindestkapital ist nicht vorgesehen.

Die Entscheidung über eine Verminderung oder Erhöhung des insgesamt zu platzierenden Namensschuldverschreibungskapitals liegt im Ermessen der Emittentin.

## Hauptmerkmale der Namensschuldverschreibungen

Jeder Namensschuldverschreibungsgläubiger hat die folgenden Rechte und Pflichten:

- Nachrangiges, mit qualifiziertem Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre versehenes Recht auf Verzinsung des Namensschuldverschreibungskapitals während der Laufzeit;
- Nachrangiges, mit qualifiziertem Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre versehenes Recht auf Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals am Ende der Laufzeit;
- Recht auf Übertragung der Namensschuldverschreibungen oder der sonstigen Verfügung über sie;
- Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund;
- Recht zur Einberufung (entsprechendes Quorum erforderlich) und Teilnahme an der Gläubigerversammlung;
- Pflicht zur Zahlung des Erwerbspreises (Summe der Nennbeträge der von einer Anlegerin/einem Anleger gezeichneten Namensschuldverschreibungen);
- Pflicht zur Zahlung einer pauschalierten Übertragungsgebühr (1 Prozent des Nennbetrages der übertragenen Namensschuldverschreibungen, höchstens jedoch EUR 100, jeweils inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer) bei Übergang der Namensschuldverschreibungen aufgrund Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft bzw. Vermächtnis (diese Pflicht trifft den Erwerber der übertragenen bzw. im Wege der Erbfolge übergegangenen Namensschuldverschreibungen);
- Pflicht zur Mitteilung bei Datenänderungen.

## Abweichende Rechte der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die Rechte der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weichen vollständig von den vorgenannten Hauptmerkmalen der Namensschuldverschreibungen der Anleger ab, denn die Namensschuldverschreibungen gewähren den Anlegern Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte beinhalten (vgl. vorstehenden Abschnitt „Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage“).

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung verfügen im Gegensatz zu den Namensschuldverschreibungsgläubigern über Gesellschafterrechte, die ihnen aufgrund ihrer Stellung als Gesellschafter der Emittentin zustehen und sich insbesondere aus dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin sowie aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) ergeben. Die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind im Abschnitt „Kapital der Emittentin“ unter den Überschriften „Kapitalanteile“ und „Hauptmerkmale der Anteile“ auf Seite 71 f. beschrieben.

## Ansprüche ehemaliger Gesellschafter der Emittentin

Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter der Emittentin, sodass es auch keine Ansprüche ehemaliger Gesellschafter der Emittentin aus ihrer Beteiligung an der Emittentin gibt.

## Verzinsung

Die Namensschuldverschreibungen werden jeweils ab dem Datum des vollständigen Eingangs des jeweiligen Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital) auf dem hierfür eingerichteten Sonderkonto der Emittentin bis zum Ende ihrer Laufzeit am 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr, bezogen auf ihren jeweiligen Nennbetrag mit einem festen Zinssatz von 4,5 Prozent p. a. verzinst.

Die Zinszahlungen erfolgen jährlich nachträglich zum 31. Dezember eines jeden Jahres (jeweils „Zinszahlungstag“) für das jeweils zu Ende gehende Kalenderjahr. Den vorherigen Eingang des jeweiligen Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital) auf dem hierfür eingerichteten Sonderkonto der Emittentin vorausgesetzt, ist die erste Zinszahlung am 31. Dezember 2020 fällig, sonst am 31. Dezember, der dem Eingang des Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital) auf dem hierfür eingerichteten Sonderkonto der Emittentin folgt. Die letzte Zinszahlung ist am 31. Dezember 2024. Fällt ein Zinszahlungstag am Sitz der Emittentin in Hamburg auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der jeweilige Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Hamburg, ohne dass hierdurch ein Verzug der Emittentin begründet wird.

Die Zinsen werden jährlich berechnet. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Anzahl von Tagen einer Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (30/360).

Die Emittentin ist berechtigt, mit schuldbefreiender Wirkung an die zum Zeitpunkt der Auszahlung im Namensschuldverschreibungsregister eingetragenen Namensschuldverschreibungsgläubiger zu leisten.

Der Emittentin steht das Recht zu, unter bestimmten, in den Namensschuldverschreibungsbedingungen unter § 3 Absatz 3 im Einzelnen geregelten Voraussetzungen, die Zinszahlungen einseitig um einen Zeitraum von längstens drei Monaten zu verschieben (Stundung durch die Namensschuldverschreibungsgläubiger).

## Rückzahlung

Am Ende ihrer Laufzeit sind die Namensschuldverschreibungen zusammen mit der letzten Zinszahlung für das Kalenderjahr 2024 am 31. Dezember 2024 zum jeweiligen Nennbetrag zur Rückzahlung fällig. Dies gilt vorbehaltlich einer vollständigen oder teilweisen vorzeitigen Rückzahlung im Falle der Ausübung des der Emittentin zustehenden Sonderkündigungsrechts.

Falls die Emittentin die Namensschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Namensschuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung – vorbehaltlich der Regelungen bezüglich des qualifizierten Rangrücktritts mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre (siehe erneut Seite 13 „Rang der Namensschuldverschreibungen – Qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre“ sowie Seite 47 f. „Risiken im Zusammenhang mit dem qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre“) – in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz p. a. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie mit Ausnahme der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit ausgeschlossen.

### **Qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre**

Die Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger auf die Zahlung von Zinsen und auf Rückzahlung sind nachrangig. Die Namensschuldverschreibungsgläubiger treten mit ihren Forderungen auf Zinsen und auf Rückzahlung aus diesen Namensschuldverschreibungen im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin gemäß den §§ 19 Absatz 2 Satz 2, 39 Absatz 2 der Insolvenzordnung (InsO) in den Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Absatz 1 Nr. 1–5 InsO zurück. Auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin ist die Geltendmachung fälliger Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung zunächst während des Vorliegens eines Grundes für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung im Sinne der §§ 17–19 InsO), aber auch bereits soweit und solange ausgeschlossen, wie die Erfüllung fälliger Ansprüche auf Zinsen und auf Rückzahlung an einen oder alle Namensschuldverschreibungsgläubiger oder die Erfüllung sonstiger fälliger Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen gleich nachrangigen Gläubigern einen solchen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde. Reicht das danach verfügbare Vermögen der Emittentin nicht vollständig zur Erfüllung aller fälligen Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger oder sonstiger gleich nachrangiger Gläubiger aus, sind die fälligen Ansprüche aus dem verfügbaren Vermögen der Emittentin quotaal zu erfüllen, sodass jeder Namensschuldverschreibungsgläubiger oder sonstiger gleichrangiger Gläubiger denselben Prozentsatz seiner fälligen Forderung geltendmachen kann, wobei zuerst fällig werdende Ansprüche vor später fällig werdenden Ansprüchen erfüllt werden (siehe bereits Seite 13 „Rang der Namensschuldverschreibungen – Qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre“ sowie Seite 47 f. „Risiken im Zusammenhang mit dem qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre“).

Auf die Forderungen auf Zahlung der Zinsen und auf Rückzahlung wird nicht verzichtet. Das bedeutet, dass solche Forderungen nicht verfallen, wenn und soweit der qualifizierte Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre ihre Zahlung zu einem gewissen Zeitpunkt nicht zulässt.

Solange und soweit danach aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre die Geltendmachung von fälligen Ansprüchen auf Zinsen und auf Rückzahlung ausgeschlossen ist, begründet die Nichtzahlung keinen Verzug der Emittentin, sondern nur einen Auszahlungsrückstand. Auszahlungsrückstände und die hierauf geschuldeten Zinsen sind auszugleichen, sobald ihre Geltendmachung keinen Grund mehr für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeiführen würde. Soweit die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals infolge des qualifizierten Rangrücktritts mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre nicht erfolgen kann, wird das Namensschuldverschreibungskapital – unbeschadet des Umstands, dass insoweit kein Verzug vorliegt – in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz p. a. verzinst.

### **Namensschuldverschreibungsregister, Gebühren**

Die Emittentin führt über die Namensschuldverschreibungsgläubiger ein Register, in das insbesondere Name und Vorname bzw. Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Finanzamt, Steueridentifikationsnummer sowie die Anzahl der erworbenen Namensschuldverschreibungen eingetragen werden (das „Namensschuldverschreibungsregister“). Die Emittentin ist verpflichtet, die Eintragungen in das Namensschuldverschreibungsregister jeweils unverzüglich vorzunehmen. Sie ist berechtigt, Dritte mit der Führung des Namensschuldverschreibungsregisters ganz oder teilweise zu beauftragen.

Namensschuldverschreibungsgläubiger sind verpflichtet, der Emittentin etwaige Änderungen ihrer im Namensschuldverschreibungsregister geführten Daten unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Gegenüber der Emittentin gilt der jeweils im Namensschuldverschreibungsregister eingetragene Namensschuldverschreibungsgläubiger als aus den jeweiligen Namensschuldverschreibungen allein berechtigt und verpflichtet. Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die zum Zeitpunkt der Auszahlung im Namensschuldverschreibungsregister eingetragenen Namensschuldverschreibungsgläubiger zu leisten. § 407 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet Anwendung.

Für das Führen der Namensschuldverschreibungen im Namensschuldverschreibungsregister fallen für die Anlegerin/den Anleger grundsätzlich keine Gebühren an. Bei einer (entgeltlichen oder schenkweisen) Übertragung der Namensschuldverschreibungen ist der jeweilige Erwerber der Namensschuldverschreibungen zur Deckung von Abwicklungs- und Transaktionskosten verpflichtet, an die Emittentin eine pauschalierte Übertragungsgebühr in Höhe von 1 Prozent des Nennbetrages der übertragenen Namensschuldverschreibungen, höchstens jedoch EUR 100, jeweils inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, zu entrichten. Entsprechendes gilt bei Übergang der Namensschuldverschreibungen aufgrund von Vererbung oder Vermächtnis.

### **Mitteilungen**

Alle die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Emittentin erfolgen, sofern gesetzlich vorgeschrieben, durch elektronische Publikation auf der Veröffentlichungsplattform des Bundesanzeigers und im Übrigen per einfachem Brief bzw. E-Mail an die im Namensschuldverschreibungsregister geführten Anschriften oder E-Mail-Adressen der Namensschuldverschreibungsgläubiger.

Mitteilungen, die von Namensschuldverschreibungsgläubigern gemacht werden, müssen der Emittentin schriftlich per Einschreiben übersandt werden.

### **Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage**

Die Anleger erzielen aus den von ihnen gehaltenen Namensschuldverschreibungen grundsätzlich steuerliche Einnahmen aus Kapitalvermögen (Zinsen). Eine vollständige Erläuterung bezüglich der steuerlichen Behandlung des Namensschuldverschreibungsangebotes ist im Kapitel „Steuerliche Behandlung der Namensschuldverschreibung“ (siehe Seite 93 ff.) zu finden.

### **Übernahme der Zahlung von Steuern für den Anleger durch die Emittentin**

Weder die Emittentin noch eine andere Person übernimmt die Zahlung von Steuern für die Anleger. Allerdings ist die Emittentin verpflichtet, Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. zzgl. Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen. Die Emittentin wird daher die auf eine Anlegerin/einen Anleger entfallenden Steuern aus den von der Anlegerin/dem Anleger zu beanspruchenden Zinsen einbehalten und abführen, sodass sich die Zinszahlungen an die Anlegerin/den Anleger entsprechend reduzieren. Die Kapitalertragsteuer beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 25 Prozent, der Solidaritätszuschlag 5,5 Prozent darauf. Die Höhe der Kirchensteuer ist abhängig von der Konfession und vom Wohnsitzbundesland der Anlegerin/des Anlegers und daher nicht allgemeingültig darstellbar.

### **Übertragbarkeit, Einschränkung der freien Handelbarkeit der Namensschuldverschreibungen**

Die Namensschuldverschreibungen sind grundsätzlich übertragbar. Die Übertragung erfolgt durch Abtretung der Namensschuldverschreibungen.

Eine Namensschuldverschreibung (Nennbetrag: EUR 1.000) kann nur insgesamt übertragen werden. Die teilweise Übertragung einzelner Rechte aus einer Namensschuldverschreibung ist nicht möglich, das heißt, insbesondere können der Zinszahlungsanspruch und/oder der Rückzahlungsanspruch aus der Namensschuldverschreibung nicht gesondert übertragen werden.

Die Abtretung muss der Emittentin unverzüglich durch eine Abtretungserklärung schriftlich nachgewiesen werden. Die Emittentin veranlasst daraufhin die Umschreibung in dem bei ihr geführten Namensschuldverschreibungsregister.

Der jeweilige Erwerber der Namensschuldverschreibungen ist verpflichtet, an die Emittentin eine pauschalierte Übertragungsgebühr in Höhe von 1 Prozent des Nennbetrages der übertragenen Namensschuldverschreibungen, höchstens jedoch in Höhe von EUR 100, jeweils inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, zu entrichten. Entsprechendes gilt bei Übergang der Namensschuldverschreibungen aufgrund von Vererbung oder Vermächtnis.

Die freie Handelbarkeit der Namensschuldverschreibungen ist stark eingeschränkt. Eine Namensschuldverschreibung (Nennbetrag EUR 1.000) kann nur insgesamt gehandelt werden; eine Stückelung der einzelnen Namensschuldverschreibungen ist nicht möglich. Es existiert weder ein Zweitmarkt für die angebotene Vermögensanlage noch ist die Einrichtung eines solchen Zweitmarktes beabsichtigt. Die Namensschuldverschreibungen sind auch nicht an einer Börse notiert (siehe hierzu im Abschnitt „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ auf Seite 48 unter der Überschrift „Beschränkte Veräußerbarkeit der Namensschuldverschreibungen – Eingeschränkte Fungibilität“).

### **Zahlstelle**

Zahlstelle im Sinne von § 4 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV, die bestimmungsgemäß Zahlungen an die Anleger (Namensschuldverschreibungsgläubiger) ausführt und an der der Verkaufsprospekt nebst etwaigen Nachträgen, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden, ist die Emittentin reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg). Der Verkaufsprospekt nebst etwaigen Nachträgen wird außerdem im Internet unter [www.reconcept.de](http://www.reconcept.de) zum Download bereitgehalten.

Als Zahlstelle leistet die Emittentin Zahlungen durch Banküberweisung auf das im Namensschuldverschreibungsregister für die jeweiligen Namensschuldverschreibungsgläubiger angegebene Konto (vgl. „Namensschuldverschreibungsregister“ auf Seite 14).

### **Zahlung des Erwerbspreises**

Die Einzahlung des Erwerbspreises (Summe der Nennbeträge der von einer Anlegerin/einem Anleger gezeichneten Namensschuldverschreibungen) hat auf das hierfür eingerichtete Sonderkonto der Emittentin wie folgt zu erfolgen:

|                   |  |
|-------------------|--|
| Kontoinhaber:     | reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG |
| Bank:             | Commerzbank AG                                 |
| IBAN:             | DE47 2174 0043 0863 1848 01                    |
| BIC:              | COBADEFFXXX                                    |
| Verwendungszweck: | Name, Vorname, Stichwort „RE14“                |

Dabei sind 100 Prozent des Erwerbspreises 14 Tage nach Mitteilung über die Annahme der Zeichnung zu zahlen. Es gelten daher die in dem jeweils gültigen Zeichnungsformular ausgewiesenen Zahlungsfristen.

Maßgeblich ist der Tag des Zahlungseingangs auf dem vorgenannten Sonderkonto der Emittentin. Die Folgen eines verspäteten Zahlungseingangs trägt die Anlegerin/der Anleger, insbesondere kann die Emittentin Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz p. a. geltend machen.

### **Entgegennahme von Zeichnungen**

Die Emittentin reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg) nimmt die Zeichnungen des Publikums entgegen.

### **Zeichnungsfrist, Möglichkeiten zur Kürzung von Zeichnungen der Namensschuldverschreibungen**

Die Zeichnungsfrist für die Namensschuldverschreibungen lief bereits vom 27. April 2019 bis zum 7. März 2020 auf Basis des am 7. März 2019 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligten und am 26. April 2019 veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 28. Februar 2019. Die Zeichnungsfrist pausiert seit dem 8. März 2020 bis einen Werktag nach Veröffentlichung des vorliegenden Verkaufsprospektes. Die Zeichnungsfrist endet mit Vollplatzierung der Namensschuldverschreibungen, spätestens aber mit Ablauf der Gültigkeit dieses Verkaufsprospektes zwölf Monate nach seiner Billigung durch die BaFin gemäß § 8a des Vermögensanlagengesetzes. Die Emittentin kann das hier vorgestellte öffentliche Angebot von Namensschuldverschreibungen durch Bekanntgabe auf der Internet-

seite ihrer Unternehmensgruppe ([www.reconcept.de](http://www.reconcept.de)) jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen vorzeitig schließen und die Zeichnungsfrist entsprechend verkürzen. Dies wird sie voraussichtlich insbesondere im Fall des Erreichens des geplanten Emissionsvolumens von EUR 10.000.000 tun. Andere Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, bestehen nicht. Es besteht keine Möglichkeit, Zeichnungen oder Namensschuldverschreibungen zu kürzen.

#### **Staaten**

Das hier vorgestellte öffentliche Angebot der Namensschuldverschreibungen erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland.

#### **Erwerbspreis**

Die Ausgabe der Namensschuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag.

Der Erwerbspreis entspricht der Summe der Nennbeträge der von einer Anlegerin/einem Anleger gezeichneten Namensschuldverschreibungen.

Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 5.000. Zeichnungsbeträge müssen ganzzahlig ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Ein Agio wird nicht erhoben.

#### **Laufzeit**

Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen beginnt für Namensschuldverschreibungsgläubiger jeweils individuell mit dem Tag des vollständigen Eingangs des jeweiligen Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital) auf dem hierfür eingerichteten Sonderkonto der Emittentin. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen ist auf den Ablauf des 31. Dezember 2024 befristet.

#### **Kündigung**

Die Namensschuldverschreibungsgläubiger können die Namensschuldverschreibungen vor dem Ende der Laufzeit nicht ordentlich kündigen.

Die Emittentin ist berechtigt, die Namensschuldverschreibungen nach ihrer Wahl ganz oder teilweise mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gegenüber allen Anlegern im gleichen Verhältnis vorzeitig zu kündigen, erstmals jedoch zum Ablauf von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des individuellen erstmaligen Erwerbs einer Namensschuldverschreibung durch die Anlegerin/den Anleger. Die Laufzeit beträgt daher individuell für jeden Namensschuldverschreibungsgläubiger mindestens 24 Monate (§ 5a VermAnlG). Die Emittentin ist im Fall der Ausübung dieses Sonderkündigungsrechts nicht zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung verpflichtet. Gekündigte Namensschuldverschreibungen sind – vorbehaltlich des qualifizierten Rangrücktritts mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre – zum Ablauf der Kündigungsfrist in Höhe des jeweiligen Nennbetrages, bei teilweiser Kündigung anteilig, zuzüglich der bis zum Tag der Rückzahlung hierauf aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen. Die Emittentin kann bei Teilkündigungen diese auch mehrfach erklären.

Das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Namensschuldverschreibungsgläubiger und für die Emittentin jeweils unberührt. Als ein wichtiger Grund, der die Namensschuldverschreibungsgläubiger zur außerordentlichen Kündigung der Namensschuldverschreibungen berechtigt, gilt nach § 5 Absatz 3 der Namensschuldverschreibungsbedingungen (siehe Seite 114) insbesondere, wenn:

- a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, es sei denn, es liegt ein Fall der Stundung durch die Emittentin gemäß § 3 Absatz 3 oder des qualifizierten Rangrücktritts mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre gemäß § 8 Absatz 1 der Namensschuldverschreibungen vor; oder
- b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Namensschuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 90 Tage fort dauert, nachdem der Namensschuldverschreibungsgläubiger dies gegenüber der Emittentin schriftlich angemahnt hat; oder
- c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt und dies 90 Tage fort dauert; oder
- d) ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet oder eröffnet wird, welches nicht binnen 90 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
- e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Namensschuldverschreibungen übernimmt; oder
- f) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz oder weit überwiegend (im Umfang von mindestens 50 Prozent ihres Umsatzes) einstellt, veräußert oder ihr gesamtes oder nahezu gesamtes Vermögen anderweitig abgibt und es dadurch wahrscheinlich wird, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Namensschuldverschreibungsgläubigern nicht mehr erfüllen kann; oder
- g) ein Kontrollwechsel vorliegt, wenn also ein Dritter oder mehrere gemeinsam handelnde Dritte mehr als 50 Prozent der Geschäftsanteile der Emittentin erwerben, und die Stellung der Namensschuldverschreibungsgläubiger infolge des Kontrollwechsels mehr als nur unwesentlich berührt wird. Übertragungen von Geschäftsanteilen innerhalb einer etwaigen Unternehmensgruppe der Emittentin sind nicht zu berücksichtigen. Die Stellung der Namensschuldverschreibungsgläubiger ist insbesondere mehr als nur unwesentlich berührt, wenn in der Folge des Kontrollwechsels eine wesentliche Änderung der Strategie des Unternehmens eintritt.

Die Kündigung einer Namensschuldverschreibung ist von Anlegern schriftlich per Einschreiben gegenüber der Emittentin zu erklären. Die Kündigung durch die Emittentin erfolgt durch einfachen Brief an die im Namensschuldverschreibungsregister zuletzt bekannt gegebene Adresse der/des jeweiligen Anlegerin/Anlegers.

### **Gewährleistete Vermögensanlagen**

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

## **EMITTENTIN**

### **Firma, Sitz und Geschäftsanschrift**

Die Firma der Emittentin lautet reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG. Die Emittentin hat ihren Sitz in Hamburg. Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg.

### **Gründung und Dauer**

Die Emittentin wurde am 16. Juli 2018 gegründet und am 1. August 2018 in das Handelsregister eingetragen. Das erste Geschäftsjahr der Emittentin begann mit dieser Eintragung. Die Laufzeit der Emittentin ist unbestimmt.

### **Rechtsordnung und Rechtsform**

Für die Emittentin maßgebliche Rechtsordnung ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Die Emittentin ist eine Kommanditgesellschaft in der Sonderform einer GmbH & Co. KG.

### **Persönlich haftender Gesellschafter**

Persönlich haftender Gesellschafter (Komplementärin) der Emittentin ist die reconcept Capital GmbH mit Sitz in Hamburg (Amtsgericht Hamburg – HRB 111444).

Der persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft haftet grundsätzlich unbeschränkt. Vorliegend ist der persönlich haftende Gesellschafter jedoch eine Kapitalgesellschaft in Form einer GmbH. Diese haftet nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen.

Das Stammkapital des persönlich haftenden Gesellschafters beträgt EUR 25.000 und ist vollständig eingezahlt. Alleiniger Gesellschafter des persönlich haftenden Gesellschafters ist die reconcept GmbH mit Sitz in Hamburg (Amtsgericht Hamburg – HRB 111453). Einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters ist Herr Karsten Reetz. Bis zum 27. Juni 2019 war daneben einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer Herr Hannu Wegner.

### **Unternehmensgegenstand**

Im Gesellschaftsvertrag der Emittentin bestimmter Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Projekten aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien (Windenergie, Wasserkraft und/oder Photovoltaik oder andere Erneuerbare-Energien-Technologien vorwiegend in Europa) durch Erwerb von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien, der hierfür genutzten Infrastruktur und der hierfür genutzten Projektrechte, die Vermarktung der erzeugten Energie sowie der Betrieb und der Verkauf solcher Anlagen, der Infrastruktur und der Projektrechte sowie die Gründung von Tochtergesellschaften und/oder der Erwerb und die Veräußerung von unternehmerischen Beteiligungen aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien (einschließlich paritätischen und Minderheitsbeteiligungen) bis zu 100 Prozent sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten aller Art, ausgenommen erlaubnispflichtige Tätigkeiten aller Art.

### **Handelsregister**

Die Emittentin ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Nummer HRA 123240 eingetragen.

### **Konzern**

Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein Konzernunternehmen der reconcept Gruppe (weitere Informationen auf Seite 15 unter der Überschrift „Unternehmensgruppe der Anbieterin“ und auf Seite 64 unter der Überschrift „reconcept Gruppe“). Sie ist gemeinsame Tochtergesellschaft der reconcept Capital GmbH (Komplementärin) und der reconcept consulting GmbH (Gründungskommanditistin). Die Emittentin ist mittelbare Tochtergesellschaft und verbundenes Unternehmen der reconcept GmbH. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die reconcept consulting GmbH die einzige Kommanditistin der Emittentin.

Die Grafik auf Seite 65 gibt einen Überblick über die Konzerngesellschaften der reconcept Gruppe. Die in der Grafik genannte reconcept Capital GmbH ist als persönlich haftende Gesellschafterin an folgenden in der Grafik genannten Gesellschaften beteiligt:

- reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG
- Windrad Mihla GmbH & Co. KG
- Windkraft Pfaffengrün GmbH & Co. KG
- reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG
- reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. geschlossene Investmentkommanditgesellschaft
- RE03 Windfarm Ylivieska Pajukoski Ky
- reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG
- Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG

## **KAPITAL DER EMITTENTIN**

### **Kapitalanteile**

Die Höhe der Kapitalanteile bestimmt sich nach den Einlagen der Kommanditisten. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung entfällt ein Kapitalanteil in Höhe von 100 Prozent (EUR 1.000 von EUR 1.000) auf den Kommanditanteil der Gründungskommanditistin, der reconcept consulting GmbH. Die Einlage der Gründungskommanditistin ist in voller Höhe erbracht. Es bestehen keine ausstehenden Einlagen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin erbringt gemäß Gesellschaftsvertrag der Emittentin keine Kapitaleinlage und ist am Kapital, am Ergebnis (Gewinn und Verlust) sowie am Vermögen der Emittentin nicht beteiligt.

## Hauptmerkmale der Anteile

Die Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weisen folgende Hauptmerkmale auf:

Den Inhabern der Gesellschaftsanteile der Emittentin stehen bestimmte Verwaltungs- und Vermögensrechte zu:

- Die Verwaltungsrechte beinhalten das Stimmrecht bei Gesellschafterbeschlüssen. Das Stimmrecht richtet sich nach den geleisteten Einlagen. Auf je voll eingezahlte EUR 100 der Beteiligung am Gesellschaftskapital entfällt eine Stimme. Die persönlich haftende Gesellschafterin verfügt über keine Stimmen. Die Verwaltungsrechte umfassen außerdem auch die Informations-, Widerspruchs- und Kontrollrechte der Kommanditisten, die sich nach den gesetzlichen Regelungen richten.
- Die Vermögensrechte umfassen das Recht auf Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) und am Vermögen der Emittentin. Die Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen der Emittentin richtet sich jeweils nach dem Kapitalanteil.
- Die persönlich haftende Gesellschafterin ist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft ermächtigt. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind befugt, im Namen der Emittentin mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die zum laufenden Betrieb der Emittentin gehören und geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern.
- Die Gesellschaftsanteile der Emittentin sind grundsätzlich mittels privatschriftlicher Abtretungserklärung übertragbar.
- Das Gesellschaftsverhältnis kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Bei Ausscheiden aus der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter grundsätzlich eine Abfindung. Die Gesellschafter unterliegen keinen gesellschaftsvertraglichen Wettbewerbsbeschränkungen. Sie sind vom Wettbewerbsverbot gemäß § 112 HGB befreit.

Die Inhaber der Gesellschaftsanteile der Emittentin unterliegen den folgenden Pflichten:

- Kommanditisten haben auf ihre Kommanditbeteiligung eine Pflichteinlage zu leisten; bei der Emittentin stehen keine Einlagen aus.
- Den Gläubigern einer GmbH & Co. KG haftet das Gesellschaftsvermögen der GmbH & Co. KG und die persönlich haftenden Gesellschafter sowie die Kommanditisten, soweit sie ihre in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage nicht erbracht haben oder ihre Haftung beispielsweise aufgrund von Auszahlungen wieder aufgelebt ist. Die persönlich haftende Gesellschafterin der GmbH & Co. KG ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die ihrerseits nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen haftet.

- Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die Geschäfte der Emittentin mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
- Jede Veränderung des Gesellschafterbestandes oder der Höhe der Haftsumme einer Kommanditistin/eines Kommanditisten ist zum Handelsregister anzumelden.

## Wertpapiere, Vermögensanlagen

Die Emittentin hat außer den vorliegenden, bereits auf Basis des am 26. April 2019 veröffentlichten und am 7. März 2019 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) gebilligten Verkaufsprospektes vom 28. Februar 2019 zwischen dem 27. April 2019 und dem 7. März 2020 öffentlich angebotenen Namensschuldverschreibungen (Emissionsvolumen EUR 10 Mio.) bislang keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes ausgegeben. Mit Ablauf der ersten Platzierungsphase am 7. März 2020 wurde Namensschuldverschreibungskapital in Höhe von EUR 4.423.000 platziert. Das Fälligkeitsdatum der Namensschuldverschreibungen ist der 31. Dezember 2024.

## GRÜNDUNGSGESellsCHAFTER UND GESellsCHAFTER DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG

### Firmen, Sitz und Geschäftsanschrift

Gründungsgesellschafter der Emittentin und zugleich Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind folgende juristische Personen:

- Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin): reconcept Capital GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg)
- Kommanditistin: reconcept consulting GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg).

### Einlagen

Von den Gründungsgesellschaftern der Emittentin und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat nur die reconcept consulting GmbH eine Einlage (Kommanditeinlage) in Höhe von EUR 1.000 gezeichnet. Die Einlage ist in voller Höhe eingezahlt. Die im Handelsregister eingetragene Haftsumme der Kommanditistin reconcept consulting GmbH beträgt ebenfalls EUR 1.000. Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten und der eingezahlten Einlagen beläuft sich somit auf EUR 1.000.

### Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge

Die Gründungsgesellschafterin und persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin) ist am Gewinn der Emittentin nicht beteiligt.

Die reconcept Capital GmbH erhält für die Übernahme der Haftung sowie der Geschäftsführung eine Vergütung in Höhe von EUR 2.500 p. a. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Zudem hat sie Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Seit Gründung der Emittentin und daran anschließend über die geplante Laufzeit der Vermögensanlage bis

zum 31. Dezember 2024 stehen der reconcept Capital GmbH somit – neben dem vorstehend beschriebenen Aufwändungsersatz – Vergütungen in Höhe von voraussichtlich insgesamt EUR 15.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu. Die reconcept Capital GmbH hat ein Entnahmerecht in Höhe ihrer vorstehend beschriebenen Vergütung nebst dem vorstehend beschriebenen Aufwändungsersatz.

Die Gründungsgesellschafterin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept consulting GmbH (Gründungskommanditistin) ist im Verhältnis ihrer gezeichneten Einlage zum gezeichneten Kapital, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung also zu 100 Prozent, am Gewinn der Emittentin beteiligt. Unter Berücksichtigung der in der Prognoserechnung unterstellten Annahmen beträgt die Beteiligung am Gewinn und Verlust (kumuliert) der reconcept consulting GmbH seit Gründung der Emittentin und daran anschließend über die geplante Laufzeit der Vermögensanlage bis zum 31. Dezember 2024 EUR 140.581.

Die reconcept consulting GmbH erhält ferner für die Vermittlung des zu platzierenden Namensschuldverschreibungskapitals eine Vergütung in Höhe von 8 Prozent des vermittelten Namensschuldverschreibungskapitals, ggf. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, dies entspricht bei einer planmäßigen Zeichnung des Namensschuldverschreibungskapitals von EUR 10.000.000 einer Gesamthöhe von EUR 800.000, ggf. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind hiervon bereits EUR 576.520 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer gezahlt worden. EUR 400.000 hiervon hat die reconcept consulting GmbH als Vorauszahlung für die Vermittlung des Namensschuldverschreibungskapitals erhalten.

Des Weiteren erhält die reconcept consulting GmbH für die Betreuung der Vertriebspartner und Vermittler während der Laufzeit der Vermögensanlage eine laufende jährliche Vergütung in Höhe von 0,2 Prozent p. a., bezogen auf das tatsächlich platzierte Namensschuldverschreibungskapital, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie wird erstmals für 2020 erhoben. Dies entspricht bei einer planmäßigen Zeichnung des Namensschuldverschreibungskapitals von EUR 10.000.000 über die geplante Laufzeit der Vermögensanlage einer Gesamthöhe von EUR 100.000, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Den Gründungsgesellschaftern der Emittentin und zugleich auch Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, namentlich der reconcept Capital GmbH und der reconcept consulting GmbH, stehen daher prognosegemäß seit Gründung der Emittentin und daran anschließend über die geplante Laufzeit der Vermögensanlage bis zum 31. Dezember 2024 Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, in Höhe von voraussichtlich EUR 1.055.581, ggf. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, zu.

Die reconcept consulting GmbH hat darüber hinaus das jeweilige Recht auf Gewinnbeteiligung an der reconcept Canada investment GmbH & Co. KG i.L., an der reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG, an der reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG, an der reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG und an der reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG. Die Höhe der Gewinne der vorgenannten Gesellschaften und damit der Anteile der reconcept consulting GmbH daran sind noch nicht abzusehen.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern der Emittentin und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeglicher Art, zu.

### **Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat, ausländische Verurteilungen, Insolvenzverfahren, Aufhebung von Erlaubnissen durch die BaFin**

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin und zugleich die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind juristische Personen mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland. Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung), § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes (Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten), die in einem Führungszeugnis enthalten sind, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, können für die Gründungsgesellschafter der Emittentin und für die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorliegen, da für juristische Personen mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland kein Führungszeugnis erstellt wird.

Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, liegen für die Gründungsgesellschafter der Emittentin und für die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vor.

Über das Vermögen der Gründungsgesellschafter der Emittentin und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Keiner der Gründungsgesellschafter der Emittentin und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung war innerhalb der vorausgegangenen fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sind hinsichtlich der Gründungsgesellschafter der Emittentin und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht erfolgt.

### **Beteiligungen**

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin und zugleich Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind weder unmittelbar noch mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind. Die Gründungsgesellschafter der Emittentin und zugleich Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. Die Gründungsgesellschafter der Emittentin und zugleich Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind

allerdings Tochtergesellschaften der reconcept GmbH, die der Emittentin im Rahmen von zwei Darlehensverträgen bis zu EUR 65.000 als Zwischenfinanzierung zur Verfügung gestellt hat.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin und zugleich Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind an der Emittentin beteiligt, die durch ihren Geschäftsführer Karsten Reetz Geschäftsführungsleistungen unter anderem im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte erbringt. Ebenfalls sind die Gründungsgesellschafter der Emittentin und zugleich Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über die Emittentin mittelbar an den Projektgesellschaften reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG, Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG und MX CleanEnergyCY LTD beteiligt, deren jeweiliger Geschäftsführer Karsten Reetz Geschäftsführungsleistungen unter anderem im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte erbringt. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter der Emittentin und zugleich Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen (wobei zu beachten ist, dass die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung überwiegend noch nicht feststehen). Die reconcept GmbH als Muttergesellschaft der Gründungsgesellschafter der Emittentin und zugleich Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist allerdings mit der Erbringung von Vorbereitungshandlungen für die Emission der hier angebotenen Namensschuldverschreibungen und mit der kaufmännischen Verwaltung der Emittentin während der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen bis zum 31. Dezember 2024 sowie außerdem mit der Vermittlung geeigneter Projekte für die Investition durch die Emittentin beauftragt. Der mittelbar zu 50 Prozent an der reconcept GmbH und damit auch mittelbar an den Gründungsgesellschaftern der Emittentin und zugleich Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beteiligte Karsten Reetz ist zudem geschäftsführender Gesellschafter der Norddeutschen Immobilien Projekt GmbH, die der Projektgesellschaft reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG die Rechte an der von dieser zwischenzeitlich errichteten Photovoltaikanlage verkauft hat.

Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin) ist an folgenden Gesellschaften als Komplementärin beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches (HGB) in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG
- Windrad Mihla GmbH & Co. KG
- Windkraft Pfaffengrün GmbH & Co. KG
- reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. geschlossene Investmentkommanditgesellschaft
- RE03 Windfarm Ylivieska Pajukoski Ky
- reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG
- Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG

Darüber hinaus ist die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital GmbH (persönlich haftende Ge-

sellschafterin) nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept consulting GmbH (Kommanditistin) ist an folgenden Gesellschaften als (alleinige) Kommanditistin beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- reconcept Canada investment GmbH & Co. KG
- reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG
- reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG
- reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG
- reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG

Außerdem ist die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept consulting GmbH (Kommanditistin) über ihre Beteiligung als (alleinige) Kommanditistin an den vorgenannten Gesellschaften mittelbar an folgenden Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- Windrad Mihla GmbH & Co. KG  
(100 Prozent über die reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG)
- Windkraft Pfaffengrün GmbH & Co. KG  
(insgesamt 100 Prozent, davon 70 Prozent über die reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG und 30 Prozent über die reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG)
- reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG  
(100 Prozent über die Emittentin)
- Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG  
(100 Prozent über die Emittentin)
- MX CleanEnergyCY LTD (50 Prozent über die Emittentin)
- Société d'exploitation du Parc Eolien Saint Jacques de Nehou  
(100 Prozent über die reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG)

Darüber hinaus ist die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept consulting GmbH (Kommanditistin) nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

#### **Tätigkeiten für Unternehmen**

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin und zugleich Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, namentlich die reconcept Capital GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin) und die reconcept consulting GmbH (Kommanditistin), sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital GmbH ist die Komplementärin der Emittentin, der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG und der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG und erbringt als solche jeweils Geschäftsführungsaufgaben. Ansonsten sind die Gründungsgesellschafter der Emittentin und zugleich Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen (wobei zu beachten ist, dass die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung überwiegend noch nicht feststehen).

Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin) ist als Komplementärin für folgende Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien  
Wind Deutschland GmbH & Co. KG
- Windrad Mihla GmbH & Co. KG
- Windkraft Pfaffengrün GmbH & Co. KG
- reconcept 03 Windenergie Finnland  
GmbH & Co. geschlossene Investmentkommanditgesellschaft
- RE03 Windfarm Ylivieska Pajukoski Ky
- reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG
- Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG

Darüber hinaus ist die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin) nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept consulting GmbH (Kommanditistin) ist nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

### **Eigene Tätigkeiten**

Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept consulting GmbH (Kommanditistin) ist mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt. Die reconcept consulting GmbH vermittelt der Emittentin hierdurch auch Fremdkapital in Form der Namensschuldverschreibungen. Darüber hinaus vermittelt die reconcept consulting GmbH der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital.

Die reconcept consulting GmbH stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung.

Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital GmbH (Komplementärin) ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögens-

anlage beauftragt, stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung und vermittelt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auch kein Fremdkapital.

Die Gründungsgesellschafter und zugleich Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, namentlich die reconcept Capital GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin) und die reconcept consulting GmbH (Kommanditistin), erbringen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte (wobei zu beachten ist, dass die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung überwiegend noch nicht feststehen).

## **GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN**

### **Tätigkeitsbereiche**

Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Investition des mittels der nachrangigen Namensschuldverschreibungen eingeworbenen Kapitals in Projekte aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien (Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft sowie sonstige Erneuerbare Energien) vorwiegend in Europa, die zur Trennung von Haftungsrisiken von verschiedenen Gesellschaften („Projektgesellschaften“) betrieben werden, an denen die Emittentin sich beteiligt hat bzw. zu beteiligen beabsichtigt. Darüber hinaus existieren keine weiteren wichtigen Tätigkeitsbereiche der Emittentin.

### **Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen, Verträgen, Herstellungsverfahren**

Die Emittentin ist von nachstehend aufgeführten Verträgen abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit und Ertragslage sind:

### **Dienstleistungsvertrag über Vorbereitungshandlungen und kaufmännische Verwaltung**

Die Emittentin („Auftraggeberin“) hat am 2. August 2018 mit der reconcept GmbH („Auftragnehmerin“) einen Dienstleistungsvertrag über die Übernahme aller Aufgaben, die für die Emission der hier vorgestellten Namensschuldverschreibungen und die kaufmännische Verwaltung während der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen erforderlich sind, geschlossen. Dabei wird die reconcept GmbH im Rahmen der kaufmännischen Verwaltung insbesondere folgende Aufgaben für die Emittentin übernehmen: Betreuung der Namensschuldverschreibungsgläubiger, Erstellung und ggf. Aktualisierung des Anlegerregisters, Verpfändungen, Wechsel von Anlegern (Zweitmarkt), Versandaktionen (z. B. Zinsmitteilungen), Beratung der Emittentin im Rahmen des Verkaufs der Projekte und Strukturierung des Verkaufs am Ende der Laufzeit der Vermögensanlage und Aufbereitung der Daten zur Zinszahlung durch die Emittentin. Ohne die auf Basis dieses Vertrages bezogenen Dienstleistungen würde die Emittentin nicht über die erforderlichen organisatorischen, personellen und fachlichen Ressourcen verfügen, um ihre Geschäftstätigkeit in der geplanten Weise vornehmen zu können.

### **Vertrag über die Vermittlung des Namensschuldverschreibungskapitals**

Die Emittentin hat mit der Gründungskommanditistin reconcept consulting GmbH am 2. August 2018 einen Vertrag über die Einwerbung des Namensschuldverschreibungskapitals (Vermittlung der Namensschuld-

verschreibungen an Anleger) geschlossen. Die Emittentin ist davon abhängig, dass die Einwerbung des Namensschuldverschreibungskapitals den Annahmen zum Emissionsverlauf entsprechend erfolgt, damit sie ihre Geschäftstätigkeit in der geplanten Weise vornehmen kann.

#### **Akquisitionsvertrag**

Die Emittentin hat am 2. August 2018 mit der reconcept GmbH einen Akquisitionsvertrag geschlossen, auf dessen Grundlage die reconcept GmbH der Emittentin geeignete Projekte aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien (Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft und/oder andere Erneuerbare-Energien-Technologien) vorwiegend in Europa vermitteln soll. Die Emittentin ist davon abhängig, dass ihr geeignete Anlageobjekte vermittelt werden, damit sie das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Anlagekonzept umsetzen kann.

#### **Verträge über den Erwerb von Beteiligungen an Projektgesellschaften**

Die Emittentin beabsichtigt, Verträge über den Erwerb von Beteiligungen an Projektgesellschaften für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien (Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft und/oder andere Erneuerbare-Energien-Technologien) („Projektgesellschaften“) zu schließen. Bisher hat die Emittentin bereits eine Projektgesellschaft gegründet, die eine Photovoltaikanlage in Deutschland errichtet hat und betreibt. Die Emittentin hat zudem alle Anteile an einer weiteren Projektgesellschaft erworben die eine Windenergieanlage in Deutschland hält und betreibt. Die Emittentin hat weiter eine Beteiligung an einer Projektgesellschaft auf Zypern erworben, die Photovoltaikanlagen auf Zypern errichten und betreiben soll (siehe Seite 53). Im Übrigen hat die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keinen Vertrag über Beteiligungen an Projektgesellschaften geschlossen. Die Emittentin ist davon abhängig, dass sie weitere Verträge über Beteiligungen an Projektgesellschaften schließt, damit sie das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Anlagekonzept umsetzen kann.

#### **Mittelverwendungskontrollvertrag**

Die Emittentin hat am 2. August 2018 mit der MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, einen Mittelverwendungskontrollvertrag geschlossen. Der Vertrag ist in diesem Verkaufsprospekt auf Seite 118 f. abgedruckt. Die Emittentin ist davon abhängig, dass die Mittelverwendungskontrollleurin ihre Pflichten aus dem Mittelverwendungskontrollvertrag ordnungsgemäß erfüllt.

Verträge, von denen die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin abhängig sind, sind vorstehend abschließend aufgeführt. Die Emittentin ist darüber hinaus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind.

#### **Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren**

Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können, sind nicht rechtshängig.

#### **Laufende Investitionen**

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin bereits die Projektgesellschaft reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG gegründet. Die Gesamtkosten für die Beteiligung an der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG betragen EUR 177.298 und wurden vollständig aus den

Nettoeinnahmen aus den Namensschuldverschreibungen getragen. Des Weiteren hat die Emittentin sämtliche Kommanditanteile der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG für Gesamtkosten in Höhe von voraussichtlich EUR 1.165.273 erworben. Die Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG betreibt eine Windenergieanlage im Landkreis Dahme-Spreewald (Deutschland). Die Gesamtkosten werden vollständig aus den Nettoeinnahmen aus der Namensschuldverschreibung getragen. Darüber hinaus hat die Emittentin Anteile der im Rahmen eines Joint Venture neu gegründeten MX CleanEnergyCY LTD als Projektgesellschaft zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Zypern für sonstige Kosten in Höhe von EUR 40.141 erworben. Der Anteil der Emittentin an den Kosten für die Errichtung von noch nicht feststehenden Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von insgesamt 4,6 MWp wird mit EUR 1.404.400 kalkuliert (Anschaffungs- und Herstellungskosten), von der Emittentin plangemäß in die MX CleanEnergyCY LTD eingebracht und soll zusammen mit den vorgenannten sonstigen Kosten vollständig aus den Nettoeinnahmen aus der Namensschuldverschreibung getragen werden. Die geplante Liquiditätsreserve in Höhe von EUR 200.000 hat die Emittentin im Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits gebildet. Nach Abschluss der plangemäßen Investitionsphase im Jahr 2021 steht der Emittentin plangemäß eine Liquiditätsreserve in Höhe von mindestens EUR 34.017 zur Verfügung.

Im Übrigen gibt es keine laufenden Investitionen der Emittentin.

Laufende Investitionen auf Ebene der vorgenannten Projektgesellschaften gibt es nur im Hinblick auf die reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG, bei der die Endabnahme der Errichtung der vorgenannten Photovoltaikanlage, die bei einem Dienstleister für EUR 154.000 (zzgl. Umsatzsteuer) in Auftrag gegeben worden ist, noch aussteht. Ansonsten gibt es auf Ebene der Projektgesellschaften keine laufenden Investitionen.

#### **Außergewöhnliche Ereignisse**

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

#### **ANLAGESTRATEGIE, ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK**

Die Anlagestrategie der Emittentin sieht vor, Beteiligungen an Projektgesellschaften zu erwerben, die Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien (Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft und/oder andere Erneuerbare-Energien-Technologien) vorwiegend in Europa betreiben. Anlageziel der Emittentin ist, Erträge aus diesen Beteiligungen in Form von Ausschüttungen bzw. Entnahmen sowie Erlöse bei einer späteren Veräußerung dieser Beteiligungen zu erhalten. Die Anlagepolitik der Emittentin ist die teilweise bereits erfolgte und im Übrigen geplante Investition in Beteiligungen an Projektgesellschaften von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien vorwiegend in Europa.

Die Anlagestrategie der Projektgesellschaften sieht vor, Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu erwerben, zu betreiben und zu veräußern. Das Anlageziel der Projektgesellschaften ist die Generierung von Überschüssen zur Abführung an die Emittentin oder einen ggf. weiteren Gesellschafterkreis. Die Anlagepolitik der Projektgesellschaften ist das Erwerben, Betreiben und Veräußern von Energieanlagen.

### **Konkrete Projekte der Emittentin**

Die Emittentin beabsichtigt, die Nettoeinnahmen aus dem Angebot der Namensschuldverschreibungen – nebst Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve im geplanten Umfang von EUR 200.000 – für die Identifizierung und den Erwerb von Beteiligungen an Projektgesellschaften, für die in diesem Zusammenhang anfallenden Erwerbsnebenkosten und zur Ausstattung der Projektgesellschaften mit Kapital zu verwenden. Die Emittentin hat bereits eine 100-prozentige Beteiligung an der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG, eine 100-prozentige Beteiligung an der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG und eine 50-prozentige Beteiligung an der MX CleanEnergyCY LTD erworben. (siehe Seite 52 ff.). Weitere Projektgesellschaften, an denen die Emittentin Beteiligungen zu erwerben beabsichtigt, stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Damit die Emittentin sich an Projektgesellschaften beteiligen kann, müssen diese die im Gesellschaftsvertrag der Emittentin festgelegten Investitionskriterien erfüllen (zu den Investitionskriterien der Emittentin siehe die Ausführungen auf Seite 51 f.).

### **Konkrete Projekte der Projektgesellschaften**

Es ist beabsichtigt, dass die Projektgesellschaften das ihnen hierfür von der Emittentin überlassene Kapital – nebst Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve – in Projekte aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien (Windenergie, Wasserkraft und/oder Photovoltaik oder andere Erneuerbare-Energien-Technologien) vorwiegend in Europa investieren, und zwar durch Erwerb von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Anlagen), der hierfür genutzten Infrastruktur und der hierfür genutzten Projektrechte.

Die reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG, an der die Emittentin zu 100 Prozent beteiligt ist, hat eine Photovoltaikanlage in Hannover errichtet und betreibt diese seit März 2020 (siehe Seite 52).

Die Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG, an der die Emittentin zu 100 Prozent beteiligt ist, ist Eigentümerin einer im Betrieb befindlichen Windenergieanlage im Landkreis Dahme-Spreewal (siehe Seite 52).

Die MX CleanEnergyCY LTD, an der die Emittentin zu 50 Prozent beteiligt ist, plant die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen auf Zypern (siehe Seite 53).

Weitere Projekte von Projektgesellschaften, an denen die Emittentin sich bereits beteiligt hat, stehen noch nicht fest.

### **Realisierungsgrad der Projekte der Emittentin**

Der Erwerb von Beteiligungen an den drei Projektgesellschaften reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG, Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG und MX CleanEnergyCY LTD ist bereits erfolgt und vollzogen. Die Liquiditätsreserve in Höhe von EUR 200.000 ist bereits gebildet.

Die Gesamtkosten für die Beteiligung der Emittentin an der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG in Höhe von EUR 177.298 sind von der Emittentin bereits geleistet worden.

Der Kaufpreis für die Anteile an der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG in Höhe von EUR 90.389 ist per Saldo bereits in Höhe von EUR 989 bezahlt. Der restliche Kaufpreis in Höhe von EUR 89.400 wird bis März 2021 (zu dem bereits gezahlten Kaufpreis siehe die Ausführun-

gen auf Seite 52) gezahlt, wenn der Verkäufer seine Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag erfüllt hat. Ebenfalls wurden bereits EUR 705.054 zur Ablösung eines Kredits und EUR 120.000 als Kapitaldienstreserve von der Emittentin in die Gesellschaft eingebracht. EUR 705.054 davon bereits im Jahr 2019. Weitere EUR 168.000 Maklerprovision wurden ebenfalls bereits von der Emittentin im Jahr 2019 gezahlt. Ebenso ist noch die Liquiditätsreserve in Höhe von EUR 16.557 von der Emittentin in die Projektgesellschaft einzulegen.

Für die Planung und Errichtung der MX CleanEnergyCY LTD und der dazugehörigen Verträge hat die Emittentin bereits EUR 40.141 bezahlt. Den von der Emittentin plangemäß zu stellenden Anteil der Eigenmittel der MX CleanEnergyCY LTD für die geplanten Photovoltaikanlagen in Höhe von EUR 1.404.400 hat die Emittentin noch nicht in die MX CleanEnergyCY LTD eingebracht.

Da die übrigen Projektgesellschaften, an denen die Emittentin Beteiligungen zu erwerben beabsichtigt, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, ist der Realisierungsgrad insoweit zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung „Null“.

### **Realisierungsgrad der Projekte der Projektgesellschaften**

Der Realisierungsgrad der Photovoltaikanlage in Hannover, deren Rechte die Emittentin über die Projektgesellschaft reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG erworben hat, ist fertig errichtet und seit März 2020 in Betrieb. Es fehlt allerdings noch die Endabnahme der Errichtung der Photovoltaikanlage. Die Windenergieanlage in Jetsch, die die Emittentin über die Projektgesellschaft Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG erworben hat, ist ebenfalls bereits in Betrieb. Die Photovoltaikanlagen, in die die Emittentin über ihre Beteiligung an der Projektgesellschaft MX CleanEnergyCY LTD zu investieren beabsichtigt, stehen noch nicht fest, sodass der Realisierungsgrad zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung „Null“ ist. Es ist geplant, dass die Photovoltaikanlagen von der MX CleanEnergyCY LTD frühestens im Stadium „nahezu fertig entwickelt, aber noch nicht gebaut“ erworben werden. Zu allen drei vorgenannten Projekten verweisen wir auf die Seite 51 ff. Da die übrigen Projektgesellschaften, an denen die Emittentin Beteiligungen zu erwerben beabsichtigt, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, ist der Realisierungsgrad der Projekte dieser Projektgesellschaften zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung „Null“.

### **Ausreichen und Nutzung der Nettoeinnahmen auf Ebene der Emittentin**

Die Nettoeinnahmen der Emittentin, das heißt die Einnahmen aus den hier angebotenen Namensschuldverschreibungen abzüglich der Emissionskosten, werden ausschließlich für den Erwerb von nur teilweise bereits feststehenden Beteiligungen an Projektgesellschaften für Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien (Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft und/oder andere Erneuerbare-Energien-Technologien), für die Ausstattung dieser Projektgesellschaften mit Eigenkapital, sowie für die Anlage als Liquiditätsreserve verwendet (siehe hierzu auch den Investitions- und Finanzierungsplan auf Seite 18). Hinsichtlich der bereits von der Emittentin erworbenen Beteiligungen an Projektgesellschaften verweisen wir auf die Darstellung auf Seite 52 ff. Auf Ebene der Emittentin reichen die Nettoeinnahmen aus dem Angebot nur gemeinsam mit den Eigenmitteln der Emittentin in Höhe von EUR 1.000 prognosegemäß für die Realisierung der Anlageziele aus. Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.

Die Emittentin wird plangemäß über die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen hinaus keine weitere Fremdfinanzierung aufnehmen. Die angestrebte Fremdkapitalquote beträgt damit unter Berücksichtigung der angebotenen Namensschuldverschreibungen, die als Fremdkapital zu qualifizieren sind, 99,99 Prozent (unterstellt, das Emissionsvolumen wird vollständig ausgeschöpft, das heißt, es werden Namensschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000 platziert).

### **Ausreichen und Nutzung der Nettoeinnahmen auf Ebene der Projektgesellschaften**

Auf Ebene der jeweiligen Projektgesellschaft sind zur langfristigen Finanzierung der Errichtung bzw. des Betriebes der Energieanlagen Fremdmittel erforderlich, das heißt, auf Ebene der jeweiligen Projektgesellschaft sind die Nettoeinnahmen der Emittentin aus den Namensschuldverschreibungen allein für die Realisierung der Anlageziele nicht ausreichend. Für die Photovoltaikanlage in Hannover, die die reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG errichtet hat und betreibt, soll kein Fremdkapital aufgenommen werden, sodass die Fremdkapitalquote dieser Projektgesellschaft 0 Prozent beträgt. Für die Windenergieanlage Jetsch im Landkreis Dahme-Spreewald bestand bei Erwerb der Beteiligung der Emittentin an dieser eine Fremdfinanzierung in Höhe von EUR 2.282.847, daraus ergibt sich eine Fremdkapitalquote von 69,34 Prozent. Die Projektgesellschaft MX CleanEnergyCY LTD auf Zypern, an der sich die Emittentin beteiligt hat, soll die zu erwerbenden Projekte planmäßig zu rund einem Drittel fremdfinanzieren. Die Fremdkapitalquote soll plangemäß 32,94 Prozent betragen. Die vorstehend genannten Projekte sind auf Seite 52 ff. näher beschrieben. Da die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Übrigen noch nicht feststehen, können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung darüber hinaus keine Angaben zur Fremdkapitalquote auf Ebene der Projektgesellschaften erfolgen. Die Nettoeinnahmen werden auch auf Ebene der Projektgesellschaften nicht für sonstige Zwecke genutzt.

Durch die Aufnahme von Fremdkapital zur Realisierung einer Investition kann ein sogenannter Hebeleffekt entstehen. Ein positiver Hebeleffekt tritt ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen geringer ausfallen als die aus der Investition erwarteten Rückflüsse. Ein positiver Hebeleffekt bewirkt höhere Rückflüsse in Prozent bezogen auf das Eigenkapital, als diese ohne den Einsatz von Fremdkapital zu erzielen wären. Höhere Rückflüsse können zu höheren Ausschüttungen an Kommanditisten führen. Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um festverzinsliche nachrangige Namensschuldverschreibungen, sodass eine positive Hebelwirkung keine Auswirkungen auf die Zinszahlungen an die Namensschuldverschreibungsgläubiger hat. Ein negativer Hebeleffekt tritt dann ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen höher ausfallen als die aus der Investition erwarteten Rückflüsse. Dies könnte sich negativ auf den wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin auswirken.

### **Änderungen der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Emittentin**

Änderungen der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Emittentin können nur von der Gesellschafterversammlung der Emittentin, also zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung durch die Gründungskommanditistin als dem allein stimmberechtigten Gesellschafter, beschlossen werden. Eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik würde eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der Emit-

tentin bedeuten. Der hierfür erforderliche Gesellschafterbeschluss bedürfte einer qualifizierten Mehrheit von 75 Prozent der sich an der Abstimmung beteiligenden Stimmen.

Das für Änderungen der Anlagestrategie oder Anlagepolitik notwendige Verfahren ist die Fassung entsprechender Gesellschafterbeschlüsse, dessen Voraussetzungen sind:

- die ordnungsgemäße (das heißt form- und fristgerechte) Ladung sämtlicher Gesellschafter zur Gesellschafterversammlung oder der Verzicht sämtlicher Gesellschafter auf die Einhaltung der Vorschriften über ihre ordnungsgemäße Ladung und
- die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellschafterversammlung einschließlich der ordnungsgemäßen Abstimmung über den Beschlussgegenstand der Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik mit Erreichen des vorgeschriebenen Mehrheitsanfordernisses.

### **Änderungen der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Projektgesellschaften**

Änderungen der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Projektgesellschaften, an denen sich die Emittentin bereits beteiligt hat, können ebenfalls nur von der Gesellschafterversammlung der jeweiligen Projektgesellschaft beschlossen werden. Die Emittentin erwartet, dass dies auch bei den Projektgesellschaften der Fall sein wird, an denen sich die Emittentin plangemäß noch beteiligen wird. Da die weiteren Projektgesellschaften zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung aber noch nicht feststehen, können insoweit keine konkreten Angaben über die Möglichkeit der Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der noch nicht feststehenden Projektgesellschaften gemacht werden.

### **Kein Einsatz von Derivaten und Termingeschäften**

Derivate und Termingeschäfte werden weder auf Ebene der Emittentin noch auf Ebene der Projektgesellschaften eingesetzt.

### **Anlageobjekte**

Anlageobjekte, das heißt Gegenstände, zu deren Finanzierung die von den Anlegern aufzubringenden Mittel bestimmt sind, sind – neben der Liquiditätsreserve, die die Emittentin plangemäß in Höhe von EUR 200.000 gebildet worden ist – die Beteiligungen an Projektgesellschaften für Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien (Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft und/oder andere Erneuerbare-Energien-Technologien), welche die Emittentin unter Beachtung der in § 7 Absatz 5 ihres Gesellschaftsvertrages (abgedruckt auf Seite 121 dieses Verkaufsprospektes) festgelegten Investitionskriterien zu erwerben beabsichtigt (Anlageobjekte 1. Ordnung oder Anlageobjekte der Emittentin), mitsamt den Kosten für die Identifizierung der Projektgesellschaften, den Erwerbsnebenkosten und dem in die Projektgesellschaften eingelegten Kapital sowie darüber hinaus auch die von diesen Projektgesellschaften betriebenen Energieanlagen (Anlageobjekte 2. Ordnung oder Anlageobjekte der Projektgesellschaften).

### **Bereits erworbene Anlageobjekte 1. Ordnung**

Die Emittentin hat bereits eine 100-prozentige Beteiligung an der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG, eine 100-prozentige Beteiligung an der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG und eine 50-prozentige Beteiligung an der MX CleanEnergyCY LTD erworben. Die geplante Liquiditätsreserve in Höhe von EUR 200.000 hat die Emittentin im Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits gebildet.

Im Übrigen stehen die Anlageobjekte 1. Ordnung noch nicht fest.

Die vorgenannten Beteiligungen der Emittentin begründen insbesondere die folgenden Rechte und Pflichten (Hauptmerkmale der Anlageobjekte):

#### **Verwaltungs- und Vermögensrechte**

- Die Verwaltungsrechte beinhalten zunächst das Stimmrecht bei Gesellschafterbeschlüssen. Die Verwaltungsrechte umfassen außerdem auch die Informations-, Widerspruchs- und Kontrollrechte eines Gesellschafters die sich nach den gesetzlichen Regelungen und dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag richten.
- Die Vermögensrechte umfassen das Recht auf Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) und am Vermögen der jeweiligen Projektgesellschaft. Die Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen der jeweiligen Projektgesellschaft richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen und dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag.

#### **Pflichten**

Da die Emittentin bei den vorgenannten Projektgesellschaften die von ihr nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag zu erbringende Einlage bereits vollständig erbracht hat, haftet den Gläubigern der vorgenannten Projektgesellschaften nur das Gesellschaftsvermögen der jeweiligen Projektgesellschaft, nicht aber die Emittentin als Anteilseignerin.

#### **Bereits erworbene Anlageobjekte 2. Ordnung**

Die reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG, an der die Emittentin zu 100 Prozent beteiligt ist, hat eine Photovoltaikanlage in Hannover errichtet und betreibt diese (siehe Seite 52). Die Emittentin hat in die Gesellschaft eine Liquiditätsreserve in Höhe von EUR 1.000 eingelegt.

Die Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG, an der die Emittentin zu 100 Prozent beteiligt ist, ist Eigentümerin einer im Betrieb befindlichen Windenergieanlage in der Gemeinde Kasel-Golz, Ortsteil Jetsch, im Landkreis Dahme-Spreewald (siehe Seite 52). Die Emittentin hat in die Gesellschaft eine Kapitaldienstreserve in Höhe von EUR 120.000 eingelegt und wird eine weitere Liquiditätsreserve in Höhe von EUR 16.557 noch einlegen.

Die MX CleanEnergyCY LTD, an der die Emittentin zu 50 Prozent beteiligt ist, plant die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen auf Zypern (siehe Seite 53). Ob und in welcher Höhe die Gesellschaft eine Liquiditätsreserve bilden wird und in welcher Höhe sich die Emittentin hieran beteiligt, steht noch nicht fest.

Weitere Anlageobjekte 2. Ordnung stehen noch nicht fest.

#### **Eigentum, dingliche Berechtigungen**

An den von der Emittentin bereits erworbenen Beteiligungen an Projektgesellschaften oder wesentlichen Teilen davon (Anlageobjekte 1. Ordnung) standen und stehen der Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern der Emittentin oder den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, dem einzigen Geschäftsführungsmitglied der Emittentin, der Mittelverwendungskontrolleurin oder der reconcept GmbH als sonstiger Person kein Eigentum und keine dingliche Berechtigung zu.

Die von der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG erworbenen Rechte an einer Photovoltaikanlage wurden von der Norddeutsche Immobilien Projekt GmbH, deren geschäftsführender Gesellschafter Karsten Reetz ist, erworben, und standen mithin mittelbar im Eigentum des mittelbaren Gesellschafters der Prospektverantwortlichen, der Gründungsgesellschafter der Emittentin und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und der reconcept GmbH als sonstiger Person sowie dem einzigen Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und der reconcept GmbH. Darüber hinaus standen oder stehen der Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern der Emittentin oder den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, dem einzigen Geschäftsführungsmitglied der Emittentin, der Mittelverwendungskontrolleurin oder der reconcept GmbH als sonstiger Person weder das Eigentum noch eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten der bereits bekannten Projektgesellschaften oder wesentlichen Teilen hiervon (Anlageobjekte 2. Ordnung) zu. Soweit die Anlageobjekte 1. und/oder 2. Ordnung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Angaben dazu gemacht werden, ob der Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern der Emittentin oder den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, dem einzigen Geschäftsführungsmitglied der Emittentin, der Mittelverwendungskontrolleurin oder der reconcept GmbH als sonstiger Person das Eigentum an den Anlageobjekten 1. und/oder 2. Ordnung oder wesentlichen Teilen derselben zustand oder zusteht oder ihnen aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zusteht.

#### **Dingliche Belastungen**

Dingliche Belastungen an den von der Emittentin bereits erworbenen Beteiligungen an Projektgesellschaften bestehen nicht. Die Emittentin wird – über die hier vorgestellten Namensschuldverschreibungen hinaus – plangemäß keine weitere Fremdfinanzierung aufnehmen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass sich finanzierende Banken dingliche Besicherungen an den bereits erworbenen oder beabsichtigten Beteiligungen an Projektgesellschaften, wie zum Beispiel Sicherungsübertragungen oder Sicherungsabtretungen, einräumen lassen werden.

An den von der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG gehaltenen Rechten an einer Photovoltaikanlage bestehen keine dinglichen Belastungen und sind auch keine geplant. Die von der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG gehaltene Windenergieanlage wurde an die finanzierende Bank, die Deutsche Kreditbank, sicherungsübereignet. Die Emittentin erwartet zudem, dass aufgrund der geplanten, teilweisen Fremdfinanzierung der von der MX CleanEnergyCY LTD geplanten Photovoltaikanlagen den finanzierenden Banken an den Photovoltaikanlagen selbst oder auch an den Stromvergütungen dingliche Belastungen eingeräumt werden müssen. Auch, soweit die Anlageobjekte der Emittentin und damit auch die Anlageobjekte der Projektgesellschaften, an denen sich die Emittentin zu beteiligen beabsichtigt, noch nicht feststeht, ist beabsichtigt, zur Finanzierung der jeweiligen Energieanlagen Fremdkapital zuzunehmen.

Es ist daher davon auszugehen, dass finanzierende Banken sich dingliche Besicherungen an den jeweiligen Energieanlagen, wie zum Beispiel Sicherungsübereignungen, einräumen lassen werden. Zudem lassen sich finanzierende Banken in der Regel zulasten des jeweiligen Energieerzeugungsanlagenstandortes beschränkte persönliche Dienstbarkeiten einräumen, die dazu berechtigen, an dem jeweiligen Ort Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien (wie z. B. Windenergie-, Photovoltaik- bzw. Wasserkraftanlagen) zu betreiben und die erforderlichen Leitungs- und Wegerechte auf allen für den Betrieb der jeweiligen Energieerzeugungsanlage benötigten Grundstücken unterhalten und nutzen zu dürfen.

Üblicherweise lassen sich zudem Hersteller von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien einen vertraglichen Eigentumsvorbehalt einräumen, wonach sämtliche Liefergegenstände, insbesondere also die Energieerzeugungsanlagen nebst Zubehör, bis zur vollständigen Zahlung der vertraglich geschuldeten Vergütung in ihrem Eigentum verbleiben.

Soweit die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine konkreten Angaben zu etwaigen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte gemacht werden.

#### **Rechtliche und tatsächliche Beschränkungen**

Rechtliche und tatsächliche Beschränkungen an den von der Emittentin bereits erworbenen Beteiligungen an Projektgesellschaften, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, bestehen nicht.

Auf Ebene der Projektgesellschaften besteht bei der von der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG gehaltenen Windenergieanlage die bereits unter „Dingliche Belastungen“ beschriebene rechtliche Beschränkung, dass die Windenergieanlage der finanzierenden Bank sicherungsübereignet ist. Die Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG kann daher insbesondere nicht ohne Zustimmung der finanzierenden Bank und voraussichtlich nicht ohne eine Ablösung der Fremdfinanzierung über die Windenergieanlage verfügen. Weiter besteht für die von der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG gehaltene Windenergieanlage die rechtliche Beschränkung, dass diese aufgrund von Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im Zeitraum von Mitte Juli bis Mitte September zum Schutz von Fledermäusen bei Vorliegen bestimmter Parameter abzuschalten ist.

Zudem ist es regelmäßig üblich, dass sich die Projektgesellschaften für Windenergie-, Photovoltaik- oder Wasserkraftanlagen oder sonstige Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien gegenüber finanzierenden Banken oder sonstigen Vertragspartnern, z. B. den Herstellern der jeweiligen Energieerzeugungsanlagen, rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlagen, wie zum Beispiel Sicherungsübereignungen, Sicherungsabtretungen oder Eigentumsvorbehalten, unterwerfen (siehe hierzu bereits vorstehend unter „Dingliche Belastungen“).

Sonstige rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte der Projektgesellschaften, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, bestehen nicht.

Soweit die Anlageobjekte der Emittentin oder der Projektgesellschaften zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine konkreten Angaben zu etwaigen rechtlichen und tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte gemacht werden.

#### **Behördliche Genehmigungen**

Für den beabsichtigten Erwerb von Beteiligungen an Projektgesellschaften für Windenergie-, Photovoltaik- oder Wasserkraftanlagen sind regelmäßig keine behördlichen Genehmigungen erforderlich.

Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und teilweise auch von Photovoltaikanlagen in Deutschland ist jeweils eine Genehmigung nach § 4 in Verbindung mit § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erforderlich. Für die Errichtung und den Betrieb von Wasserkraftanlagen in Deutschland ist eine Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit den jeweiligen Länderwassergesetzen erforderlich. Für die Errichtung und den Betrieb vorgenannter Anlagen in anderen europäischen Ländern sind möglicherweise ebenfalls behördliche Genehmigungen erforderlich. Für die Errichtung und den Betrieb der von der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG errichteten Photovoltaikanlage ist insbesondere aufgrund ihrer Größe keine behördliche Genehmigung erforderlich. Für den Betrieb der von der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG gehaltenen Windenergieanlage ist eine behördliche Genehmigung nach BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) erforderlich. Eine solche liegt in Form der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landesamts für Umwelt des Landes Brandenburg vom 19. Dezember 2014 für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage vor. Für die Errichtung und den Betrieb der von der MX CleanEnergyCY LTD geplanten Photovoltaikanlagen werden voraussichtlich Genehmigungen der zypriotischen Behörden erforderlich sein. Da die von der MX CleanEnergyCY LTD geplanten Photovoltaikanlagen noch nicht feststehen, können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine konkreteren Angaben hierzu gemacht werden.

Soweit ansonsten die Anlageobjekte der Emittentin und der Projektgesellschaften zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine konkreten Angaben zum Erfordernis bzw. zum Vorliegen behördlicher Genehmigungen gemacht werden.

#### **Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon**

Die Emittentin hat am 1. Oktober 2019 gemeinsam mit der reconcept capital GmbH die reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG gegründet. Die Emittentin hat weiter mit Vertrag vom 29. November 2019 sämtliche Kommanditanteile an der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG erworben. Schließlich hat die Emittentin durch Gesellschaftsvertrag vom 31. Dezember 2019 5.000 Anteile zum Nennbetrag von jeweils EUR 1 und damit 50 Prozent der Anteile an der neugegründeten MX CleanEnergyCY LTD übernommen und am 31. Dezember 2019 eine korrespondierende Gesellschaftervereinbarung hierzu geschlossen. Ansonsten hat die Emittentin keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung Beteiligungen an Projektgesellschaften oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

Auf Ebene der Projektgesellschaften hat die reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG am 1. Oktober 2019 zunächst einen Vertrag zum Erwerb der Rechte an einer fertig entwickelten, aber zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht gebauten Photovoltaikanlage in Hannover für einen Kaufpreis in Höhe von EUR 20.000 (zzgl. Umsatzsteuer) geschlossen. Weiter hat die reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG am selben Datum einen Vertrag mit der HANSA Haus- und Gebäudetechnik GmbH über die Lieferung und schlüsselfertige Errichtung der von der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG zu haltenden Photovoltaikanlage mit einer Nennleistung von 200 kWp für einen Preis von EUR 154.000 (zzgl. Umsatzsteuer), geschlossen.

Die reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG hat zudem zwei Pachtverträge mit der Eigentümerin des Grundstücks, auf welchem die Photovoltaikanlage errichtet worden ist, übernommen. Die beiden Pachtverträge haben eine feste Laufzeit bis zum Ablauf des 20. auf den dem Baubeginn der Photovoltaikanlage folgenden Kalenderjahres, mithin bis zum 31. Dezember 2039. Die reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG kann die Laufzeit durch einseitige Optionsausübung um zwei Mal fünf Jahre verlängern.

Die Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG hat mit der Eigentümerin des Grundstücks, auf dem die von der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG betriebene WEA errichtet wurde, am 17. April 2018 einen Nutzungsvertrag geschlossen, der es der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG erlaubt, die WEA und die dafür notwendige Infrastruktur auf dem Grundstück zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Die Eigentümerin hat zugunsten der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit mit Vormerkung in das Grundbuch eintragen lassen.

Ansonsten haben weder die Emittentin noch die bereits bekannten Projektgesellschaften Verträge oder die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte der Projektgesellschaften oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

Soweit die Anlageobjekte der Emittentin oder der Projektgesellschaften zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine konkreten Angaben zu Verträgen über die Anschaffung oder Herstellung von Anlageobjekten gemachten werden.

### **Bewertungsgutachten**

Für die von der Emittentin bereits erworbenen Beteiligungen an Projektgesellschaften sind keine Bewertungsgutachten eingeholt worden.

Für die von der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG zu errichtende Photovoltaikanlage wurde am 30. August 2019 ein Ertragsgutachten von der K&S Ingenieurpartnerschaft Krug & Schram erstellt, welches für die Photovoltaikanlage eine produzierbare Energie von durchschnittlich 935 kWh pro kWp pro Jahr ermittelte.

Für die von der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG betriebene Windenergieanlage wurde zunächst am 29. April 2015 ein Gutachten von der Anemos-Jacob GmbH erstellt, welches für die Windenergieanlage eine prognostizierte produzierbare Energie von durchschnittlich 4.240 MWh pro Jahr ermittelte. Am 14. Juni 2018 wurde ein weiteres Gutachten von der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH erstellt, welches

für die Windenergieanlage eine prognostizierte produzierbare Energie von durchschnittlich 4.076 MWh pro Jahr ermittelte. Im Durchschnitt ergibt sich daher aus beiden Gutachten bei einer Unsicherheit von 10,75 Prozent eine prognostizierte produzierbare Energie von durchschnittlich 4.158 MWh pro Jahr. Laut eines weiter eingeholten Gutachtens der Anemos-Jacob GmbH vom 28. Oktober 2019 sind für Abschaltzeiten aus Gründen des Vogelschutzes 0,6 Prozent der jährlichen Produktion abzuziehen. Im Übrigen sind von der Emittentin oder den Projektgesellschaften keine Bewertungsgutachten für Anlageobjekte eingeholt worden.

Im Übrigen stehen die Anlageobjekte der Emittentin oder der Projektgesellschaften zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Mangels Kenntnis der Emittentin von den noch auszuwählenden Anlageobjekten können daher zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Angaben zu Erstellung, Datum und Ergebnis etwaiger Bewertungsgutachten sowie zum Namen der Person oder Gesellschaft, die ein Bewertungsgutachten für ein Anlageobjekt erstellt hat, gemacht werden.

### **Lieferungen und Leistungen**

Die Emittentin als nach § 3 VermVerkProspV zu nennende Anbieterin und zugleich Prospektverantwortliche bietet die von ihr emittierte Vermögensanlage in Form der hier vorgestellten nachrangigen Namensschuldverschreibungen öffentlich an. Darüber hinaus erbringt sie keine Lieferungen und Leistungen.

Die nach § 7 VermVerkProspV als Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zu nennende reconcept consulting GmbH ist mit dem Vertrieb der Vermögensanlage und der Betreuung der Vertriebspartner und Vermittler beauftragt und erbringt insoweit Lieferungen und Leistungen.

Die nach § 7 VermVerkProspV als Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zu nennende reconcept Capital GmbH erbringt als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Emittentin, der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG und der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG im Umfang der Geschäftsführung und der Übernahme der persönlichen Haftung Lieferungen und Leistungen.

Der nach § 12 VermVerkProspV als einziges Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin zu nennende Karsten Reetz erbringt im Rahmen der Geschäftsführung der Emittentin, bei der es sich zugleich um die Anbieterin und Prospektverantwortlichen handelt, sowie im Rahmen der Geschäftsführung der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG, der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG und der MX CleanEnergyCY LTD, über seine bloße Geschäftsführungstätigkeit für die Emittentin und die genannten Projektgesellschaften hinaus und die damit insbesondere verbundene Identifizierung und Auswahl geeigneter Investitionsobjekte sowie die Überwachung und Steuerung des Erwerbs der Investitionsobjekte keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte. In seiner Eigenschaft als einziges Mitglied der Geschäftsführung der mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragten reconcept consulting GmbH und der Geschäftsführung der mit der Übernahme von Dienstleistungen beauftragten

reconcept GmbH erbringt er jeweils Lieferungen und Leistungen. Als Geschäftsführer und 50-prozentiger Gesellschafter der Norddeutsche Immobilien Projekt GmbH veräußerte er zudem der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG die von dieser erworbenen Rechte an einer Photovoltaikanlage.

Das nach § 12 VermVerkProspV als zum 27. Juni 2019 ausgeschiedene Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin zu nennende Hannu Wegner erbrachte bis zu seinem Ausscheiden im Rahmen der Geschäftsführung der Emittentin sowie zugleich Anbieterin und Prospektverantwortlichen Lieferungen und Leistungen.

Die nach § 12 VermVerkProspV als Treuhänder zu nennende Mittelverwendungskontrolleurin MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erbringt im Rahmen der Mittelverwendungskontrolle Lieferungen und Leistungen.

Die nach § 12 VermVerkProspV als sonstige Person zu nennende reconcept GmbH erbringt im Rahmen der Übernahme von Dienstleistungen gemäß dem mit der Emittentin geschlossenen Dienstleistungsvertrag Lieferungen und Leistungen (siehe hierzu Seite 90). Sie gewährt der Emittentin zudem durch zwei Darlehensverträge Zwischenfinanzierungen (siehe hierzu Seite 92).

Darüber hinaus werden von den nach §§ 3 VermVerkProspV (Emittentin als Anbieterin und Prospektverantwortliche), 7 VermVerkProspV (Gründungsgesellschafter der Emittentin und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) und 12 VermVerkProspV (Geschäftsführung der Emittentin, Treuhänder und sonstige Personen) zu nennenden Personen keine Lieferungen und Leistungen erbracht.

### **Gesamtkosten und Finanzierung**

Die voraussichtlichen Gesamtkosten und die geplante Finanzierung auf Ebene der Emittentin sind im Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin dargestellt (siehe Seite 18). Die Kommanditbeteiligung der reconcept consulting GmbH kann gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024, gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Mit dem Wirksamwerden einer Kündigung der reconcept consulting GmbH wäre ihr das auf ihre Kommanditbeteiligung an der Emittentin entfallende Auseinandersetzungsguthaben bzw. ein Abfindungsguthaben auszuführen, was sich insbesondere nach dem nach Abzug der Verbindlichkeiten ergebenden Vermögen der Emittentin richtet.

Darüber hinaus bestehen zwei Darlehensverträge der Emittentin mit der reconcept GmbH zur Zwischenfinanzierung. Mit Vertrag vom 7. Januar 2019 hat die Emittentin mit der reconcept GmbH einen Darlehensvertrag über ein nachrangiges marktüblich zu verzinsendes Darlehen der reconcept GmbH an die Emittentin in Höhe von maximal EUR 15.000 geschlossen, welches bei Prospektaufstellung in Höhe von EUR 2.100 valutiert. Die Emittentin und die reconcept GmbH kalkulieren beide damit, dass als marktübliche Verzinsung eine Verzinsung in Höhe von 5 Prozent p. a. anzusetzen ist. Das Darlehen ist spätestens bei Vollplatzierung der Namensschuldverschreibung zurückzuführen. Mit Vertrag vom 5. Dezember 2019 hat die Emittentin mit der reconcept GmbH einen zusätzlichen Darlehensrahmenvertrag geschlossen, wo-

nach die reconcept GmbH der Emittentin ein unverzinstes Kreditlinie in Höhe von EUR 50.000 einräumt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung valutiert das Darlehen in Höhe von EUR 50.000. Die Emittentin kann das Darlehen nach Bedarf zurückführen, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2020.

Die Gesamtkosten der von der Emittentin bereits erworbenen Beteiligungen an den Projektgesellschaften reconcept PVA Hannover GmbH & Co KG, Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG und MX CleanEnergyCY LTD werden vollständig aus den Nettoeinnahmen aus der Namensschuldverschreibung getragen.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten und die geplante Finanzierung auf Ebene der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG sind im entsprechenden Investitions- und Finanzierungsplan dargestellt (siehe Seite 20). Die Gesamtkosten für die von der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG errichtete Photovoltaikanlage werden vollständig durch die Einlagen der Emittentin in die reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG gedeckt.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten und die geplante Finanzierung auf Ebene der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG sind im entsprechenden Investitions- und Finanzierungsplan dargestellt (siehe Seite 20). Die voraussichtlichen Gesamtkosten für die von der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG betriebene Windenergieanlagen werden Stand 1. Januar 2020 in Höhe von EUR 2.282.847 fremdfinanziert und in Höhe von EUR 1.009.611 durch eine entsprechende Einlage der Emittentin in die Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG gedeckt. Darlehensgeber des ursprünglich in Höhe von EUR 2.315.000 valutierenden Darlehens ist die Deutsche Kreditbank AG. Die Verzinsung des vorgenannten Darlehens ist bis zum 30. Dezember 2028 auf 1,9 Prozent p. a. festgeschrieben. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30. September 2037 und ist ab dem 31. Dezember 2019 quartalsweise in gleichen Raten von EUR 32.153 zu tilgen.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten und die geplante Finanzierung auf Ebene der MX CleanEnergyCY LTD sind im entsprechenden Investitions- und Finanzierungsplan dargestellt (siehe Seite 21). Die Gesamtkosten der von der MX CleanEnergyCY LTD geplanten Photovoltaikanlagen sollen zu ca. einem Drittel fremdfinanziert werden. Ein weiteres Drittel soll von der Emittentin aus den Nettoeinnahmen aus der Namensschuldverschreibung eingebracht werden. Das verbleibende Drittel soll von dem Joint-Venture-Partner eingebracht werden. Soweit die Anlageobjekte der Emittentin und der Projektgesellschaften zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, können insoweit keine Angaben zu voraussichtlichen Gesamtkosten sowie zur Finanzierung auf Ebene der jeweiligen Projektgesellschaften für Windenergie-, Photovoltaik- oder Wasserkraftanlagen bzw. sonstige Energieerzeugungsanlagen gemacht werden.

### **Fremdkapitalquote**

Die Emittentin wird plangemäß über die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen hinaus keine weitere Fremdfinanzierungsaufnahmen. Die angestrebte Fremdkapitalquote auf Ebene der Emittentin beträgt damit unter Berücksichtigung der angebotenen Namensschuldverschreibungen, die als Fremdkapital zu qualifizieren sind, 99,99 Prozent (unterstellt, das Emissionsvolumen wird vollständig ausgeschöpft, das heißt, es werden Namensschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000 platziert).

Auf Ebene der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG wird planmäßig kein Fremdkapital aufgenommen. Die Fremdkapitalquote dieser Projektgesellschaft beträgt mithin 0 Prozent. Auf Ebene der Windenergieanlage Jetsch GmbH betrug die Fremdkapitalquote bei Erwerb der Beteiligung durch die Emittentin 69,34 Prozent. Für die MX CleanEnergyCY LTD ist eine Fremdkapitalquote von 32,94 Prozent kalkuliert.

Durch die Aufnahme von Fremdkapital zur Realisierung einer Investition kann ein sogenannter Hebeleffekt entstehen. Ein positiver Hebeleffekt tritt ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen geringer ausfallen als die aus der Investition erwarteten Rückflüsse. Ein positiver Hebeleffekt bewirkt höhere Rückflüsse in Prozent bezogen auf das Eigenkapital, als diese ohne den Einsatz von Fremdkapital zu erzielen wären. Höhere Rückflüsse können zu höheren Ausschüttungen an Kommanditisten führen. Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um festverzinsliche nachrangige Namensschuldverschreibungen, sodass eine positive Hebelwirkung keine Auswirkungen auf die Zinszahlungen an die Namensschuldverschreibungsgläubiger hat. Ein negativer Hebeleffekt tritt dann ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen höher ausfallen als die aus der Investition erwarteten Rückflüsse. Dies könnte sich negativ auf den wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin auswirken.

Soweit die Anlageobjekte der Emittentin oder der Projektgesellschaften zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, können keine Angaben zur Fremdkapitalquote gemacht werden.

### **GESCHÄFTSFÜHRUNG DER EMITTENTIN, ANBIETERIN UND PROSPEKTVERANTWORTLICHEN**

Da die Emittentin zugleich Anbieterin der Vermögensanlage sowie Prospektverantwortliche ist, haben die nachstehenden Angaben zu der Geschäftsführung der Emittentin zugleich Gültigkeit für die Geschäftsführung der Anbieterin sowie für die Geschäftsführung der Prospektverantwortlichen.

#### **Namen, Geschäftsanschrift, Funktionen**

Die Geschäfte der Emittentin werden von ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin, der reconcept Capital GmbH mit Sitz in Hamburg, geführt. Für diese ist Herr Karsten Reetz als Geschäftsführer tätig. Er ist mithin einziges Mitglied der Geschäftsführung. Seine Geschäftsanschrift lautet: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg.

#### **Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge**

Das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist als Gesellschafter in Höhe von 50 Prozent unmittelbar an der bdp New Energy Invest GmbH und damit mittelbar in entsprechender Höhe an der reconcept GmbH sowie hierdurch entsprechend mittelbar an den jeweiligen Tochtergesellschaften der reconcept GmbH (siehe das Organigramm auf Seite 65) beteiligt. Hierüber ist das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz über die Kommanditbeteiligung der reconcept consulting GmbH, deren alleinige Gesellschafterin die reconcept GmbH ist, auch zu 50 Prozent an der Emittentin mittelbar beteiligt.

Karsten Reetz bezieht ein Geschäftsführergehalt von der reconcept GmbH, das sich nicht auf die Vermögensanlage bezieht. Ihm stehen aufgrund seiner mittelbaren Beteiligung an der reconcept GmbH Gewinnbeteiligungen und Entnahmerechte innerhalb der reconcept GmbH zu, die sich nicht auf die Vermögensanlage beziehen. Die Gewinnbeteiligungen und Entnahmerechte sind zwar auch davon abhängig, in welcher Höhe Zahlungen aus der Vermögensanlage an die reconcept GmbH oder ihre Tochtergesellschaften geleistet werden. Eine Aussage, welche Einzelbeträge oder welcher Gesamtbetrag hieraus Herrn Karsten Reetz als Gesellschafter der reconcept Gruppe im Wege seiner Gewinnbeteiligungs- und Entnahmerechte innerhalb der reconcept GmbH zustehen, ist allerdings nicht möglich. Dies hängt von der gesamten geschäftlichen Entwicklung der reconcept Gruppe ab, die maßgeblich von anderen Geschäftsaktivitäten als denen im Rahmen der hier angebotenen Vermögensanlage beeinflusst werden. Als zu 50 Prozent an der Norddeutsche Immobilien Projekt GmbH beteiligtem Gesellschafter stehen Herrn Karsten Reetz zudem rechnerisch 50 Prozent des von der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG für die Rechte an der von dieser zwischenzeitlich errichteten Photovoltaikanlage gezahlten Kaufpreises in Höhe von EUR 20.000, mithin EUR 10.000, zu.

Rechnerisch stehen Herrn Karsten Reetz aufgrund seiner mittelbaren 50-prozentigen Beteiligung an der reconcept GmbH die Hälfte der im Zusammenhang mit der hier angebotenen Vermögensanlage über die Laufzeit anfallenden Vergütungen und Gewinnbezugsrechte zu. Dies sind EUR 8.925 (Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung), EUR 111.808 (Vergütungen für die kaufmännische Verwaltung/Anlegerbetreuung), EUR 400.000 (Vergütung für die Vermittlung des Namensschuldverschreibungskapitals), EUR 178.500 (Vergütung für die Dienstleistung (Propekterstellung)), EUR 15.046 (Verkaufsgebühr), EUR 74 (Zinsen für das Gesellschafterdarlehen), EUR 79.966 (Akquisitionsgeld) und EUR 70.290 (erwarteter Gewinn der Emittentin über die Anleihezeit, ggf. inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer). Dies ergibt insgesamt EUR 864.609. Hinzu kommen weitere EUR 10.000 aus der 50-prozentigen Beteiligung von Herrn Karsten Reetz an der Norddeutsche Immobilien Projekt GmbH für den Verkauf der Projektrechte an der Photovoltaikanlage, die von der reconcept PVA Hannover GmbH & CO. KG erworben worden sind. Hierdurch ergeben sich in Summe EUR 874.609. Darüber hinaus stehen dem einzigen Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu.

Das ehemalige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Hannu Wegner bezieht seit seinem Ausscheiden keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art.

#### **Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat**

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung), § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes (Marktmani-

pulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten), die in einem Führungszeugnis enthalten sind, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, bestehen für Herrn Karsten Reetz als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin nicht.

#### **Ausländische Verurteilungen**

Karsten Reetz als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist deutscher Staatsangehöriger. Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, bestehen für Herrn Reetz als einzigem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin nicht.

#### **Insolvenzverfahren**

Über das Vermögen von Herrn Reetz als einzigem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Herr Karsten Reetz als einziges Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

#### **Aufhebungen von Erlaubnissen durch die BaFin**

Es gibt keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) betreffend Herrn Karsten Reetz als einzigem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin.

#### **Tätigkeiten für Unternehmen**

Das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist zugleich einziges Mitglied der Geschäftsführung der Gründungskommanditistin reconcept consulting GmbH. Die reconcept consulting GmbH ist mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut. Karsten Reetz ist somit für ein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist. Darüber hinaus ist Karsten Reetz nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist zugleich einziges Mitglied der Geschäftsführung der reconcept GmbH, die der Emittentin mittels zweier Darlehensverträge Fremdkapital in Form von Zwischenfinanzierungen in Höhe von bis zu EUR 65.000 zur Verfügung stellt (siehe Seite 92). Im Übrigen ist das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz nicht tätig für Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist zugleich einziger Geschäftsführer und mittelbarer Gesellschafter der reconcept GmbH, die mit der Erbringung von Vorbereitungshandlungen für die Emission der hier angebotenen Namensschuldverschreibungen und mit der kaufmännischen Verwaltung der Emittentin während der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen sowie außerdem mit der Vermittlung geeigneter Projekte für die Investition durch die Emittentin beauftragt ist. Er ist somit für ein Unternehmen tätig, das Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringt. Darüber hinaus erbringt Karsten Reetz als einziges Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Geschäftsführungsleistungen wie etwa

die Identifizierung und Auswahl geeigneter Investitionsobjekte und die Steuerung des Erwerbs von Investitionsobjekten und damit Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte. Schließlich erbringt Karsten Reetz als einziges Mitglied der Geschäftsführung der Projektgesellschaften reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG und Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG sowie als Mitglied der Geschäftsführung der Projektgesellschaft MX CleanEnergyCY LTD ebensolche Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte. Zudem ist Karsten Reetz geschäftsführender Gesellschafter der Norddeutsche Immobilien Projekt GmbH, die der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG die Rechte an der von dieser zu errichtenden Photovoltaikanlage veräußert hat. Darüber hinaus ist Karsten Reetz nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen (wobei zu beachten ist, dass noch nicht alle Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung feststehen).

Das einzige Mitglied der Geschäftsführung Karsten Reetz ist als Geschäftsführer für folgende Gesellschaften tätig, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- reconcept GmbH
- reconcept consulting GmbH
- reconcept Treuhand GmbH
- reconcept Capital GmbH
- reconcept Capital 02 GmbH
- reconcept Capital 03 GmbH
- RE04 Verwaltungs UG (haftungsbes.) i.L.
- reconcept Solar Nord UG i.L. (haftungsbes.)
- reconcept Renewable Energy Ltd.
- reconcept Finnland GmbH
- MX CleanEnergyCY LTD
- Bowbyes Creek GP Inc.
- Dahl Creek GP Inc.
- Sustainable Energy Concepts GmbH
- bdp New Energy Invest GmbH
- Norddeutsche Immobilien Projekt GmbH
- reconcept 13 FORCE I GP Ltd.
- reconcept 16 FORCE II GP Ltd.
- Soci t  d'exploitation du Parc Eolien Saint Jacques de Nehou
- reconcept 01 Solar Spanien GmbH i.L.
- 7779615 Canada Ltd.

Als Geschäftsführer der reconcept Capital GmbH ist Herr Reetz zudem mittelbar (da die reconcept Capital GmbH persönlich haftende Gesellschafterin ist) für die

- reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG
- Windrad Mihla GmbH & Co. KG
- Windkraft Pfaffengrün GmbH & Co. KG
- reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. geschlossene Investmentkommanditgesellschaft
- RE03 Windfarm Ylivieska Pajukoski Ky
- reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG
- Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG

tätig, die jeweils mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Als Geschäftsführer der reconcept Capital 02 GmbH ist Herr Reetz zudem mittelbar (da die reconcept Capital 02 GmbH persönlich haftende Gesellschafterin ist) für die

- ADZ03 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG
- ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG
- Klima-Anleihe International GmbH & Co. KG
- Klima-Anleihe International II GmbH & Co. KG
- Klima-Anleihe International III GmbH & Co. KG
- reconcept 11 Wind Energy Canada Limited Partnership
- reconcept Canada investment GmbH & Co. KG i.L.
- reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG
- reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG
- reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG
- reconcept 06 Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG
- reconcept 09 Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG
- Windpark Jeggeleben Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG
- reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG

tätig, die jeweils mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Als Geschäftsführer der reconcept Capital 03 GmbH ist Herr Reetz zudem mittelbar (da die reconcept Capital 03 GmbH persönlich haftende Gesellschafterin ist) für die

- reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG
- reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG

tätig, die jeweils mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Als Geschäftsführer der reconcept 13 FORCE I GP Ltd. ist Herr Reetz zudem mittelbar (da die reconcept 13 FORCE I GP Ltd. persönlich haftende Gesellschafterin ist) für die

- reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership

tätig, die jeweils mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Als Geschäftsführer der reconcept 16 FORCE II GP Ltd. ist Herr Reetz zudem mittelbar (da die reconcept 16 FORCE II GP Ltd. persönlich haftende Gesellschafterin ist) für die

- reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership

tätig, die jeweils mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Als Geschäftsführer der RE04 Verwaltungs UG (haftungsbes.) i.L. ist Herr Reetz zudem mittelbar (da die RE04 Verwaltungs UG (haftungsbes.) i.L. persönlich haftende Gesellschafterin ist) für die

- reconcept 04 Wasserkraft Kanada UG (haftungsbes.) & Co. KG

tätig, die jeweils mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Wir verweisen auf das Organigramm auf Seite 65. Darüber hinaus ist das einzige Mitglied der Geschäftsführung Karsten Reetz nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

### **Beteiligungen**

Das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist als Gesellschafter zu 50 Prozent über die bdp New Energy-Invest GmbH an der reconcept GmbH und damit mittelbar zu 50 Prozent an der Gründungskommanditistin der Emittentin, nämlich der reconcept consulting GmbH, beteiligt, die zugleich mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist.

Das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist als Gesellschafter zu 50 Prozent über die bdp New Energy-Invest GmbH an der reconcept GmbH beteiligt, die der Emittentin durch zwei Darlehensverträge Fremdkapital zur Zwischenfinanzierung in Höhe von bis zu EUR 65.000 zur Verfügung stellt (siehe Seite 92). Darüber hinaus ist Karsten Reetz nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist zu 50 Prozent mittelbar über die bdp New Energy Invest GmbH an der reconcept GmbH beteiligt, die mit der Erbringung von Vorbereitungshandlungen für die Emission der hier angebotenen Namensschuldverschreibungen und mit der kaufmännischen Verwaltung der Emittentin während der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen sowie außerdem mit der Vermittlung geeigneter Projekte für die Investition durch die Emittentin beauftragt ist. Er ist somit zu 50 Prozent mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringt. Über die reconcept GmbH ist Herr Reetz zudem mittelbar auch an der Emittentin und den Projektgesellschaften beteiligt, für die Herr Reetz auch im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Geschäftsführungsaufgaben erbringt. Herr Reetz ist zudem zu 50 Prozent an der Norddeutsche Immobilien Projekt GmbH beteiligt, die der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG die Rechte an der von dieser zwischenzeitlich errichteten Photovoltaikanlage verkauft hat. Darüber hinaus ist Karsten Reetz, soweit die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist als Gesellschafter zu 50 Prozent über die bdp New Energy Invest GmbH an der reconcept GmbH beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis steht oder verbunden ist. Über seine vorgenannte mittelbare Beteiligung an der reconcept GmbH ist Karsten Reetz zudem jeweils mittelbar zu 50 Prozent an folgenden Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- reconcept consulting GmbH
- reconcept Treuhand GmbH
- reconcept Capital GmbH
- reconcept Capital 02 GmbH
- reconcept Capital 03 GmbH
- reconcept 01 Solar Spanien GmbH i.L.
- reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. geschlossene InvKG
- RE03 Windfarm Ylivieska Pajukoski Ky
- reconcept 04 Wasserkraft Kanada UG (haftungsbes.) & Co. KG
- RE04 Verwaltungs UG (haftungsbes.) i.L.
- reconcept Solar Nord UG i.L. (haftungsbes.)
- ADZ03 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG
- ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG
- reconcept Canada investment GmbH & Co. KG i.L.
- reconcept 06 Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG
- Windpark Jeggeleben Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG
- reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG
- reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG
- reconcept 09 Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG
- reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG
- reconcept 11 Wind Energy Canada Limited Partnership
- reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG
- Windrad Mihla GmbH & Co. KG
- Windkraft Pfaffengrün GmbH & Co. KG
- Bowbyes Creek GP Inc.
- Dahl Creek GP Inc.
- Bowbyes Creek Hydro Power Limited Partnership
- Dahl Creek Hydro Power Limited Partnership
- reconcept Renewable Energy Ltd.
- Klima-Anleihe International GmbH & Co. KG
- Klima-Anleihe International II GmbH & Co. KG
- Klima-Anleihe International III GmbH & Co. KG
- reconcept Finnland GmbH
- Sustainable Energy Concepts GmbH
- reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG
- Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG
- reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG
- reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership
- reconcept 13 FORCE I GP Ltd.
- reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG
- reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG
- reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership
- reconcept 16 FORCE II GP Ltd.
- Société d'exploitation du Parc Eolien Saint Jacques de Nehou
- 7779615 Canada Ltd.

Außerdem ist Herr Karsten Reetz über seine vorgenannte mittelbare Beteiligung an der reconcept GmbH jeweils mittelbar zu 25 Prozent an folgenden Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- Tuulialfa Oy
- MX CleanEnergyCY LTD

Außerdem ist Herr Karsten Reetz über seine vorgenannte mittelbare Beteiligung an der reconcept GmbH mittelbar zu 11 Prozent an der Windfarm Ylivieska Pajukoski Infrastructure Oy beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis steht oder verbunden ist.

Außerdem ist Herr Karsten Reetz unmittelbar zu 50 Prozent an der Norddeutsche Immobilien Projekt GmbH beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis steht oder verbunden ist.

Wir verweisen insgesamt auf das Organigramm auf Seite 65. Darüber hinaus ist das einzige Mitglied der Geschäftsführung Karsten Reetz nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

#### **Eigene Tätigkeiten**

Das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist als einziger Geschäftsführer der Gründungskommanditistin der Emittentin, die reconcept consulting GmbH, mittelbar mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt. Darüber hinaus ist Karsten Reetz nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Im Rahmen der Geschäftsführung für die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragte reconcept consulting GmbH vermittelt das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz der Emittentin mittelbar Fremdkapital in Form der hier vorgestellten Namensschuldverschreibung. Darüber hinaus vermittelt Karsten Reetz der Emittentin kein Fremdkapital.

Im Rahmen der Geschäftsführung für die reconcept GmbH stellte das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz der Emittentin durch zwei Darlehensverträge Fremdkapital zur Zwischenfinanzierung zur Verfügung. Darüber hinaus hat Karsten Reetz der Emittentin kein Fremdkapital vermittelt oder zur Verfügung gestellt.

Das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz erbringt im Rahmen der Geschäftsführung der reconcept GmbH, die mit der Erbringung von Vorbereitungshandlungen für die Emission der hier angebotenen Namensschuldverschreibungen und mit der kaufmännischen Verwaltung der Emittentin während der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen sowie außerdem mit der Vermittlung geeigneter Projekte für die Investition durch die Emittentin beauftragt ist, mittelbar Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte. Zudem erbringt Karsten Reetz als einziges Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin sowie als Geschäftsführungsmitglied

der bereits feststehenden Projektgesellschaften Geschäftsführungstätigkeiten und damit auch im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen. Zudem ist Karsten Reetz alleiniger Geschäftsführer der Norddeutsche Immobilien Projekt GmbH, die der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG die Rechte an der von dieser zwischenzeitlich errichteten Photovoltaikanlage veräußert hat. Darüber hinaus erbringt Karsten Reetz keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte. Es ist zu beachten, dass noch nicht alle Anlageobjekte feststehen, sodass für die noch nicht feststehenden Anlageobjekte keine Aussagen dazu gemacht werden können, ob Herr Karsten Reetz oder eine sonst zu nennende Person insoweit Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der noch nicht feststehenden Anlageobjekte erbringen wird.

## **MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEURIN**

### **Firma, Sitz, Anschrift**

Die MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Sitz: Hamburg; Geschäftsanschrift: Brandstwierte 3, 20457 Hamburg) hat mit der Emittentin einen Mittelverwendungskontrollvertrag geschlossen.

### **Aufgaben und Rechtsgrundlage der Tätigkeit**

Die Mittelverwendungskontrollleurin soll die prospektkonforme Verwendung des Namensschuldverschreibungskapitals, das auf ein hierfür eingerichtetes Sonderkonto der Emittentin einzuzahlen ist, überwachen.

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Mittelverwendungskontrollleurin ist der zwischen der Emittentin und der Mittelverwendungskontrollleurin geschlossene Mittelverwendungskontrollvertrag vom 2. August 2018 (abgedruckt ab Seite 118 f.).

### **Wesentliche Rechte und Pflichten**

Aus dem Mittelverwendungskontrollvertrag ist die Mittelverwendungskontrollleurin berechtigt, die im Vertrag genannte Vergütung für ihre Tätigkeiten zu beanspruchen. Die Mittelverwendungskontrolle bezieht sich ausschließlich auf das Sonderkonto der Emittentin, auf welches die Anleger das Namensschuldverschreibungskapital einzahlen. Verfügungen zulasten dieses Sonderkontos sind nur gemeinsam durch die Emittentin und die Mittelverwendungskontrollleurin möglich (UND-Konto). Die Mittelverwendungskontrollleurin erteilt ihre Zustimmung zu einer Verfügung zulasten dieses Sonderkontos, wenn die im Mittelverwendungskontrollvertrag genannten Auszahlungsvoraussetzungen formal erfüllt sind. Es ist nicht Aufgabe der Mittelverwendungskontrollleurin, die Bonität des Zahlungsempfängers und/oder die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit der Verfügungen zu prüfen.

Der Verwendungszweck ist durch Rechnungen nachzuweisen. Der Höhe nach darf die Summe der Auszahlungen für einen Verwendungszweck gemäß Investitionsplan um die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer überschritten werden. Der Mittelverwendungskontrollleurin sind die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Prüfung der im Mittelverwendungskontrollvertrag festgelegten Auszahlungsvoraussetzungen erforderlich sind. Der Mittelverwendungskontrolle unterliegt ausschließlich das auf das vorgenannte

Sonderkonto der Emittentin eingezahlte Namensschuldverschreibungskapital; sonstige Fremdmittel oder Eigenmittel der Emittentin unterliegen nicht der Mittelverwendungskontrolle.

### **Haftung**

Die Mittelverwendungskontrollleurin handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie haftet nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung ihrer Pflichten. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, es sind vertragswesentliche Pflichten verletzt.

Die Mittelverwendungskontrollleurin haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der Namensschuldverschreibung, die Bonität der Vertragspartner der Emittentin oder dafür, dass die Vertragspartner der Emittentin die eingegangenen vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Ebenso haftet die Mittelverwendungskontrollleurin nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Verkaufsprospekt.

Schadensersatzansprüche gegen die Mittelverwendungskontrollleurin verjähren sechs Monate nach Beendigung des Mittelverwendungskontrollvertrages.

Im Übrigen gelten für die Durchführung der Kontrolltätigkeit und die Haftung der Mittelverwendungskontrollleurin die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. herausgegebenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschafter“ in der Fassung vom 1. Januar 2002.

### **Vergütung**

Die Mittelverwendungskontrollleurin erhält von der Emittentin eine Vergütung in Höhe von pauschal EUR 9.500 zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

Der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben der Mittelverwendungskontrollleurin vereinbarten Vergütung über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage beläuft sich daher auf EUR 9.500 zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

### **Vertragsdauer**

Der Mittelverwendungskontrollvertrag endet mit Abschluss der Investitionsphase, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Der Mittelverwendungskontrollvertrag ist nicht ordentlich kündbar. Das gesetzliche Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Die Kontrolltätigkeit der Mittelverwendungskontrollleurin endet in dem Fall, dass die Auszahlungsvoraussetzungen endgültig nicht eintreten, mit der Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals an die Anleger.

### **Interessenkonflikte**

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte der Mittelverwendungskontrollleurin im Sinne von § 12 Absatz 5 Nr. 5 VermVerk-ProspV begründen können, liegen nicht vor.

## **Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin**

### **Namen, Geschäftsanschrift, Funktionen**

Für die Mittelverwendungskontrolleurin sind als Geschäftsführer tätig die Damen und Herren:

Henning Anders, Harm Dodenhoff, Martin Horstkötter, Dr. Ulrich Koops, Matthias Linnenkugel, Rüdiger Ludwig, Dr. Ulrich Möhrle, Dr. Tobias Möhrle, Mario Neugebauer, Jens Scharfenberg, Tim Singbartl, Kai Voige, Hans-Hermann Völker, Jana Wegner, Alexander Wrede, Dr. Patrick Zeising

Die Geschäftsanschrift sämtlicher Geschäftsführer lautet:  
Brandstwierte 3, 20457 Hamburg.

Es existiert keine Funktionstrennung für die Geschäftsführer beim Führen der Geschäfte der Mittelverwendungskontrolleurin.

### **Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge**

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin erhalten von dieser keine Gehälter, sondern gegebenenfalls – nach entsprechender Beschlussfassung durch die Gesellschafter der Mittelverwendungskontrolleurin – Gewinnausschüttungen, die jedoch nicht in Bezug auf die hier angebotene Vermögensanlage aufgeschlüsselt werden können.

Im Übrigen stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin bei der Mittelverwendungskontrolleurin keine Gewinnbeteiligungen, keine Entnahmerechte und keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu, die in Bezug auf die hier angebotene Vermögensanlage aufgeschlüsselt werden könnten.

### **Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat**

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Erlaubnis), § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes (Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten), die in einem Führungszeugnis enthalten sind, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, bestehen für die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin nicht.

### **Ausländische Verurteilungen**

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin sind deutsche Staatsangehörige. Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, bestehen für die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin nicht.

### **Insolvenzverfahren**

Über die Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

### **Aufhebungen von Erlaubnissen durch die BaFin**

Es gibt keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) betreffend die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin.

### **Tätigkeiten für Unternehmen**

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin sind weder für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, noch für Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin sind nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen (wobei zu beachten ist, dass die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung überwiegend noch nicht feststehen).

Die MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zuletzt für das Kalenderjahr 2018 auch die Jahresabschlüsse für die Emittentin, die reconcept 06 Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG, die reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG, die reconcept 09 Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG, die reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG und die reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG erstellt. Im Übrigen sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

### **Beteiligungen**

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin sind an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital geben, an Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen, und an Unternehmen, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind, nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt.

### **Eigene Tätigkeiten**

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin weder mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, noch stellen die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln sie der Emittentin Fremdkapital, noch erbringen die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin (über die Mittelverwendungskontrolle hinaus) im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen.

## **VORBEREITUNGSHANDLUNGEN, KAUFMÄNNISCHE VERWALTUNG, PROJEKTVERMITTLUNG**

Die Emittentin hat die reconcept GmbH als sonstige Person mit Sitz in Hamburg beauftragt, alle Aufgaben, die für die Emission der hier vorgestellten Namensschuldverschreibungen erforderlich sind, sowie die kaufmännische Verwaltung der Emittentin während der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen zu übernehmen. Nicht umfasst hierin ist die Erstellung dieses Verkaufsprospektes.

Außerdem hat die Emittentin die reconcept GmbH mit der Vermittlung von Projekten und unternehmerischen Beteiligungen im Bereich der Erneuerbaren Energien (Windenergie, Wasserkraft und/oder Photovoltaik oder andere Erneuerbare-Energien-Technologien) vorwiegend in Europa beauftragt.

Die Geschäftsanschrift der reconcept GmbH lautet: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg.

### **Geschäftsführung der reconcept GmbH**

Alleiniger Geschäftsführer der reconcept GmbH ist Herr Karsten Reetz.

Die Geschäftsanschrift des Geschäftsführers lautet: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg.

Karsten Reetz ist zugleich einziges Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin. Wegen der Angaben, die gemäß § 12 Absatz 6 in Verbindung mit § 12 Absätze 1 bis 4 VermVerkProspV für die Mitglieder der Geschäftsführung der reconcept GmbH als „sonstige Person“ im Sinne von § 12 Absatz 6 VermVerkProspV zu machen sind, wird daher auf die entsprechenden Angaben zu Karsten Reetz im Abschnitt „Geschäftsführung der Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortlichen“ auf Seite 83 ff. verwiesen (unter den Überschriften „Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge“, „Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat“, „Ausländische Verurteilungen“, „Insolvenzverfahren“, „Aufhebungen von Erlaubnissen durch die BaFin“, „Tätigkeiten für Unternehmen“, „Beteiligungen“ und „Eigene Tätigkeiten“).

### **AUFSICHTSGREMIEN, BEIRÄTE, TREUHÄNDER**

Bei der Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortlichen, bei der Mittelverwendungskontrolleurin und bei der reconcept GmbH besteht jeweils kein Aufsichtsgremium oder Beirat. Neben der Mittelverwendungskontrolleurin besteht auch kein weiterer Treuhänder; dementsprechend ist in diesem Verkaufsprospekt auch kein Treuhandvertrag abgedruckt.

# Wesentliche Verträge und Vertragspartner

| Gesellschaft/<br>Funktion   | Anschrift/<br>Sitz                | Haftendes Kapital/<br>Handelsregister/<br>Tag der ersten Eintragung                    | Vertreten durch  | Persönlich haftende<br>Gesellschafter/<br>Gesellschafter > 25 Prozent   |
|---|-----------------------------------|--|--|---|
| <b>reconcept GmbH</b><br>Vorbereitungshandlungen,<br>kaufmännische Verwaltung;<br>Projektvermittlung                    | ABC-Straße 45,<br>20354 Hamburg   | EUR 2.400.000/<br>Amtsgericht Hamburg,<br>HRB 111453,<br>5. Mai 1998                   | Karsten Reetz  | bdp New Energy Invest GmbH,<br>deren Gesellschafter zu jeweils<br>50 Prozent die PCM Private Capital<br>und Management GmbH und Herr<br>Karsten Reetz sind. Alleinigere<br>Gesellschafter der PCM Private Capital<br>und Management GmbH ist Herr<br>Andreas Demant |
| <b>reconcept Capital GmbH</b><br>Persönlich haftende<br>Gesellschafterin<br>(Komplementärin)                            | ABC-Straße 45,<br>20354 Hamburg   | EUR 25.000/<br>Amtsgericht Hamburg,<br>HRB 111444,<br>2. November 2009                 | Karsten Reetz  | reconcept GmbH  |
| <b>reconcept consulting GmbH</b><br>Gründungskommanditistin und<br>Vertriebsgesellschaft                                | ABC-Straße 45,<br>20354 Hamburg   | EUR 25.000/<br>Amtsgericht Hamburg,<br>HRB 123651,<br>14. Januar 2013                  | Karsten Reetz  | reconcept GmbH  |
| <b>reconcept 14 Multi Asset-<br/>Anleihe GmbH &amp; Co. KG</b><br>Emittentin, Anbieterin<br>und Prospektverantwortliche | ABC-Straße 45,<br>20354 Hamburg   | EUR 1.000 Einlage/<br>Amtsgericht Hamburg,<br>HRA 123240,<br>1. August 2018            | Karsten Reetz  | reconcept Capital GmbH<br>(Komplementärin, 0 Prozent)<br>und reconcept consulting GmbH<br>(Gründungskommanditistin,<br>100 Prozent)   |
| <b>MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH<br/>Wirtschaftsprüfungsgesell-<br/>schaft</b><br>Mittelverwendungskontrolleurin              | Brandstwierte 3,<br>20457 Hamburg | DM 300.000<br>(EUR 153.387,56)/<br>Amtsgericht Hamburg,<br>HRB 11508,<br>29. Juni 1966 | Henning Anders,<br>Harm Dodenhoff,<br>Martin Horstkötter,<br>Dr. Ulrich Koops,<br>Matthias Linnenkugel,<br>Rüdiger Ludwig,<br>Dr. Ulrich Möhrle,<br>Dr. Tobias Möhrle,<br>Mario Neugebauer,<br>Jens Scharfenberg,<br>Tim Singbartl, Kai Voige,<br>Hans-Hermann Völker,<br>Jana Wegner, Alexander<br>Wrede, Dr. Patrick Zeising | MDS MÖHRLE WPG-GbR, Hamburg   |

## DIENSTLEISTUNGSVERTRAG MIT DER RECONCEPT GMBH

Die Emittentin hat am 2. August 2018 mit der reconcept GmbH einen Dienstleistungsvertrag über die Übernahme aller Aufgaben, die für die Emission der hier vorgestellten Namensschuldverschreibungen, ihre erstmalige Prospektierung und die kaufmännische Verwaltung während der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen erforderlich sind, geschlossen.

Für die Übernahme der Aufgaben, die für die Emission der Namensschuldverschreibungen und ihre erstmalige Prospektierung erforderlich sind, erhält die reconcept GmbH einmalig ein pauschales Honorar in Höhe von EUR 300.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, welches von der Emittentin nach Billigung des Verkaufsprospektes vom 28. Februar 2019 durch die BaFin bezahlt worden ist.

Für die Übernahme der kaufmännischen Verwaltung erhält die reconcept GmbH beginnend ab dem Jahr 2019 eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 15.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Vergütung ist halbjährlich zu jeweils 50 Prozent zur Zahlung fällig. Die reconcept GmbH wird dementsprechend zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres eine Rechnung an die Emittentin stellen.

Für Leistungen im Rahmen des Verkaufs der Projekte durch die Emittentin zum Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen erhält die reconcept GmbH eine Vergütung in Höhe von 0,25 Prozent der jeweiligen Kaufpreise für die Beteiligungen zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Die Laufzeit des Vertrages endet mit der vollständigen Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an die Anleger. Der Vertrag ist nicht ordentlich kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

## **VERTRAG ÜBER DIE VERMITTLUNG DES NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGSKAPITALS**

Die Emittentin hat am 2. August 2018 mit der reconcept consulting GmbH eine Vertriebsvereinbarung über die Einwerbung des Namensschuldverschreibungskapitals geschlossen.

Die reconcept consulting GmbH ist berechtigt, weitere Vertriebspartner und Vermittler zu beauftragen.

Die reconcept consulting GmbH erhält für die Vermittlung des zu platzierenden Namensschuldverschreibungskapitals eine einmalige Vergütung in Höhe von 8 Prozent des vermittelten Namensschuldverschreibungskapitals.

Die reconcept consulting GmbH erhält eine Vorauszahlung in Höhe von 4 Prozent des insgesamt zu platzierenden Namensschuldverschreibungskapitals in Höhe von bis zu EUR 10.000.000. Voraussetzung für die Entstehung des Vorauszahlungsanspruchs ist, dass der Verkaufsprospekt vom 28. Februar 2019 von der BaFin gemäß § 8 Vermögensanlagengesetz gebilligt und im Sinne des § 9 des Vermögensanlagengesetzes veröffentlicht worden ist, was am 7. März 2019 geschehen ist. Die Vorauszahlung ist daher im Jahr 2019 bereits von der Emittentin gezahlt worden. Die Zahlung dient dem Anstoß der Vertriebs- und Marketingaktivitäten zur erfolgreichen Kapitalvermittlung. Bis zur Beendigung der Vertriebsphase wird die Zahlung mit den Vergütungen oben verrechnet, sodass die Gesamtvergütung 8 Prozent des tatsächlich vermittelten Namensschuldverschreibungskapitals beträgt. Sollte die Platzierung mit einem geringeren als dem prospektierten Namensschuldverschreibungskapital beendet werden, muss die reconcept consulting GmbH den über das tatsächliche Platzierungsvolumen hinaus erhaltenen Anteil an der Vorauszahlung an die Emittentin zurückzahlen.

Sollte Umsatzsteuer auf die Vertriebsprovision anfallen, so versteht sich die vorstehend beschriebene Vertriebsprovision zuzüglich Umsatzsteuer.

Der Anspruch auf die Vertriebsprovision entsteht, wenn bestimmte in der Vertriebsvereinbarung geregelte Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere der rechtsverbindlich unterschriebene Zeichnungsschein einer Anlegerin/eines Anlegers nebst dem rechtsverbindlich unterschriebenen Vermögensanlagen-Informationsblatt vorliegt, die Widerrufsfrist ergebnislos verstrichen ist und das jeweils gezeichnete Namensschuldverschreibungskapital in voller Höhe auf das dafür vorgesehene Konto der Emittentin eingezahlt wurde.

Des Weiteren erhält die reconcept consulting GmbH für die Betreuung der Vertriebspartner und Vermittler während der Laufzeit der Vermögensanlage eine laufende jährliche Vergütung in Höhe von 0,2 Prozent p. a., bezogen auf das tatsächlich platzierte Namensschuldverschreibungskapital, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie wird erstmals für 2020 erhoben.

## **AKQUISITIONSVERTRAG**

Die Emittentin hat am 2. August 2018 mit der reconcept GmbH einen Akquisitionsvertrag über die Vermittlung von Projekten und unternehmerischen Beteiligungen im Bereich der Erneuerbaren Energien (Windenergie, Wasserkraft und/oder Photovoltaik oder andere Erneuerbare-Energien-Technologien) vorwiegend in Europa geschlossen.

Gemäß dem Akquisitionsvertrag wird die reconcept GmbH Projekte prüfen, die für eine Investition durch die Emittentin möglicherweise infrage kommen, und der Emittentin die Ergebnisse der von ihr vorgenommenen Vorprüfungen zur Verfügung stellen. Die Vermittlungsleistung seitens der reconcept GmbH gilt jeweils als erbracht, wenn die Emittentin eines der von der reconcept GmbH vorgeprüften und vorgestellten Projekte durch Unterzeichnung eines Anteilskaufvertrages erworben hat.

Die reconcept GmbH erhält von der Emittentin für die erfolgreiche Vermittlung von Projekten an die Emittentin eine Vergütung in Höhe von 0,5 Prozent des Kaufpreises für die Anteile an der jeweiligen Projektgesellschaft sowie 0,5 Prozent der insgesamt von der Projektgesellschaft zu leistenden Investitionssumme (Summe aller zu aktivierenden Bau- und/oder Erwerbskosten einschließlich eventuell vorausbezahlter langfristiger Nutzungen), jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist verdient mit Abschluss des jeweiligen Kaufvertrages durch die Emittentin. Im Übrigen ist die reconcept GmbH berechtigt, sich die Kosten der Vorprüfung des jeweiligen Investitionsprojektes im Fall einer erfolgreichen Vermittlung dieses Investitionsprojektes vollständig von der Emittentin erstatten zu lassen.

### **VERTRÄGE ÜBER ZWISCHENFINANZIERUNG**

Mit Vertrag vom 7. Januar 2019 hat die Emittentin mit der reconcept GmbH einen Darlehensvertrag über ein nachrangiges marktüblich zu verzinsendes Darlehen der reconcept GmbH an die Emittentin in Höhe von maximal EUR 15.000 geschlossen, welches zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von EUR 2.100 valuiert. Die Emittentin und die reconcept GmbH kalkulieren beide damit, dass als marktübliche Verzinsung eine Verzinsung in Höhe von 5 Prozent p. a. anzusetzen ist. Das Darlehen ist spätestens bei Vollplatzierung der Namensschuldverschreibung zurückzuführen. Mit Vertrag vom 5. Dezember 2019 hat die Emittentin mit der reconcept GmbH einen zusätzlichen Darlehensrahmenvertrag geschlossen, wonach die reconcept GmbH der Emittentin eine unverzinsten Kreditlinie in Höhe von EUR 50.000 einräumt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung valuiert das Darlehen in Höhe von EUR 50.000. Die Emittentin kann das Darlehen nach Bedarf zurückführen, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2020.

### **MITTELVERWENDUNGSKONTROLLVERTRAG**

Die Emittentin hat am 2. August 2018 mit der MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Mittelverwendungskontrollleurin) einen Mittelverwendungskontrollvertrag geschlossen, aufgrund dessen die Mittelverwendungskontrollleurin die prospektkonforme Verwendung des Namensschuldverschreibungskapitals, das auf ein hierfür eingerichtetes Sonderkonto der Emittentin einzuzahlen ist, überwachen soll. Der Mittelverwendungskontrollvertrag ist in diesem Verkaufsprospekt auf Seite 118 f. abgedruckt.

### **VERTRAG ÜBER DIE LAUFENDE STEUERBERATUNG**

Mit Datum vom 10. September 2018 hat die Emittentin mit einer Steuerberatungsgesellschaft, die aus standesrechtlichen Gründen nicht genannt werden darf, einen Vertrag über die laufende Steuerberatung der Emittentin geschlossen. Der Vertrag umfasst die Buchhaltung, die Verwaltung der von der Emittentin zu leistenden Kapitalertragsteuern, die Erstellung der Jahresabschlüsse, die Erstellung und Abgabe der notwendigen Steuererklärungen und Prüfung aller Feststellungs- und Steuerbescheide, die Einlegung und Begründung von außergerichtlichen Rechtsbehelfen, falls das Finanzamt bei der Veranlagung wesentlich von den Erklärungen abweicht, sowie die Betreuung der steuerlichen Außenprüfung. Nicht Vertragsgegenstand ist die Einzelsteuerberatung von Namensschuldverschreibungsgläubigern.

### **BERATUNGSVERTRAG ZUR ERNEUTEN PROSPEKTIERUNG DER ANGEBOTENEN VERMÖGENSANLAGE**

Mit Datum vom 22./26. November 2019 hat die Emittentin mit einer Rechtsanwaltskanzlei, die aus standesrechtlichen Gründen nicht genannt werden darf, einen Vertrag über die Beratung der Emittentin zur erneuten Prospektierung der angebotenen Namensschuldverschreibung geschlossen. Hierfür wurde eine Pauschalvergütung in Höhe von EUR 41.500 zzgl. Umsatzsteuer vereinbart, die die Emittentin im Jahr 2020 bezahlt hat.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine weiteren wesentlichen Vertragsbeziehungen der Emittentin.

### **PERSONELLE UND KAPITALMÄSSIGE VERFLECHTUNGEN**

Eine kapitalmäßige Verflechtung ist gegeben, wenn die Beteiligung allein oder zusammen mit Beteiligungen der anderen Vertragspartner oder von nahen Angehörigen im Sinne von § 15 Absatz 1 Nr. 2 – 4 Abgabenordnung (AO) direkt oder indirekt mindestens 25 Prozent des Nennkapitals der Gesellschaft beträgt oder Stimmrechte oder Gewinnbeteiligungen in diesem Umfang gewährt. Personelle Verflechtungen liegen vor, wenn mehrere wesentliche Funktionen im Rahmen des Gesamtprojektes durch dieselbe Person, durch nahe Angehörige im Sinne von § 15 Absatz 1 Nr. 2 – 4 AO oder durch dieselbe Gesellschaft wahrgenommen werden. Dies gilt auch, wenn eine solche Funktion durch einen mit mindestens 25 Prozent beteiligten Gesellschafter oder durch Geschäftsleiter wahrgenommen wird.

Die reconcept GmbH (Vertragspartnerin des vorgenannten Dienstleistungsvertrages und des vorgenannten Akquisitionsvertrages) ist alleinige Gesellschafterin der reconcept Capital GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin) und der reconcept consulting GmbH (Gründungskommanditistin der Emittentin). Karsten Reetz ist Geschäftsführer aller vorgenannten Gesellschaften und auch der Norddeutsche Immobilien Projekt GmbH die der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG die Rechte an der von dieser errichteten Photovoltaikanlage verkauft hat. Hinsichtlich der weiteren Positionen von Herrn Reetz im Konzern der Emittentin siehe das Schaubild auf Seite 65.

Karsten Reetz ist darüber hinaus mit einer Beteiligung von 50 Prozent mittelbarer Gesellschafter der reconcept GmbH. Ferner ist er hierdurch auch entsprechend mittelbar an den jeweiligen Tochtergesellschaften der reconcept GmbH beteiligt, mithin insbesondere also an der reconcept Capital GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin) und der reconcept consulting GmbH (Gründungskommanditistin der Emittentin), und über Letztgenannte letztlich auch an der Emittentin. Zudem ist Herr Reetz mit einer Beteiligung von 50 Prozent an der Norddeutsche Immobilien Projekt GmbH beteiligt, die der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG die Rechte an der von dieser zwischenzeitlich errichteten Photovoltaikanlage verkauft hat.

Aufseiten der Mittelverwendungskontrollleurin, der MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, bestehen keine personellen bzw. kapitalmäßigen Verflechtungen, die im Rahmen der hier vorgestellten Vermögensanlage einen Interessenkonflikt begründen könnten.

# Steuerliche Behandlung der Namensschuldverschreibung

## ALLGEMEINES

Nachfolgend werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der angebotenen Namensschuldverschreibung in der Bundesrepublik Deutschland beschrieben, die für einen in Deutschland ansässigen Anleger im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Übertragung von Schuldverschreibungen typischerweise von Bedeutung sind. Die nachfolgenden Ausführungen sind verkürzt und beinhalten keine umfassende oder abschließende Darstellung aller denkbaren steuerlichen Aspekte. Diese bleibt der individuellen Beratung des Anlegers durch seinen steuerlichen Berater vorbehalten. Nur dieser kann in Kenntnis der individuellen steuerlichen Situation sämtliche steuerliche Auswirkungen auf den Anleger abschließend beurteilen. Eine entsprechende Beratung sollte im Vorfeld einer Investitionsentscheidung erfolgen. Hierbei sind die Angaben zu den steuerlichen Risiken im Kapitel „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ zu beachten.

Grundlage einer Investition in die angebotenen Namensschuldverschreibungen sollte nicht die Erzielung steuerlicher Vorteile sein. Sie sind dafür auch nicht geeignet. Eine Fremdfinanzierung der Investition wird aus steuerlichen Gründen nicht empfohlen.

Die Angaben beruhen auf den deutschen Steuergesetzen, der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Finanzgerichte und den einschlägigen Erlassen der Finanzverwaltung zum Aufstellungsdatum des Verkaufsprospektes. Steuerliche Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung unterliegen einem ständigen Wandel, was sich auf die steuerliche Situation der Emittentin und des Anlegers auswirken kann. Die abschließende Würdigung der steuerlich relevanten Sachverhalte durch die Finanzverwaltung wird erst nach Abschluss der steuerlichen Veranlagung und ggf. einer steuerlichen Außenprüfung (Betriebsprüfung) der Emittentin feststehen. Insoweit können auch rückwirkende Änderungen der steuerlichen Situation eintreten.

## BESTEuerung DER LAUFENDEN ZINSEN

Bei der nachfolgenden Darstellung wird davon ausgegangen, dass es sich bei den Anlegern um in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen handelt, die die angebotenen Namensschuldverschreibungen im Privatvermögen halten. Erfolgt die Zeichnung der angebotenen Namensschuldverschreibungen durch juristische Personen (z. B. Kapitalgesellschaften oder Stiftungen) oder durch Personen, die die angebotenen Namensschuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten, so ergeben sich abweichende Steuerfolgen, die nachfolgend gesondert erläutert werden. Nicht in Deutschland ansässigen Anlageinteressenten wird empfohlen, wegen der individuellen Besonderheiten ihren steuerlichen Berater zu Rate zu ziehen.

## SCHULDVERSCHREIBUNGEN IM PRIVATVERMÖGEN

### Einkommensteuer des privaten Anlegers

Bei natürlichen Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die angebotenen Namensschuldverschreibungen im Privatvermögen halten („private Anleger“), gehören die Zinsen aus den angebotenen Namensschuldverschreibungen („Zinsen“) zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG). Sie unterliegen im Jahr ihres Zuflusses bei dem Anleger der Besteuerung.

Einkünfte aus Kapitalvermögen und damit auch die Zinsen aus den angebotenen Namensschuldverschreibungen unterliegen der Besteuerung mit einem pauschalen Steuersatz in Höhe von 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent darauf, also insgesamt 26,375 Prozent, und ggf. zzgl. Kirchensteuer. Bemessungsgrundlage sind die ausgezahlten Zinsen. Die Kapitaleinkünfte bleiben steuerfrei, sofern sie zusammen mit den sonstigen Kapitaleinkünften des Anlegers EUR 801 - bei zusammen veranlagten Ehegatten EUR 1.602 – nicht übersteigen („Sparer-Pauschbetrag“). Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten über den Steuerpauschbetrag hinaus ist ausgeschlossen.

Nach § 32d Absatz 6 EStG besteht für den privaten Anleger die Möglichkeit, statt der Besteuerung der Kapitalerträge mit dem pauschalen Steuersatz die Veranlagung mit dem persönlichen Steuersatz zu beantragen („Günstigerprüfung“), sofern dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer einschließlich Zuschlagsteuern führt. Der Antrag auf Günstigerprüfung kann für den jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich für sämtliche Kapitaleinkünfte des Anlegers – bei zusammenveranlagten Ehegatten für sämtliche Kapitaleinkünfte beider Ehegatten – gestellt werden. Tatsächliche Werbungskosten sind auch in diesen Fällen nicht abzugsfähig.

### Kapitalertragsteuer/Abgeltungsteuer

Bei den angebotenen Namensschuldverschreibungen handelt es sich um Teilschuldverschreibungen im Sinne des § 43 Absatz 1 Nr. 7a) EStG. Wenngleich Namensschuldverschreibungen im Grundsatz nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen, sind Teilschuldverschreibungen unter bestimmten Voraussetzungen kapitalertragsteuerpflichtig. Die Emittentin ist damit nach § 43 Absatz 1 Nr. 7a) EStG verpflichtet, auf die Zinserträge eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der Kapitalertragsteuer) einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist die Einkommensteuer des privaten Anlegers hinsichtlich der Zinsen grundsätzlich abgegolten (sog. Abgeltungsteuer).

Private Anleger können unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere wenn sie eine sog. Nichtveranlagungsbescheinigung oder einen Freistellungsauftrag vorlegen und das darin genannte Freistellungsvolumen noch nicht ausgeschöpft wurde, ihre Zinsen ohne Abzug der Kapitalertragsteuer vereinnahmen. In diesem Fall müssen sie die Nichtveranlagungsbescheinigung oder den Freistellungsauftrag vor der jeweiligen Zinszahlung der Emittentin bzw. der Zahlstelle vorlegen.

Die Kirchensteuer auf Kapitalerträge wird von den Abzugsverpflichteten automatisch einbehalten. Unter Verwendung der steuerlichen Identifikationsnummer des Anlegers fragt der Abzugsverpflichtete beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Kirchensteuerabzugsmerkmale des jeweiligen Anlegers ab und führt die auf Basis dieser Abzugsmerkmale ermittelte Kirchensteuer an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften ab. Der Anleger ist daher zur Angabe seiner steuerlichen Identifikationsnummer verpflichtet. Sofern die Kirchensteuer nicht vom Abzugsverpflichteten einbehalten werden soll, sondern der Abzugsverpflichtete diese selbstständig von dem für ihn zuständigen Finanzamt im Rahmen seiner Einkommensteueranmeldung erheben lassen möchte, muss er der Übermittlung seiner Kirchensteuermerkmale gegenüber dem BZSt widersprechen (Sperrvermerk). Die Erklärung des Widerspruchs muss der Anleger auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck bei dem BZSt einreichen oder elektronisch über das BZStOnline-Portal übermitteln („Erklärung zum Sperrvermerk, § 51a Einkommensteuergesetz“). Der Vordruck kann auf der Internetseite [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) heruntergeladen werden. Das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers wird über den Sperrvermerk informiert. Der Anleger ist in diesem Fall verpflichtet, die kirchensteuerpflichtigen Erträge im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuererklärung zu erklären und die Kirchensteuer zu entrichten.

#### **NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGEN IM BETRIEBSVERMÖGEN**

Gehören die angebotenen Namensschuldverschreibungen zu einem inländischen Betriebsvermögen („betriebliche Anleger“), ist zu unterscheiden, ob der betriebliche Anleger eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft ist. Für Zinsen auf angebotene Namensschuldverschreibungen im Betriebsvermögen eines in Deutschland steuerlich ansässigen betrieblichen Anlegers gilt die Abgeltungsteuer nicht.

Die Zinsen unterliegen unabhängig von der Rechtsform des betrieblichen Anlegers jedoch grundsätzlich dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer von 25 Prozent und Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent darauf (insgesamt 26,375 Prozent) ggf. zzgl. Kirchensteuer für natürliche Personen. Die Kapitalertragsteuer wird unter bestimmten Voraussetzungen auf die jeweilige Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des betrieblichen Anlegers angerechnet. Soweit die einbehaltene Kapitalertragsteuer die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des betrieblichen Anlegers übersteigt, wird der die Steuerschuld übersteigende Betrag unter bestimmten Voraussetzungen erstattet.

#### **Namensschuldverschreibungen im Betriebsvermögen von Körperschaften**

Handelt es sich bei dem betrieblichen Anleger um eine im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, z. B. eine Aktiengesellschaft (AG) oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), unterliegen die Zinserträge bei diesem grundsätzlich der Körperschaftsteuer von 15 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag hierauf von 5,5 Prozent (insgesamt 15,825 Prozent) und der Gewerbesteuer, deren Höhe sich nach dem Hebesatz der Gemeinde richtet, in der der betriebliche Anleger seinen Ort der Geschäftsleitung hat. Betriebsausgaben, die mit den Zinserträgen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, sind als Betriebsausgaben abzugsfähig.

#### **Namensschuldverschreibungen im Betriebsvermögen von Einzelunternehmern**

Handelt es sich bei dem betrieblichen Anleger um eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person, die die angebotenen Namensschuldverschreibungen im Betriebsvermögen ihres Einzelunternehmens hält, unterliegen die Zinserträge der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuertarif zzgl. Solidaritätszuschlag von insgesamt bis zu rund 47,48 Prozent zzgl. etwaiger Kirchensteuer und Gewerbesteuer. Betriebsausgaben, die mit den Zinserträgen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, sind grundsätzlich abzugsfähig. Die Gewerbesteuer ist grundsätzlich im Wege eines pauschalierten Verfahrens – abhängig von der Höhe des kommunalen Hebesatzes und den persönlichen Besteuerungsverhältnissen – vollständig oder teilweise auf die persönliche Einkommensteuer des Einzelunternehmers anrechenbar.

#### **Namensschuldverschreibungen im Betriebsvermögen von Personengesellschaften**

Handelt es sich bei dem betrieblichen Anleger um eine gewerblich tätige oder gewerblich geprägte Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft), wird die Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf die auf den Gesellschafter/Mitunternehmer entfallenden Einkünfte der Personengesellschaft nicht auf der Ebene der Personengesellschaft, sondern auf der Ebene des jeweiligen Gesellschafters erhoben. Auf Ebene der Personengesellschaft werden sie lediglich einheitlich und gesondert festgestellt und die Ergebnisanteile den einzelnen Mitunternehmern für Besteuerungszwecke zugewiesen. Die Besteuerung hängt davon ab, ob der jeweilige Gesellschafter/Mitunternehmer seinerseits eine natürliche Person oder eine Körperschaft ist. Demnach wird die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer nur auf Ebene des Gesellschafters festgesetzt und erhoben, wobei im Allgemeinen die vorstehend beschriebenen Grundsätze einer unmittelbaren Investition eines betrieblichen Anlegers entsprechend gelten.

Sind die angebotenen Namensschuldverschreibungen einer inländischen Betriebsstätte des Gewerbebetriebs der Personengesellschaft zuzurechnen, wird auf Ebene der Personengesellschaft Gewerbesteuer festgesetzt und erhoben. Die von der Personengesellschaft gezahlte und den jeweiligen Gewinnanteilen der natürlichen Personen zuzurechnende Gewerbesteuer wird nach einem pauschalierten Verfahren teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer dieser Gesellschafter angerechnet.

Die Emittentin ist zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer von 26,375 Prozent (inkl. Solidaritätszuschlag) verpflichtet. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die Einkommensteuer der beteiligten natürlichen Personen bzw. auf die Körperschaftsteuer der beteiligten Körperschaften anrechenbar. Sie wird im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung der Personengesellschaft für die einzelnen Mitunternehmer festgestellt.

## **BESTEuerung VON VERÄUSSERUNGSGEWINNEN**

### **Namenschuldverschreibungen im Privatvermögen natürlicher Personen**

Bei privaten Anlegern unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Namensschuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen unabhängig von der Haltedauer grundsätzlich der Einkommensteuer (§ 20 Absatz 2 Nr. 7 EStG).

Die Veräußerungsgewinne unterliegen dem pauschalen Steuersatz von 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent der Steuer und ggf. zzgl. Kirchensteuer. Der Veräußerungsgewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös einerseits und den Anschaffungskosten für die Namensschuldverschreibung sowie den Aufwendungen, die in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, andererseits. Von den gesamten Einkünften aus Kapitalvermögen eines Jahres ist lediglich der Abzug eines jährlichen Sparerpauschbetrags von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) möglich. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Besteuerung des Veräußerungsgewinns wird durch Einbehalt der Kapitalertragsteuer mit abgeltender Wirkung vorgenommen, wenn die Namensschuldverschreibungen von einem inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich der inländischen Zweigstellen ausländischer Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute), einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank verwahrt oder verwaltet werden oder die Veräußerung der Namensschuldverschreibungen von diesen durchgeführt und der Erlös ausgezahlt oder gutgeschrieben wird („inländische Zahlstelle“). Die inländische Zahlstelle behält in diesem Fall die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von insgesamt 26,375 Prozent (ggf. zzgl. Kirchensteuer) des Veräußerungsgewinns von dem Erlös ein und führt sie an das zuständige Finanzamt ab. Eine Auszahlung des Veräußerungsgewinns ohne Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag ist in diesem Fall möglich, wenn eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorliegt oder das Freistellungsvolumen noch nicht ausgeschöpft ist und ein Freistellungsauftrag erteilt wird. Erfolgt die Abwicklung einer Veräußerung ohne Mitwirkung einer inländischen Zahlstelle, wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten und etwaige Veräußerungsgewinne sind vom Anleger im Rahmen der steuerlichen Veranlagung anzugeben und zu berücksichtigen.

Verluste aus Kapitalvermögen (z. B. Veräußerungsverluste) sind grundsätzlich mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen des laufenden bzw. der folgenden Jahre verrechenbar. Verluste aus Aktiengeschäften können nur mit Gewinnen aus Aktiengeschäften verrechnet werden.

### **Namenschuldverschreibungen im Betriebsvermögen**

Gehören die Namensschuldverschreibungen zu einem inländischen Betriebsvermögen („betriebliche Anleger“), richtet sich die Besteuerung der Veräußerungsgewinne danach, ob der betriebliche Anleger eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft ist. Für Veräußerungsgewinne im Betriebsvermögen eines in Deutschland steuerlich ansässigen betrieblichen Anlegers gilt die Abgeltungsteuer nicht. Werden die Namensschuldverschreibungen von einem inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich der inländischen Zweigstellen ausländischer Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute), einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank verwahrt oder verwaltet oder wird die Veräußerung der Schuldverschreibungen von diesen durchgeführt und der Erlös ausgezahlt oder gutgeschrieben („inländische Zahlstelle“), wird unabhängig von der Rechtsform des betrieblichen Anlegers Kapitalertragsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) von insgesamt 26,375 Prozent zzgl. etwaiger Kirchensteuer für natürliche Personen einbehalten und abgeführt. Die Kapitalertragsteuer wird sodann unter bestimmten Voraussetzungen auf die jeweilige Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des betrieblichen Anlegers angerechnet. Soweit die einbehaltenen Beträge die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des betrieblichen Anlegers übersteigen, werden sie unter bestimmten Voraussetzungen erstattet. Erfolgt die Abwicklung einer Veräußerung ohne Mitwirkung einer inländischen Zahlstelle, wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten und etwaige Veräußerungsgewinne sind vom Anleger im Rahmen der steuerlichen Veranlagung anzugeben und zu berücksichtigen.

### **ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER**

Der Erwerb der angebotenen Namensschuldverschreibungen durch Tod des Inhabers sowie die Schenkung der angebotenen Namensschuldverschreibungen unterliegen der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, wenn der Erblasser oder Schenker oder der Erbe, Beschenkte oder sonstige Erwerber beim Tod des Erblassers bzw. im Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder deutscher Staatsangehöriger ist und weitere Voraussetzungen vorliegen. Die Höhe der Erbschaftsteuer richtet sich nach dem Wert des gesamten übertragenen Vermögens, dem Verwandtschaftsgrad zum Schenker bzw. Erblasser und der Höhe des für den Beschenkten bzw. Erben anzuwendenden Freibetrages.

Die Steuerklasse richtet sich nach dem Grad der Verwandtschaft mit dem Erblasser oder Schenker. Für Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder gilt die Steuerklasse I. Die Steuerklasse II gilt u. a. für Geschwister, Schwiegerkinder und Schwiegereltern. Nicht verwandte übrige Erwerber fallen in die Steuerklasse III. In Abhängigkeit vom Wert des steuerpflichtigen Erwerbs und der Steuerklasse des Empfängers kommen in der Steuerklasse I Steuersätze von 7 Prozent bis 30 Prozent zur Anwendung. In der Steuerklasse II liegen die Steuersätze zwischen 15 Prozent und 43 Prozent, in der Steuerklasse III betragen die Steuersätze 30 Prozent und 50 Prozent.

Dem Erben bzw. dem Beschenkten steht ein persönlicher Freibetrag zu, der sich wie die Steuerklasse nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser bzw. Schenker richtet. Der Freibetrag beträgt beispielsweise für Ehegatten und Lebenspartner EUR 500.000, für Kinder EUR 400.000 und für Enkel EUR 200.000.

Als nicht zum Handel im regulierten Markt zugelassene Wertpapiere stellen die angebotenen Namensschuldverschreibungen Kapitalforderungen im Sinne des § 12 Absatz 1 BewG dar. Sie sind mit ihrem Nennwert anzusetzen, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen. Solche Umstände können sich nur aus dem Schuldverhältnis selbst oder aus der Person des Vertragspartners ergeben. Die bis zum Tod des Erblassers etwaig angefallenen, aber noch nicht fälligen Zinsansprüche (Stückzinsen) sind mit ihrem Nennwert ohne Abzug der Kapitalertragsteuer anzusetzen. Die offene Steuerschuld kann jedoch als selbstständiger Schuldposten abgezogen werden.

Im Falle einer unentgeltlichen Übertragung hängen die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Auswirkungen entscheidend von den individuellen Gegebenheiten der an der Übertragung beteiligten Personen und den weiteren Umständen ab. In solchen Fällen wird eine individuelle steuerliche Beratung empfohlen.

#### **UMSATZSTEUER**

Der Erwerb, das Halten, die Zinszahlungen sowie die Veräußerung der angebotenen Namensschuldverschreibungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

#### **SONSTIGE STEUERN**

Im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der angebotenen Namensschuldverschreibungen fallen für den Anleger keine anderen als die vorstehend beschriebenen Steuern an.

# Finanzinformationen

## FINANZZAHLEN DER EMITTENTIN GEMÄSS §§ 10, 11 UND 13 VERMVERKPROSPV

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und der Lagebericht für 2019 sowie die Angaben über die Prüfung des Jahresabschlusses der Emittentin werden nachfolgend dargestellt. Zur Aufstellung

eines Konzernabschlusses ist die Emittentin gemäß § 293 Absatz 1 lit. b) und c) HGB nicht verpflichtet.

### BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2019

| <b>AKTIVA in EUR</b>  | <b>31.12.2019</b>   | <b>31.12.2018</b> | <b>PASSIVA in EUR</b>  | <b>31.12.2019</b>   | <b>31.12.2018</b> |
|---|---------------------|-------------------|--|---------------------|-------------------|
| <b>A. Anlagevermögen</b>  |                     |                   | <b>A. Kapitalanteile der Kommanditisten</b>                              |                     |                   |
| I. Finanzanlagen  |                     |                   | I. Kommanditkapital  | 1.000,00            | 1.000,00          |
| 1. Anteile an verbundenen Unternehmen   | 1.077.788,17        | 0,00              | II. Verlustvortrag   | -759.965,65         | 0,00              |
|   |                     |                   | III. Jahresfehlbetrag  | -253.788,31         | -759.965,65       |
| <b>B. Umlaufvermögen</b>  |                     |                   | IV. Nicht durch Vermögeneinlagen gedeckter Fehlbetrag der Kommanditisten | 1.012.753,96        | 758.965,65        |
| I. Guthaben bei Kreditinstituten  | 796.922,44          | 297,38            |  |                     |                   |
| <b>C. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag der Kommanditisten</b> | <b>1.012.753,96</b> | <b>758.965,65</b> | <b>B. Rückstellungen</b>   |                     |                   |
|   |                     |                   | 1. sonstige Rückstellungen   | 8.100,00            | 2.000,00          |
|   |                     |                   | <b>C. Verbindlichkeiten</b>  |                     |                   |
|   |                     |                   | 1. Anleihen  | 2.740.000,00        | 0,00              |
|   |                     |                   | 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen                      | 32.251,28           | 263,03            |
|   |                     |                   | 3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen                   | 97.296,09           | 757.000,00        |
|   |                     |                   | 4. Sonstige Verbindlichkeiten  | 9.817,20            | 0,00              |
| <b>SUMME AKTIVA</b>   | <b>2.887.464,57</b> | <b>759.263,03</b> | <b>SUMME PASSIVA</b>   | <b>2.887.464,57</b> | <b>759.263,03</b> |

### GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2019

| <b>in EUR</b>                                    | <b>2019</b>       | <b>2018</b>       |
|--|-------------------|-------------------|
| 1. Sonstige betriebliche Aufwendungen            | 213.138,96        | 759.965,65        |
| 2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen              | 40.649,35         | 0,00              |
| <b>3. Ergebnis nach Steuern/Jahresfehlbetrag</b> | <b>253.788,31</b> | <b>759.965,65</b> |

## ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR FÜR DAS GESCHÄFTS- JAHR VOM 1. JANUAR 2019 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2019

### I ALLGEMEINE ANGABEN ZUM UNTERNEHMEN

Die reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG hat ihren Sitz in Hamburg. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 123240 eingetragen.

Der Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2019 wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) erstellt. Die Gesellschaft hat als Emittentin von Vermögensanlagen i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 6 VermAnlG (Namensschuldverschreibungen) darüber hinaus die besonderen Rechnungsvorschriften der §§ 23 bis 26 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) beachtet.

Die Gesellschaft ist am 1. August 2018 mit ihrer Eintragung ins Handelsregister als Außengesellschaft entstanden. Für den Zeitraum vom 1. August 2018 bis zum 31. Dezember 2018 hat somit im Vorjahr ein Rumpfgeschäftsjahr bestanden. Der Vorjahresabschluss ist aufgrund des Rumpfgeschäftsjahres somit nur eingeschränkt mit dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 vergleichbar.

### II ALLGEMEINE ANGABEN ZU INHALT UND GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den einschlägigen Vorschriften im Gesellschaftsvertrag aufgestellt.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB. Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Personenhandelsgesellschaft, auf die nach § 267 HGB i.V.m. § 264a HGB grundsätzlich die Rechnungslegungsgrundsätze einer kleinen Kapitalgesellschaft anzuwenden sind. Es handelt sich aufgrund der Ausnahmenvorschrift des § 267 a Abs. 3 Nr. 3 HGB um keine Kleinstkapitalgesellschaft, obwohl die Größenkriterien zu einer solchen Klassifizierung geführt hätten. Aufgrund der Einstufung als kleine haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaft war nach § 24 Abs. 1 Satz 1 VermAnlG jedoch keine Kapitalflussrechnung zu erstellen, jedoch war ein Anhang und ein Lagebericht zu erstellen.

Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften wurden teilweise in Anspruch genommen.

### III ANGABEN ZU BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag ein negatives Eigenkapital in Höhe von TEUR 1.013 aus. Sie ist daher bilanziell überschuldet.

Bei der Bewertung ist von der **Fortführung der Unternehmens-tätigkeit** (§ 252 Absatz 1 Nr. 2 HGB) ausgegangen worden. Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag zwar ein negatives bilanzielles Eigenkapital aus, es liegt jedoch keine Überschuldung im Sinne des § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung vor, da die Anleiheverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 2.740 mit einem sog. qualifizierten Rangrücktritt aufgrund § 8 der Namensschuldverschreibungsbedingungen unterlegt sind. Daneben besteht betragsmäßig im Rahmen der Geschäftsprognose in ausreichender Weise eine Finanzausstattungsgarantie durch ein verbundenes Unternehmen. Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte daher nach den Grundsätzen der Fortführung der Gesellschaft (Going-Concern-Prinzip).

Die auf die Posten der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Die **Finanzanlagen** wurden mit den Anschaffungskosten bewertet. Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Die Finanzanlagen betreffen zum einen die Anteile an der EE Sieben Fünf GmbH & Co. KG, Husum, die den Windpark Jetsch betreibt, und zum anderen die Anteile an der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG, die eine Photovoltaikanlage in Hannover unterhält.

Das **Guthaben bei Kreditinstituten** wurde zum Nominalwert angesetzt.

Die **Rückstellungen** erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

## IV ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

### Eigenkapital

Zum Bilanzstichtag beträgt die auf dem Festkapitalkonto verbuchte Pflichteinlage der Kommanditistin reconcept consulting GmbH, Hamburg, EUR 1.000,00. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist nicht am Vermögen der Gesellschaft beteiligt und weder berechtigt noch verpflichtet, eine Einlage zu leisten.

Aufgrund des Verlustvortrags aus dem Rumpfgeschäftsjahr 2018 von EUR 759.965,65 sowie des Jahresfehlbetrags für das laufende Geschäftsjahr 2019 ist ein nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag der Kommanditistin in Höhe von EUR 1.012.753,96 entstanden, der unter einer gesonderten Position auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen wird.

### Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen auf der Grundlage einer vorsichtigen kaufmännischen Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag. Die sonstigen Rückstellungen betreffen die Kosten für die Erstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses sowie für die Erstellung der Steuererklärung für das Jahr 2019.

### Verbindlichkeiten

Die Anleiheverbindlichkeiten von EUR 2.740.000 haben eine Restlaufzeit bis zum 31. Dezember 2024, also zwischen einem und unter fünf Jahren. Die übrigen Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Es bestehen keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren.

Die Zinsen auf die Namensschuldverschreibung werden zum 31. Dezember eines Jahres bezahlt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen belaufen sich auf EUR 97.296,09. Sie betreffen in Höhe von EUR 47.100,00 ein Darlehen (mitzugehörig zu sonstige Verbindlichkeiten), in Höhe von EUR 34.145,00 Dienstleistungen (mitzugehörig zu Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen), in Höhe von EUR 15.008,83 Kostenverauslagungen (mitzugehörig zu sonstige Verbindlichkeiten), in Höhe von EUR 42,26 Zinsen (mitzugehörig zu sonstige Verbindlichkeiten) und in Höhe von EUR 1.000,00 eine Einlageverpflichtung von Kommanditkapital (mitzugehörig zu sonstige Verbindlichkeiten). Sie betreffen somit in Höhe von EUR 34.145,00 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und in Höhe von EUR 63.151,09 sonstige Verbindlichkeiten (Angabe nach § 265 Abs. 3 HGB).

## V ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

## IV SONSTIGE ANGABEN

### Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft beschäftigt im Geschäftsjahr keine Arbeitnehmer. Die Geschäftsführung und Vertretung der reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin reconcept Capital GmbH, Hamburg. Das gezeichnete Kapital der persönlich haftenden Gesellschafterin beträgt TEUR 25.

Einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin sind:

Herr Karsten Reetz, Kaufmann,  
Herr Hannu Martin Wegner, Kaufmann (bis 31. Mai 2019).

### Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Gesellschaft hat verschiedene Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen im Sinne des § 285 Abs. 3a HGB ergeben. Die finanziellen Verpflichtungen belaufen sich auf EUR 410.495. Sie betreffen in Höhe von EUR 273.014 verbundene Unternehmen und in Höhe von EUR 137.481 dritte Parteien.

### Konzernzugehörigkeit

Die Gesellschaft wird in keinen Konzernabschluss einbezogen.

### Nachtragsbericht

Bis zum 29. Februar 2019 konnte ein Anleihenkapital von EUR 3.461.000 eingeworben werden und es befindet sich eine dritte Projektgesellschaft in Zypern in Anbindung. Der aktuelle Verkaufsprospekt wird am 7. März 2020 wegen des § 8a Vermögensanlagegesetz (maximal 12 Monate Gültigkeit) ungültig. Der Fortführungsprospekt befindet sich bereits im BaFin-Verfahren, so dass der Vertrieb der Anleihe so schnell wie möglich weitergeführt werden soll. Zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung steht die Billigung des Folgeprospekts aber noch aus.

### Ergebnisverwendung

Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres soll zusammen mit dem Verlustvortrag des Vorjahres auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Hamburg, den 29. Februar 2020

reconcept Capital GmbH

---

Karsten Reetz

## LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019 DER RECONCEPT 14 MULTI ASSET-ANLEIHE GMBH & CO. KG

### I GRUNDLAGE DES UNTERNEHMENS

Die reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG (nachfolgend „Gesellschaft“ oder auch „Emittentin“ genannt) ist eine Vermögensanlagengesellschaft und hat die nachrangige Namensschuldverschreibung "RE14 Multi Asset Anleihe" begeben.

Die Einwerbung des geplanten Namensschuldverschreibungskapitals in Höhe von EUR 10.000.000 hat im zweiten Quartal 2019 begonnen. Mit Ablauf des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligten Verkaufsprospektes am 7. März 2020 wird es notwendig werden, einen sogenannten Fortführungsverkaufsprospekt aufgrund des Auslaufens des alten Verkaufsprospektes von § 8a Vermögensanlagengesetz zur Billigung zu bringen, um auch aufgrund des Auslaufens des alten Verkaufsprospektes nach § 8a VermAnlG nach dem 7. März 2020 den Vertrieb von Namensschuldverschreibungskapital fortzusetzen zu können. Die Rückzahlung der mit 4,5% zum Jahresende verzinsten Schuldverschreibung ist zum 31. Dezember 2024 vorgesehen.

Die Emittentin investiert entsprechend ihres in § 2 ihres Gesellschaftsvertrages beschriebenen Unternehmensgegenstands des statt ihres in Projekte aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien (Windenergie, Wasserkraft und/oder Photovoltaik oder andere Erneuerbaren-Energien-Technologien) vorwiegend in Europa und bedient sich dazu Projektgesellschaften als Tochter- bzw. Beteiligungsgesellschaften. Diese Projektgesellschaften investieren durch den Erwerb von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien (EE-Anlagen), der hierfür genutzten Infrastruktur und der hierfür genutzten Projektrechte. Die EE-Anlagen sollen für einige Jahre betrieben werden und die dabei erzeugte Energie wird vermarktet. Gegen Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen sollen die Projektgesellschaften bzw. die EE-Anlagen veräußert werden. In der Zwischenzeit sollen die Zinszahlungen an die Anleger der Namensschuldverschreibungen über die Beteiligungserträge aus den Projektgesellschaften beglichen werden.

### II WIRTSCHAFTSBERICHT

#### 1. Gesamtwirtschaftliche Lage/Branchensituation

Weltweit haben Regierungen Klimaziele festgesetzt sowie Vergütungssysteme und Quotenregelungen für Erneuerbare Energien eingeführt. Nationale Ziele und andere politische Unterstützungsmechanismen lassen Solar-, Wind- und andere Erneuerbare Energien von Jahr zu Jahr weiter anwachsen. Erneuerbare Energien haben im Jahr 2018 mehr als 26 Prozent zur globalen Stromproduktion beigetragen. Die über Zukunftsenergien erzeugte Kapazität verzeichnete mit geschätzten neu installierten 181 Gigawatt (GW) einen weiteren deutlichen Anstieg.

Den größten Anteil der Erneuerbaren Energien weist nach wie vor die Wasserkraft auf, aber auch die anderen erneuerbaren Energieträger, vor allem die Wind- und Solarenergie, weisen deutliche Wachstumsraten auf. Dies zeigt der neueste Statusreport für Erneuerbare Energien des Expertennetzwerks REN 21 (Renewables 2019 Global Status Report).

Die Internationale Energieagentur (IEA) geht im Rahmen ihrem aktuellen World Energy Outlook 2019 davon aus, dass die Welt im Jahr 2040 ihren Energiebedarf zu 50 Prozent aus Erneuerbaren Energien decken wird. Die Boomjahre für Kohle, der einst wichtigsten Quelle zur weltweiten Stromerzeugung, seien vorbei. Nicht zuletzt aufgrund der stark fallenden Preise für Erneuerbare-Energien-Anlagen sind EE-Anlagen konkurrenzfähig geworden.

Derzeit führt die Europäische Union Rechtsvorschriften für erweiterte Zielvorgaben ein: Bis 2030 will die EU-Kommission den Anteil Erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch auf 32 Prozent erhöhen, für 2020 sind 20 Prozent das Ziel. Weitere Ziele des Klima- und Energiepaketes der EU für 2030 sind eine Treibhausgasreduktion um mindestens 40 Prozent (gegenüber dem Stand von 1990) und eine Verbesserung der Energieeffizienz um 27 Prozent gegenüber einem prognostizierten künftigen Energieverbrauch.

#### 2. Geschäftsverlauf

Die reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG hat im Geschäftsjahr Anteile an zwei Projektgesellschaften im Bereich der Erneuerbaren Energien erworben und soll weitere Projektgesellschaften erwerben.

Die Emittentin hat mit Vertrag vom 1. Oktober 2019 zunächst eine erste Projektgesellschaft, die reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 125311, gemeinsam mit ihrer nicht am Ergebnis beteiligten Komplementärin, der reconcept Capital GmbH, gegründet. Die Kommanditeinlage betrug EUR 1.000. Daneben wurde eine Zuzahlung in das Eigenkapital der Projektgesellschaft von insgesamt EUR 188.734 geleistet, sodass sich ein Beteiligungsbuchwert von EUR 189.734 ergibt.

Die Gesamtkosten der geplanten 200 kWp Photovoltaikanlage (Anschaffungs- und Herstellungskosten) betragen EUR 174.000 (netto). Die beiden zugrundeliegenden Pachtverträge der PVA haben eine feste Laufzeit bis zum Ablauf des 20. auf den dem Baubeginn der Photovoltaikanlage folgenden Kalenderjahres, mithin bis zum 31. Dezember 2039. Die reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG kann die Laufzeit durch einseitige Optionsausübung um zwei Mal fünf Jahre verlängern.

Die Emittentin plant, die Photovoltaikanlage oder die Projektgesellschaft vor Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen zu veräußern.

Die von der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG erzielten Erträge fließen der Emittentin als ihrer einzigen Kommanditistin, reduziert um die Aufwendungen der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG, zu. Die Errichtung der Photovoltaikanlage ist nach Einschätzung der Emittentin erlaubnisfrei und damit ohne behördliche Genehmigung möglich. Ein Ertragsgutachten wurde für die Photovoltaikanlage am 30. August 2019 erstellt, welches für die Photovoltaikanlage eine produzierbare Energie von durchschnittlich 935 kWh pro kWp pro Jahr ermittelte.

Die zweite Investition betrifft die EE Sieben Fünf GmbH & Co. KG. Die Anschaffungskosten der Beteiligung belaufen sich zum 31. Dezember 2019 auf EUR 888.054,17.

Die Emittentin hat auf Basis eines Vertrages vom 29. November 2019 sämtliche Kommanditanteile an der EE Sieben Fünf GmbH & Co. KG im Nennwert von EUR 2.000 mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2019 erworben. Am 17. Januar 2020 erfolgte die Eintragung der Emittentin als einzige Gesellschafterin der Windparkgesellschaft im Rahmen der Sonderrechtsnachfolge sowie die Eintragung der reconcept Capital GmbH als Komplementärin der Gesellschaft im Handelsregister.

Die erworbene Gesellschaft soll per Gesellschafterbeschluss in „Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG“ umbenannt werden und der Geschäftssitz soll nach Hamburg verlegt werden. Das Gewinnbezugsrecht aus den Anteilen besteht ab dem 1. Januar 2020.

Bei der EE Sieben Fünf GmbH & Co. KG handelt es sich um eine Projektgesellschaft, die eine Windenergieanlage des Typs Senvion MM92 mit einer Nennleistung von 2,05 MW in der Gemeinde Kasel-Golzig, Ortsteil Jetsch, im Landkreis Dahme-Spreewald in Brandenburg betreibt. Der endgültige Kaufpreis der Kommanditanteile wird auf Basis der Stichtagsbilanz zum 31. Dezember 2019 festgestellt. Die Emittentin hat, wie nach dem Vertrag vom 29. November 2019 geschuldet, einen Betrag in Höhe von EUR 705.054,17 in die Rücklage der EE Sieben Fünf GmbH & Co. KG geleistet, die einen Teilbetrag der Anschaffungskosten für die Beteiligung ausmachen. Mit diesem Betrag wurde eine zum Zeitpunkt des Vollzuges des Vertrages zur Rückzahlung fällige Fremdfinanzierung in derselben Höhe abgelöst. Nach weiteren Einzahlungen in die Kommanditgesellschaft werden sich, bis alle Zahlungsbedingungen erfüllt sind, voraussichtlich Anschaffungskosten für die Beteiligung in Höhe von rund EUR 1,2 Mio. ergeben. Daneben fallen keine weiteren Anschaffungs-, Herstellungs- oder sonstigen Kosten an, da die Windenergieanlage bereits errichtet und in Betrieb ist. Die WEA ist seit dem 14. Juni 2019 in Betrieb.

Auf Ebene der EE Sieben Fünf GmbH & Co. KG besteht eine Fremdfinanzierung für die Errichtung der Windenergieanlage bei der Deutsche Kreditbank AG („DKB“) durch Darlehensvertrag zum 26. Oktober 2018/6. November 2018 in Höhe von EUR 2.315.000 („Investitionskredit“), der zum 1. Januar 2020 in Höhe von EUR 2.282.847 valutiert und dessen Verzinsung bis zum 30. Dezember 2028 auf 1,9 Prozent p. a. festgeschrieben ist. Der Investitionskredit hat eine Laufzeit bis zum 30. September 2037 und ist ab dem 31. Dezember 2019 quartalsweise in gleichen Raten von EUR 32.153 zu tilgen.

Die Emittentin plant, die WEA oder die Projektgesellschaft vor dem Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen zu veräußern.

Als drittes Investitionsprojekt sind die Anteile an der neugegründeten MX CleanEnergyCY LTD mit Sitz auf Zypern vorgesehen. Hierbei handelt es sich um eine Gesellschaft nach zypriotischem Recht. Bei der MX CleanEnergyCY LTD handelt es sich um ein 50-prozentiges Joint Venture mit der EnergyIntel Services Ltd. in Nikosia, Zypern. Über die MX CleanEnergyCY LTD plant die Emittentin gemeinsam mit der M.X. PureEnergyIntel LTD, mehrere Photovoltaikanlagen auf Dächern auf Zypern zu errichten und zu betreiben.

Hierfür haben die Emittentin und die M.X. PureEnergyIntel LTD am 31. Dezember 2019 eine Gesellschaftervereinbarung nach zypriotischem Recht geschlossen, wonach insbesondere M.X. PureEnergyIntel LTD die Photovoltaikanlagen zu einem bereits bis zum 31. Dezember

2021 festgelegten Preis von EUR 900 pro KWp der zu errichtenden Anlage zu bauen hat. Ebenfalls ist in der Gesellschaftsvereinbarung festgelegt, dass die Emittentin je nach Höhe der Erträge der MX CleanEnergy LTD an diesen unterschiedlich partizipiert: Im Falle eines ausgeschütteten Gewinns der MX CleanEnergyCY LTD von bis zu 9 Prozent pro Jahr des investierten Eigenkapitals entfallen hiervon jeweils 50 Prozent auf M.X. PureEnergyIntel LTD und auf die Emittentin. Die für die Umsetzung des Projektes in Zypern notwendigen Verträge sind noch zu verhandeln und zu schließen, sodass die Umsetzung und konkrete Ausgestaltung des Projektes noch nicht sicher ist, aber für 2020 erwartet wird.

### **3. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft**

Die Gesellschaft wurde am 16. Juli 2018 gegründet. Plangemäß wurde im Jahr 2019 mit der Einwerbung von Namensschuldverschreibungskapital und mit dem Erwerb von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Anlagen) begonnen und die ersten beiden Beteiligungen sind eingegangen worden.

#### **a) Vermögens- und Ertragslage**

Zum Bilanzstichtag besteht das Vermögen der Gesellschaft aus einem Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von TEUR 797 sowie Finanzanlagen im Rahmen der Beteiligung an zwei Projektgesellschaften in Höhe von TEUR 1.078.

Die Gesellschaft weist zum Bilanzstichtag einen Jahresfehlbetrag i.H.v. TEUR 253,8 aus. Der Jahresfehlbetrag setzt sich aus sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 213,1 und Zinsen und ähnliche Aufwendungen in Höhe von TEUR 40,7 zusammen.

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr noch keine Beteiligungserträge aus Projektgesellschaften erwirtschaftet. Zukünftig soll die Gesellschaft aus Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien (EE-Anlagen) über die Projektgesellschaft Erträge generieren, die zu Beteiligungserträgen führen, aus denen die Zinszahlungen auf das Anleihekaptal geleistet werden können. Im Berichtsjahr wurde ein Anleihekaptal von TEUR 2.740 eingeworben.

Aufgrund des Verlustvortrags aus dem Rumpfgeschäftsjahr 2018 von EUR 759.965,65 sowie des Jahresfehlbetrags für das laufende Geschäftsjahr 2019 ist ein nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag der Kommanditistin in Höhe von EUR 1.012.753,96 entstanden, der unter einer gesonderten Position auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen wird.

Bei der Bewertung ist von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (§ 252 Absatz 1 Nr. 2 HGB) ausgegangen worden. Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag zwar ein negatives bilanzielles Eigenkapital aus, es liegt jedoch keine Überschuldung im Sinne des § 19 Absatz 2 Insolvenzordnung vor, da die Anleiheverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 2.740 mit einem sog. qualifizierten Rangrücktritt aufgrund § 8 der Namensschuldverschreibungsbedingungen unterlegt sind. Daneben besteht betragsmäßig im Rahmen der Geschäftsprognose in ausreichender Weise eine Finanzausstattungsgarantie durch ein verbundenes Unternehmen. Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte daher nach den Grundsätzen der Fortführung der Gesellschaft (Going-Concern-Prinzip).

## b) Finanzlage

Der Emittentin sind in 2019 aus den eingeworbenen Namensschuldverschreibungen Mittel in Höhe von TEUR 2.740 zugeflossen.

Durch die zum Geschäftsjahresende erworbenen Projektgesellschaften verfügt die Gesellschaft zum Stichtag über Anteile an verbundenen Unternehmen i.H.v. TEUR 1.078 sowie über Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von TEUR 797. Die Verbindlichkeiten (ohne das Anleihenkapital) konnten von TEUR 757 um TEUR 618 auf TEUR 139 zurückgeführt werden.

Die Emittentin hat zum 31. Dezember 2019 ein Darlehen bei der reconcept GmbH in Höhe von TEUR 47,1 zur Sicherung der Finanzierung aufgenommen. Der Finanzmittelfonds ist von TEUR 0,3 auf TEUR 797 deutlich angestiegen. Die fälligen Zahlungen konnten während des Geschäftsjahres fristgerecht bedient werden.

## c) Finanzielle Leistungsindikatoren

Da die Gesellschaft mit dem Erwerb der Projektgesellschaften erst kurz vor Jahresende ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hat, konnten im Geschäftsjahr 2019 noch keine Beteiligungserträge erzielt werden, so dass die Kennzahlen Beteiligungserträge und Zinsdeckungsquote noch nicht bestimmt werden konnten. Bis zum Abschlussstichtag wurde ein Namensschuldverschreibungskapital i.H.v. TEUR 2.740 eingeworben. Im Prospekt vom 28. Februar 2019 war zum 31. Dezember 2019 eine Kapitaleinwerbung von TEUR 10.000 geplant worden. Ursächlich für die geringere Einwerbung ist insbesondere der verspätete Beginn des Vertriebs im Sommer 2019 und ein schwächer als erwarteter Platzierungsverlauf, der auf den Blind-Pool-Charakter der Anlage zurückgeführt wird, da noch keine konkret feststehenden Projekte bestanden hatten. Die Gesellschaft erwartet aufgrund der nunmehr existierenden Beteiligungen und der konkreten Aussichten auf weitere Projekte mit dem Fortführungsprospekt das geplante Namensschuldverschreibungskapital von TEUR 10.000 in 2020 vollständig einwerben zu können.

Im Vorjahr wurde für 2019 ein Jahresfehlbetrag von TEUR 922 aufgrund der vermögensanlagenabhängigen Kosten bei einer Platzierung von TEUR 10.000 geplant.

Aufgrund der geringer als geplant ausgefallenen Platzierung sind die vermögensanlagenabhängigen Kosten deutlich niedriger ausgefallen, so dass der Jahresfehlbetrag mit TEUR 254 niedriger als geplant ausgefallen ist.

Im Vorjahr waren bereits Beteiligungserträge aus zwei Projektgesellschaften von TEUR 180 und Zinsaufwendungen von TEUR 225 geplant. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sollten TEUR 882 betragen. Tatsächlich haben sich aufgrund des verzögerten Vertriebsverlaufs nur sonstige betriebliche Aufwendungen von TEUR 213, Zinsaufwendungen von TEUR 41 und noch keine Beteiligungserträge ergeben.

## III PROGNOSEBERICHT

Im Geschäftsjahr 2019 sollte die Gesellschaft den Anteilserwerb von Beteiligungen an Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien prüfen und eingehen. Dies ist mit dem Erwerb von Beteiligungen an der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG, der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG und mit dem in Aussicht genommenen Investment auf Zypern nun geschehen und soll im Jahr 2020 mit dem Erwerb zweier weiterer Projektgesellschaften fortgesetzt werden.

Ab dem Geschäftsjahr 2021 sollen sich im Zusammenhang mit den Beteiligungserträgen aus den vorgenommenen Investitionen Beteiligungserträge ergeben, die zu positiven Geschäftsergebnissen führen sollen. Die Geschäftsprognose ist dabei jedoch abhängig vom Zeitpunkt der Billigung des Fortführungsverkaufsprospektes und dem Einwerbeverlauf des restlichen Namensschuldverschreibungskapitals.

Die bestehenden qualifizierten Rangrücktritte auf Verbindlichkeiten sichern in der Platzierungsphase den Fortbestand der Gesellschaft ab. Für 2020 werden Beteiligungserträge von TEUR 305 geplant, denen Zinszahlungen von TEUR 281 und sonstige betriebliche Aufwendungen von TEUR 708 gegenüberstehen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen maßgeblich die Kosten der Platzierung des restlichen Kapitals, so dass für 2020 ein Jahresfehlbetrag von TEUR 684 prognostiziert wird. Ab dem Geschäftsjahr 2021 werden Jahresüberschüsse geplant.

## IV CHANCEN- UND RISIKOBERICHT

### 1. Chancenbericht

Im Berichtsjahr konnte die Emittentin bereits in mehrere Anlagen investieren. Die Geschäftsführung ist optimistisch, dass sich die Verhandlungen über weitere konkrete Projekte im Geschäftsjahr 2020 finalisieren lassen. Der Erwerb von weiteren Anlagen bzw. Anteilen an Projektgesellschaften würde sich positiv auf den Vertrieb der Beteiligung auswirken.

### 2. Risikobericht

Die Risiken der Gesellschaft liegen im Wesentlichen in der operativen Tätigkeit und damit im Verwalten und Betreiben der bestehenden bzw. der nahezu fertig entwickelten, aber noch nicht gebaute Windenergie- und Solarenergieanlagen bzw. der künftig noch zu erwerbenden Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien. Sofern sich die Erträge aus der operativen Tätigkeit nicht wie geplant entwickeln, kann dies erhebliche Nachteile für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, bis hin zu bestandsgefährdenden Risiken, nach sich ziehen. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt somit wesentlich von der wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Investitionsvorhaben bzw. Projekte ab und damit auch von der richtigen Auswahl der jeweiligen Investitionsobjekte. Trotz Beachtung der Investitionskriterien und der Erkenntnisse aus verschiedenen Marktzugangsstrategien und -analysen können ungünstige Investitionsobjekte ausgewählt werden und/oder die entsprechenden Investitionsobjekte können sich negativ entwickeln, sodass von der Emittentin weniger Gewinne als geplant oder gar Verluste erwirtschaftet könnten und dadurch die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger nicht bedient werden können.

Die Gesellschaft nimmt eine nachrangige Namensschuldverschreibung auf. Die Kapitalgeber werden keine Gesellschafter, sondern Fremdkapitalgeber und damit Gläubiger der Emittentin. Mit der Aufnahme der Namensschuldverschreibungen ist die Verpflichtung zur Leistung laufender Zinszahlungen sowie zur Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals am Ende der Laufzeit verbunden. Die Zinszahlungs- und Rückzahlungsverpflichtungen sind dabei allerdings nachrangig zu den Ansprüchen anderer Gläubiger.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist ein nennenswert niedrigeres Volumen des Namensschuldverschreibungskapitals von EUR 10.000.000 bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist als geplant gezeichnet wird. Dies könnte zu einer kapitalmäßigen Unterversorgung der Gesellschaft führen und zur Folge haben, dass die vorgesehene Geschäftstätigkeit nicht, nur verzögert oder nicht im vorgesehenen Umfang aufgenommen werden kann. Weiterhin kann in diesem Falle nicht ausgeschlossen werden, dass es der Emittentin nicht gelingt, den angestrebten Portfolio-Gedanken zu verwirklichen, das heißt, sich an mehreren Windenergie-, Photovoltaik-, Wasserkraft- oder sonstigen Erneuerbaren-Energie-Projekten zu beteiligen, so dass die geplante Risikostreuung über mehrere Projekte nicht erreicht wird. Die vorgenannten Punkte können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken. Das gleiche gilt für den Fall, dass Gläubiger der Beteiligung ihre Zahlungen des jeweiligen Nennbetrages nicht termingerecht oder nicht vollständig leisten.

#### V ANGABEN NACH § 24 ABSATZ 1 SATZ 3 VERMANLG

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2019 folgende Vergütungen gezahlt: Zu Gunsten der reconcept GmbH ist für die Prospekterstellung und damit zusammenhängende Aufgaben eine feste Vergütung in Höhe von TEUR 357 gezahlt worden. Die reconcept consulting GmbH erhält für die Vermittlung des Namensschuldverschreibungskapitals eine variable Vergütung in Höhe von 8 Prozent des eingeworbenen Namensschuldverschreibungskapitals. Hierauf ist im Geschäftsjahr 2019 eine Vorauszahlung in Höhe von 4 Prozent des insgesamt zu platzierenden Namensschuldverschreibungskapitals (EUR 10.000.000), mithin ein Betrag in Höhe von TEUR 400 gezahlt worden. Diese Vorauszahlung ist dann anteilig zurückzuzahlen, wenn und soweit das insgesamt eingeworbene Namensschuldverschreibungskapital bei Platzierungsende den Betrag von EUR 10.000.000 unterschreiten soll-

te. Für das tatsächlich im Geschäftsjahr 2019 eingeworbene Namensschuldverschreibungskapital erhielt die reconcept consulting GmbH eine Vergütung in Höhe von TEUR 95,1.

Im Rumpfgeschäftsjahr 2019 wurden von der Gesellschaft keine besonderen Gewinnbeteiligungen gezahlt.

Im Geschäftsjahr 2019 wurden keine Vergütungen an Führungskräfte und Mitarbeiter gezahlt, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt.

Hamburg, den 29. Februar 2020

reconcept Capital GmbH

Karsten Reetz

#### ERKLÄRUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER DER RECONCEPT 14 MULTI ASSET-ANLEIHE GMBH & CO. KG NACH § 289 ABSATZ 1 SATZ 5 HGB

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Hamburg, den 29. Februar 2020

reconcept Capital GmbH

Karsten Reetz

#### ENTWICKLUNG/STAND DER KAPITALKONTEN ZUM 31. DEZEMBER 2019

| reconcept consulting GmbH |            | in EUR        |
|---------------------------|------------|---------------|
| <b>Kapitalkonto I</b>     |            |               |
| Kommanditeinlagen         | 01.01.2019 | 1.000,00      |
| Veränderungen             | 2019       | 0,00          |
| Kommanditeinlagen         | 31.12.2019 | 1.000,00      |
| <b>Kapitalkonto II</b>    |            |               |
| Bilanzverlust             | 01.01.2019 | -759.965,65   |
| Verlustanteile            | 2019       | -253.788,31   |
| Bilanzverlust             | 31.12.2019 | -1.013.753,96 |

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG, Hamburg,

### **VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS**

#### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG, Hamburg, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG, Hamburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019,
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnlG i. V. m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

## Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insb. die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen u.a. den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.



### Geschäftsentwicklung der Emittentin nach dem Schluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte offengelegte Jahresabschluss bezieht

Die Geschäftsentwicklung der Emittentin nach dem Schluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte offengelegte Jahresabschluss der Emittentin bezieht (Geschäftsjahr 2019), ist im Wesentlichen geprägt durch die weitere Einwerbung von Namensschuldverschreibungskapital und die Suche und Prüfung weiterer geeigneter Investitionsobjekte.

### Zwischenübersicht nach § 10

#### Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV

Die Geschäftsentwicklung der Emittentin nach dem Schluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte offengelegte Jahresabschluss der Emittentin bezieht (Geschäftsjahr 2019), bis zum 31. August 2020 ergibt sich zudem detaillierter aus der folgenden vereinfachten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, die die Emittentin zum Stichtag 31. August 2020 aufgestellt hat (Zwischenübersicht):

### ZWISCHENBILANZ ZUM 31. AUGUST 2020

| AKTIVA in EUR   | 31.08.2020          |
|---|---------------------|
| <b>A. Anlagevermögen</b>  |                     |
| I. Finanzanlagen  |                     |
| 1. Anteile an verbundenen Unternehmen   | 1.283.933,00        |
| <b>B. Umlaufvermögen</b>  |                     |
| I. Guthaben bei Kreditinstituten  | 2.062.751,48        |
| <b>C. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag der Kommanditisten</b> | <b>1.329.748,97</b> |
| <b>SUMME AKTIVA</b>   | <b>4.676.433,45</b> |

| PASSIVA in EUR  | 31.08.2020          |
|---|---------------------|
| <b>A. Kapitalanteile der Kommanditisten</b>                               |                     |
| I. Kommanditkapital   | 1.000,00            |
| II. Verlustvortrag  | -1.013.753,96       |
| III. Jahresfehlbetrag   | -315.995,01         |
| IV. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag der Kommanditisten | 1.329.748,97        |
| <b>B. Rückstellungen</b>  |                     |
| 1. sonstige Rückstellungen  | 8.100,00            |
| <b>C. Verbindlichkeiten</b>   |                     |
| 1. Anleihen   | 4.423.000,00        |
| 2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen                    | 124.642,76          |
| 3. Sonstige Verbindlichkeiten   | 120.690,69          |
| <b>SUMME PASSIVA</b>  | <b>4.676.433,45</b> |

### GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG VOM 1. JANUAR BIS 31. AUGUST 2020

| in EUR   |                   |
|--|-------------------|
| 1. Sonstige betriebliche Aufwendungen            | 195.234,32        |
| 2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen              | 120.760,69        |
| <b>3. Ergebnis nach Steuern/Jahresfehlbetrag</b> | <b>315.995,01</b> |

### ERLÄUTERUNGEN ZUR ZWISCHENBILANZ DER EMITTENTIN RECONCEPT 14 MULTI ASSET-ANLEIHE GMBH & CO. KG FÜR DEN ZEITRAUM VOM 1. JANUAR BIS 31. AUGUST 2020

#### Anlagevermögen

Die Emittentin hält die „Anteile an verbundenen Unternehmen“ reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG in Höhe von EUR 208.060 und der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG in Höhe von EUR 1.075.873. Die Beteiligung an der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG wird sich durch die finale Kaufpreiszahlung bis zum 31. März 2021 noch um EUR 89.400 auf EUR 1.165.273 erhöhen. Soweit z. B. auf Seite 17 bereits feststehende Beteiligungen in Höhe von EUR 2.679.400 genannt sind, ergibt sich eine Veränderung bzw. der Mehrbetrag gegenüber der Zwischenbilanz zum 31. August 2020 zunächst daraus, dass die Beteiligung an der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG im Investitions- und Finanzierungsplan mit EUR 175.000 netto und

in der Zwischenbilanz zum 31. August 2020 mit EUR 208.060 brutto berücksichtigt wurde, da im Rahmen der Vorsteuererstattung auf die Kosten der Photovoltaikanlage in Hannover die reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG Rückzahlungen von EUR 33.060 an die Emittentin leisten wird, die gegen den Beteiligungsbuchwert erfasst werden und diesen gegenüber dem Stand in der Zwischenbilanz verringern.

Des Weiteren ergibt sich eine Differenz dadurch, dass die geplante Einlage in die MX CleanEnergyCY LTD in Höhe von EUR 1.404.400 noch nicht erbracht und daher in der Zwischenbilanz zum 31. August 2020 nicht berücksichtigt wurde.

Schließlich ist die Beteiligung an der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG in der Zwischenbilanz nur mit EUR 1.075.873 erfasst, da die letzte Kaufpreisrate in Höhe von EUR 89.400 von der Emittentin

noch nicht geleistet worden ist. Von der letzten Kaufpreiskosten entfallen EUR 24.127 auf den Beteiligungsbuchwert und EUR 65.273 auf Kosten der Due Diligence (enthalten in den Due-Diligence-Kosten im Investitions- und Finanzierungsplan auf Seite 18 f.).

Insgesamt ergeben sich damit für den Investitions- und Finanzierungsplan auf Seite 18 bereits feststehende Beteiligungen von EUR 2.679.400, sodass – wie ebenfalls auf Seite 18 dargestellt – ein Betrag von EUR 5.505.978 für weitere Investitionen zur Verfügung steht. Auf die drei bereits feststehenden Beteiligungen entfallen, wie auf Seite 18 beschrieben, Due-Diligence-Kosten von zusammen EUR 107.712 (EUR 65.273 Beteiligung Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG, EUR 40.141 Beteiligung MX CleanEnergyCY LTD und EUR 2.298 Beteiligung reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG). Die Due-Diligence-Kosten sind im Investitions- und Finanzierungsplan auf Seite 18 unter der Position 2.2.4 Due Diligence enthalten, während die feststehenden Beteiligungen unter der Position 1 Beteiligungen geführt werden.

### **Umlaufvermögen**

Im „Guthaben bei Kreditinstituten“ wird der Bankbestand gezeigt.

### **Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag der Kommanditisten**

„Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag der Kommanditisten“ weist die Differenz zwischen dem Verlustvortrag, dem Jahresfehlbetrag und dem Kommanditkapital aus.

### **Kapitalanteile der Kommanditisten**

Das „Kommanditkapital“, das aus der Kommanditeinlage der Gründungskommanditistin reconcept consulting GmbH in Höhe von EUR 1.000 besteht und ist zum Zeitpunkt der Zwischenbilanz vollständig erbracht. Der Komplementär hält keine Kapitalbeteiligung an der Emittentin.

Unter „Verlustvortrag“ findet sich der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2019. Aus dem Jahresfehlbetrag ergibt sich ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag der Kommanditisten. Siehe dazu nachfolgende Erläuterung zur Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung.

Zum „Jahresfehlbetrag“ siehe nachfolgende Erläuterung zur Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung.

„Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag der Kommanditisten“ weist die Differenz zwischen dem Verlustvortrag, dem Jahresfehlbetrag und dem Kommanditkapital aus.

### **Rückstellungen**

„Rückstellungen“ weisen die gebildeten „sonstigen Rückstellungen“ für Jahresabschlussarbeiten aus.

### **Verbindlichkeiten**

Bei den Verbindlichkeiten sind unter 1. die „Anleihen“ dargestellt. Bis zum 31. August 2020 wurden insgesamt EUR 4.423.000 Namensschuldverschreibungskapital platziert. Unter 2. sind die „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen“ dargestellt. Diese Position setzt sich zusammen aus Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaften der reconcept Gruppe in Höhe von EUR 72.542,76 und dem Darlehen der reconcept GmbH in Höhe von EUR 52.100. Unter 3. sind die „sonstigen Verbindlichkeiten“ dargestellt. Hierbei handelt es sich um die vom

1. Januar 2020 bis zum 31. August 2020 entstandenen Zinsen für die Namensschuldverschreibungsgläubiger in Höhe von EUR 120.690,69.

### **ERLÄUTERUNGEN ZUR ZWISCHEN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER EMITTENTIN RECONCEPT 14 MULTI ASSET-ANLEIHE GMBH & CO. KG FÜR DEN ZEITRAUM VOM 1. JANUAR BIS 31. AUGUST 2020**

Das „Ergebnis nach Steuern/Jahresfehlbetrag“ zum Zeitpunkt des Zwischenabschlusses wird in Höhe von EUR 315.995,01 ausgewiesen. Der Jahresfehlbetrag resultiert aus „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ in Höhe von EUR 195.234,32 sowie „Zinsen und ähnlichen Aufwendungen“ in Höhe von EUR 120.760,69. Die „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ setzen sich zusammen aus Aufwendungen für die kaufmännische Verwaltung in Höhe von EUR 17.850,00 der Haftungsvergütung in Höhe von 1.487,50, den Nebenkosten der Vermögensanlage in Höhe von EUR 67.797,13, den Abschluss- und Prüfungskosten in Höhe von EUR 6.887,96, den Vermittlungsprovisionen und Anlegerbetreuungsvergütung in Höhe von EUR 98.487,94, den Buchführungskosten in Höhe von EUR 2.123,40 und den Nebenkosten des Geldverkehrs in Höhe von EUR 600,39. Die „Zinsen und ähnlichen Aufwendungen“ beinhalten die Zinsaufwendungen für die Namensschuldverschreibungen in Höhe von EUR 120.690,69 und Zinsen für das Darlehen der reconcept GmbH in Höhe von EUR 70,00.

### **Wesentliche Änderungen nach dem Stichtag der Zwischenübersicht vom 31. August 2020**

Nach dem Stichtag der Zwischenübersicht vom 31. August 2020 gab es keine Geschäftsvorfälle.

### **Geschäftsaussichten der Emittentin für das laufende Geschäftsjahr (1. Januar bis 31. Dezember 2020)**

Die Emittentin geht davon aus, dass sie die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen im Laufe des Jahres 2020 zu EUR 8.063.000 und im Jahr 2021 EUR 1.937.000 platzieren wird und ihr das mittels der hier angebotenen Namensschuldverschreibungen aufzunehmende Namensschuldverschreibungskapital in Höhe von insgesamt EUR 10.000.000 spätestens am 30. April 2021 vollständig zur Verfügung stehen wird. Zum Ende der ersten Platzierungsphase am 7. März 2020 sind hiervon bereits EUR 4.423.000 platziert.

Dementsprechend geht die Emittentin im Rahmen ihrer Planung davon aus, dass sie mittels der Nettoeinnahmen aus der Vermögensanlage (laut Prognose EUR 8.384.378 bis zum geplanten Platzierungsende im April 2021) und der Kommanditeinlage der Gründungskommanditistin (EUR 1.000) die beabsichtigten Beteiligungen an Projektgesellschaften für Windenergie-, Solarenergie- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. andere Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien abschließend erwerben und außerdem eine angemessene Liquiditätsreserve bilden wird. Des Weiteren geht die Emittentin davon aus, dass sie mittels dieser Beteiligungen – letztlich also aus dem Betrieb der vorgenannten Energieerzeugungsanlagen durch die jeweilige Projektgesellschaft – im Jahr 2020 erste laufende Erträge in prognostizierter Höhe von EUR 84.459 generieren wird. Dem stehen in 2020 namensschuldverschreibungsabhängige Kosten von EUR 524.190, laufende Verwaltungsaufwendungen von EUR 108.239 und Zinszahlungen an Anleger in Höhe von EUR 221.623 gegenüber.

| <b>Vermögenslage in EUR (Prognose)</b>  | <b>31.12.2020</b> | <b>31.12.2021</b> | <b>31.12.2022</b> | <b>31.12.2023</b> | <b>31.12.2024</b> |
|---|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| <b>AKTIVA</b>   |                   |                   |                   |                   |                   |
| <b>A Anlagevermögen</b>   |                   |                   |                   |                   |                   |
| Finanzanlagen   |                   |                   |                   |                   |                   |
| Anteile an verbundenen Unternehmen  | 5.785.378         | 8.185.378         | 8.185.378         | 8.185.378         | 0                 |
| <b>B Umlaufvermögen</b>   |                   |                   |                   |                   |                   |
| Guthaben bei Kreditinstituten   | 566.746           | 34.017            | 305.671           | 589.277           | 150.649           |
| <b>C Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile des Kommanditisten</b> |                   |                   |                   |                   |                   |
|   | <b>1.719.944</b>  | <b>1.789.673</b>  | <b>1.518.020</b>  | <b>1.234.414</b>  | <b>0</b>          |
| <b>Summe AKTIVA</b>   | <b>8.072.068</b>  | <b>10.009.068</b> | <b>10.009.068</b> | <b>10.009.068</b> | <b>150.649</b>    |
| <b>PASSIVA</b>  |                   |                   |                   |                   |                   |
| <b>A Eigenkapital</b>   |                   |                   |                   |                   |                   |
| I. Kommanditeinlagen  | 1.000             | 1.000             | 1.000             | 1.000             | 1.000             |
| II. Bilanzgewinn  | -1.720.944        | -1.790.673        | -1.519.020        | -1.235.414        | 140.581           |
| III. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile des Kommanditisten     | 1.719.944         | 1.789.673         | 1.518.020         | 1.234.414         | 0                 |
| <b>B Namensschuldverschreibungskapital</b>  |                   |                   |                   |                   |                   |
|   | <b>8.063.000</b>  | <b>10.000.000</b> | <b>10.000.000</b> | <b>10.000.000</b> | <b>0</b>          |
| <b>C Rückstellungen</b>   |                   |                   |                   |                   |                   |
|   | <b>9.068</b>      | <b>9.068</b>      | <b>9.068</b>      | <b>9.068</b>      | <b>9.068</b>      |
| <b>Summe PASSIVA</b>  | <b>8.072.068</b>  | <b>10.009.068</b> | <b>10.009.068</b> | <b>10.009.068</b> | <b>150.649</b>    |

| <b>Finanzlage in EUR (Prognose)</b>   | <b>01.01. – 31.12.2020</b> | <b>01.01. – 31.12.2021</b> | <b>01.01. – 31.12.2022</b> | <b>01.01. – 31.12.2023</b> | <b>01.01. – 31.12.2024</b> |
|---|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| 1. Einnahmen aus Beteiligung Hannover                                       | 10.558                     | 11.380                     | 11.312                     | 11.244                     | 10.675                     |
| Einnahmen aus Beteiligung Hannover (Veräußerung)                            | 0                          | 0                          | 0                          | 0                          | 138.465                    |
| Einnahmen aus Beteiligung Jetsch  | 68.879                     | 63.989                     | 60.023                     | 61.546                     | 183.051                    |
| Einnahmen aus Beteiligung Jetsch (Veräußerung)                              | 0                          | 0                          | 0                          | 0                          | 991.842                    |
| Einnahmen aus Beteiligung Zypern  | 5.022                      | 172.669                    | 198.887                    | 200.106                    | 200.105                    |
| Einnahmen aus Beteiligung Zypern (Veräußerung)                              | 0                          | 0                          | 0                          | 0                          | 1.826.490                  |
| Einnahmen aus Beteiligung 4   | 0                          | 279.538                    | 279.538                    | 279.538                    | 279.538                    |
| Einnahmen aus Beteiligung 4 (Veräußerung)                                   | 0                          | 0                          | 0                          | 0                          | 3.478.695                  |
| Einnahmen aus Beteiligung 5   | 0                          | 77.094                     | 243.986                    | 253.814                    | 605.804                    |
| Einnahmen aus Beteiligung 5 (Veräußerung)                                   | 0                          | 0                          | 0                          | 0                          | 2.400.000                  |
| 2. Laufende Verwaltungskosten   | -108.239                   | -71.553                    | -72.092                    | -72.641                    | -103.293                   |
| <b>Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>                            | <b>-23.780</b>             | <b>533.081</b>             | <b>721.654</b>             | <b>733.606</b>             | <b>10.011.372</b>          |
| 3. Investitionen in Beteiligungen   | -4.736.589                 | -2.400.000                 | 0                          | 0                          | 0                          |
| 4. Namensschuldverschreibungsabhängige Kosten                               | -524.190                   | -182.136                   | 0                          | 0                          | 0                          |
| <b>Cashflow aus Investitionstätigkeit</b>                                   | <b>-5.260.779</b>          | <b>-2.582.136</b>          | <b>0</b>                   | <b>0</b>                   | <b>0</b>                   |
| 5. Einzahlungen aus und Rückzahlungen von Namensschuldverschreibungskapital | 5.323.000                  | 1.937.000                  | 0                          | 0                          | -10.000.000                |
| 6. Darlehen reconcept GmbH  | -50.000                    | -2.100                     | 0                          | 0                          | 0                          |
| 7. Zinszahlungen an Anleger   | -221.623                   | -420.709                   | -450.000                   | -450.000                   | -450.000                   |
| <b>Cashflow aus Finanzierungstätigkeit</b>                                  | <b>5.051.377</b>           | <b>1.514.191</b>           | <b>-450.000</b>            | <b>-450.000</b>            | <b>-10.450.000</b>         |
| <b>Cashflow</b>   | <b>-233.182</b>            | <b>-534.864</b>            | <b>271.654</b>             | <b>283.606</b>             | <b>-438.628</b>            |
| Liquide Mittel zum 01.01.   | 796.922                    | 563.741                    | 28.877                     | 300.531                    | 584.137                    |
| Liquide Mittel zum 31.12.   | 563.741                    | 28.877                     | 300.531                    | 584.137                    | 145.509                    |

| <b>Ertragslage in EUR (Prognose)</b>          | <b>01.01. –<br/>31.12.2020</b> | <b>01.01. –<br/>31.12.2021</b> | <b>01.01. –<br/>31.12.2022</b> | <b>01.01. –<br/>31.12.2023</b> | <b>01.01. –<br/>31.12.2024</b> |
|---|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| 1. Erträge aus Beteiligung Hannover           | 10.558                         | 11.380                         | 11.312                         | 11.244                         | -25.860                        |
| Erträge aus Beteiligung Jetsch                | 68.879                         | 63.989                         | 60.023                         | 61.546                         | 74.893                         |
| Erträge aus Beteiligung Zypern                | 5.022                          | 172.669                        | 198.887                        | 200.106                        | 622.195                        |
| Erträge aus Beteiligung 4                     | 0                              | 77.094                         | 243.986                        | 253.814                        | 605.804                        |
| Erträge aus Beteiligung 5                     | 0                              | 279.538                        | 279.538                        | 279.538                        | 652.255                        |
| 2. Zinsen auf die Namensschuldverschreibungen | -211.828                       | -420.709                       | -450.000                       | -450.000                       | -450.000                       |
| 3. Sonstige betriebliche Aufwendungen         | 555.636                        | -253.724                       | -72.092                        | -72.641                        | -103.293                       |
| <b>4. Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>        | <b>-683.004</b>                | <b>-69.764</b>                 | <b>271.654</b>                 | <b>283.606</b>                 | <b>1.375.994</b>               |

Rundungsdifferenzen sind möglich.

### Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge

Die dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unterstellt, dass zusätzlich zu dem im Jahr 2019 platzierten Namensschuldverschreibungskapital in Höhe von EUR 2.740.000 im Jahr 2020 – neben dem bisher im Jahr 2020 bereits eingezahlten Namensschuldverschreibungskapital in Höhe von EUR 1.683.000 – planmäßig weitere Einzahlungen von Namensschuldverschreibungskapital im Jahr 2020 in Höhe von EUR 3.640.000 und im Jahr 2021 in Höhe von EUR 1.937.000 erfolgen. Für den Erwerb von Beteiligungen an Projektgesellschaften stehen die nach Abzug der Emissionskosten verbleibenden Nettoeinnahmen aus dem hier vorliegenden öffentlichen Angebot abzüglich einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Verfügung. Die Emittentin plant, die Nettoeinnahmen aus dem hier vorliegenden öffentlichen Angebot neben der Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve in Beteiligungen an Projektgesellschaften zu investieren, die bestehende und/oder nahezu fertig entwickelte Windenergie-, Solarenergie- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. andere Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien vorwiegend in Europa betreiben. Die Projektgesellschaften bzw. die Projekte stehen zum Zeitpunkt der Prospektstellung überwiegend noch nicht fest. Die Emittentin hat bisher die Rechte an einer in Betrieb befindlichen Photovoltaikanlage in Hannover (in der oben stehenden Tabelle als „Beteiligung Hannover“ bezeichnet), eine bereits im Betrieb befindliche Windenergieanlage in Jetsch im Landkreis Dahme-Spreewald (in der oben stehenden Tabelle als „Beteiligung Jetsch“ bezeichnet) sowie eine Beteiligung an einer Projektgesellschaft auf Zypern erworben, die Photovoltaikanlagen auf Zypern errichten und betreiben soll (in der oben stehenden Tabelle als „Beteiligung Zypern“ bezeichnet). Die im Übrigen noch nicht feststehenden Projekte bzw. Projektgesellschaften werden in der oben stehenden Tabelle als zukünftige „Beteiligung 4“ und zukünftige „Beteiligung 5“ bezeichnet. Die Emittentin wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und finanziellen Attraktivität geeignete Projekte auswählen. Maßgeblich ist dabei, dass die prognostizierten Erträge aus den Projekten in jedem Fall höher sind als die erwarteten Kosten des Projektes einschließlich der vorgesehenen Verzinsung der Namensschuldverschreibungen. Die Verwendung der Nettoeinnahmen aus dem hier vorliegenden öffentlichen Angebot muss zudem die in § 7 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin festgelegten Investitionskriterien (siehe hierzu auf Seite 51 f.) erfüllen und ist abhängig vom Platzierungserfolg der Namensschuldverschreibungen.

### Vermögenslage

In der Prognose der Vermögenslage sind im Aktiva im Anlagevermögen unter „Anteile an verbundenen Unternehmen“ die Anteile an Unternehmen ausgewiesen, die die Emittentin planmäßig im Jahr 2020 und 2021 erwirbt. Die Anteile an den Projektgesellschaften sollen plangemäß im Dezember 2024 veräußert werden. Im Umlaufvermögen unter den „Guthaben bei Kreditinstituten“ ist jeweils die prognostizierte Liquiditätsreserve abgebildet. Außerdem sind auf der Aktivseite „nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile des Kommanditisten“ ausgewiesen. Diese weisen die Differenz zwischen dem negativen Bilanzgewinn und den Kommanditeinlagen aus. Dem stehen auf der Passivseite das Eigenkapital bestehend aus den „Kommanditeinlagen“, dem „Bilanzgewinn“ und den „nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile des Kommanditisten“ sowie das „Namensschuldverschreibungskapital“ und „Rückstellungen“ gegenüber. Bei der „Kommanditeinlage“ handelt es sich um das eingezahlte Kommanditkapital der reconcept consulting GmbH. Der negative „Bilanzgewinn“ im Jahr 2020 setzt sich zusammen aus den Ergebnissen nach Steuern/Jahresfehlbetrag der Vorjahre von insgesamt EUR 1.013.753,96 und dem Jahresüberschuss/-fehlbetrag des Jahres 2020 in Höhe von EUR -707.190. „Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile des Kommanditisten“ weisen die Differenz zwischen dem negativen Bilanzgewinn und den Kommanditeinlagen aus. Das „Namensschuldverschreibungskapital“ weist die Summe des eingezahlten Namensschuldverschreibungskapitals und die „Rückstellungen“ die geplanten Rückstellungen für Kosten für Jahresabschlussarbeiten am Jahresende aus.

### Finanzlage

In der Finanzlage sind unter „Einnahmen aus Beteiligung Hannover“, „Einnahmen aus Beteiligung Jetsch“, „Einnahmen aus Beteiligung Zypern“, „Einnahmen aus Beteiligung 4“ und „Einnahmen aus Beteiligung 5“ die prognosegemäß zufließenden Auszahlungen aus den Unternehmen abgebildet, an denen die Emittentin sich beteiligt hat bzw. plangemäß beteiligt. Zudem stellen die „Einnahmen aus Beteiligung Hannover (Veräußerung)“, „Einnahmen aus Beteiligung Jetsch (Veräußerung)“, „Einnahmen aus Beteiligung Zypern (Veräußerung)“, „Einnahmen aus Beteiligung 4 (Veräußerung)“ und „Einnahmen aus Beteiligung 5 (Veräußerung)“ die prognostizierten Einnahmen aus den Veräußerungen der jeweiligen Beteiligung dar. Die Zahlungen für die „laufenden Verwaltungskosten“ sind als Ausgaben der laufenden Geschäftstätigkeit zugeordnet. Die laufenden Verwaltungskosten in Höhe von EUR 108.239 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer im Jahr 2020 setzen sich zusammen aus der Vergütung für die Übernahme der Haftung sowie der Geschäftsführung für die Jahre 2019 und 2020 in Höhe von EUR 5.950 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, die geplan-

ten Kosten für Steuererklärung, Jahresabschlussarbeiten und Jahresabschlussprüfung in Höhe von EUR 41.575 inkl. Umsatzsteuer, die Übernahme der kaufmännischen Verwaltung der Jahre 2019 und 2020 in Höhe von EUR 35.700 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, eine Vergütung für die Betreuung der Vertriebspartner und Vermittler in Höhe von EUR 21.316 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, die Zinsen für das Darlehen der reconcept GmbH in Höhe von EUR 105 und sonstige Kosten in Höhe von EUR 3.593 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Sämtliche vorgenannten Einnahmen und Aussagen ermitteln den „Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit“. Im „Cashflow aus Investitionstätigkeit“ werden prognosegemäß im Jahr 2020 und im Jahr 2021 erfolgende „Investitionen in Beteiligungen“ saldiert mit der im Jahr 2020 erfolgten Ausgleichszahlung des Verkäufers der Geschäftsanteile an der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG, sowie die prognosegemäß in den Jahren 2020 und 2021 fällig werdenden „namensschuldverschreibungsabhängigen Kosten“ dargestellt. Bei den „Investitionen in Beteiligungen“ wird der prognosegemäße Erwerb von Projektgesellschaften in den Jahren 2020 und 2021 dargestellt. Dabei handelt es sich auch um den Erwerb von noch nicht feststehenden Projektgesellschaften in Höhe von EUR 5.505.943. Für die bestehenden Beteiligungen Hannover, Jetsch und Zypern werden im Jahr 2020 plangemäß noch EUR 1.630.612 aufgewendet. Die namensschuldverschreibungsabhängigen Kosten im Jahr 2020 setzen sich zusammen aus der geplanten Vergütung für die Vermittlung des Namensschuldverschreibungskapitals in Höhe von EUR 227.000, der Vergütung für die erfolgreiche Vermittlung von Projekten in Höhe von EUR 91.641 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, der Kosten für Mittelverwendungskontrolle in Höhe von EUR 11.305 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, den Kosten für die Due Diligence in Höhe von EUR 144.859 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer und den Kosten für den Fortführungsverkaufsprospekt in Höhe von 49.385 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Kosten im Jahr 2021 setzen sich zusammen aus der geplanten Vergütung für die Vermittlung des Namensschuldverschreibungskapitals in Höhe von EUR 77.920, der Vergütung für die erfolgreiche Vermittlung von Projekten in Höhe von EUR 47.600 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, und den Kosten für die Due Diligence in Höhe von EUR 56.616 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Im „Cashflow aus Finanzierungstätigkeit“ sind die prognostizierten „Einzahlungen aus und Rückzahlungen von Namensschuldverschreibungskapitals“ der Jahre 2020 und 2021 sowie die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals im Jahr 2024 dargestellt. Prognosegemäß werden insgesamt im Jahr 2020 Namensschuldverschreibungen in Höhe von EUR 5.323.000, wovon bis zum Prospektaufstellungsdatum bereits EUR 1.683.000 eingezahlt wurden, eingezahlt. Im Jahr 2021 werden weitere Einzahlungen von Namensschuldverschreibungen in Höhe von EUR 1.937.000 prognostiziert. Zudem sind zwei Darlehen der reconcept GmbH als „Darlehen reconcept GmbH“ zur Zwischenfinanzierung in Höhe von EUR 52.100, davon EUR 47.100 im Jahr 2019 und EUR 5.000 im Jahr 2020, aufgenommen worden. EUR 2.100 entfallen hiervon auf ein Darlehen in Höhe von bis zu EUR 15.000, welches marktüblich zu verzinsen und spätestens bei Vollplatzierung der Namensschuldverschreibung, plangemäß also bis zum 30. April 2021, zurückzuführen ist. Die Emittentin und die reconcept GmbH kalkulieren beide damit, dass als marktgerechte Verzinsung eine Verzinsung in Höhe von 5 Prozent p. a. anzusetzen ist. Ein weiteres Darlehen in Höhe von bis zu EUR 50.000 valutiert zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von EUR 50.000. Dieses Darlehen ist unverzinslich gewährt worden und ist bis spätestens zum 31. Dezember 2020 zurückzuführen (siehe zu beiden Darlehensverträgen Seite 92). Ferner sind unter „Zinszahlun-

gen an Anleger“ die Namensschuldverschreibungszinsen enthalten, deren Fälligkeit sich aus den Namensschuldverschreibungsbedingungen ergibt. Im Jahr 2020 sind zusätzlich EUR 9.817,02 für Kapitalertragssteuer für Zinsen, gezahlt worden, die ebenfalls in der Position „Zinszahlungen an Anleger“ enthalten sind (im Jahresabschluss 2019 ist diese Position Teil der sonstigen Verbindlichkeiten). Zudem sind unter „Cashflow“ die „liquiden Mittel zum 01.01.“ und „liquiden Mittel zum 31.12.“ des jeweiligen Jahres angegeben.

### Ertragslage

In der Ertragslage der Emittentin spiegeln sich die prognostizierten Erträge und Aufwendungen der Gesellschaft wider und resultieren im „Jahresüberschuss/-fehlbetrag“. Erträge aus Unternehmen, an denen die Emittentin sich beteiligt hat oder plangemäß beteiligt („Erträge aus Beteiligung Hannover“, „Erträge aus Beteiligung Jetsch“, „Erträge aus Beteiligung Zypern“, „Erträge aus Beteiligung 4“ und „Erträge aus Beteiligung 5“), „Zinsen auf die Namensschuldverschreibungen“ sowie „sonstige betriebliche Aufwendungen“ sind hier entsprechend ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit abgebildet. Der negative Ertrag aus der Beteiligung Hannover in Höhe von EUR 25.860 im Jahr 2024 ergibt sich aus der geplanten Einnahme in Höhe von EUR 10.675 und aus dem Verkauf der Beteiligung Hannover im Jahr 2024 in Höhe von EUR 138.465 und der durch den Verkauf der Beteiligung Hannover im Jahr 2024 bedingten Verringerung der Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 175.000. Die dargestellten „Erträge aus Beteiligung Zypern“ berücksichtigen zudem die lediglich hälftige Beteiligung der Emittentin an der entsprechenden Projektgesellschaft MX CleanEnergyCY LTD und die dort vereinbarte Gewinnverteilung. Ferner sind unter „Zinsen auf die Namensschuldverschreibungen“ die Namensschuldverschreibungszinsen enthalten, deren Fälligkeit sich aus den Namensschuldverschreibungsbedingungen ergibt.

Die „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ berücksichtigen eine Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung, voraussichtliche Aufwendungen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, die laufende Anlegerverwaltung und Buchhaltung, die Bankgebühren, die Zinsen für die Zwischenfinanzierung der reconcept GmbH, die Erstellung der Steuerklärungen und Kapitalertragsteueranmeldungen sowie sonstige voraussichtliche Verwaltungskosten. In den Geschäftsjahren 2020 und 2021 sind darüber hinaus die in dem jeweiligem Jahr fällig werdenden Emissionskosten im sonstigen betrieblichen Aufwand abgebildet.

# Namenschuldverschreibungsbedingungen mit qualifiziertem Rangrücktritt

## Präambel

Die Rechte und Pflichten aus der Namenschuldverschreibung ergeben sich aus diesen Namenschuldverschreibungsbedingungen. Wesentlich für die Namenschuldverschreibung ist, dass sämtliche Forderungen der Namenschuldverschreibungsgläubiger (wie in § 2 Absatz 2 definiert) auf Verzinsung und Rückzahlung einem qualifiziertem Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre nach Maßgabe des § 8 dieser Namenschuldverschreibungsbedingungen unterliegen. Aufgrund dessen werden in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin (wie in § 1 Absatz 1 definiert) sowie im Falle der Liquidation der Emittentin Ansprüche der Namenschuldverschreibungsgläubiger auf Verzinsung und Rückzahlung nur nachrangig bedient. Auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens ist die Geltendmachung von fälligen Ansprüchen der Namenschuldverschreibungsgläubiger auf Verzinsung und Rückzahlung solange und soweit ausgeschlossen, wie ein Insolvenzeröffnungsgrund, das heißt eine Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, bei der Emittentin vorliegt oder die Erfüllung von fälligen Ansprüchen der Namenschuldverschreibungsgläubiger auf Verzinsung und Rückzahlung einen solchen Insolvenzeröffnungsgrund herbeiführen würde. Durch die Verwendung einer solchen Nachrangabrede ist die Namenschuldverschreibung mit einem gewöhnlichen Darlehen nicht vergleichbar. Die Nachrangabrede bewirkt, dass das Namenschuldverschreibungskapital nicht wie bei bankgeschäftstypischen Darlehen den Charakter von unbedingt zu bedienendem Fremdkapital hat, sondern einer unternehmerischen Beteiligung gleichkommt, bei der das Namenschuldverschreibungskapital den nicht im Rang zurückgetretenen und damit bevorrechtigten Gläubigern ähnlich dem Eigenkapital der Gesellschafter der Emittentin haftet. Dem Namenschuldverschreibungsgläubiger wird damit ein unternehmerisches Verlustrisiko auferlegt, das normalerweise nur das Eigenkapital der Gesellschafter einer Gesellschaft trifft, ohne dass ihm zugleich die sonst üblichen, korrespondierenden Informations-, Mitwirkungsrechte eingeräumt würden, die es einem Gesellschafter ermöglichen, Einfluss auf die Realisierung dieses Risikos zu nehmen, insbesondere verlustbringende Geschäftstätigkeiten der Emittentin zu beenden, bevor das Namenschuldverschreibungskapital verbraucht ist. Mit einer solchen Nachrangabrede werden aus Sicht der Emittentin die Vorteile des Fremdkapitals (insbesondere keine Gewinn- und Vermögensbeteiligung, kein Einfluss auf die Unternehmensführung und keine sonstigen Mitwirkungs- und Informationsrechte) mit den Vorteilen des Eigenkapitals (Beteiligung am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht bei fehlender Möglichkeit der ohnehin verbotenen Rückzahlung) verknüpft. Spiegelbildlich verknüpft die Nachrangabrede aus der Sicht der Namenschuldverschreibungsgläubiger die Nachteile des Fremdkapitals mit den Nachteilen des Eigenkapitals. Für den Namenschuldverschreibungsgläubiger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

## § 1 Gesamtnennbetrag, Währung, Stückelung, Zeichnungsfrist

1. Die reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG (nachfolgend „Emittentin“) begibt festverzinsliche nachrangige Namenschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 (in Worten: Euro zehn Millionen).
2. Die Emission ist eingeteilt in bis zu 10.000 untereinander gleichberechtigte Namenschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000. Die Ausgabe der Namenschuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 5.000. Zeichnungen müssen aufgrund des Nennbetrages der Namenschuldverschreibungen ganzzahlig ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.
3. Die Zeichnungsfrist beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes vom 29. September 2020 und endet mit Vollplatzierung der Namenschuldverschreibungen, spätestens aber mit Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospektes von zwölf Monaten gemäß § 8a des Vermögensanlagegesetzes bzw. nach Ablauf der Gültigkeit eines etwaigen und als solchen gekennzeichneten Fortführungsverkaufsprospektes. Die Emittentin kann das Namenschuldverschreibungsangebot durch Bekanntgabe auf der Internetseite ihrer Unternehmensgruppe ([www.reconcept.de](http://www.reconcept.de)) jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen vorzeitig schließen und die Zeichnungsfrist entsprechend verkürzen.
4. Die Zahlung des Erwerbspreises (Namenschuldverschreibungskapital) ist auf folgendes Sonderkonto der Emittentin zu leisten:

|                   |  |
|-------------------|--|
| Kontoinhaber:     | reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG |
| Bank:             | Commerzbank AG                                 |
| IBAN:             | DE47 2174 0043 0863 1848 01                    |
| BIC:              | COBADEFFXXX                                    |
| Verwendungszweck: | Name, Vorname, Stichwort „RE14“                |

## § 2 Form, Status, Nachschusspflicht

1. Die Namenschuldverschreibungen lauten auf den Namen. Sie begründen unmittelbare, nicht besicherte Forderungen gegenüber der Emittentin, die mit einem qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre (§ 8) versehen und untereinander gleichrangig sind.

2. „Namensschuldverschreibungsgläubiger“ ist jeder Gläubiger mindestens einer Namensschuldverschreibung. Jedem Namensschuldverschreibungsgläubiger stehen die in diesen Namensschuldverschreibungsbedingungen bestimmten Rechte zu.
3. Die Namensschuldverschreibungen gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte beinhalten, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin. Sie gewähren auch keine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Vermögen der Emittentin. Die Geschäftsführung obliegt allein der Komplementärin der Emittentin. Der Bestand der Namensschuldverschreibungen wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Emittentin noch durch eine Veränderung ihrer Kapitalverhältnisse oder ihrer Gesellschafter berührt.
4. Die Namensschuldverschreibungen sind und werden nicht verbrieft. Gleiches gilt für einzelne Rechte aus den Namensschuldverschreibungen, insbesondere für die Rechte auf Zins- und Rückzahlung. Ein etwaiger Anspruch auf Verbriefung ist ausgeschlossen.
5. Eine Nachschusspflicht der Namensschuldverschreibungsgläubiger besteht nicht.

### § 3 Verzinsung

1. Die Namensschuldverschreibungen werden bis zum Ende ihrer Laufzeit gemäß § 4 Absatz 1 – vorbehaltlich der Regelungen in § 8 (qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) – bezogen auf ihren jeweiligen Nennbetrag mit einem festen Zinssatz von 4,5 Prozent p. a. verzinst. Die Verzinsung beginnt jeweils mit vollständigem Eingang des jeweiligen Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital) auf dem in § 1 Absatz 4 genannten Konto der Emittentin.
  2. Die Zinszahlungen erfolgen jährlich nachträglich zum 31. Dezember eines jeden Jahres (jeweils „Zinszahlungstag“) für das jeweils zu Ende gehende Kalenderjahr. Die erste Zinszahlung ist am 31. Dezember 2020 fällig. Die letzte Zinszahlung ist am 31. Dezember 2024 fällig. Fällt ein Zinszahlungstag am Sitz der Emittentin in Hamburg auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der jeweilige Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Hamburg, ohne dass hierdurch ein Verzug der Emittentin begründet wird.
  3. Der Anspruch auf Zinszahlung steht unter dem Vorbehalt ausreichender Jahresüberschüsse und einer ausreichenden Liquiditätsausstattung der Emittentin. Sollte das Jahresergebnis der Emittentin nach Auffassung der Geschäftsführung der Emittentin unter Berücksichtigung sonstiger Verbindlichkeiten der Emittentin und von der Emittentin geplanter Investitionen nicht ausreichend sein, wird die Zinszahlung für einen Zeitraum von längstens drei Monaten gestundet. Grundlage der Stundung ist eine entsprechende Entscheidung der Geschäftsführung der Emittentin, die nach § 14 Absatz 1 dieser Bedingungen mitgeteilt wird. Die Geschäftsführung der Emittentin wird die Entscheidung über die Stundung nach § 315 BGB nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Namensschuldverschreibungsgläubiger treffen.
- Eine Verzinsung der gestundeten Zinsen erfolgt nicht. Die gestundeten Zinsen werden an dem Tag gezahlt, der dem Tag nachfolgt, an dem die Stundung endet. Fällt der Zahltag am Sitz der Emittentin in Hamburg auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Zahltag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Hamburg. Die Regelung in § 8 (qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) bleibt unberührt.
4. Die Zinsen werden jährlich berechnet. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Anzahl von Tagen einer Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (30/360).

### § 4 Laufzeit, Rückzahlung

1. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen ist auf den Ablauf des 31. Dezember 2024 befristet. Die Laufzeit beginnt für jeden Namensschuldverschreibungsgläubiger jeweils individuell mit dem ersten Tag der Verzinsung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2024, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Die Namensschuldverschreibungen sind zusammen mit der letzten Zinszahlung für das Kalenderjahr 2024 am 31. Dezember 2024 zum jeweiligen Nennbetrag zur Rückzahlung fällig.
3. Falls die Emittentin die Namensschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Namensschuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit gemäß vorstehendem Absatz 2 bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen – vorbehaltlich der Regelungen in § 8 (qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) – in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz p. a. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie mit Ausnahme der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit ausgeschlossen.

### § 5 Kündigung

1. Die Namensschuldverschreibungsgläubiger können die Namensschuldverschreibungen vor dem Ende der Laufzeit gemäß vorstehendem § 4 Absatz 1 nicht ordentlich kündigen.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Namensschuldverschreibungen nach ihrer Wahl ganz oder teilweise mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gegenüber allen Anlegern im gleichen Verhältnis vorzeitig zu kündigen, erstmals jedoch zum Ablauf von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des individuellen erstmaligen Erwerbs einer Namensschuldverschreibung durch den jeweiligen Anleger. Die Emittentin ist nicht zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung verpflichtet. Gekündigte Namensschuldverschreibungen sind – vorbehaltlich der Regelungen in § 8 (qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) – zum Ablauf der Kündigungsfrist in Höhe des jeweiligen Nennbetrages, bei teilweiser Kündigung anteilig, zuzüglich der bis zum Tag der Rückzahlung hierauf aufgelaufenen

Zinsen zurückzuzahlen. Die Emittentin kann bei Teilkündigungen diese auch mehrfach erklären.

3. Das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Namensschuldverschreibungsgläubiger und für die Emittentin jeweils unberührt. Als ein außerordentlicher Kündigungsgrund für die Namensschuldverschreibungsgläubiger gilt insbesondere, wenn:
  - a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, es sei denn, es liegt ein Fall von § 3 Absatz 3 (Stundung durch die Emittentin) oder von § 8 Absatz 1 vor; oder
  - b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Namensschuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 90 Tage fort dauert, nachdem der Namensschuldverschreibungsgläubiger dies gegenüber der Emittentin schriftlich angemahnt hat; oder
  - c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt und dies 90 Tage fort dauert; oder
  - d) ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet oder eröffnet wird, welches nicht binnen 90 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
  - e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Namensschuldverschreibungen übernimmt; oder
  - f) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz oder weit überwiegend (im Umfang von mindestens 50 Prozent ihres Umsatzes) einstellt, veräußert oder ihr gesamtes oder nahezu gesamtes Vermögen anderweitig abgibt und es dadurch wahrscheinlich wird, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Namensschuldverschreibungsgläubigern nicht mehr erfüllen kann; oder
  - g) ein Kontrollwechsel vorliegt, wenn also ein Dritter oder mehrere gemeinsam handelnde Dritte mehr als 50 Prozent der Geschäftsanteile der Emittentin erwerben, und die Stellung der Namensschuldverschreibungsgläubiger infolge des Kontrollwechsels mehr als nur unwesentlich berührt wird. Übertragungen von Geschäftsanteilen innerhalb einer etwaigen Unternehmensgruppe der Emittentin sind nicht zu berücksichtigen. Die Stellung der

Namensschuldverschreibungsgläubiger ist insbesondere mehr als nur unwesentlich berührt, wenn in der Folge des Kontrollwechsels eine wesentliche Änderung der Strategie des Unternehmens eintritt.

4. Die Kündigung einer Namensschuldverschreibung durch eine Anlegerin/einen Anleger ist schriftlich per Einschreiben gegenüber der Emittentin zu erklären. Die Kündigung durch die Emittentin erfolgt durch einfachen Brief an die dem Namensschuldverschreibungsregister (§ 10) zuletzt bekannt gegebene Adresse der jeweiligen Namensschuldverschreibungsgläubiger.

## **§ 6 Zahlstelle, Zahlungen, Hinterlegung**

1. Sämtliche Zahlungen aus den Namensschuldverschreibungen erfolgen durch die Emittentin als Zahlstelle.
2. Die Zahlstelle leistet die Zahlungen durch Banküberweisung auf das im Namensschuldverschreibungsregister (§ 10) jeweils angegebene Konto.
3. Solange und soweit die Geltendmachung einer Zahlung von Zinsen oder Kapital aufgrund der Regelung in § 8 (Qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) nicht verlangt werden kann, begründet die Nichtzahlung keinen Verzug der Emittentin, sondern nur einen Auszahlungsrückstand. Auszahlungsrückstände und die hierauf geschuldeten Zinsen sind auszugleichen, sobald § 8 dem nicht mehr entgegensteht. Soweit die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals aufgrund der Regelung in vorstehendem Satz 1 nicht erfolgen kann, wird das Namensschuldverschreibungskapital – unbeschadet des Umstands, dass insoweit kein Verzug vorliegt – in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz p. a. verzinst.
4. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Hamburg Beträge der Forderungen aus den Namensschuldverschreibungen zu hinterlegen, die von den Namensschuldverschreibungsgläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Namensschuldverschreibungsgläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Wenn und soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger gegen die Emittentin.

## **§ 7 Steuern**

Soweit die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter zur Abführung von Abzug- oder Ertragsteuern von Verbindlichkeiten aus den Namensschuldverschreibungen verpflichtet ist, mindern diese jeweils den auszahlenden Betrag. Sämtliche auf die Namensschuldverschreibungen zu zahlenden Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder Abgaben gleich welcher Art zu leisten, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Namensschuldverschreibungsgläubiger tragen sämtliche auf die Namensschuldverschreibungen entfallenden persönlichen Steuern selbst.

## **§ 8 Qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre**

1. Die Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger auf Verzinsung (§ 3) und auf Rückzahlung (§ 4 Absatz 2) sind nachrangig. Die Namensschuldverschreibungsgläubiger treten mit ihren Forderungen auf Zinsen und auf Rückzahlung aus diesen Namensschuldverschreibungen im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin gemäß §§ 19 Absatz 2 Satz 2, 39 Absatz 2 der Insolvenzordnung (InsO) in den Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Absatz 1 Nr. 1–5 InsO, zurück. Auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin ist die Geltendmachung fälliger Ansprüche auf Zinsen und auf Rückzahlung zunächst während des Vorliegens eines Grundes für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung im Sinne der §§ 17–19 InsO), aber auch bereits soweit und solange ausgeschlossen, wie die Erfüllung fälliger Ansprüche auf Zinsen und auf Rückzahlung an einen oder alle Namensschuldverschreibungsgläubiger oder die Erfüllung sonstiger fälliger Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen gleich nachrangigen Gläubigern einen solchen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde. Reicht das danach verfügbare Vermögen der Emittentin nicht vollständig zur Erfüllung aller an einem Kalendertag fällig werdenden Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger oder sonstiger gleich nachrangiger Gläubiger aus, sind die fälligen Ansprüche aus dem verfügbaren Vermögen der Emittentin quotaal zu erfüllen, sodass jeder Namensschuldverschreibungsgläubiger oder sonstiger gleichrangiger Gläubiger denselben Prozentsatz seiner gleichzeitig fällig gewordenen Forderung geltendmachen kann. Soweit zu einem späteren Zeitpunkt weitere Forderungen der Namensschuldverschreibungsgläubiger oder sonstiger gleichrangiger Gläubiger fällig werden und zu diesem Zeitpunkt vorher fällig gewordene gleich nachrangige Forderungen noch nicht von der Emittentin zu erfüllen waren, ist weiteres verfügbares Vermögen der Emittentin zunächst quotaal auf die zuerst fällig gewordenen Forderungen zu verteilen, bevor die als nächstes fällig gewordenen gleich nachrangigen Forderungen quotaal zu erfüllen sind.
2. Auf die Forderungen auf Zahlung der Zinsen (§ 3) und auf Rückzahlung (§ 4 Absatz 2) wird nicht verzichtet. Das bedeutet, dass solche Forderungen nicht verfallen, wenn und soweit der qualifizierte Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre ihre Zahlung zu einem gewissen Zeitpunkt nicht zulassen sollte.

## **§ 9 Übertragung der Namensschuldverschreibungen**

1. Die Namensschuldverschreibungsgläubiger sind jederzeit zur Übertragung ihrer Namensschuldverschreibungen berechtigt. Die Übertragung erfolgt durch Abtretung der Namensschuldverschreibungen. Eine Namensschuldverschreibung kann nur insgesamt übertragen werden. Die teilweise Übertragung einzelner Rechte aus einer Namensschuldverschreibung ist nicht möglich, das heißt, insbesondere können der Zinszahlungsanspruch und/oder der Rückzahlungsanspruch aus der Namensschuldverschreibung nicht gesondert übertragen werden.

2. Die Abtretung muss der Emittentin unverzüglich durch eine Abtretungserklärung schriftlich nachgewiesen werden. Die Emittentin veranlasst daraufhin die Umschreibung im Namensschuldverschreibungsregister (§ 10). Erwerber der Namensschuldverschreibungen sind gemäß § 10 Absatz 5 verpflichtet, an die Emittentin eine pauschalierte Übertragungsgebühr zu entrichten.

## **§ 10 Namensschuldverschreibungsregister, Gebühren**

1. Die Emittentin führt über die Namensschuldverschreibungsgläubiger ein Register, in das insbesondere Name und Vorname bzw. Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Finanzamt, Steueridentifikationsnummer sowie die Anzahl der erworbenen Namensschuldverschreibungen eingetragen werden (das „Namensschuldverschreibungsregister“). Die Emittentin ist verpflichtet, die Eintragungen in das Namensschuldverschreibungsregister jeweils unverzüglich vorzunehmen. Sie ist berechtigt, Dritte mit der Führung des Namensschuldverschreibungsregisters ganz oder teilweise zu beauftragen.
2. Der Namensschuldverschreibungsgläubiger ist verpflichtet, der Emittentin etwaige Änderungen seiner im Namensschuldverschreibungsregister geführten Daten (siehe Absatz 1) unverzüglich in Textform mitzuteilen.
3. Gegenüber der Emittentin gilt der jeweils im Namensschuldverschreibungsregister eingetragene Namensschuldverschreibungsgläubiger als aus der jeweiligen Namensschuldverschreibung allein berechtigt und verpflichtet. Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die zum Zeitpunkt der Zahlung im Namensschuldverschreibungsregister eingetragene Namensschuldverschreibungsgläubiger zu leisten. § 407 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) findet Anwendung.
4. Namensschuldverschreibungsgläubiger haben keinen Anspruch auf Einsicht in das Register, soweit dies Informationen über andere Namensschuldverschreibungsgläubiger enthält. Daten anderer Namensschuldverschreibungsgläubiger werden von der Emittentin nicht herausgegeben.
5. Für das Führen der Namensschuldverschreibungen im Namensschuldverschreibungsregister fallen für Namensschuldverschreibungsgläubiger grundsätzlich keine Gebühren an. Bei einer (entgeltlichen oder schenkweisen) Übertragung der Namensschuldverschreibungen sind Erwerber der Namensschuldverschreibungen zur Deckung von Abwicklungs- und Transaktionskosten verpflichtet, an die Emittentin eine pauschalierte Übertragungsgebühr in Höhe von 1 Prozent des Nennbetrages der übertragenen Namensschuldverschreibungen, höchstens jedoch EUR 100, jeweils inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, zu entrichten. Entsprechendes gilt bei Übergang der Namensschuldverschreibungen aufgrund von Vererbung oder Vermächtnis.

## **§ 11 Mittelverwendungskontrolleurin**

Die Emittentin hat die MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg („Mittelverwendungskontrolleurin“), nach Maßgabe des zwischen der Emittentin und der Mittelverwendungskontrolleurin geschlossenen Mittelver-

wendungskontrollvertrages vom 2. August 2018 (der „Mittelverwendungskontrollvertrag“) zur Mittelverwendungskontrollleurin bestellt. Die Mittelverwendungskontrollleurin nimmt die im Mittelverwendungskontrollvertrag geregelten Aufgaben wahr.

## § 12 Ankauf

Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis Namensschuldverschreibungen von Anlegern erwerben. Die von der Emittentin erworbenen Namensschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

## § 13 Änderung der Namensschuldverschreibungsbedingungen durch Beschluss der Namensschuldverschreibungsgläubiger; Gemeinsamer Vertreter; Gläubigerversammlung, Mehrheitsbeschluss

1. Für die Namensschuldverschreibungen gilt das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung. Für den Fall, dass die Namensschuldverschreibungen nicht ohnehin dem gesetzlichen Anwendungsbereich des SchVG in § 1 SchVG unterfallen, wird die Geltung des SchVG für die Namensschuldverschreibungen vorsorglich vertraglich vereinbart.
2. Die Namensschuldverschreibungsbedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Namensschuldverschreibungsgläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des SchVG geändert werden. Die Namensschuldverschreibungsgläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Namensschuldverschreibungsbedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden Absatz 3 genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Namensschuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Namensschuldverschreibungsgläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Namensschuldverschreibungsgläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Namensschuldverschreibungsgläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
3. Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit beschließen die Namensschuldverschreibungsgläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Namensschuldverschreibungsbedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „qualifizierte Mehrheit“).
4. Beschlüsse der Namensschuldverschreibungsgläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe der Regelungen unter nachstehender lit. a oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe der Regelungen unter nachstehender lit. b getroffen.
  - a) Beschlüsse der Namensschuldverschreibungsgläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Namensschuldverschreibungsgläubiger, deren Namensschuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrages der Namensschuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Namensschuldverschreibungsgläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Namensschuldverschreibungsgläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.
  - b) Beschlüsse der Namensschuldverschreibungsgläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Namensschuldverschreibungsgläubiger, deren Namensschuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrages der Namensschuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i. V. m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Namensschuldverschreibungsgläubigern bekannt gegeben.
5. An Abstimmungen der Namensschuldverschreibungsgläubiger nimmt jeder im Namensschuldverschreibungsregister eingetragene Gläubiger nach Maßgabe des Nennwertes oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Namensschuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Namensschuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.
6. Die Namensschuldverschreibungsgläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „gemeinsame Vertreter“) bestellen.

- a) Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Namensschuldverschreibungsgläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Namensschuldverschreibungsgläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Namensschuldverschreibungsgläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Namensschuldverschreibungsgläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Namensschuldverschreibungsgläubigern zu berichten. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Namensschuldverschreibungsbedingungen gemäß § 13 Absatz 3 zuzustimmen.
- b) Der gemeinsame Vertreter kann von den Namensschuldverschreibungsgläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.
- c) Der gemeinsame Vertreter haftet den Namensschuldverschreibungsgläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Namensschuldverschreibungsgläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Namensschuldverschreibungsgläubiger.
7. Bekanntmachungen betreffend diesen § 13 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 14.
8. Beschlüsse der Gläubigerversammlung sind durch notarielle Niederschriften in entsprechender Anwendung des § 130 Absätze 2 bis 4 des Aktiengesetzes zu beurkunden.

#### § 14 Mitteilungen

1. Alle die Namensschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Emittentin erfolgen, sofern gesetzlich vorgeschrieben, durch elektronische Publikation auf der Veröffentlichungsplattform des Bundesanzeigers und im Übrigen per einfachem Brief bzw. E-Mail an die im Namensschuldverschreibungsregister geführte Anschrift oder E-Mail-Adresse des Namensschuldverschreibungsgläubigers.
2. Mitteilungen, die von einem Namensschuldverschreibungsgläubiger gemacht werden, müssen schriftlich erfolgen und per Einschreiben an die Emittentin geleitet werden.

#### § 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Form und Inhalt der Namensschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Namensschuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit der Emittentin, die sich aus diesen Namensschuldverschreibungsbedingungen und/oder aus den Namensschuldverschreibungen ergeben, ist Hamburg, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Für Entscheidungen gemäß §§ 9 Absatz 2, 13 Absatz 3 und 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Gläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat.

#### § 16 Sonstiges

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Namensschuldverschreibungsbedingungen sowie die Aufhebung der Namensschuldverschreibungsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Namensschuldverschreibungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollten die Bestimmungen lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die wirtschaftlich und sachlich der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Im Übrigen sind Regelungslücken, gleich ob sie von Anfang an bestanden haben oder nachträglich entstanden sind, durch ergänzende Vertragsauslegung zu schließen.
3. Die zur Vertragserfüllung notwendigen anlegerbezogenen Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Sofern eine Weitergabe erforderlich ist, wird diese ausschließlich aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgen.

Hamburg, den 29. September 2020

---

reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG,  
gesetzlich vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin  
reconcept Capital GmbH, diese wiederum vertreten durch ihren  
Geschäftsführer Karsten Reetz

# Mittelverwendungskontrolle

## MITTELVERWENDUNGSKONTROLLVERTRAG

zwischen der

### **reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG**

ABC-Straße 45  
20354 Hamburg

– nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt –

und der

### **MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH**

#### **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Brandstwiete 3  
20457 Hamburg

– nachstehend „**Mittelverwendungskontrolleurin**“ genannt –

## PRÄAMBEL

Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb von Projekten aus dem Bereich der erneuerbaren Energien (Windenergie, Wasserkraft und/oder Photovoltaik oder andere Erneuerbare Technologien vorwiegend in Europa) durch Erwerb von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien, der hierfür genutzten Infrastruktur und der hierfür genutzten Projektrechte, die Vermarktung der erzeugten Energie sowie der Betrieb und der Verkauf solcher Anlagen, der Infrastruktur und der Projektrechte sowie die Gründung von Tochtergesellschaften und/oder der Erwerb und die Veräußerung von unternehmerischen Beteiligungen aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien (einschließlich Minderheitsbeteiligungen) bis zu 100 Prozent. Hierzu ist beabsichtigt, Namensschuldverschreibungskapital von bis zu EUR 10.000.000 einzuwerben. Das Investitionsvolumen sowie dessen Verwendung zur Projektrealisierung ergeben sich aus dem Investitionsplan gemäß dem von der BaFin gebilligten Verkaufsprospekt sowie ggf. dessen Nachträgen. Die Mittelverwendungskontrolleurin soll die zweckgerechte Verwendung der Geldmittel überwachen und sicherstellen.

Zur Sicherung der Projektrealisierung und Sicherung der ordnungsgemäßen Verwendung der Einlagen der Namensschuldverschreibungsgläubiger vereinbaren die Vertragsschließenden das Folgende:

## § 1 BANKKONTO

Die Gesellschaft hat ein Konto bei einem Kreditinstitut eingerichtet (Sonderkonto). Auf dieses Konto zahlen die Namensschuldverschreibungsgläubiger das von ihnen zu leistende Namensschuldverschreibungskapital ein. Verfügungen zulasten dieses Kontos sind nur gemeinsam durch die Gesellschaft und die Mittelverwendungskontrolleurin möglich. Die Mittelverwendungskontrolleurin erteilt ihre Zustimmung zu einer Verfügung, wenn die in § 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien (Innenverhältnis) steht ein Kontoguthaben des Sonderkontos ausschließlich der Gesellschaft zu. Sie ist im Verhältnis zur Mittelverwendungskontrolleurin allein verpflichtet, mit dem Sonderkonto verbundene Lasten und Kosten zu tragen und die Mittelverwendungskontrolleurin insoweit von etwaigen Verpflichtungen freizuhalten. Das Kontoguthaben des Sonderkontos ist nach Maßgabe dieses Vertrages für Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.

## § 2 VERFÜGUNGSVORAUSSETZUNGEN

Die Mittelverwendungskontrolleurin prüft, ob formal eine der nachfolgenden Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt ist. Es ist nicht ihre Aufgabe, die Bonität des Zahlungsempfängers und/oder die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit der Verfügungen zu prüfen.

Auszahlungsvoraussetzungen sind (alternativ):

- Rückzahlung von eingezahltem Namensschuldverschreibungskapital an Namensschuldverschreibungsgläubiger,
- Zwischenanlage auf einem Tages- oder Festgeldkonto, über das Verfügungen nur zugunsten des Sonderkontos möglich sind, oder
- Verwendungszweck entspricht dem Investitionsplan gemäß dem von der BaFin gebilligten Verkaufsprospekt sowie ggf. dessen Nachträgen und darüber hinaus den im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft festgelegten Investitionskriterien.

Der Verwendungszweck ist durch Rechnungen nachzuweisen. Der Höhe nach darf die Summe der Auszahlungen für einen Verwendungszweck gemäß Investitionsplan um die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer überschritten werden. Der Mittelverwendungskontrolleurin sind die zur Prüfung der Mittelfreigabevoraussetzungen gemäß Präambel dieses Vertrages erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Mittelverwendungskontrolle unterliegt lediglich das auf das Sonderkonto gemäß § 1 eingezahlte Namensschuldverschreibungskapital, nicht dagegen die sonstigen Fremdmittel oder Eigenmittel der Gesellschaft.

### § 3 VERGÜTUNG DER MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEURIN

Die Mittelverwendungskontrolleurin erhält von der Gesellschaft eine Vergütung von pauschal EUR 9.500 zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist mit Beendigung der Investitionsphase der Gesellschaft verdient und fällig.

### § 4 HAFTUNG

1. Die Mittelverwendungskontrolleurin handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie haftet nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung ihrer Pflichten. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, es sind vertragswesentliche Pflichten verletzt.
2. Ansprüche gegen die Mittelverwendungskontrolleurin sind auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt und können nur geltend gemacht werden, wenn der Berechtigte nicht auf andere Weise Ersatz verlangen kann.
3. Die Mittelverwendungskontrolleurin haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der Namensschuldverschreibung, die Bonität der Vertragspartner der Gesellschaft oder dafür, dass die Vertragspartner der Gesellschaft die eingegangenen vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Ebenso haftet die Mittelverwendungskontrolleurin nicht für die Verwirklichung der steuerlichen Absichten der Namensschuldverschreibungsgläubiger und für die Prospektangaben.
4. Schadensersatzansprüche verjähren sechs Monate nach Beendigung dieses Vertrages.
5. Für die Durchführung der Kontrolltätigkeit und die Haftung der Mittelverwendungskontrolleurin auch gegenüber Dritten gelten die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. herausgegebenen und als wesentlicher Bestandteil diesem Vertrag beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017.

### § 5 VERTRAGSDAUER

1. Der Vertrag endet mit Abschluss der Investitionsphase der Gesellschaft. Einer Kündigung bedarf es nicht.
2. Eine Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen. Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
3. Die Kontrolltätigkeit endet in dem Fall, dass die Voraussetzungen für die Mittelfreigabe endgültig nicht eintreten, mit der Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals an die Anleger.

### § 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Frühere Vereinbarungen verlieren ihre Wirksamkeit.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entsprechen. Wenn eine Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vertragsparteien, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei Durchführung oder Auslegung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
3. Alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Hamburg.

Hamburg, den 2. August 2018

---

reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG, vertreten durch die reconcept Capital GmbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Karsten Reetz und Hannu Wegner

---

MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vertreten durch ihre Geschäftsführer Christian Kampmeyer und Kai Voige

# Gesellschaftsvertrag

## § 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Beginn und Dauer der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG.
2. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.
4. Die Laufzeit der Gesellschaft ist grundsätzlich nicht befristet.

## § 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Projekten aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien (Windenergie, Wasserkraft und/oder Photovoltaik oder andere Erneuerbare-Energien-Technologien vorwiegend in Europa) durch Erwerb von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien, der hierfür genutzten Infrastruktur und der hierfür genutzten Projektrechte, die Vermarktung der erzeugten Energie sowie der Betrieb und der Verkauf solcher Anlagen, der Infrastruktur und der Projektrechte sowie die Gründung von Tochtergesellschaften und/oder der Erwerb und die Veräußerung von unternehmerischen Beteiligungen aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien (einschließlich Minderheitsbeteiligungen) bis zu 100 Prozent sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten aller Art, ausgenommen erlaubnispflichtige Tätigkeiten aller Art.

## § 3 Gesellschafter

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die reconcept Capital GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 111444 (nachfolgend „Komplementärin“ genannt). Sie leistet keine Einlage und ist am Ergebnis (Gewinn und Verlust) sowie am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
2. Gründungskommanditistin ist die reconcept consulting GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 123651 mit einer Einlage in Höhe von EUR 1.000.

## § 4 Gesellschaftskapital

Die Gründungskommanditistin hat die übernommene Pflichteinlage in bar zu leisten.

## § 5 Haftung und Nachschusspflicht

1. Über die Verpflichtung zur Leistung ihrer Pflichteinlage zzgl. Agio hinaus übernehmen die Gesellschafter weder gegenüber Dritten noch gegenüber den übrigen Gesellschaftern sowie gegenüber der Gesellschaft eine Nachschussverpflichtung, Zahlungsverpflichtung oder sonstige Haftung; dies gilt, soweit gesetzlich zulässig, auch für den Fall der Liquidation. Insbesondere sind die Gesellschafter nicht verpflichtet, nach Rückzahlungen ihrer geleisteten Einlage den Differenzbetrag zur in der Beitrittsvereinbarung vereinbarten Kapitaleinlage an die Gesellschaft zu zahlen. Derartige Verpflichtungen und Haftungen können auch nicht durch Gesellschafterbeschlüsse oder durch Änderungen des Gesellschaftervertrages begründet werden.
2. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Kommanditisten gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft gemäß §§ 171 ff. HGB.

## § 6 Informations-, Widerspruchs- und Kontrollrechte der Kommanditisten

Die Informations-, Widerspruchs- und Kontrollrechte der Kommanditisten richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

## § 7 Geschäftsführung, Vertretung und Haftung

1. Jeder persönlich haftende Gesellschafter ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Jeder persönlich haftende Gesellschafter und dessen jeweilige Geschäftsführer können ermächtigt werden, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

2. Die Komplementärin ist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft ermächtigt. Die Komplementärin und deren jeweiligen Geschäftsführer sind befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Die Komplementärin hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen und kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

3. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die zum laufenden Betrieb der Gesellschaft gehören und geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Dies umfasst alle Maßnahmen, die zur Durchführung der im Investitions- und Finanzierungsplan der Gesellschaft aufgeführten Investitionen und Leistungen erforderlich oder sachdienlich sind einschließlich der zur Beendigung notwendigen Handlungen. Zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören insbesondere

- a) die Begebung von Namensschuldverschreibungen,
- b) der Abschluss von Kreditverträgen mit Gesellschaften der reconcept Unternehmensgruppe,
- c) die Errichtung von Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma,
- d) der Abschluss von Unternehmens- und sonstigen Verträgen mit anderen Unternehmen, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben,
- e) der Abschluss aller sonstigen Verträge, die zur Umsetzung des Unternehmensgegenstandes erforderlich und geeignet sind, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben, z. B. Kaufverträge, Miet- und Pachtverträge, Wartungsverträge, Verwaltungs- und Geschäftsbesorgungsverträge, Beratungsverträge, Verträge mit Mittelverwendungskontrolleuren, Verträge über die wirtschaftliche Konzeption der Gesellschaft sowie sonstige Dienstleistungsverträge,
- f) die Anlage der Liquiditätsreserve z. B. in Zinsanlagen, Tagesgeld und Festgeld sowie die Auflösung der angelegten Liquiditätsreserve, soweit dies den Umfang einer Nebentätigkeit nicht übersteigt,
- g) die Erteilung von Prokura.

4. Als über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehend und damit zustimmungsbedürftig gelten

- a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- b) die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,
- c) die Veräußerung oder Verpachtung des Gewerbebetriebes oder eines wesentlichen Teils davon,
- d) die vollständige oder teilweise Einstellung des Gewerbebetriebes.

5. Bei Investitionen der Gesellschaft in Projekte aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien gemäß dem in § 2 geregelten Gegenstand des Unternehmens hat die Komplementärin folgende Investitionskriterien zu beachten:

Die Investitionen der Gesellschaft haben mittels Beteiligungen an Gesellschaften zu erfolgen, die Windenergie-, Photovoltaik- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. andere Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien vorwiegend in Europa betreiben (diese Gesellschaften nachstehend „Projektgesellschaften“ genannt). Bei den Projektgesellschaften kann es sich um neu zu gründende und/oder um bereits bestehende Gesellschaften handeln. Die Gesellschaft kann sowohl 100 Prozent-Beteiligungen als auch Minderheits- oder Mehrheitsbeteiligungen an den Projektgesellschaften erwerben.

Bei den Anlagen, in welche die Gesellschaft – mittelbar über ihre vorgenannten Beteiligungen an den Projektgesellschaften – investiert, kann es sich um nahezu fertig entwickelte, aber noch nicht gebaute, um schlüsselfertige und/oder um bereits in Betrieb befindliche Anlagen handeln. Für die Anlagen, in die die Gesellschaft – mittelbar über ihre vorgenannten Beteiligungen an den Projektgesellschaften – investiert, muss mindestens ein Gutachten über den zu erwartenden Energieertrag vorliegen.

Von der Investition durch die Gesellschaft ausgeschlossen sind Erneuerbare-Energien-Projekte, deren Entwickler bzw. Verkäufer auch oder ausschließlich in den folgenden Branchen tätig sind:

- Waffen
- Alkohol und Tabak
- Automobil und Flugverkehr
- Pharmazie
- Gentechnik

6. Die Komplementärin handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Soweit sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, haftet sie nach den gesetzlichen Vorschriften. Dasselbe gilt für ihre Haftung für Schäden, die aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden) entstehen. In allen anderen Fällen ist die Haftung der Komplementärin auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 8 Vergütung, Aufwendungsersatz**

1. Die Komplementärin erhält für die Übernahme der Haftung sowie der Geschäftsführung eine Vergütung in Höhe von 2.500 Euro p. a. zzgl. gesetzlicher USt. Sie hat weiterhin Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.
2. Der Aufwendungsersatz ist im Jahresabschluss der Gesellschaft als Aufwand zu behandeln.

## **§ 9 Gesellschafterbeschlüsse**

1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung.
2. Die Gesellschafter beschließen neben den in § 7 Absatz 4 aufgeführten Geschäften insbesondere über:
  - a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - b) die Entlastung der Komplementärin,
  - c) die Verwendung des Jahresergebnisses,
  - d) die Entscheidung über Auszahlungen und Entnahmen,
  - e) die Veräußerung wesentlicher Teile des Gesellschaftsvermögens sowie
  - f) die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers.
3. Das Stimmrecht richtet sich nach dem Kapitalkonto I abzgl. eventuell ausstehender Einlagen. Auf je voll eingezahlte EUR 100 der Beteiligung am Gesellschaftskapital entfällt eine Stimme. Die Komplementärin verfügt über keine Stimmen.
4. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Gesellschafterbeschlüsse über Geschäfte gemäß § 7 Absatz 4 ist eine qualifizierte Mehrheit von 75 Prozent der stimmberechtigten und anwesenden bzw. vertretenen Gesellschafter erforderlich. In allen Angelegenheiten, in denen das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt, ist diese maßgeblich. Die Stimmenmehrheit ist aus dem Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu ermitteln. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
5. Über Inhalt und Ergebnis der Gesellschafterbeschlüsse ist von der Komplementärin ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Komplementärin zu unterzeichnen und in Abschrift an die Gesellschafter zu versenden. Der Inhalt des Protokolls gilt als genehmigt, sofern der jeweilige Gesellschafter dessen Richtigkeit nicht binnen eines Monats nach Absendung des Protokolls an die Gesellschafter schriftlich und unter Angabe von Gründen gegenüber der Komplementärin widerspricht. Über die Einsprüche wird in der nächsten Gesellschafterversammlung bzw. der nächsten schriftlichen Beschlussfassung entschieden.

6. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten ab Absendung des Protokolls über die Gesellschafterversammlung (Datum des Poststempels) bzw. die schriftliche Beschlussfassung durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Anfechtungsfrist ist der Zeitpunkt der Klageerhebung.

## **§ 10 Gesellschafterversammlung**

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung soll einmal jährlich spätestens im September stattfinden.
2. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.
3. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände durch die Komplementärin unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Absendung der Ladung an die Gesellschafter. Bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Die Ladung wird an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift der Gesellschafter mittels einfachen Briefes, der mit Aufgabe zur Post als zugewandt gilt, versandt. Jede Anschriftenänderung ist der Gesellschaft umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Ladung muss die Tagesordnung sowie die Beschlussgegenstände enthalten. Ist die Feststellung des Jahresabschlusses Gegenstand der Beschlussfassung, ist der Geschäftsbericht der Ladung beizufügen. Ergänzungen der Tagesordnung können von Gesellschaftern mit einer Frist von fünf Tagen (Eintreffen bei der Komplementärin) vor der Gesellschafterversammlung angemeldet werden.
4. Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin geleitet. Sie ist berechtigt, im Interesse der Gesellschaft auch andere Personen wie z. B. Sachverständige, deren Teilnahme sie für erforderlich hält, an der Gesellschafterversammlung teilnehmen zu lassen.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen, die Komplementärin anwesend bzw. wirksam vertreten und mindestens 20 Prozent der Stimmen anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist sie aufzulösen und gemäß § 10 Absatz 3 innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
6. Über die Ergebnisse der Gesellschafterversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das den Gesellschaftern von der Gesellschaft zu übersenden ist.

### § 11 Gewinn- und Verlustverteilung, Beteiligung am Vermögen

Die Beteiligung der Gesellschafter am Vermögen – einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben richtet sich, soweit in den nachfolgenden Ziffern nichts Abweichendes bestimmt ist, nach dem Verhältnis der Kapitalkonten I der Gesellschafter.

### § 12 Jahresabschluss

Die Komplementärin soll innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften aufstellen.

### § 13 Kündigung des Gesellschafterverhältnisses

Das Gesellschaftsverhältnis kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

### § 14 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

1. Beschließen die Gesellschafter gemäß § 7 Absatz 4 Buchstabe b) die Auflösung der Gesellschaft, wird diese liquidiert.
2. Liquidator ist die Komplementärin oder ein von ihr bestimmter Dritter. Die Komplementärin bzw. der von ihr benannte Dritte haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Der Aufwandsersatz ist im Jahresabschluss als Aufwand zu behandeln.
3. Der Liquidationserlös wird – unabhängig von der Gewinnverteilung gemäß § 11 – nach Begleichung der Gesellschaftsverbindlichkeiten an die Gesellschafter im Verhältnis der Kapitalkonten I zueinander ausgezahlt.

### § 15 Wettbewerbsbeschränkungen

Durch diesen Vertrag werden keine Wettbewerbsbeschränkungen, insbesondere kein Wettbewerbsverbot gemäß § 112 HGB begründet.

### § 16 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmung gilt eine wirksame Vertragsbestimmung als vereinbart, die dem angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
2. Ergänzungen und Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform; die hierzu gemäß § 7 Absatz 4 Buchstabe a) erforderlichen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit dem Tag der Beschlussfassung wirksam, unabhängig davon, wann das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt wird.

### § 17 Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.
2. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hamburg, 16. Juli 2018

---

reconcept Capital GmbH,  
vertreten durch ihre Geschäftsführer  
Karsten Reetz und Hannu Wegner

---

reconcept consulting GmbH,  
vertreten durch ihren Geschäftsführer  
Karsten Reetz

# Verbraucherinformationen für den Fernabsatz

Gemäß § 312 d Absatz 2 BGB i. V. m. Art. 246 b § 2 Absatz 1 i. V. m. § 1 Absatz 1 EGBGB sind einem Verbraucher rechtzeitig vor dessen Abgabe seiner Vertragserklärung nachfolgende Informationen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen, wenn der Vertragsschluss unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. Brief, Fax, Telefon, elektronische Kommunikation wie E-Mail, Internet) erfolgt. Die ausführlichen und maßgeblichen Informationen zu den angebotenen Namensschuldverschreibungen finden sich in diesem Verkaufsprospekt. Der Verkaufsprospekt ist Grundlage der von dem Anleger abzugebenden Zeichnungserklärung. Die aufmerksame Lektüre des Verkaufsprospektes kann nicht durch diese Verbraucherinformationen ersetzt werden.

## EMITTENTIN/ANBIETERIN/PROSPEKTVERANTWORTLICHE

reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG  
ABC-Straße 45, 20354 Hamburg  
Telefon 040 – 325 21 65 0  
Telefax 040 – 325 21 65 69  
E-Mail info@reconcept.de  
Amtsgericht Hamburg, HRA 123240

## Vertretungsberechtigte

**Persönlich haftender Gesellschafter:**  
reconcept Capital GmbH, Hamburg,

## vertreten durch:

Karsten Reetz, Geschäftsführer

## Hauptgeschäftstätigkeit der Emittentin

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Projekten aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien (Windenergie, Wasserkraft und/oder Photovoltaik oder andere Erneuerbare-Energien-Technologien vorwiegend in Europa) durch Erwerb von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien, der hierfür genutzten Infrastruktur und der hierfür genutzten Projektrechte, die Vermarktung der erzeugten Energie sowie der Betrieb und der Verkauf solcher Anlagen, der Infrastruktur und der Projektrechte sowie die Gründung von Tochtergesellschaften und/oder der Erwerb und die Veräußerung von unternehmerischen Beteiligungen aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien (einschließlich Minderheitsbeteiligungen) bis zu 100 Prozent sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten aller Art, ausgenommen erlaubnispflichtige Tätigkeiten aller Art.

## Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Nach derzeitiger Rechtslage (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ist für die vorgenannte Gesellschaft keine Zulassung erforderlich. Sie unterliegt in Deutschland der Aufsicht durch das Gewerbeaufsichtsamt.

## GRÜNDUNGSKOMMANDITISTIN/VERTRIEBSGESELLSCHAFT

reconcept consulting GmbH  
ABC-Straße 45, 20354 Hamburg  
Telefon 040 – 325 21 65 0  
Telefax 040 – 325 21 65 69  
E-Mail info@reconcept.de  
Amtsgericht Hamburg, HRB 123651

## Vertretungsberechtigte

Karsten Reetz, Geschäftsführer

## NAME, ANSCHRIFT UND

## GGF. VERTRETUNGSBERECHTIGTE DES VERMITTLERS

Informationen zum Vermittler ergeben sich aus dem Zeichnungsschein.

## WESENTLICHE MERKMALE DER VERMÖGENSANLAGE

Bei der hier vorgestellten Vermögensanlage handelt es sich um auf den Namen lautende, mit einem qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre versehene Schuldverschreibungen (nachrangige Namensschuldverschreibungen) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000. Per 7. März 2020 sind hiervon bereits EUR 4.423.000 platziert. Die Namensschuldverschreibungen gewähren Anlegern das Recht auf eine feste Verzinsung des Anlagebetrages während der Laufzeit sowie auf Rückzahlung des jeweiligen Anlagebetrages am Ende der Laufzeit. Im Einzelnen ergeben sich die Rechte und Pflichten der Anleger gegenüber der Emittentin aus den Namensschuldverschreibungsbedingungen, die auf Seite 112 ff. dieses Verkaufsprospektes abgedruckt sind, sowie im Übrigen aus dem Schuldverschreibungsgesetz.

Die Emission ist eingeteilt in bis zu 10.000 untereinander gleichberechtigte Namensschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000. Bis zum Ablauf der ersten Platzierungsphase am 7. März 2020 ist bereits Namensschuldverschreibungskapital im Gesamtnennbetrag von EUR 4.423.000 platziert. Damit verbleibt ein Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von bis zu EUR 5.577.000, eingeteilt in bis zu 5.577 Namensschuldverschreibungen. Die Ausgabe der Namensschuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 5.000. Zeichnungsbeträge müssen

aufgrund des Nennbetrags der Namensschuldverschreibungen ganz-  
zählig ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Die Namensschuldverschreibungen gewähren Gläubigerrechte, die  
keine Gesellschafterrechte beinhalten, insbesondere keine Teilnahme-,  
Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen  
der Emittentin. Sie gewähren auch keine Beteiligung am Ergebnis  
(Gewinn und Verlust) oder am Liquidationserlös der Emittentin. Die  
Geschäftsführung obliegt alleine der Komplementärin der Emittentin.

Die Namensschuldverschreibungen werden bis zum Ende ihrer Lauf-  
zeit bezogen auf ihren Nennbetrag mit 4,5 Prozent p. a. verzinst. Zins-  
zahlungen erfolgen jährlich nachträglich für das jeweils vorangegan-  
gene Kalenderjahr am 31. Dezember. Am Ende der Laufzeit wird das  
Namensschuldverschreibungskapital zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Die Ansprüche der Anleger auf Zinsen und auf Rückzahlung sind  
nachrangig. Sie können nicht geltend gemacht werden, solange und  
soweit die Zinszahlung bzw. Rückzahlung zur (drohenden) Zahlungs-  
unfähigkeit oder zur Überschuldung der Emittentin führen würde  
(sog. qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchset-  
zungssperre).

#### **QUALIFIZIERTER RANGRÜCKTRITT MIT VORINSOLVENZLICHER DURCHSETZUNGSSPERRE**

Die Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger auf Zinsen  
und auf Rückzahlung sind nachrangig. Die Namensschuldverschrei-  
bungen sind mit einem qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzli-  
cher Durchsetzungssperre wie folgt versehen:

Die Namensschuldverschreibungsgläubiger treten mit ihren Forderun-  
gen auf Zinsen und auf Rückzahlung aus diesen Namensschuldver-  
schreibungen im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der  
Emittentin oder der Liquidation der Emittentin gemäß den §§ 19 Absatz  
2 Satz 2, 39 Absatz 2 der Insolvenzordnung (InsO) in den Rang hinter  
die Forderungen im Sinne des § 39 Absatz 1 Nr. 1–5 InsO, zurück. Auch  
außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin  
ist die Geltendmachung fälliger Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung  
zunächst während des Vorliegens eines Grundes für die Eröffnung eines  
Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin (Zahlungsun-  
fähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung im Sinne  
der §§ 17–19 InsO), aber auch bereits soweit und solange ausgeschlossen,  
wie die Erfüllung fälliger Ansprüche auf Zinsen und auf Rückzahlung  
an einen oder alle Namensschuldverschreibungsgläubiger oder die Er-  
füllung sonstiger fälliger Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen gleich  
nachrangigen Gläubigern einen solchen Grund für die Eröffnung des  
Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen  
würde. Reicht das danach verfügbare Vermögen der Emittentin nicht  
vollständig zur Erfüllung aller fälligen Ansprüche der Namensschuldver-  
schreibungsgläubiger oder sonstiger gleich nachrangiger Gläubiger aus,  
sind die fälligen Ansprüche aus dem verfügbaren Vermögen der Emi-  
tentin quotaal zu erfüllen, sodass jeder Namensschuldverschreibungs-  
gläubiger oder sonstiger gleichrangiger Gläubiger denselben Prozent-  
satz seiner fälligen Forderung geltendmachen kann, wobei zuerst fällig  
werdende Ansprüche vor später fällig werdenden Ansprüchen erfüllt  
werden. Zinszahlungen oder die Rückzahlung der Namensschuldver-  
schreibung können damit nur aus Vermögen der Emittentin verlangt  
werden, welches nicht zur Befriedigung vorrangiger Gläubiger benötigt

wird, und nur soweit, wie dies zur gleichmäßigen Befriedigung aller Na-  
mensschuldverschreibungsgläubiger und sonstiger gleich nachrangig-  
er Gläubiger der Emittentin ausreicht.

Die vorgenannte Nachrangabrede bedeutet, dass Namensschuld-  
verschreibungsgläubiger grundsätzlich schlechter gestellt sind als  
andere Gläubiger der Emittentin. Namensschuldverschreibungsgläü-  
biger bekommen durch die Nachrangabrede nur dann Zinsen aus-  
gezahlt oder das eingesetzte Kapital zurückgezahlt, wenn das dafür  
erforderliche Kapital bei der Emittentin vorhanden ist und nicht zur  
Befriedigung anderer Gläubiger benötigt wird, selbst wenn die For-  
derungen anderer Gläubiger bei Fälligkeit der Ansprüche der Na-  
mensschuldverschreibungsgläubiger noch nicht fällig sind. Durch die  
Nachrangabrede sind die Namensschuldverschreibungsgläubiger für  
die Erfüllung ihrer Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung also darauf  
angewiesen, dass die Emittentin über ungebundenes Vermögen in  
entsprechender Höhe verfügt. Die Emittentin hat bereits Aufwendun-  
gen insbesondere für Dienstleistungen Dritter getätigt und wird dies  
auch über die Laufzeit der Namensschuldverschreibung weiter tun.  
Aufgrund der Nachrangabrede muss die Emittentin daher im Rahmen  
ihrer Geschäftstätigkeit Erträge zumindest in Höhe ihrer sämtlichen  
Aufwendungen und in Höhe der Zinsansprüche der Namensschuld-  
verschreibungsgläubiger erzielen, um die Ansprüche der Namens-  
schuldverschreibungsgläubiger auf Zinsen und Rückzahlung erfüllen  
zu können.

Vorrangig vor den Ansprüchen der Namensschuldverschreibungs-  
gläubiger auf Verzinsung und Rückzahlung sind durch die Nachran-  
gabrede alle nicht mit einem Nachrang versehenen Forderungen  
anderer Gläubiger der Emittentin gemäß § 38 InsO sowie die diesen  
Forderungen nachrangigen Forderungen anderer Gläubiger und  
auch von Gesellschaftern der Emittentin aus § 39 Absatz 1 Nr. 1–5  
InsO. Dies bedeutet, dass die Ansprüche der Namensschuldverschrei-  
bungsgläubiger auf Verzinsung und Rückzahlung im Ergebnis an  
letzter Rangstelle erfüllt werden. Nachrangig nach Ansprüchen der  
Namensschuldverschreibungsgläubiger auf Verzinsung und Rück-  
zahlung sind daher nur etwaig noch verbleibende Ansprüche der  
Gesellschafter der Emittentin auf Auskehr eines etwaig verbleibenden  
Überschusses nach § 199 Satz 2 InsO.

Auf die Forderungen auf Zahlung der Zinsen und auf Rückzahlung  
wird nicht verzichtet. Das bedeutet, dass solche Forderungen nicht  
verfallen, wenn und soweit der qualifizierte Rangrücktritt mit vorin-  
solvenzlicher Durchsetzungssperre ihre Zahlung zu einem gewissen  
Zeitpunkt nicht zulassen sollte. Es ist allerdings möglich, dass der qua-  
lifizierte Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre  
dauerhaft und damit endgültig einer Zahlung an die Namensschuld-  
verschreibungsgläubiger entgegensteht.

Solange und soweit danach aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts  
mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre die Geltendmachung  
von fälligen Ansprüchen auf Zinsen und auf Rückzahlung ausge-  
schlossen ist, begründet die Nichtzahlung keinen Verzug der Emitten-  
tin, sondern nur einen Auszahlungsrückstand. Auszahlungsrückstän-  
de und die hierauf geschuldeten Zinsen sind auszugleichen, sobald  
ihre Geltendmachung keinen Grund mehr für die Eröffnung des In-  
solvenzverfahrens herbeiführen würde. Soweit die Rückzahlung des  
Namensschuldverschreibungskapitals infolge des qualifizierten Ran-  
grücktritts mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre nicht erfolgen

kann, wird das Namensschuldverschreibungskapital unbeschadet des Umstands, dass insoweit kein Verzug vorliegt in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz p. a. verzinst.

### **ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES**

Durch Unterzeichnung und Übermittlung des ausgefüllten Zeichnungsscheins gibt die Anlegerin/der Anleger gegenüber der Emittentin ein Angebot auf den Erwerb von Namensschuldverschreibungen ab. Der Namensschuldverschreibungsvertrag auf Grundlage der auf Seite 112 ff. abgedruckten Namensschuldverschreibungsbedingungen kommt zustande, sobald die Emittentin dieses Angebot der Anlegerin/des Anlegers annimmt. Anlegern werden die Annahme des Angebotes und der hierdurch erfolgende Abschluss des Vertrages schriftlich bestätigt.

### **GESAMTPREIS DER VERMÖGENSANLAGE, ÜBER DIE EMITTENTIN ABGEFÜHRTE STEUERN**

Der Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen entspricht der individuellen Zeichnungssumme der jeweiligen Anlegerin/des jeweiligen Anlegers. Ein Agio wird nicht erhoben.

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Namensschuldverschreibungen im steuerlichen Privatvermögen halten, erzielen mit dem Bezug von Zinsen und etwaigen Veräußerungsgewinnen Einkünfte aus Kapitalvermögen. Für betriebliche wie für ausländische Anleger bestehen Besonderheiten. Die Emittentin ist verpflichtet, Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. zzgl. Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen (sofern nicht eine Nichtveranlagungsbescheinigung bzw. ein Freistellungsauftrag der Anlegerin/ des Anlegers vorliegt). Die Kapitalertragsteuer beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 25 Prozent, der Solidaritätszuschlag 5,5 Prozent darauf. Die Höhe der Kirchensteuer ist abhängig von der Konfession und vom Wohnsitzbundesland der Anlegerin/des Anlegers und daher nicht allgemeingültig darstellbar. Die Abführung der Kapitalertragsteuer erfolgt mit abgeltender Wirkung für den Anleger („Abgeltungsteuer“).

Darüber hinaus werden über die Emittentin keine Steuern für den Namensschuldverschreibungsgläubiger abgeführt. Eine vollständige Erläuterung bezüglich der steuerlichen Behandlung der Vermögensanlage enthält der Abschnitt „Steuerliche Behandlung der Namensschuldverschreibung“ auf Seite 93 ff.

### **ZUSÄTZLICHE KOSTEN**

Folgende weitere Kosten sind vom Anleger/von der Anlegerin zu tragen:

- Abwicklungs- und Transaktionskosten bei Übertragung
- Kosten aufgrund Auslandsbezugs
- Kosten im Erbfall für einen Erbnachweis
- Kosten des Geldverkehrs gemäß Preisverzeichnis des vom Anleger/von der Anlegerin beauftragten Kreditinstituts
- Kosten im Verzugsfall
- Kosten für die Teilnahme an Gläubigerversammlungen oder für Abstimmungen ohne Versammlung
- Kosten für Mitteilungen an die Emittentin (Porto)

- Kosten der Hinterlegung, wenn die Emittentin von ihrem Recht Gebrauch macht, der Anlegerin/dem Anleger zustehende Beträge beim Amtsgericht Hamburg zu hinterlegen
- Steuerberatung: Der Anleger/die Anlegerin trägt ggf. die Kosten seiner/ihrer individuellen steuerlichen Beratung.

### **SPEZIELLE RISIKEN, WERTSCHWANKUNGEN, KÜNFTIGE ERTRÄGE**

Die Namensschuldverschreibungen sind Finanzinstrumente, die wegen ihrer spezifischen Merkmale mit speziellen Risiken behaftet sind. Insbesondere ist ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals möglich. Die Anlegerin/der Anleger stellt der Emittentin das Namensschuldverschreibungskapital als Fremdkapital zur Verfügung. Als Namensschuldverschreibungsgläubiger ist die Anlegerin/der Anleger somit den unternehmerischen Risiken der Emittentin ausgesetzt. Die Ansprüche der Anlegerin/des Anlegers gegen die Emittentin sind nachrangig. Sie können nicht geltend gemacht werden, solange und soweit dies zur (drohenden) Zahlungsunfähigkeit oder zur Überschuldung der Emittentin führen würde. Die Namensschuldverschreibungen sind nur eingeschränkt handelbar. Es besteht das Risiko, dass sie nicht veräußert werden können. Es bestehen weitere Risiken, die im Abschnitt „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ auf Seite 34 ff. erläutert werden.

Der Wert der Namensschuldverschreibungen unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

### **ANGEBOTSFRIST**

Die Zeichnungsfrist für die Namensschuldverschreibungen lief bereits seit dem 27. April 2019 auf Basis des am 7. März 2019 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligten und am 26. April 2019 veröffentlichten Verkaufsprospektes vom 28. Februar 2019 bis zum 7. März 2020. Die Zeichnungsfrist pausiert seit dem 8. März 2020 bis einen Werktag nach Veröffentlichung des vorliegenden Verkaufsprospektes. Die Zeichnungsfrist endet mit Vollplatzierung der Namensschuldverschreibungen, spätestens aber mit Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospektes zwölf Monate nach seiner Billigung durch die BaFin gemäß § 8a des Vermögensanlagengesetzes.

Die Emittentin kann das Namensschuldverschreibungsangebot durch Bekanntgabe auf der Internetseite ihrer Unternehmensgruppe ([www.reconcept.de](http://www.reconcept.de)) jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen vorzeitig schließen und die Zeichnungsfrist entsprechend verkürzen, insbesondere im Fall des Erreichens des geplanten Emissionsvolumens.

## ZAHLUNG UND ERFÜLLUNG

Der Erwerbspreis (Namensschuldverschreibungskapital) ist auf das hierfür eingerichtete Sonderkonto der Emittentin wie folgt einzuzahlen:

Kontoinhaber: reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG  
Bank: Commerzbank AG  
IBAN: DE47 2174 0043 0863 1848 01  
BIC: COBADEFFXXX  
Verwendungszweck: Name, Vorname, Stichwort „RE14“

Die Zahlung hat 14 Tage nach Mitteilung über die Annahme der Zeichnung zu erfolgen. Die Emittentin ist berechtigt, hiervon abweichende Regelungen zu treffen. Es gilt daher die im Zeichnungsschein der jeweiligen Anlegerin/des jeweiligen Anlegers ausgewiesene Zahlungsfrist.

Die Namensschuldverschreibungen sind und werden nicht verbrieft. Gleiches gilt für einzelne Rechte aus den Namensschuldverschreibungen, insbesondere auf Zins- und Rückzahlung. Ein etwaiger Anspruch auf Verbriefung ist ausgeschlossen. Die Emittentin führt über die Namensschuldverschreibungsgläubiger ein Register, in das insbesondere Name und Vorname bzw. Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Finanzamt, Steueridentifikationsnummer sowie die Anzahl der erworbenen Namensschuldverschreibungen eingetragen werden (das „Namensschuldverschreibungsregister“). Gegenüber der Emittentin gilt der jeweils im Namensschuldverschreibungsregister eingetragene Namensschuldverschreibungsgläubiger als aus den jeweiligen Namensschuldverschreibungen allein berechtigt und verpflichtet. Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die zum Zeitpunkt der Auszahlung im Namensschuldverschreibungsregister eingetragene Namensschuldverschreibungsgläubiger zu leisten. § 407 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) findet Anwendung.

## KOSTEN FÜR DIE BENUTZUNG VON FERNKOMMUNIKATIONSMITTELN

Die Emittentin berechnet keine zusätzlichen Kosten für die Benutzung eines Fernkommunikationsmittels.

## WIDERRUFSRECHT

Informationen über das den Anlegern zustehende Widerrufsrecht enthält der Zeichnungsschein unter der Überschrift „Widerrufsbelehrung“.

## VORVERTRAGLICHES RECHT

Alle vorvertraglichen Beziehungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGE GERICHTE

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit der Emittentin, die sich aus den Namensschuldverschreibungsbedingungen und/oder aus den Namensschuldverschreibungen ergeben, ist Hamburg, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Für Entscheidungen gemäß §§ 9 Absatz 2, 13 Absatz 3 und 18 Absatz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Namensschuldverschreibungsgläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat.

## SPRACHEN

Die Vertragsbedingungen (Namensschuldverschreibungsbedingungen) und diese Informationen für den Verbraucher werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Sämtliche Kommunikation mit der Anlegerin/dem Anleger während der Laufzeit der Namensschuldverschreibungsbedingungen wird in deutscher Sprache geführt.

## MINDESTLAUFZEIT, VERTRAGLICHE KÜNDIGUNGSBEDINGUNGEN

Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt jeweils individuell mit vollständigem Eingang des gesamten Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital; mindestens EUR 5.000) auf dem Konto der Emittentin und ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Die Namensschuldverschreibungen sind zusammen mit der letzten Zinszahlung am 31. Dezember 2024 zum Nennwert zur Rückzahlung fällig („Rückzahlungstag“).

Die ordentliche Kündigung der Namensschuldverschreibungen ist für die Anleger ausgeschlossen. Die Emittentin kann die Namensschuldverschreibungen nach ihrer Wahl ganz oder teilweise vor Laufzeitende, frühestens aber 24 Monate nach individueller Zeichnung durch die Anlegerin/den Anleger, mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gegenüber allen Anlegern im gleichen Verhältnis ohne Vorfalligkeitsentschädigung kündigen. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt daher individuell für jede Anlegerin/jeden Anleger mindestens 24 Monate (§ 5a VermAnlG). Die Emittentin kann bei Teilkündigungen diese auch mehrfach erklären. Gekündigte Namensschuldverschreibungen sind, vorbehaltlich des qualifizierten Rangrücktritts mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre, zum Ablauf der Kündigungsfrist in Höhe des entsprechenden Rückzahlungsbetrages, bei einer teilweisen Kündigung anteilig, zurückzuzahlen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Namensschuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin jeweils unberührt (siehe § 5 Namensschuldverschreibungsbedingungen).

Die Kündigung einer Anlegerin/eines Anlegers ist der Emittentin schriftlich und per Einschreiben zu übermitteln.

Die Kündigung durch die Emittentin erfolgt durch einfachen Brief an die dem Namensschuldverschreibungsregister zuletzt bekannte Adresse der jeweiligen Namensschuldverschreibungsgläubiger.

### **AUSSERGERICHTLICHE STREITSCHLICHTUNG**

Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Ein Merkblatt sowie die Finanzschlichtungsstellenverordnung sind bei der Deutschen Bundesbank erhältlich. Die Adresse lautet:

Deutsche Bundesbank  
– Schlichtungsstelle –  
Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main  
Hausanschrift: Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main  
Telefon 069–95 66 32 32  
Fax 069–70 90 90 99 01  
E-Mail [schlichtung@bundesbank.de](mailto:schlichtung@bundesbank.de)  
Internet [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)

### **KEINE EINLAGENSICHERUNG**

Ein Garantiefonds oder eine andere Entschädigungsregelung bestehen nicht.

# Allgemeine Abwicklungshinweise

## **ANLEGERKREIS**

Das hier vorgestellte öffentliche Angebot von Namensschuldverschreibungen ist für die Platzierung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.

## **ZEICHNUNGSSCHEIN**

Zum Erwerb der Namensschuldverschreibungen füllen Sie bitte den beiliegenden Zeichnungsschein aus. Bitte stellen Sie vor Versand sicher, dass sämtliche Unterschriften auf dem Zeichnungsschein und dem Vermögensanlagen-Informationsblatt geleistet wurden, das Datum der Zeichnung vermerkt ist, der Zeichnungsschein keinerlei Streichungen aufweist (da sonst eine Annahme nicht erfolgen kann), ihre persönliche Steueridentifikationsnummer vom Bundeszentralamt für Steuern vermerkt ist, die Zeichnungssumme in Ziffern und in Worten eingetragen ist sowie im Fall der Legitimationsprüfung durch einen Vermittler eine Kopie Ihres gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder Ihres gültigen Reisepasses (Seite mit Lichtbild) beigefügt ist. Bitte beachten Sie, dass Zeichnungsunterlagen, die falsch oder nicht vollständig ausgefüllt worden sind, nicht bearbeitet werden können.

## **GRUNDLAGEN DER ZEICHNUNG**

Grundlage der Zeichnung der hier angebotenen Namensschuldverschreibungen der reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG sind der Verkaufsprospekt vom 29. September 2020 einschließlich etwaiger veröffentlichter Nachträge hierzu, insbesondere die in dem Verkaufsprospekt enthaltenen Namensschuldverschreibungsbedingungen (Seite 112 ff.), und der Zeichnungsschein der Anlegerin/des Anlegers.

## **MINDESTZEICHNUNGSBETRAG**

Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 5.000, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall eine geringere Zeichnungssumme zulässt. Die Zeichnungssumme muss durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Der Erwerbspreis entspricht der Zeichnungssumme. Es wird kein Agio erhoben.

## **ADRESSAT DER ZEICHNUNGSUNTERLAGEN**

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Zeichnungsunterlagen an die Emittentin unter der folgenden Adresse:

reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG  
ABC-Straße 45, 20354 Hamburg

oder folgen Sie auf der Plattform eines Vertriebspartners, der eine Online-Zeichnung anbietet, den vorgegebenen Schritten im Investitionsprozess.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:  
Telefon 040 – 325 21 65 0  
Telefax 040 – 325 21 65 69  
E-Mail info@reconcept.de

Werden Zeichnungsunterlagen vorab per Telefax übermittelt, bitten wir Sie, das Originaldokument schnellstmöglich nachzusenden.

## EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Die Empfangsbestätigung enthält Ihre Erklärung, dass Sie den Verkaufsprospekt vom 29. September 2020 einschließlich der darin abgedruckten Verträge und der darin abgedruckten Verbraucherinformationen, das Vermögensanlagen-Informationsblatt sowie den Zeichnungsschein mit Widerrufsbelehrung erhalten haben. Die Empfangsbestätigung ist durch Sie zu unterzeichnen.

## VERBRAUCHERINFORMATIONEN

Die Verbraucherinformationen auf Seite 124 ff. dienen der Erfüllung gesetzlicher Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen (§ 312d Absatz 2 BGB in Verbindung mit Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB).

## KUNDEN-MERKBLATT ZUM DATENSCHUTZ

Datenschutz hat einen besonders hohen Stellenwert für die Geschäftsleitung der reconcept GmbH und deren Tochtergesellschaften. In Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) hat sich die reconcept Gruppe zum Schutz von personenbezogenen Daten verpflichtet sowie auch zur Transparenz darüber, welche Daten über Kunden bzw. Interessenten erfasst und zu welchem Zweck diese verwendet werden. Diesem Verkaufsprospekt ist eine Datenschutzerklärung der reconcept Gruppe beigelegt. Mittels dieser Datenschutzerklärung möchte unser Unternehmen die Öffentlichkeit über Art, Umfang und Zweck der von uns erhobenen, genutzten und verarbeiteten personenbezogenen Daten informieren. Ferner werden betroffene Personen mittels dieser Datenschutzerklärung über die ihnen zustehenden Rechte aufgeklärt.

## IDENTIFIZIERUNG NACH GELDWÄSCHEGESETZ

Sofern der Vermittler dazu legitimiert ist, kann er die vorgeschriebene Anlegeridentifizierung durchführen. Auf dem Zeichnungsschein sind dazu folgende persönliche Daten zu ergänzen:

Vor- und Nachname,  
Geburtsort und -datum,  
Staatsangehörigkeit,  
Meldeanschrift.

Des Weiteren muss dem Zeichnungsschein eine Kopie Ihres gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder Ihres gültigen Reisepasses (Seite mit Lichtbild) nebst gültiger Meldebescheinigung beigelegt werden. Ein Vermerk des Legitimierenden auf dem Zeichnungsschein schließt die Legitimation ab. Alternativ kann eine Legitimationsprüfung kostenfrei über das Postident-Verfahren der Deutsche Post AG erfolgen. Dabei haben Sie die Wahl zwischen:

- a) einem Gang zur Postfiliale. Ein hierfür vorzulegendes Formular liegt diesem Verkaufsprospekt bei und
- b) einer Identifikation per Videochat vom heimischen Rechner aus – ganz bequem und einfach von zu Hause aus. Per Videochat führt Sie dann ein Call-Center-Agent der Deutschen Post Schritt für Schritt durch den Identifizierungsprozess.

Informationen und eine Anleitung hierzu finden Sie im Internet unter [www.reconcept.de/anlegerservice](http://www.reconcept.de/anlegerservice). Für weitere Fragen zum Postident-Verfahren stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

## BESTÄTIGUNG ÜBER DIE ANNAHME DES ZEICHNUNGSANGEBOTES

Mit der Annahme eines Zeichnungsangebotes durch die Emittentin ist das Schuldverhältnis begründet. Über die Annahme des Zeichnungsangebotes erhalten Sie eine Bestätigung in Textform.

## ZAHLUNG DES ZEICHNUNGSBETRAGES

Die Einzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals durch die Anleger hat wie folgt auf das hierfür eingerichtete Sonderkonto der Emittentin zu erfolgen:

Kontoinhaber: reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG  
Bank: Commerzbank AG  
IBAN: DE47 2174 0043 0863 1848 01  
BIC: COBADEFFXXX  
Verwendungszweck: Name, Vorname, Stichwort „RE14“

Dabei sind 100 Prozent des Erwerbspreises (Summe der Nennbeträge der von Ihnen gezeichneten Namensschuldverschreibungen) 14 Tage nach Mitteilung über die Annahme der Zeichnung zu erbringen. Die Emittentin ist berechtigt, hiervon abweichende Regelungen zu treffen. Es gelten daher die in dem jeweils gültigen Zeichnungsschein ausgewiesenen Zahlungsfristen.

Ein Agio wird nicht erhoben.

## **IMPRESSUM**

### **reconcept 14**

#### **Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG**

ABC-Straße 45, 20354 Hamburg

Telefon 040 – 325 21 65 0

Telefax 040 – 325 21 65 69

E-Mail [info@reconcept.de](mailto:info@reconcept.de)

Internet [www.reconcept.de](http://www.reconcept.de)



**MIX**  
Papier aus verantwortungsvollen Quellen  
**FSC® C109467**

### **Gestaltung und Produktion**

Designstudio Niewerth

[www.designstudio-niewerth.de](http://www.designstudio-niewerth.de)



reconcept auf XING



reconcept auf Twitter